Wessofontani proba sum possessio
claustri
Heus! Domino me redde meo: sic jura
reposcunt.

I. E. Belling. Cath. Sc. A. V.

J. Fabl Eur. 270

Jus gent.

Johann Jacob Mosers,

Königl. Dänischen Etatsraths,

Beyträge

zu dem neuesten

Europäischen

Völckerrecht

in Kriegs-Zeiten.

Dritter Theil.

Tübingen,
bey Jacob Friedrich Heerbrandt.
1781.

Bayer Staats-
Bibliothek
München

Innhalt.

Rest des

6ten Capitels: Von dem Betragen gegen seine eigene so wohl, als des Feindes, Bediente und Unterthanen, auch deren Güter. S. 1.

7des Capitel: Von Benuzung eines feindlichen Landes. S. 254.

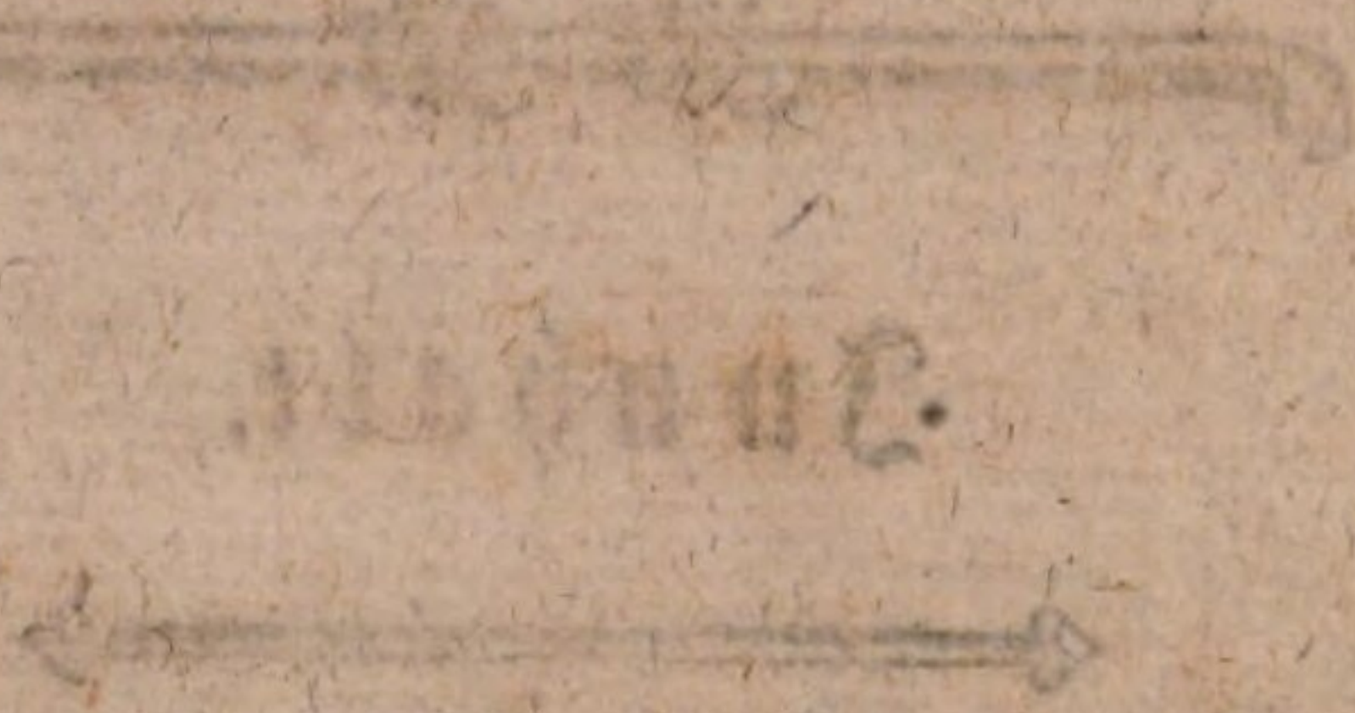

Sechstes Capitel.

Von dem Betragen gegen seine eigene sowohl, als des Feindes, Bediente und Unterthanen, auch deren Güter.

s. Versuch ꝛc. 9. Theil, 7. Cap.

Innhalt.

§. 1. Eintheilung.
§. 2. Rechte und Pflichten des Landesherrns. §. 3. Beschüzung des Landes. §. 4. Verstärkung des Militaris. §. 5. Bewaffnung der Unterthanen. §. 6. Aufbietung der Landmiliz. §. 7. Errichtung derselben. §. 8. Aufbietung der Jäger, §. 9. und des Landvolks. §. 10. Pardon für Räuber ꝛc. §. 11. Zeitliche Unterthanen. §. 12. Hülfstrouppen. §. 13. Steuern-Erhöhung. §. 14. Instruirung der Collegien. §. 15. Warnung der Unterthanen. §. 16. Gewehrabnahm. §. 17. Verfahren gegen die zum Feind übergegangene Unterthanen ꝛc. §. 18. Gegen die dem Feinde günstige Unterthanen. §. 19. Gegen die verdächtige Unterthanen. §. 20. Ver-

bietung der Emigration. §. 21. Zurückberuffung gewisser Unterthanen. §. 22. Ausgetrettene Unterthanen. §. 23. Salvirung gewisser Sachen, §. 24. und Personen. §. 25. Verbot der Correspondenz, §. 26. und der Handlung mit dem Feind. §. 27. Beschüzung der Handlung der eigenen Unterthanen. §. 28. Anstalten wegen der Lebensmittel. §. 29. Andere Anstalten. §. 30. Protestation gegen die Einrückung des Feindes. §. 31. Feindliche Emissarien. §. 32. Verordnung wegen des Betragens gegen dem Feind; §. 33. wegen der Quartiere; §. 34. der feindlichen Prästationen, §. 35. und der feindlichen Effecten in verlassenen Landen. §. 36. Andere Policeyanstalten.

§. 37. Rechte und Pflichten der Unterthanen. §. 38. Berichte und Anfragen der Vorgesezten. §. 39. Schuldige Treue. §. 40. Mißvergnügte Unterthanen. §. 41. Entfernung aus dem Land. §. 42. Niderlegung der Militardienste. §. 43. Widersezung gegen den Feind. §. 44. Unterwerfung der Unterthanen. §. 45. Revolten gegen den Landesinnhaber.

§. 46. Rechte und Pflichten des Feindes. §. 47. Feindliche Befehle, wie weit sie Kraft haben? §. 48. Gebrauch des eigenen Landvolks. §. 49. Verschonung des Landes. §. 50. Ruinirung des Landes, §. 51. oder gewißer Sachen.

§. 52.

§. 52. Plünderung. §. 53. Brand. §. 54. Betragen gegen feindliche Bediente, §. 55. und gegen feindliche Unterthanen. §. 56. Derselben Aufstiftung, §. 57. und Anlockung §. 58. Andere Patente an die Unterthanen. §. 59. Ihre Anhaltung zur Auswanderung., §. 60. oder zeitlichen Emigration, §. 61. Verbot und Ahndung des Flüchtens. §. 62. Zurückberufung der Unterthanen. §. 63. Verbot und Ahndung der Widersezlichkeit. §. 64. Entwaffnung der Unterthanen. §. 65. Verbietung der Kriegsdienste. §. 66. Eigene Werbungen. §. 67. Kriegsfrohnen. §. 68. Beobachtung der feindlichen Bewegungen. §. 69. Allerley feindliche Verordnungen. §. 70. Verbott der Correspondenz, §. 71. und der Passage. §. 72. Reisen in Feindes Land. §. 73. Andere Reisesachen. §. 74. Handlungssachen. §. 75. Jagdsachen. §. 76. Studiensachen. §. 77. Kleidungssachen. §. 78. Heurathssachen.

§. 1.

Eintheilung.

In Kriegszeiten kommt es in Ansehung der Bedienten und Unterthanen eines Landes

darauf an, 1. was ihr Landesherr, oder 2. sie selbsten, so dann 3. was der Feind thun- oder lassen dörfe und solle.

* * *

§. 2.
Rechte ꝛc. des Landesherrns.

Die Gerechtsame und Pflichten eines Landessouverains in Kriegszeiten äusseren sich auf mancherley Weise: Sie lassen sich aber in zwey Hauptclassen eintheilen: Einige nemlich betreffen das eigene Land und dessen Unterthanen; einige hingegen den eindringenden- oder sich bereits darinn befindenden Feind.

§. 3.
Beschüzung des Landes.

Die fürnehmste Pflicht und das gröste Recht eines Landesherrns besteht darinn, daß er sein Land und dessen Einwohnere gegen allen feindlichen Gewalt beschüze, so vil in seinen Kräften ist:

Wann er also thut, was er kan und was die Kräfte des Landes erleiden, kan nichts mehreres von ihme geforderet werden; das Land mag auch unter der feindlichen Uebermacht leiden, was es will.

Ja so gar haben wir oben Cap. 3. vernommen, daß ein Landesherr, nach der Kriegsraison, einen Theil seines Landes, durch dessen Beschüzung er anderwärts ein noch grösseres Uebel veranlassen würde, verlassen- und dem Feind so lang Preis geben kan, biß er sich im Stande findet, auch demselbigen zu Hülf zu kommen.

§. 4.

§. 4.

Verstärkung des Militaris.

Ordentlicher Weise nun bedienet man sich zum Schuz des Landes regulirter Trouppen: Dise aber pflegen in Kriegszeiten nach Möglichkeit und Nothdurft verstärket zu werden.

Zu solchem Ende werden entweder neue Regimenter, Bataillons, Compagnien, Freycorps, ꝛc. errichtet, oder die alte resp. an der Zahl der Compagnien, oder der Mannschaft, vermehrt.

Die zu ein- oder anderem nöthige Leute oder Recrouten, (so nicht durch freywillige inn- oder ausländische Werbung beygeschaffet werden,) hebt entweder der Landesherr selbst nach eigenem Gefallen aus, oder er fordert oder erlaubt dem Land und dessen Vorstehern, daß dise, zu Vermeidung aller Excesse, solche selber aussuchen und dem Landesherrn stellen.

Wie weit aber hierinn der Landesherr allein gehen könne, oder die Mitbewilligung seiner Stände vonnöthen habe, kommt auf die Verfassung seiner Staaten an.

Zuweilen schlagen dißfalls auch andere Umstände mit ein. Z. E.

Jahr 1771. bekame man zu lesen: Les Lettres de Minorque portent, que le Commandant *Anglois*, pour renforcer la Garnison du Fort St. Philippe & des autres Places de l'Isle, a fait armer 4000. Habitans, quoique, suivant la Capitulation, ils ne soient pas obligés à la défense des Anglois. Aussi dans la derniere Guerre, lorsque les François s'em-

parerent de l'Isle, il n'y avoit, pour cette raiſon, aucun Habitant ſous les armes, quoique les Anglois manquaſſent de monde pour leur défenſe.

§. 5.

Bewaffnung der Unterthanen.

Der Landesherr kan ferner in dergleichen Zeiten, wenn gleich ſonſten denen Unterthanen ordentlicher Weiſe der Gebrauch der Waffen unterſagt iſt, ihn doch nun denenſelbigen geſtatten.

Im Jahr 1742. ſchriebe man aus Neapel: Les vaiſſeaux Anglois ont continué à croiſer ſur nos côtes & ſur celles de Sicile & le bruit s'eſt repandu que les deux Roïaumes étoient menacés de quelque invaſion; c'eſt pourquoi la Cour à permis par un Edit aux Princes & Seigneurs du Roïaume, ainſi qu'aux habitans des Villes, d'armer pour la défenſe du Païs.

§. 6.

Aufbietung der Landmiliz.

Wann die regulirte Mannſchaft zu Beſchützung des Landes nicht hinreichet, und in demſelbigen eine Landmiliz vorhanden iſt, hat es gar keinen Anſtand, daß ſelbige im Nothfall zuſammen gezogen werden könne, und ein Feind muß ſelbiger eben ſo begegnen, wie regulirten andern Trouppen.

Als Großbritannien im Jahr 1778. wegen einer Franzöſiſchen Landung beſorgt ware, mußte

mußte in Engelland und Schottland die gesammte Landmiliz ausrücken, und wurde hin und her vertheilt, um sich einer Landung widersezen zu können:

Eben so wurde es auch im Jahr 1779. gehalten.

In dem Krieg zwischen Portugall und Spanien vom Jahr 1762. bediente man sich beederseits der Landmiliz mit. Z. E. man schriebe aus Spanien:

„Weil an den Gränzen von Gallicien sich eine grosse Anzahl Portugiesischer Bauern, die mit einigen Truppen vermenget waren, zusammen zoge, und sich daselbst aller Subsistenzmittel bemächtigte, so ließ der Madriter Hof, um die Besatzung zu Chaves, und die Gränzen von Gallicien vor allen unvermutheten Unternehmungen sicher zu stellen, erstere durch ein Bataillon Landmiliz verstärken, und zur Bewahrung der leztern 10 bis 12000. Mann, sowohl von den Adelsfahnen, als der Bürgermiliz und Auxiliarbauern der Gegenden Orense, Tuy und St. Jaques, bey Monteray und an den Portugiesischen Gränzen, bis nach Tuy, unter dem Commando des Generallieutenants Henriquez zusammen ziehen, auch den Hafen Corunha mit Landmiliz besezen, welche Art Truppen während ihrer Dienleistung auf dem Fuß der regulirten Völker bezahlet wurden.„

Im Jahr 1757. wollten die Russen die ihnen vorgeworfene Excesse gegen die Preußische Landmiliz damit entschuldigen, daß dise von den

Bauren nicht durch die geringste Zeichen, ihrer Kleidung und Bewaffnung nach, unterschiden wären:

Preußen antwortete aber: Sie unterscheide sich so wohl durch die Püschel auf den Hüten, als durch die coleurte Aufschläge und grau- und weisse Röcke.

§. 7.

Errichtung derselben.

Es gehet auch gar wohl an, in einem solchen Fall erst von neuem eine Landmiliz zu errichten:

Im Jahr 1756. schriebe man aus Wien, in Rücksicht auf Böhmen:

Tous les jeunes hommes, depuis 16. jusqu'à 45. ans, doivent être rassemblés en Corps de Milice. On les distribuera en différentes Compagnies, commandées par des Officiers des Troupes reglées; ils auront un uniforme & 7: kreutzers par jour, & lorsque le danger sera dissipé, ils seront renvoiés à leurs foiers.

Als die Schweden im Jahr 1757. gegen Preussen losbrachen, trugen die Hinterpommerische und andere Landstände darauf an, eine Landmiliz aufzurichten; welches auch der König in Preussen genehmigte: Worauf die Errichtung derselben, durch darzu verordnete Officiers, (ohne den Cantons der Regimenter Abbruch zu thun,) in kurzer Zeit zu Stand gebracht wurde.

§. 8.
Aufbietung der Jäger.

Da man nunmehro in denen Kriegen sich besonders auch derer Jäger mit Nuzen zu bedienen pflegt; so hat man auch schon Beyspile gehabt, daß dieselbige von dem Landesherrn zum Dienst und Vertheidigung des Landes aufgeboten worden seynd. Z. E.

Im Jahr 1760. wurde aus denen Chur-Braunschweigischen Landen berichtet: „Es müssen alle Königliche Forstbediente und Jäger, unter Commando des Oberforstmeisters von Oynhausen, sich zu Uslar mit Ober- und Untergewehr einfinden. Sie erstrecken sich über 1000. Mann, und sollen zu Fuß und zu Pferd gegen den Feind agiren.„

§. 9.
Und des Landvolks.

Ein Landesherr darf endlich allerdings seine gesammte das Gewehr zu tragen tüchtige Unterthanen zu Vertheidigung des Landes aufbieten, sie zu solchem Ende bewaffnen, exerciren, in Besazungen verlegen, Posten mit ihnen besezen, u. s. w.

Oesterreich.

Als man im Jahr 1757. glaubte, eine Englische Escadre habe eine Absicht auf die Oesterreichische Häven Trieste und Fiume, wurden 12. Wagen mit Flinten und Bajoneten dahin abgeschickt, um die Einwohner solcher Gegend damit zu bewaffnen.

Portugall.

Im Jahr 1762. meldete man aus Portugall: Es würden alle Bauren bewaffnet, um sich denen Spanischen Trouppen zu widersezen: Dise fanden auch alle Höhen und vortheilhafte Posten mit einer starken Anzahl bewaffneter- und von regulairen Trouppen unterstüzter- Bauren besezt.

Preussen.

Als die Russen im Jahr 1757. gegen das Königreich Preussen anrückten, wurden dessen Einwohner täglich zu Pferd und zu Fuß in den Waffen geübt.

Sardinien.

Im Junio 1744. liesse der König in Sardinien allen seinen Unterthanen befehlen, sich bereit zu halten, daß sie auf die erste weitere Ordre die Waffen ergreiffen, und sich mit denen die Gränzen des Landes bedeckenden Trouppen vereinigen könnten.

Im Sept. 1744. meldete man aus Savoyen:

Le Roi a expédié des Commissions aux Vaudois pour faire de courses sur les Terres de France. Il est dit dans ces Commissions: „Que les Troupes Françoises, qui sont entrées dans les Etats de S. M. y ayant exigé les premières de contributions, elle ordonne à ses fidèles Sujets les Vaudois, dont elle connoit le zèle, la fidelité & la bravoure, d'aller en parti sur le territoire de France, afin d'y user de représailles, & d'exiger

ger les mêmes contributions qui ont été imposées dans les endroits de la domination de S. Majesté. „ A peine ces Commissions ont été délivrées, que 7. à 800. Vaudois de la Vallée de Luzerne ont passé les gorges des Alpes, & sont entrés dans la Vallée de Queiras en Dauphiné. Ils y ont mis sous contribution la petite Ville de Queiras & quelques lieux voisins, comme Abries, Rioutort, Aiguilles, Molines, Fengillarde, St. Veran & Sillac. Un autre Corps de Vaudois a percé par le Col de l'Agnello, & a enlevé plusieurs mulets chargés de vin & d'autres provisions pour les Troupes postées dans la Valée de Château Dauphin. Le premier Parti est revenu avec 28. mille écus de contributions & des Otages pour 52 mille. On accuse les Vaudois d'avoir mis le feu à divers endroits du Village d'Inson, où étoit le quartier des Princes, & où il fit tant de ravage en peu de tems, les Maison n'étant couvertes que de chaume, que les Princes eurent bien de la peine à se sauver des flammes, où quelques Officiers sont péris avec les Equipages & divers chevaux & mulets.

Und hernach m. Oct. Le Marquis d'Ormea a armé près de 15000. Payſans dans les territoires de Mondovi & de Ceva, qui sont à l'Orient de celui de Cuneo. Il leur a donné des Sergens tirés des Troupes régulières. & il s'en sert avantageusement dans les gorges

ges & fur les hauteurs des environs de Coni pour incommoder les Ennemis. - - -

Tous les Payſans du Piémont ſont armés & en marche ſur pluſieurs colonnes pour s'approcher de l'Ennemi, auquel ils font beaucoup de mal. Ils ont à leur tête quelques Bataillons d'ordonnance, & ſont partagés en Corps, commandés par de bons Officiers & de vieux Sergens.„

Die Franzoſen und Spanier meldeten ſelbſt davon:

Le Marquis d'Ormea avance d'un autre côté vers les Hauteurs avec environ 12000 Payſans armés ſoutenus par quatre Bataillons de Troupes réglées. Les Vaudois nous ont terriblement harcelés; ils font des courſes jusques dans le voiſinages de notre Camp, pour enlever les Convois, qui nous viennent du Dauphiné.

m. Nov. endlich wurde berichtet:

Comme la déſertion augmente conſidérablement dans l'Armée ennemi, on la prend pour une nouvelle preuve d'une prochaine retraite, & en conſéquence le Roi a commandé à tous ceux de ſes Sujets qui ſont en état de porter les armes, de quelque âge & condition qu'ils ſoient, ainſi qu'à tous ceux qui ont des chevaux de ſelle, de ſe rendre inceſſament aux endroits qu'on leur marquera, pour tomber ſur les Ennemis dans les gorges & défilés losqu'ils ſe retireront.„

Und

Und im Jahr Jahr 1745. lase man wieder:

Les Vaudois & autres Païsans de Montagnes les (die Spanier) harcellent continuellement, & leur ont enlevé, gâté & brûlé tous les Magazins qu'on avoit dreſſé pour leur ſubſiſtence, ſur tout à Ventimille.

Genua.

Die Republic Genua befahl im Jahr 1745. daß nicht nur die Landmiliz, ſondern auch die ſamtliche Unterthanen, zum Gewehr greiffen ſollten.

Chur-Bayern.

Kayſer Carl VII. ließe, als Churfürſt in Bayern, den 18. Oct. 1742. diſes in ſeine Erblande ausgehen:

„Wir Carl der Siebende, von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Böheim König, dann in Ober- und Nieder-Bayern, wie auch der Obernpfalz Herzog; Pfalzgraf bey Rhein, Erzherzog in Oeſterreich, des H. Röm. Reichs Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Nachdeme der allergütigſte Gott durch ſeine reichliche Benediction und Seegen Unſere gerechteſte Waffen ſolchergeſtalten gütig und barmherzig beglücket hat, daß Wir nunmehr, nebſt Unſerer Reſidenz, auch alle andere Haupt- und Regierungsſtädte wiederum in Unſere Gewalt und Bothmäßigkeit gebracht und Uns auch von allen Hauptflüſſen, als Donau, Iſaar, Yhn, Salza und andern wirklich wiederum Meiſter gemacht haben, und nunmehro auch Unſere ſammtliche Churbayriſche Lande von denen Feindlich-Oeſterreichi-

reichischen Trouppen völlig geraumter, und Unsere Stände und Unterthanen von allen feindlichen Trübsalen befreyter wissen wollen; Als haben Wir aus Allerhöchst Väterlicher Obsorge vor nothwendig befunden, daß man alsogleich in Unserem Allerhöchst, Kayserlichen Namen ein allgemein Land, Aufboth in Druck ausgehen, und auf nachfolgende Art an all Unsere Stände und Gerichter der genauesten Beobachtungs willen, hinausgeben solle. Und zwar Erstlichen sollen sich all Unsere Burger, und insgesammt all, Unsere Landesunterthanen, so gut es nur immer möglich ist, mit allerhand Gewehr, als Säbel, Flinten, Degen, Carabiner und andern versehen, damit sie bey Verspührung einiger feindlichen Trouppen denenselben beherzt entgegen gehen, und Widerstand thun können, diejenigen aber, welche einiges Gewehr nicht aufbringen können, sollen sich mit Hacken, Tröschlen, Schauffeln, Gabeln und andern der Nothdurft nach versehen, um denen übrigen, welche mit Gewehr versehen sind, eifrig an Handen gehen zu können; Nebst deme, und vor das Andere, sollen in allen Städten, Märkten, Dörfern und Einöden, gewöhnliche Lermen-Schäb auf hohen Stangen aufgerichtet, und bey denen Stadthauß- und Gottesthürn aber sollen fleißig und sorgfältige Wächter ausgestellet werden, welche Wechselweis Tag und Nacht alle Revier genau beobachten sollen, ob sich nicht etwann unvermerkter einige feindliche Mannschaft sehen lasse, auf welchen Fall sie alsogleich die Lärmen-Schäb anzünden, und mit der Sturmglocke

anschla-

anschlagen können, zum Zeichen, daß alsogleich ein Ort dem andern zu Hülfe kommen, sich zu Gewehr stellen, und derley feindliche Trouppen todt schlagen, schiessen, gefangen nehmen, oder versprengen möge. Und damit man zum Dritten fast alle Tag und Stund von denen feindlichen Bewegungen genau und sichere Kundschaft haben möge; Als sollen all Unsere Beamte, und auch die Hofmarchs-Innhaber alle Tag sichere Spionen ausschicken, auch ein Ort mit dem andern bis an Unsere Gränzort leichtlichen correspondiren, was der Feind für Motus mache, wo er sich aufhalte, und wie stark er etwann seye, damit sich ein jeder darnach richten, und Uns allwegen von Zeit zu Zeit die schleunigste Nachricht geben könne, damit Wir im Fall Bedörfens ein genugsames Commando an jenige Ort absenden können, wo sich der Feind etwan verstärken und zusammen ziehen möchte. Damit es aber mit denen Nachrichten nicht etwann gar zu langsam hergehen möchte, als wollen und befehlen Wir vor das Vierte hiermit Allergnädigst, daß Unsere Gerichter und auch die Hofmarchs-Innhaber von einer Distanz zur andern bescheidene Bothen, und auch ein- und anderes Pferd beständig bey der Stell, und in der Reserva halten sollen, damit ohne allen Aufenthalt und Zeitverlust ein Both den andern alsogleich ablösen, und im Fall Bedörfens reitend wiederum fort, und auch hieher kommen können.

Damit aber vor das Fünfte bey einem solchen feindlichen Anfall unter dem gemeinen Burger-

oder Bauersmann keine Confusion oder Unordnung entstehen möge; Also sollen unsere Gerichts- und Hofmarchsbeamte, entweders der Pfleg-Commissarius, der Gerichtsschreiber, oder ein beherzter und brauchbarer Oberschreiber, auch die Schützen und Jäger, diese Unsere Burger, und Landesunterthanen selbsten anführen, damit man dem Feind mit gutem Effect Widerstand thun, auch Sieg und Victorie davon tragen könne, mit der Allergnädigsten Versicherung, daß Wir alle diejenige, welche sich sonderbar signalisiren, und ihren patriotischen Eifer erzeigen werden, mit sonderbaren Kayserlichen Gnaden und Belohnungen nach ihren Meriten Allergnädigst ansehen, und dadurch das gesamte Land zu Erzeigung ihrer schuldigsten Treu und Eifer anfrischen werden. Nebst deme und vor das Sechste, und weilen sich sehr viel unterstehen, auf eine meyneidig-Treu- und Gewissenlose Art von Uns zu desertiren, und zu dem Feind sogar hinüber zu gehen; als solle man auf derley Treu- und Pflichtvergessene Leute genau Späh halten, und auf Betreten Handvest machen, sodann zu dem nächstentlegenen Commendanten, oder Unserer Haupt-Armee liefern, mit der Versicherung, daß man demjenigen, welcher einen oder mehr solch treulose Gesellen zur Stell bringen wird, für jeden Kopf einen Ducaten, oder 4. fl. 15. kr. bezahlen lassen werde. Und gleichwie nun dieses Unser Landgeboth aus Landesväterlicher Sorg und Lieb, und zur Wohlfahrt des ganzen Lands, und eines jeden Stands und Unterthanen angesehen ist,

damit

damit ein jedweder wiederum von denen bishero erlittenen allerhärtesten Drangsaalen, Mord, Brand und Plünderung befreyet seyn, und in Ruhe und Sicherheit forthausen möge; Also auch nehmen Wir gar keinen Zweifel oder Anstand, daß ein jeder seinen schuldigsten patriotischen Eifer mit Freuden bezeigen werde, welches Wir bey Unserer höchst beglückten Ankunft in Unsere Chur- und Erb-Länder mit Allerhöchst Kayserlichen Gnaden zu erkennen ganz nicht unterlassen werden. Wohingegen bey denenjenigen, welche an ihrer schuldigsten Treu und Eifer etwas unterlassen, oder wider alles besseres Verhoffen dem Feind etwan selbsten in ein oder andern an Handen gehen, oder Unterschleiff gestatten würden, die Einziehung ihrer Güter, Schwerdt und Galgen die allergeringste Strafe seyn solle; Es wird sich also ein jeder hoch- und niedern Stand befleissen, Unser Allerhöchste Kayserliche Gnad beyzubehalten, und sich und die Seinige vor allem schweren Unglück zu hüten. Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; Als haben Wir dieses Unser Landaufboth in Druck ausgehen lassen, welches alle Städt und Märkt, Gerichtsbeamte, und Hofmarchs-Innhaber, vor öffentlichen Kirchentühren, und bey denen Gemeinden ordentlich und wohldeutlich vorlesen, auch ein Exemplar an die Hof-Tafernen, Rathhäuser und andere Gemeinshäuser affigiren und anschlagen sollen. Gegeben zu Straubing, den 18. Monatstag Octobris, im Siebenzehen hundert zwey und vierzigsten; Unserer Reiche, des

Römischen und Böheimischen im ersten Jahr.

CARL mppr.

(L. S.)

Fr. Heinrich Graf von Seckendorf, mppr.
Ad mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majest. proprium.

Johann Christoph Sperr, mppr.

Im Jahr 1743. lase man aus dem Modenesischen.

Le Duc de Modene avoit fait venir à Pesaro 12. mille fusils, pour armer ceux de ses Sujet qui viendroient le joindre. Il en est d'abord arrivé plusieurs; mais cela n'a pas continué, par ce que le Général Traun a fait publier une Ordonance qui a été affichée à Modene, Reggio, Concordia, la Mirandole, Parme & Plaisance, par laquelle il est défendu sous peine de vie aux Habitans des Villes & du plat pays d'en sortir sans passeport pour se rendre ailleurs.

Und im Jahr 1745. ward gemeldet:

On croit que le Comte de Gages a pris une résolution si désespéré, en voyant le peu d'effet qu'a produit dans le Modénois le Manifeste que le Duc de Modene y a répandu à son arrivée, pour exhorter tous ses Vassaux & sujets à prendre les armes, & à se joindre à l'Armée combinée, qui, comptant sur les soulevement de tous les habitans du dit Duché, avoit aporté quantité d'ar-

d'armes pour les distribuer à ceux qui se déclareroient ouvertement en faveur de l'Espagne.

§. 10.

Pardon für Räuber.

Etwas sonderbares ist, wenn ein Herr, um sein Kriegsvolk zu verstärken, Räuber, Banditen, und dergleichen Vogelfreyem Gesind, Pardon unter dem Beding ertheilet, daß sie dagegen Kriegsdienste leisten sollen.

So lase man im Jahr 1778.

„Brünn, vom 15. Nov. Aus dem Banat wird uns unterm 30sten October folgendes geschrieben: „Was den Generalpardon jener mißvergnügten Leute, die sich endlich aufs Rauben gelegt hatten, betrift; so sind gleich nach der Ankunft des Raizischen Bischoffs und des Commendanten vom Cordon, Herrn Baron von Papilla, zween Harambaschen oder Anführer zwoer Banden erschienen, um von gedachten Herren sowohl den Generalpardon als die mit ihnen vorzukehrenden Anstalten zu vernehmen. Da sie hörten, daß sie an dem Generalpardon nicht mehr zu zweifeln hätten und daß alle ihre übrigen Gesährten unter ein Freycorps kommen sollten, um hier und dort die Gränzen gegen alle unvermuthete Anfälle zu decken; so kehrten sie bald wieder zurück, um ihren Untergebenen oder Cameraden den Pardon und den neuen Dienst bekannt zu machen. Nach Verlauf einiger Tage erschienen die Harambaschen wieder, brachten einige von ihren Leuten mit sich, und begaben sich zur

besagten Commißion. Anfänglich kamen deren nur 16. Köpf; nach und nach aber langten noch mehrere an. Beydes, der Pardon und der neue Dienst, den sie künftig als Soldaten zu leisten hätten, gefiel ihnen besonders wohl, weil sie doch endlich im Walde, wie sie sagten, nicht viel Sicherheit für ihre Personen fänden. Die Harambaschen, zween fürchterliche Kerle, waren türkisch gekleidet. Uebrigens waren auch alle ihre Cameraden voller Muth, und seufzten nach gutem Gewehre. Auch waren alle diese Leute vom besten Alter, groß und stark.„

§. 11.

Zeitliche Unterthanen.

Zeitliche Unterthanen pflegen nicht mit zur Landesvertheidigung gezogen zu werden: Doch möchte es 1. in einem äussersten Nothfall etwa nicht verüblet werden können, und wann sie 2. sich freywillig darzu anerbieten, scheinet wenigstens kein Kriegsgebrauch ihnen darinnen zuwider zu seyn.

Als Engelland im Jahr 1744. mit einer Landung von Frankreich bedrohet wurde, erboten sich die zu London anwesende Schweizer, ein Bataillon von 6. bis 800. Mann zu formiren.

§. 12.

Hülfstrouppen.

Ein Landesherr ist ferner befugt, seine Staaten und veste Orte mit Hülfstrouppen zu besezen, wann, wo, wie und so weit er es gut findet, oder nicht.

In

In dem im Jahr 1756. entstandenen Krieg ließe Chur-Sachsen die Preußen abgenommene Residenz Dreßden mit Oesterreichischen Hülfstrouppen besezen, und es wurde von daher gemeldet:

„Diesen Vormittag ist die hiesige Bürgerschaft aufs Rathhaus berufen, und ihr von den Commendanten dem (Oesterreichischen) General-Feldmarschall, Lieutenant Baron Maquire angedeutet worden 1) daß die Königlichen hohe Herrschaften bey den jezigen Conjuncturen, wenn es die Noth erforderte, sich von hier etwas entfernen würden, doch sollten sie glauben, daß es nicht in der Absicht geschehe, das Land und die Residenz zu verlassen, sondern nur zur Sicherheit ihrer Person. 2) Es thäte ihm leid, daß er wider seinem Willen die Stadt mit starker Garnison belegen müßte: Sie dürften Ihnen weiter nichts als Dach und Fach, Strohsäcke und ein wenig Holz und Licht geben, habe auch 3) der Garnison aufs schärfste anbefohlen, keine Disputte wegen der Religion zu führen, derjenige aber, der solches thun würde, sollte eine Kugel vor den Kopf bekommen. Wenn auch 4) in andern Sachen über irgend einen Beschwerden zu führen wären, so hätten sie die Freyheit zu ihm zu kommen; da ihnen denn sogleich Hülfe wiederfahren sollte.„

Im Jahr 1778. hingegen mußten die Preussische Armee die Chur-Sächsische Lande und Residenz Dreßden mit bedecken und beschüzen helffen.

Viele andere dergleichen Beyspiele seynd bekannt und gar gemein: Und in der Materie: von Alliirten kommt vil mehreres davon vor.

§. 13.

Steuernerhöhung.

Kriege führen erfordert viles Geld; womit der meisten Souverainen Cassen in solchem Fall gemeiniglich nicht hinlänglich versehen seynd. Die nächste Folge davon ist, daß die Steuern und andere Abgaben der Unterthanen, so sie bißhero erleget haben, erhöhet, auch wohl noch mehrere neue darzu angesezet werden müßen:

Und auch hierinn ist die Staatsverfassung derer Europäischen Lande verschieden; indeme der Souverain darinn in einigen willkührlich verfahren kan; in anderen hingegen mit Wissen und Willen seiner Stände dißfalls handlen muß.

§. 14.

Instruirung der Collegien ꝛc.

Nächst deme ist es des Landesherrns Schuldigkeit, sobald er nahe Gefahr vermerkt, seine Collegia und Unterthanen zu instruiren, wie sie sich in allen voraus zu sehen möglichen Fällen, allenfalls Gradweis, zu verhalten haben; welches bald und theils durch öffentliche Edicte, General-Rescripte, u. d. bald und theils durch specielle oder auch geheime Ordres, geschiehet.

Ferner muß er seine Collegia, Landstände, Landbeamte, u. s. w. auf ihre beschehende Anzeigen und Anfragen hinlänglich bescheiden; davon hernach ein mehreres vorkommen wird.

§. 15.

§. 15.

Warnung der Unterthanen.

Wann der Feind denen Unterthanen Anbietungen thut, sie von ihrem Landesherren abwendig zu machen, pfleget diser dagegen dieselbige durch Patente zur Treue zu ermahnen.

Oesterreich.

Im Jahr 1742. sezte die Königin in Ungarn denen (unten vorkommenden,) Bayerischen in Böhmen ausgestreueten Patenten dises entgegen:

„Wir Maria Theresia ꝛc.

Entbieten allen Unsern treu, gehorsamsten Ständen und Unterthanen Unsers Erbkönigreichs Böhmen Unsere Gnade.

Es seynd vor einiger Zeit unter währender Belagerung Prag im Namen des Churfürsten von Bayern, als sich anmassenden Königs in Böhmen, Patenten ausgegangen, und unter das Volk ausgestreuet worden, worinnen man, wann Unterthanen von Städten, Flecken, und Dörfern, zu Ergreiffung der Waffen wider Uns geneigt wären, feindlicher Seits sich schmeichelt, und um sothanes Vorhaben zu unterstüzen, die Versprechung thut, daß all zu den Waffen greifende Unterthanen, nicht allein aller Hülfe sich zu getrösten haben, sondern auch für ihre Person frey gemacht, und für 3. Jahr lang von aller Schazung entlediget seyn sollen.

Nun gereichet Uns zum allergnädigsten Vergnügen, daß diese feindlich schmeichlerische Vorstellung so wenigen Eindruck in denen getreuen

Gemüthern derer Innwohner und Unterthanen Unsers Erbkönigreichs-Böhmen verursachet, also, daß die wenigste Folge darauf zu hören gewesen. Es hat sich auch niemand vernünftiger beygehen lassen können, daß auf derley Verheissungen Rechnung zu machen, der nur den Unterscheid der jetzigen und vorigen Zeiten sich vor Augen stellet.

So lang der Feind geglaubet hat, seine ungerechte und von allen Grund entblössete Anforderung und Besiznehmung durch Waffen und Gewalt zu behaupten, hat man eine ganz andere Sprache geführet, und ganz ausserordentliche Dinge vorgenommen. Man sahe das Königreich Böhmen als ein mit Waffen erobertes Land an, man kehrte sich einer Seits keines weges an diejenige Verfassung, so unter Unsern Glorreichen Vorfahrern beobachtet worden, wo man doch von eben diesen, anderer Seits, Sein Erbfallsrecht herzuleiten gesuchet. Von eines Französischen Commissarii Belieben muste es abhangen, denen Ständen alles, worauf man nur verfallete, aufzubürden, zu geschweigen deren, der Cron Frankreich, aus Unseren Erblanden für die Indemnisation der Kriegskosten eingestandenen vielen Millionen, noch andere 6. Millionen (ohnerachtet der meiste Theil des Königreichs nicht einmahl in Churbayrischen und Französischen Händen ware) auszuschreiben, übergrosse Anticipationes auf die Stände unter eigenmächtiger Zumuthung der Güterverpfändung mit Unstümmigkeit und schärfster Executions-Androhung anzulegen, mit der Geistlichkeit aber durch erzwingende Dona gratuita

tuita ebenmäßig zu verfahren, und über dieses mehr andere Erpressungen und Gewaltthätigkeiten auszuüben. Wenn man nun mit dieser vorigen Herrschungsart die jezig verstellte Liebkosung und Versprechnuß zusammen haltet, so zeiget es sich heiter von selbsten, daß die Veränderung aus keiner Gemüthsbilligkeit oder Landesfürstlicher Nachdenkung und Milde herrühre, sondern lediglich denen Zeit abwechslenden Umständen zuzuschreiben seye;

Weilen man nemlich durch den Fortgang Unserer von der Allmacht und Schuz Gottes unterstüzten Waffen feindlicher Seits alle Hofnung verlieret, das Königreich mit Macht zu behaupten, und dahero durch ein sogenanntes Commissionsdecret, das Königreich, jedoch unter unstatthaften Bedingnüssen, zu evacuiren sich anträget; So achtet man nunmehro auch wenig, aus fremden Gut den Freygebigen mit bloßwörtigen Versprechung zu machen, zumalen da man ohne dem nicht mehr in seiner Macht zu stehen, wohl versichert ist, und Unsre Königliche Pragerstädte, was von einer solchen verstellt-feindlicher Zusage zu halten seye, das Exempel abgeben können;

Man will also eines leeren Blendwerks nur zur Unruhe Erweckung sich gebrauchen, und das Volk mit Wörtern in eine Hoffnung sezen, welche doch niemalen zu einer Wirklichkeit gelangen kan; Allermassen man nicht allein feindlicher Seits die Löhnung der in dem Königreich haltenden Miliz von sich auszurechnen in Stande ist, sondern alle Last auf das Land, und auf Prag wälzet:

Und ob man schon in Kleinigkeiten mit diesen oder jenen baarer Bezahlung einige Ostentation machet, so ist es doch leicht zu thun, indem man dargegen ein vielfaches auf der andern Seite wieder auspresset, wo hingegen Wir, um den widerrechtlichen Anfall Unserer Cron Böhmen abzutreiben, alles mit Beyhülfe Unserer übrigen Länder und getreuen Alliirten zu bestreiten haben. Und obwohlen übrigens bey solchen Kriegsthei-dungen, wozu wir zur Erhaltung Unserer Lande genothdrungen worden, alle Unordnungen und Beläſtigungen ohnmöglich zu vermeiden; So haben Wir doch schon allermildest Landesmütterlich versprochen, und versprechen es nochmalen hiermit, bey Wiederherstellung des Friedens Uns die erste Sorge seyn zu lassen, alles dasjenige, was Unsere treu-gehorsamste Stände und Unterthanen in vergnüglichen Stand zu sezen, und in denen obtragenden Bürden, sowohl mit Abhelffung des verflossenen und mildester Mäßigung des Zukünftigen, erleichtern kan, und immer thunlich seyn wird, an die Hand zu nehmen und wirklich vorzukehren, wie auch überhaupt die wohlhergebrachte Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten Unserer treu-gehorsamsten Ständen, gleich Unseren mildreichesten Vorfahrern, zu handhaben und zu erhalten, wie nicht weniger denen Unterthanen, wo in der Unterthänigkeitsart Mißbräuche, oder Hartnäckigkeit eingeschlichen, alle abhelfliche Maaß zu verschaffen, und angedeyhen zu lassen: Wornach sich denn jedermänniglich zu richten wissen wird.

wird. Geben in Unserer Stadt Wien den fünften Monats Tag October 1742. Unserer Reiche des Ungarischen und Böhmischen im zweyten Jahre.

Maria Theresia.

Vt Philippus Comes Kinsky,
Regni Boh. Suprem. Cancellarius.
(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.
Johann Friederich von Eger.

Portugall.

Als die Spanier im Jahr 1762. die Portugiesen durch ein Manifest in der Treue gegen ihren König wankend zu machen suchten, wurde darauf durch das Portugiesische Ministerium, im Namen des Königs, durch ein an den Generalcapitain der Provinz tra los Montes, Don Joseph Seramento, gerichtetes Gegenmanifest vom 18. Maji geantwortet; worinn den Unterthanen Sr. Majestät, denen Spaniern Lebensmittel zu geben oder zu verkaufen, verboten, dagegen vielmehr befohlen wurde, dieselben als Feinde, welche das Völkerrecht und die zwischen beyden Nationen geschlossene Tractaten gebrochen hätten, anzusehen, und daß diejenigen, welche sich unterstehen sollten, denen feindlichen Unternehmungen hülfliche Hand zu bieten, oder sie auch nicht, falls solches in ihrem

Ver-

Vermögen stünde, verhindern würden, die allerhärtesten Ahndungen zu erwarten hätten.

Preußen.

Im Jahr 1757. ließe der Preußische commandirende General, Prinz von Braunschweig-Bevern, denen Oesterreichischen Patenten in Schlesien erstlich dieses entgegen sezen:

„Wir August Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, General en Chef der Königl. Preußischen Armeen in Schlesien, Ritter des schwarzen Adlerordens, Gouverneur der Vestung Stettin, und Obrister über ein Regiment zu Fuß ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen jedermänniglich zu wissen, daß obgleich Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bereits sub dato Leutmeriz den 22. Jul. dieses Jahres denen gesammten Vasallen und Unterthanen des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glaz aufs ernstlichste und bey schwerer Ahndung untersagen lassen, denen feindlichen Insinuationen und Manifesten Gehör zu geben, und denenselben weder einige Hülfe noch Lieferung zu thun; Wir auch zu sämmtlichen Schlesischen und Glazischen Vasallen und Unterthanen das zuversichtliche Vertrauen hegen, es werden selbe sothaner Erinnerung gehorsamste Folge leisten, und sich dadurch als treue Unterthanen erweisen: Jedennoch aber, und da Wir in zuverläßige Erfahrung bringen, daß feindlicher Seits dermals und zwar unterm 21sten verwichenen

Monats

Monats ein Patent hin und wieder ausgestreuet worden, wodurch die Schlesische Landeseinwohner von der Treue und dem Gehorsam gegen Se. Königl. Majestät abgezogen, und im Gegentheil sich dem Hause Oesterreich zu unterwerfen, angemahnet werden; So können Wir nicht umhin, sämmtliche treugehorsamste Schlesische und Glazische Vasallen und Unterthanen, Nahmens mehr allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn, hierdurch zum Ueberfluß nochmals zu erinnern, sich durch die feindliche Insinuationes und Lockungen nicht hinreissen, noch in ihrer schuldigen Pflicht und Treue gegen Dero rechtmäßigen Souverain und Landesherrn irre oder wankend machen zu lassen, sondern vielmehr sich nach demjenigen überall gebührend und gehorsamlich zu achten, was in Eingangs angeführten Patent vom 22ten Julii anni currentis enthalten, mithin dieselbe zu erinnern und zu vermahnen, denen feindlichen Ordres kein Gehör zu geben, die ergehende Ausschreibungen von Mehl, Getreyde und Fourage oder Vivres nicht zu befolgen, die verlangende Anspannung nicht zu gestellen, noch sonst den geringsten Vorschub oder Hülfe zu leisten, dahingegen aber, das, was zum Behuf der Königl. Armee gefordert wird, aufs prompteste und williste zu prästiren, und sonderlich die gewöhnliche Landesabgaben auf den bisherigen Fuß zu den Königl. Cassen ferner unverrückt abzuliefern, dagegen aber sich versichert zu halten, daß Se.

Königl.

Königl. Majestät diejenigen, welche sich als treue und gehorsamste Vasallen und Unterthanen bezeigen, wider alle feindliche Gewalt schützen und mainteniren, so wie im Gegentheil wider diejenige, so sich übelgesinnet und renitent beweisen, mit der Strafe, welche auf den Meineid gesezet, ohnnachbleiblich vorgehen lassen werden. Gegeben im Lager bey Breslau den 1. Octob. 1757.

(L.S.) August Wilhelm.

Und den 23. October liesse er auf das neue nachstehendes bekannt machen:

„Es sind zwar bereits unter dem 1ten dieses Monats sämmtliche Vasallen und Unterthanen des Herzogthums Schlesien, und der Grafschaft Glaz, wiederholentlich erinnert worden, den feindlichen Insinuationen und Manifesten kein Gehör zu geben, die ausgeschriebenen Lieferungen nicht zu prästiren, noch sonst dem Feinde den geringsten Vorschub und Hülfe angedeyen zu lassen, dahingegen aber das, was zum Behuf der Königl. Armee gefordert wird, auf das promteste und williglste abzuliefern, und sonderlich die gewöhnlichen Landesabgaben ferner auf den bisherigen Fuß zu den Königl. Cassen unverrückt abzuführen; da jedennoch aber angemerkt wird, daß verschiedene so wohl Vasallen, als Unterthanen, entweder durch die feindliche schmeichelhafte Insinuationes und Versprechungen, oder aber auch durch die zugleich angehängte Drohungen, und zum Theil mit aus übler Gesinnung, sich hinreissen lassen, und dahero

hero mit den vor die Königl. Armee ausgeschrie-
benen Lieferungen und andern Prästandis zurück
bleiben; als werden hierdurch, und in Kraft die-
ses, Namens Sr. Königl. Majest. in Preus-
sen ꝛc. als rechtmäßigen obersten Souverains,
und Landesherrn, die gesammten Stände und
Landeseinwohner nochmahlen auf das ernstlich-
ste und nachdrücklichste erinnert und gewarnt,
ihrer theuer geleisteten Eydespflicht wohl einge-
denk zu seyn, und folglich sich so wenig durch
die feindlichen Drohungen, als Versprechun-
gen, von ihrer schuldigen Treue und Gehorsam
gegen Se. Königl. Majest. als wovon keine Po-
tenz in der Welt dieselbe lossprechen kann, im
mindesten abwendig machen zu lassen, noch sich
daran zu kehren, sondern alle feindliche Ordres
und Ausschreibungen als unbefugt anzusehen,
und dahero denselben keine Folge zu leisten, noch
zum Unterhalt der feindlichen Armee das gering-
ste, weder an Naturalien, noch Gelde, zu lie-
fern, die Deserteurs davon frey paßiren, und
sich durch das versprochene Douceur zu deren
Anhaltung nicht vermögen zu lassen, und über-
haupt sich als treugehorsamste Unterthanen, wel-
che von ihren Handlungen gegen ihre rechtmäs-
sige Landesherrschaft Gott dem Allerhöchsten
Rechenschaft zu geben verpflichtet, zu betragen
und aufzuführen, dahingegen aber, so viel die
Namens Sr. Königl. Majestät ergehende Ver-
fügungen anlangt, solchen pflichtschuldige Folge
und Gehorsam zu leisten, die ausgeschriebene
Lieferungen willig und promt zu prästiren, die

Steu-

Steuren und andere Landesabgaben unverkürzt an die angewiesenen Cassen abzuführen, die Desserteurs von der Königl. Armee, nach Vorschrift der emanirten Generalien und Edicte, anzuhalten, und an die nächste Garnison oder Stadt abzuliefern, und überhaupt, wie obgedacht, sich in allen Stücken so zu verhalten, daß Se. Königl. Majestät nach wieder hergestellter Ruhe Ursache haben, dem Lande, wegen des währenden Kriegestroublen erlittenen Ungemachs die süssen Früchte des Friedens desto mehr und williger schmecken zu lassen, und dessen sämmtliche Einwohner dadurch wiederum zu soulagiren, und die zeitherige Umstände vergessend zu machen, so wie im widrigen Fall diejenigen im Lande, welche sich gegenwärtig offenbar übelgesinnt und widerspenstig bezeigen, und dem Feinde, in der ganz ungegründeten Hofnung, daß nunmehro vor Se. Königl. Majestät alles verlohren, zufallen, gewiß gewärtigen können, daß zu seiner Zeit an selbige der begangene Meineyd auf das schärfste werde gerächet, und sie mit Verlust Leibes und Lebens, Haab und Guts, angesehen werden. Gegeben im Lager bey Breßlau, den 23. Octob. 1757.

August Wilhelm,
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, commandirender General en Chef der Königl. Armeen in Schlesien.
(L. S.)

Kurz darauf trat auch folgendes Königl. Preuß. anderweitige Patent an das Licht:

Wir

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsers souverainen Herzogthums Schlesien und Unserer Grafschaft Glatz getreuen Ständen, Einwohnern und Unterthanen Unsere Königl. Gnade und alles gutes. Wir haben zu Unserer nicht geringen Befremdung vernehmen müssen, daß die Kayserin Königin eine Menge von aufrührischen Patenten und Befehlen in Unserm Herzogthum Schlesien ausstreuen lässet, worinn Sie mit Anführung von grundlosen Beschuldigungen und Ursachen, auch Vorbildung von vielen eitelen Versprechungen, Euch von der Uns schuldigen Treue und Gehorsam abwendig zu machen sich bemühet. Sie beschuldiget Uns darinn eines vierfachen Friedensbruches und will unter diesem so oft widerlegten Vorwande sich von der Verbindlichkeit der mit Uns geschlossenen Tractaten losmachen, und euch als ihre eigene Unterthanen tractiren. Es ist aber weltbekannt, und jedesmal zu seiner Zeit genugsam gezeiget worden, daß, so oft Wir die Waffen gegen das Hauß Oesterreich wider Unsern Willen zu ergreiffen Uns genöthiget gesehen, Wir jederzeit gerechte Ursachen dazu gehabt, und was insbesondere den gegenwärtigen Krieg anlangt, so haben Wir in denen auf Unsern Befehl herausgegebenen Schriften mit den untrüglichsten und von dem Wienerschen Hofe selbst nicht abzuläugnenden Beweißthümern auf eine die ganze unpartheyische Welt überzeugende Art dargethan, daß gedachter Hof mit seinen Anhängern einen

grossen Theil von Europa durch die schändlichste und niederträchtigste Mittel gegen Uns aufgehezet, daß derselbe in ein friedbrüchiges und widerrechtliches geheimes Concert gegen Uns getreten, um Uns das Herzogthum Schlesien gegen die feyerlich getroffene öffentliche Friedensschlüsse treuloser Weise zu entreissen, und endlich vor anderthalb Jahr eine grosse Armee an Unsern Gränzen zusammen gezogen, und alle Anstalten gemacht, um Uns mit seinen Bundesgenossen zu überfallen, und sein so lange geschmiedetes Vorhaben gegen Uns, und auf Schlesien auszuführen.

Wie Wir nun dadurch genöthiget worden, die erforderliche Gegenanstalten vorzukehren, und nachdem Wir alle Mittel der Mäßigung erschöpfet, und dem Wienerschen Hof den Frieden dreymal vergeblich angeboten, endlich die Waffen zu ergreiffen, um der Uns angedroheten offenbaren Gefahr zuvor zu kommen, so fällt der Vorwurf des angegebenen Friedensbruches gänzlich auf den Wiener Hof zurück, und kan sich derselbe mit keinem Rechte von der Verbindlichkeit der mit uns geschlossenen bündigsten Tractaten lossprechen; überdem streitet es wider das natürliche Recht und alle Gewohnheiten gesitteter Völker, daß man die Unterthanen einer Macht, mit der man im Kriege begriffen ist, sich zueigne, und als seine eigne Unterthanen tractire, ehe sie durch einen feyerlichen Friedensschluß abgetreten sind, sonst Wir mit eben solchem Recht ein gleiches in Böhmen hätten thun können.

nen. Was die versprochene gute Mannszucht und Schuzleistung ohne Unterscheid der Religion anlanget, so habt ihr nunmehro leyder mehr denn zu viel erfahren, wie weit die Mannszucht der Oesterreichischen ungezäumten Miliz gehe, und nicht allein das Exempel aller Zeiten, sondern auch das Verfahren, so die Kayserin Königin noch jezo gegen ihre unglückliche protestantische Unterthanen ausübet, kan euch zum Beyspiel dienen, was die Protestanten in Schlesien von dem angebohrnen Verfolgungsgeiste des Hauses Oesterreich zu gewarten haben.

Ob Wir nun wohl das zuversichtliche Vertrauen zu euch hegen, daß ihr dieses alles von selbst einsehen, und nach wie vor bey der Unschuldigen Treue beharren werdet; so haben Wir dennoch sämmtliche treu gehorsamste Schlesische und Glazische Vasallen und Unterthanen hierdurch zum Ueberfluß nochmals erinnern wollen, sich durch die feindliche Insinuationes, heimliche und öffentliche Lockungen und Befehle nicht hinreissen, noch von der Uns, als ihrem rechtmässigen Souverain und Landesherrn, schuldigen Pflicht und Treue abwendig machen zu lassen, sondern sich vielmehr nach demjenigen überall gebührend und gehorsamst zu achten, was in denen von Uns unter dem 22. Julii und von Unsers Generallieutenants und in Schlesien en Chef commandirenden Generals des Herzogs von Braunschweig-Bevern Liebden unter dem 1. und 23. dieses Monats publicirten Patenten enthalten, mithin denen feindlichen Patenten

und Ordres kein Gehör zu geben, die ergehenden Ausschreibungen von Fourage, Vivres und Geldprästationen nicht zu befolgen, die verlangende Vorspannungen nicht zugestellen, noch sonst den geringsten Vorschub oder Hülfe zu leisten, dahingegen aber das, was zum Behuf Unserer Armee gefordert wird, auf das promteste und willigste zu prästiren, und sonderlich die gewöhnliche Landesabgaben auf den bisherigen Fuß zu Unsern Cassen ferner unverrückt abzuliefern, dagegen aber sich versichert zu halten, daß Wir diejenige, welche sich als getreue und gehorsame Vasallen und Unterthanen bezeigen, wider alle feindliche Gewalt schüzen, gegen diejenige aber, so sich übelgesinnt und widerspenstig bezeigen, mit der auf den Meineyd gesezten Strafe ohnnachbleiblich vorgehen lassen werden. Gegeben zu Berlin, den 29. Oct. 1757.

(L. S.)

Friederich.

Gr. Podewils. Gr. Finkenstein.

Des Preußischen Generals, Grafens von Dohna Manifest vom 5. Jul. 1758. bey Annäherung der Russen gegen die Preußische teutsche Lande, s. in der T. Kriegscanzl. 1758. 2. Band, S. 413.

Und ein anderweites K. Preußisches Patent vom 6. Jul. S. 415.

Ein Preußisches Patent vom 24. Oct. 1758. an die Unterthanen in Schlesien, gegen die Ausstreuungen der Oesterreichischen Generalität, s. l. c. 1758. 3. Band, S. 610.

Den

Den 16. Jun. 1759. ergienge ein Preußisches Patent in Schlesien, denen feindlichen Patenten ꝛc. kein Gehör zu geben. *l. c.* 1759. 2. Band, S. 355.

Ein Preußisches Patent an die Unterthanen in Schlesien vom 26. Dec. 1761. gegen die feindliche Insinuationen, sehe man *l. c.* 1761. 2. Band, S. 620.

Mehreres dergleichen findet man in dem Versuch ꝛc.

Im Jahr 1758. den 6. Jul. ergienge in Absicht auf Rußland an die Preußische Unterthanen dieses Königliche Edict:

„Da es sich bey den gegenwärtigen Umständen, da die Königliche Provinzen Gefahr laufen, dem Einfall und den Grausamkeiten der Rußischen Trouppen zur Beute zu werden, ereignen könnte, daß eine oder die andere von den Königlichen Unterthanen sich durch Furcht verleiten, oder aus Unbedachtsamkeit dahin reissen, und durch Versprechungen verführen, oder durch Kunstgriffe blenden lassen könnten; (als welches Sr. Königl. Majestät Interesse eben so nachtheilig, als dem Staat schädlich seyn würde;) so werden hierdurch, Namens Seiner Königl. Majestät alle und jede, sowohl Bürger in den Städten, als Einwohner auf dem Lande, alles Ernstes vermahnet und gewarnet, sich auf keine Weise von der ihrer angebohrnen Landesherrschaft und dem Vaterlande schuldigen Treue abwendig machen zu lassen. Vornemlich wird denselben empfohlen, nicht die

geringste Correspondenz mit den Feinden zu unterhalten, und selbigen weder von der inneren Beschaffenheit des Landes, von der Stärke und dem Aufenthalte der Königlichen Trouppen, noch auch sonst von andern dem Könige und seinen Armeen zum Nachtheil gereichenden Umständen Nachricht zu geben, und überhaupt nicht das geringste zu thun oder vorzunehmen, was dem Lande vilmehr zum Ruin, als zur Erhaltung gereichen könnte.

So gemessen aber auch Sr. Königlichen Majestät Willensmeinung in disem Stücke ist; so verwehren Höchstdieselbe doch Niemanden, seine Wohnung zu einer Zeit zu verlassen, da keine Hülfe zu hoffen, und wo es die Nothwendigkeit und Vernunft erfordern, der Uebermacht zu weichen, um ein größeres Uebel abzuwenden. Se. Königliche Majestät wünschen und wollen, daß die Landleute, deren Wohnungen verheert, und die Ställe durch die Plünderung von Vieh ausgeleeret sind, an statt aus dem Lande zu fliehen, sich vilmehr tiefer in die Königliche Lande hinein begeben sollen. Sie geben selbst Ihr Königliches Wort von sich, daß Sie alle menschmögliche Mittel anwenden werden, Ihre getreue Unterthanen, und deren Eigenthum vor der Wuth der Feinde zu schützen. In Absicht dererjenigen, welchen man bey der gar zu großen Uebermacht der in die Königliche Lande eindringende Feinde nicht hat beyspringen können, und welche daher durch die Plünderung gelitten haben, versprechen Se.

Köni-

Königliche Majestät allen erdenklichen Beystand, um ihnen zur Wiedererſezung ihres Verluſtes zu helffen; wovon Höchſtdieſelbe ihnen ſowohl von jezo an, als nach geſchloßenen allgemeinen Friden, Proben geben werden.

Auf Sr. Königl. Majeſt. Special-Befehl.
H. Graf v. Podewils. Finkenſtein.

In Anſehung Schwedens endlich ließe der Königl. Preußiſche General von Manteufel den 15. Oct. 1757. in Pommern diſes ausgehen:

„Als nicht allein die Nachricht eingelauffen, daß von Königlich-Schwediſcher Seiten Kriegsvölker in das Königl. Preußiſche Vorpommern eingefallen, ſondern auch gar die Königl. Preuſſiſche Vaſallen und Unterthanen von ihrer ſchuldigen Pflicht durch ein Patent des Königlich-Schwediſchen Generallieutenants Grafen Hamiltons vom 10ten dieſes abgehalten werden wollen, ſothaner unvermutheter Schritt aber ſo weniger zu erwarten geweſen, da zu geſchweige des Friedensſchluſſes de 1720. Se. Königl. Preußiſche Majeſtät dem Publico am Reichstage zu Regensburg den 14ten a. c. in Höchſtdero Gegendeclaration, auf die, ſo von der Krone Schweden an das verſammelte Reich gebracht, überzeugend ſchon zu erkennen gegeben, wie mit keinem Schein Rechtens Allerhöchſtderoſelben etwas, wodurch der Weſtphäliſche Friede gebrochen, zur Laſt geleget werden können. So habe von wegen Sr. Königl. Majeſtät in Preußen, meines allergnädigſten Kö-

nigs und Herrn, und des mir allergnädigst anvertrauten Commando, sämmtlichen Höchstderoselben Vorpommerschen Vasallen, Magistraten und Unterthanen, besonders aber denen Beamten, Kreiseinnehmern, Zoll- Licent- und Accisverwandten, obgleich Allerhöchst Se. Königl. Majestät von Dero Treue und Devotion vollkommen versichert, democh hierdurch Dero Treue nicht allein zum Ueberfluß erinnern, sondern auch von wegen Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät in Preußen, ihnen bey Vermeidung unausbleibender Beahndung anbefehlen wollen, sich an das von Königl. Schwedischer Seiten ergangene Verbot, in Ansehung der Ablieferung Dero Landesprästandorum nicht zu kehren, sondern nach als vor ihre Prästanda an die Königl. Preußischen Cassen einzuliefern. Wornach sich männiglich zu achten. Stettin, den 15ten Sept. 1757.

(L.S.) Heinrich von Manteufel.

Spanien.

Im Jahr 1762. ließe der König in Spanien in seinen Staaten publiciren: Die Portugiesische Regierung habe allen Spaniern, die sich mit ihrem Vermögen nach Portugall begeben wollten, vile Freyheiten anerboten, und erkläret, sie als Eingebohrene zu behandlen: Der König lebe zwar der Hoffnung, daß sie nicht so niederträchtig handlen, und dergleichen Anerbieten Gehör geben werden: Sollten sich aber dennoch Einige finden; so würde man sie,

falls

falls sie über kurz oder lang wieder nach Spanien kämen, als Verräther und Meineidige gegen ihr Vaterland, zur schärfesten Strafe ziehen.

§. 16.

Gewehrabnahm.

Daß ein Landesherr, beschaffenen Umständen nach, in Kriegszeiten selber gut finde, den Unterthanen das Gewehr abzufordern, belehret diser **Braunschweig-Wolffenbüttelische** Befehl:

„Nachdem Serenißimus gnädigst gut finden, daß die hiesige Bürgerschaft ihre Büchsen und Flinten, auch Degen, so viel von jeder Sorte ein jeder etwa hat, zu ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung, aufs Rathhaus liefern und an jedes Stück einen Zettel bevestigen, worauf des Eigenthümers Nahme geschrieben, ein gleiches auch von sämmtlichen Laquais und Bedienten zu bewerkstelligen ist, nicht weniger die Handwerkspurschen ihre Degen aufs Gildehaus in Gewahrsam zu liefern haben; so wird gesammter Bürgerschaft, den Laquais, Bedienten und Handwerkspurschen solches hiedurch bekannt gemacht, mit der Intimation, das Schießgewehr und die Degen morgen ganz unfehlbar, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, auf dem Rathhause abzuliefern; und werden die Meister und Brodtherren wegen der Handwerkspurschen und Bedienten dafür mit haften.

Braunschweig, den 16. Aug. 1757.

(L.S.)

Burgermeister und Rath hieselbst.

§. 17.

Verfahren gegen die zum Feind übergegangene Unterthanen ꝛc.

Vasallen und Unterthanen, die zum Feind übergehen, werden, bey ihrem Betretten, auch wohl an Leib und Leben, ausser deme aber an Ehre und Gut, gestraft.

Im Jahr 1759. 17. Jun. wurde durch ein Patent den Preußischen Unterthanen, welche mit Verlezung ihrer Treue in die Kriegsdienste einer feindlichen Macht getreten, durch die schärfste Warnung angekündiget: „Daß, wofern irgend einer der Preußischen Unterthanen sich pflichtvergessener Weise gegen Höchstgedachte Se. Königliche Majestät zu dienen durch den Feind nöthigen liesse, und demnächst gegen Dieselben in Waffen gefunden und gefangen würde, ein solcher nach allen Rechten als ein Verräther und pflichtvergessener Unterthan der gerechten Strafe des Stranges nicht entgehen könne noch solle.„

Wie der König in Preußen gegen einen Grafen Henkel verfahren habe, und was deßwegen hernach zwischen Oesterreich und Preussen gestritten worden ist, sehe man in dem Versuch ꝛc. in der Materie: vom Friden.

Und im Jahr 1760. wurden die sämmtliche in Schlesien gelegene Güter des zu den Oesterreichern sich begebenen Grafens Josephs von Frankenberg, die man dem Werthe nach auf 200000. Gulden schäzte, dem Königl. Fisco an-

heim

heim gefallen erklärt und zu deren öffentlichen Verkauf von der Breslauischen Kriegs- und Domainen-Cammer der 5. Jan. 1761. zum Termin angesezt.

Mehreres davon wird gleich jezo vorkommen.

§. 18.

Gegen die dem Feinde günstige Unterthanen.

Wann sich aber einige Unterthanen gegen den Landesherrn sonst untreu und dem Feinde günstig beweisen, thut der Landesherr, nach Bewandtniß der Umstände, entweder so gleich, oder wann sich die Gefahr entfernet hat, was er gut findet.

Oesterreich.

Nachdeme die Königin in Ungarn den Churfürsten von Bayern wiederum aus Böhmen vertrieben hatte; sezte sie gegen die, so sich ihme geneigt erwisen hatten, eine Commißion nider, welche diese Citation ergehen ließe:

„Nachdem der Churfürst von Bayern hiesige Residenzstadt erobert, und einige von den zum Königreiche gehörigen Ständen und Einwohnern wider ihre Pflicht und Eid sich zu demselben geschlagen, verschiedene, sowohl militair- als politische Dienste und andere Bedienungen gesuchet oder angenommen, auch sonst in mancherley Art und Wege mit Rath und That den Feinden an die Hand gegangen, sodann mit denselben verdächtiger Weise aus dem Lande sich begeben, und noch bis dato auser dem Königreiche

reiche Böhmen verharren: so citiren wir Königliche Commissarien auf Ihro Majestät Befehl dieselben hiermit öffentlich: als den Casimir Ferdinand, Grafen von Bubna und Litiz; Franz Wenzel, Grafen von Bubna und Litiz; Johann Franz Wenzel, Grafen von Kayserstein; Franz Ferdinand Nowohradski, Grafen von Kolowrat; Johann Carl, Graf Laschansky; Heinrich P. Graf von Mansfeld; M. A. Michna, Freyherrn von Weigenau; Franz Johann, Freyherrn von Pruchowiz; Johann Ferdinand von Wunschwiz; Friedrich Caspar Pergler von Pergleß; Balthasar Maximilian Kostelezky von Sladowa; den Churbayrischen Kriegscommissarium, N. de Bosi; Carl Maximilian Oeser; Wenzel Franz Gottinsky; Stephan Halbig; Joseph Subitan; Cajetan Knecht; wie auch alle andere verdächtiger massen aus dem Königreiche Abwesende, als ob sie hier nahmentlich angeführet wären; daß sie sich innerhalb 6. Wochen, und also gegen den 19. April in Person gestellen, und von ihrem Verfahren Rede und Antwort geben; andern Falls wider sie als Contumaces zum Ausspruch und Vollzug geschritten werden soll. Prag, den 1. Martii 1743.„

Pforte.

Im Jahr 1773. schriebe man von Trieste:

„Durch ein Venetianisches von Patrasso in Morea allhier angelangtes Schiff haben wir Nachricht, wie auf Befehl des dasigen Türkischen Commandanten, zufolge eines von der

Otto-

Ottomannischen Pforte eingelangten Firmans, alle Getraidausfuhr aus dasigen Gegenden, unter den schärfesten Strafen, verboten worden sey, weil man entdecket hätte, daß man diese Waare den feindlichen Moskowitischen Schiffen, die von Zeit zu Zeit in den Gewässern von Morea kreuzen, zuzuspielen trachte.„

Preußen.

Als der König in Preußen im Jahr 1757. Breßlau wieder erobert, bekamen vile Oberamtsräthe und Magistratspersonen Arrest, weil sie der Kayserin-Königin gehuldiget hatten.

Den 28sten Jul. und 1sten August 1759. wurde zu Breslau das wider einige treulose Preußische Vasallen ausgesprochene Urtheil öffentlich vollzogen und davon folgende Anzeige von dort bekannt gemacht:

„Es haben verschiedene treulose Vasallen und Unterthanen bey jezigen Zeitläuften, mit schändlicher Hintansezung ihrer Pflichten sich unterfangen, nicht nur heimlich die feindliche Absichten zu begünstigen, sondern so gar auch öffentlich zum Feinde überzutreten, dessen Dienste zu nehmen, ja zum Theil mit den feindlichen Partheyen im Lande herumzustreiffen, und an den Bedrückungen anderer treuen Unterthanen thätigen Antheil zu nehmen. Zu denen, welche sich dieses abscheulichen Verbrechens schuldig gemacht haben, gehören vornemlich: der vormalige Coseler Creysdeputirte, Joseph Matthäus von Lippa, auf Radischau, welcher währender feindlichen Invasionen verschiedene treulose und

pflicht-

pflichtvergessene Thathandlungen ausgeübet, und so gar zum Feinde auſſer Landes entwichen; nicht weniger der zu Otmachau wohnhaft gewesene Friederich von Strachwiz, von der Geppersdorffschen Familie, welcher bey den leztern feindlichen Invasionen den feindlichen Trupps pflichtvergessener Weise als Marschcommissarius Dienste geleistet, und mit dem Feinde hiernächst flüchtig worden; ferner der gewesene Bischöfliche Cammerrath, Johann Jacob Brosig von Otmachau, welcher mit einem ansehnlichen Cassenbestand boshafterweise entwichen und zum Feinde übergelaufen; imgleichen der vormalige Bischöfliche Oberjäger Blüdorn, welcher schon bey vorigen Invasionen sich als einen feindlichen Spion gebrauchen lassen, und neuerlich sich unterfangen, öffentlich mit feindlichen Trupps im Lande herumzustreiffen, und vielfältige Excesse mit ihnen auszuüben; so wie auch der Johann Franz von Adamez, auf Dombrowka, welcher pflicht- und treuvergessenerweise feindliche Dienste angenommeu, und sogar als einen feindlichen Landrath im Oppelschen Creyse sich zu geriren keine Scheu getragen; und endlich der vormalige Neustädter Landrath, Johann von Schneckenhauß, welcher sich ebenfalls zum Feinde geschlagen, ihm Vorschub geleistet und bey demselben beharrlich latitiret. Es ist daher diesen flüchtigen Uebelthätern der Proceß gemacht, und vermöge derer wider sie ergangenen Urtheile erkandt worden, daß dieselben ihrer Ehren und Würden für verlustig zu achten, ihr sämmtlich

Ver-

Vermögen zu confisciren, und ihre Bildnisse andern zum Abscheu und Exempel an den Galgen zu hengen. Diese Execution hat allhier am 28. Julii und am 1sten August ihren Fortgang gehabt, indem ersteren Tages, an dem von Lippa, von Strachwiz, Brosig und Blüdorn, am 1sten Aug. aber an dem von Adamez und Schneckenhaus, der Inhalt des Urtheils an öffentlicher Justizstelle vollstrecket, und ihre Bildnisse immittelst an den Galgen geschlagen worden, bis über kurz oder lang sich Gelegenheit finden wird, ihrer selbst habhaft zu werden, und an ihren Personen die verdiente gerechte Strafe ihrer abscheulichen Thaten zu vollziehen. Wider einige andere Pflichtvergessene dieser Art, deren Proceß aber noch nicht zum Erkenntniß gediehen, dürfte vermuthlich ein ähnliches Urtheil ausfallen, und dessen ebenmäßige Execution ehestens erfolgen.„

Im Jahr 1745. sollte der Oesterreichische General Palavicini die Parmesanische Unterthanen deßwegen züchtigen, weil sie eine Freude darüber bezeuget hatten, daß sie von Oesterreich wieder unter Spanien gekommen seyen, und er wollte zu dem Ende einen Einfall in das Land thun: Der Spanische General, Graf von Castelar, aber verhinderte es.

Sicilien.

Im Jahr 1744. meldete man aus Neapel:

L'Eveque de *Teramo* dans *l'Abbruzze*, ayant été convaincu d'avoir entretenu des correspondances avec les Généraux *Autrichiens*

chiens pour favoriſer une invaſion de leur part dans le Royaume, le Roi a dépoſé ce Prélat de ſon Evêché, & après avoir confiſqué tous ſes biens, l'a banni de ſes Etats, & lui a fait donner 20. ſequins pour ſe conduire à *Rome*. Pluſieurs autres Perſonnes qui ſe trouvoient dans le même cas, ont auſſi été bannies.

§. 19.

Gegen die verdächtige Unterthanen.

Wann man aber nur einen Verdacht gegen gewiſſe Unterthanen hat; ſo bedienet man ſich allerley Mittel, 1. um auf den wahren Grund der Sache zu kommen, ſodann 2. um ſelbige in dem Zaum zu halten.

Aus Neapel ſchriebe man im Jahr 1745. Les opérations du Tribunal *de gli Inconfidenti* font arrêter tous ceux qui ont le malheur d'être ſuſpects de correſpondance illicite. On leur fait leur procés dans cette inquiſition d'Etat, qui en a déja condamné pluſieurs, entre autres D. Fr. *Salazar*, qui a été déclaré rébelle & condamné à-être pendu par contumace; ce qui a mis au Tombeau ſon Père qui l'a deshérité. Le Duc ***, qui s'eſt abſenté à propos, à reçu la même ſentence, qui a été exécutée ſur un Abbé qui s'eſt laiſſé prendre, &c.

Abſonderlich gibt man auch in gewißen Landen auf die andere Glaubensgenoſſen wohl Acht, daß dieſelbige ſich ihres Religionseifers nicht zum Vortheil des Feindes mißbrauchen mögen.

Im

Im Jahr 1756. ſchriebe man aus London:

Cette attention & cette vigilance ſont encore pouſſées plus loin en Irlande, ou le grand nombre de Catholiques-Romains qu'il y a dans ce Royaume fait aprehender, non ſans fondement, quelque intelligence auſſi avec la *France;* Auſſi y obſerve t'on avec plus d'attention que jamais toutes leurs demarches. Ceux qui hazardent de tenir des Aſſemblées courent beaucoup de risque pour leur liberté. Il y a quelques jours qu'on fut informé qu'il y en avoit une de convôquée dans un endroit appelle Kilicurley, & qu'il devoit s'y rendre quelques Prêtres de Carlingford, ainſi que de pluſieurs endroits des environs, entre-autres de Dundalk. Lorsqu'on fut averti que l'Aſſemblée étoit formée, on fit inveſtir la Maiſon par un détachement de Soldats, dont le Commandant aïant fait enfoncer la porte, parvint à une Salle où étoit aſſemblé une eſpèce de Chapitre, compoſé de 18. Prêtres, à la tête desquels étoit le ſieur Reiley, Vicaire Apoſtolique, prenant la qualité de Primat du Clergé Catholique-Romain d'Irlande. Ils furent tous arrêtez, & conduits priſonniers à Dundalk, par la raiſon que, quand même il ne ſe trouveroit rien à leur charge, ils ſont toûjours coupables d'imprudence, d'avoir tenu des Aſſemblées dans un tems critique comme celui-ci, où il devoient éviter jusqu aux

ſimples apparences qui pouvoient faire naſtre des ſoupçons.

Verdächtige Unterthanen werden zuweilen auf eine beſtimmte Weite von gewißen Orten entfernet.

Als im Jahr 1744. der Prätendent in Großbritannien Bewegungen verurſachte, laſe man aus London:

La Chambre baſſe a paſſé unanimement un Bill en vertu duquel le Roi eſt autoriſé, de s'aſſurer de toutes Perſonnes qui ſeront ſoupçonnées de conſpirer contre la Perſonne de Sa Maj. ou contre ſon Gouvernement; enfin on a publié une Proclamation, qui rapelle tous les Actes du Parlement pour mieux pourvoir à la ſureté de la perſonne du Roi & de ſon Gouvernement. En conſéquence de ces Actes, il a été ordonné à tous Papiſtes, où qui ſont réputês pour tels, de ſortir des Villes de Londres, de Weſtmunſter & du Fauxbourg de Southwark, avant ou préciſément le 13. de ce mois, & à ceux qui ſe trouvent dans l'étendue de 10. milles de cette Capitale, de ſe retirer pareillement, ſans qu'il ſoit permis aux uns, ni aux autres, de s'en approcher de cette diſtance, à peine aux Contrevenans d'être punis ſelon toute la rigueur des Loix. On excepte de cet ordre les Marchands étrangers & autres perſonnes ſpécifiées par les Actes précédens. Les Catholiques ſont rédévables de cette perſécution

cution néceſſaire & indiſpenſable à leur cher Prétendant, ſans lequel ils vivent ici avec la même liberté qu'au milieu de Rome même.

§. 20.

Verbietung der Emigration.

Wann der Feind eines Landes Unterthanen zu verleiten ſucht, ihr Vaterland zu verlaſſen, und ſich in ſeine Staaten zu begeben, wird es dem Landesſouverain Niemand verdenken, wann er ſie dagegen auf allerley Weiſe abzuhalten trachtet.

Im Jahr 1757. ergienge in das Königreich Preußen dieſes Königliche Patent:

„Da man Rußiſch Kayſerlicher Seits bey dem jüngſthin gegen die hieſige Königl. Lande unternommenen Anfall ſogar in einem öffentlichen Manifeſt die Einwohner des Königreichs Preuſſen ohne Unterſcheid ihres Standes und Religion durch mancherley denen Kriegesgebräuchen und ſelbſt dem Völkerrecht entgegen laufende Lockungen von Ihrem rechtmäßigen Landesherrn ab- und an ſich in das Rußiſche Reich zu ziehen verſuchet; ſo iſt zwar die gegenſeitige Abſicht hiebey auf die Depeuplirung des Landes gerichtet, dasjenige aber offenbahr ungegründet, was man zu Erreichung dieſes unbilligen Endzwecks in beſagtem Manifeſt anzuführen kein Bedenken getragen. Denn niemals iſt ein Fremder ſich in hieſigen Landen zu etabliren wider ſeinen Willen gezwungen, wohl aber denenjenigen, ſo ſich freywillig allhier geſaßet haben,

auf Verlangen der Abzug wieder gestattet, und von denen im Lande etablirten auswärtigen und bemittelten Particuliers sowohl als derselben Erben, wann sie sich wieder wegbegeben wollen, zufolge der im Druck publicirten Königl. Patente vom 1. Sept. 1747, und 3. Sept. 1749, nicht einstens das bey Emigrationsfällen in allen Ländern gewöhnliche Abzugsgeld wegen ihres mitgebrachten Vermögens gefordert worden. Zudem ist es notorisch, daß die Königl. Preußische Landeseinsassen sich nicht nur aller bey gesitteten Völkern erlaubten Freyheiten, und bey jedem Vorfall einer unpartheyischen Rechtspflege, sondern auch unter der beglückten und weisen Regierung Ihres huldreichen Monarchen noch besonderer Vortheile zu erfreuen haben. Dahingegen kann es niemanden verborgen seyn, in welchem Druck und grossem Zwange die Einwohner der Rußisch Kayserl. Provinzien sich befinden, und wie leicht sie die härteste Begegnungen und bey dem geringsten Vorfall das Exilium nach Siberien zu gewärtigen haben, auch wie schwer und fast unmöglich es denen sich daselbst niedergelassenen Fremden gemachet werde, in ihr Vaterland zurück zu ziehen, oder sich mit ihrem Vermögen unter eine andere Herrschaft und Regierung zu begeben. Wie wenig auch auf die gegenseitige Versprechungen zu bauen, davon sind schon bey den jezigen Kriegstroublen betrübte Beyspiele und überzeugende Beweisthümer vorhanden, indem viele Leute, so sich durch die ihnen verheissene vollkommene

Sicher-

Sicherheit und ertheilte Päſſe nach Memel zurückzukehren, oder auch in denen daſigen Gegenden ſich zu ſubmittiren bewegen laſſen, nach den eingekommenen Berichten das traurige Schickſal gehabt, theils fortgeführet, theils mit ungewöhnlichen Erpreſſungen und Gewaltthätigkeiten beleget, theils auch der Plünderbezierde und dem Marodiren der irregulairen Truppen ausgeſezet zu werden. Selbſt die Memelſche Garniſon wird noch bis Dato unter nichtigem Vorwande zurückgehalten, und der gemeine Mann Dienſte zu nehmen durch Drohungen genöthiget, ohngeachtet derſelben in der Capitulation ein freyer Abzug zugeſtanden worden, und dergleichen öffentliche Verträge heilig und unverlezt gehalten werden müſſen. Ob nun gleich bey ſo bewandten Umſtänden ein jeder ſelbſt erkennen wird, in was für groſſe Gefahr er ſich durch Annehmung des im oberwehnten Manifeſt enthaltenen Antrags ſtürzen würde, Se. Königl. Majeſtät auch zu der Devotion Dero geſammten Vaſallen, Unterthanen und Landeseinſaſſen das allergnädigſte feſte Zutrauen haben, daß ſie ſich durch die gegenſeitige Vorſpiegelungen und unbefugte Einladungen nicht irre, noch von der Ihro und dem Lande ſchuldigen Treue und beſchwornen Pflicht abwendig machen laſſen werden; ſo werden dennoch alle und jede Preußiſche Einſaſſen, wes Standes und Condition ſie ſeyn mögen, hiermit annoch zum Ueberfluß erinnert und zugleich alles Ernſtes gewarnet, denen feindlichen gefährlichen

Anmahnungen und leeren Versprechungen keinesweges Gehör zu geben, sondern noch fernerhin ihrem theuer geleisteten Eyde, mit welchem sie Höchstgedachter Ihro Königl. Majestät als ihrem einzigen souverainen Oberherrn und dem Lande verbunden sind, getreu und unverbrüchlich nachzukommen, da ohnedem diejenige, so solchen wieder Verhoffen aus Einfalt, Leichtsinnigkeit oder Boßheit aus den Augen sezen möchten, als Treulose und Meineydige über kurz oder lang die schärfeste Beahndung deshalb gewiß zu erwarten haben werden. Urkundlich habe ich Kraft der von Sr. Königl. Majestät mir allergnädigst beygelegten Auctorität dieses Patent, so aller Orten gehörig publiciret werden soll, eigenhändig unterschrieben und gewöhnlicher massen besieglen lassen. Gegeben im Lager bey Wehlau, den 3. Aug. 1757.

(L. S.)

Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. bestalter General-Feldmarschall, commandirender General en Chef aller Königl. Truppen in Preussen, Gouverneur der Preußischen Festungen, Ritter des schwarzen Adlerordens, Oberster über ein Regiment Infanterie und Amtshauptmann zu Tangermünde.

v. Lehwaldt.

§. 21.

Zurückberuffung gewisser Unterthanen.

Von

Von Zurückberuffung der Unterthanen aus feindlichen Diensten und Landen bey Anfang eines Krieges ist schon Cap. 2. geredet worden.

Die Würkung davon ist nicht allemal gleich. Im Jahr 1778. lase man: „Vor kurzem ist der Fürst Lignowski zu Breslau eingetroffen. Er ist, so viel man weiß, der einzige, der die an die Vasallen, welche sich in den Kaiserlichen Landen aufhalten, ergangene Einberuffung befolgt hat. Die Güter der übrigen, die sich nicht eingefunden haben, sind unter Königliche Administration genommen worden.„

Zuweilen dispensiret auch ein Souverain in Ansehung einer oder der andern einzelnen Person. z. E. im Jahr 1778. hieße es:

„Der Fürst von Auersberg, der ansehnliche Güter in Ober-Schlesien besizt, hat von Sr. Majestät dem König in Preussen folgenden Brief erhalten.

„Mein Herr Fürst von Auersberg! Da Ihr Alter Sie davon frey spricht, auf ihre Güter in Schlesien zu kommen: so mache ich mir ein Vergnügen daraus, Ihr Verlangen zu erfüllen und Ihr Vertrauen auf meine Gerechtigkeitsliebe durch die Befehle, die ich an den gehörigen Orten geben werde, zu bestätigen, damit sie weder unruhig noch gestört seyn mögen, in dem ungehinderten Genuß der Einkünfte von Ihren Gütern. Ich bitte übrigens Gott, daß er Sie in seinen heiligen Schuz nehme.

Breslau den 15. Nov. 1778.

Friederich.„

Wann ferner denen Officiers, so sich in Diensten eines Souverains befinden, aus welchen sie durch ihren angebohrenen Landesherrn abgefordert worden seynd, nicht erlaubet wird, solche Dienste niderzulegen; so pfleget man sie doch auch nicht zu nöthigen, wider Willen gegen disen ihren angebohrenen Landesherrn zu dienen, sondern stellet sie etwa anderwärts an.

Im Jahr 1757. berichtete man aus Rußland:

Conformément aux ordres qui avoient été addressés au Feld-Marchal Apraxin, tous les Officiers nés Sujets du Roi de Prusse, qui se trouvoient employés dans l'Armée sous le commandement de ce Général, ont été renvoyés ici, d'où on le fait repartir successivement pour les distribuer dans les Régimens qui sont en garnison ou en quartier dans l'intérieur de cet Empire.

Aber auch währenden Krieges werden zuweilen gewiße Unterthanen, die man in eigenen Diensten gebrauchen kan, zurückberuffen, wenn sie auch gleich neutralen Mächten dieneten.

Im Jahr 1761. schriebe man aus London: Il a paru dernierement une nouvellé Proclamation du Roi sur la Marine. Notre Monarque y ordonne aux Matelots Anglois, qui sont à la solde des Puissances Etrangeres, de rentrer au plûtôt dans l'un des trois royaumes; il y assigne des gratifications à ceux d'entr'eux qui, immédiatement après

leur

leur retour, s'engageront ſur les Vaiſſeaux de la Grande-Bretagne; & il y promet des récompenſes aux Dénonciateurs des matelots cachés, pourvu que la dénonciation ſe faſſe avant le 12. Septembre de cette année.

§. 22.

Ausgetrettene Unterthanen.

Zuweilen werden die, aus Furcht der Werbung, ausgewichene Unterthanen durch öffentl. Edicte zurückgefordert.

So ergienge im Chur-Braunſchweigiſchen im Jahr 1759. diſes Edict:

„Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden, König von Großbrittannien, Frankreich und Irrland, Beſchüzer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erzſchazmeiſter und Churfürſt ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem in der Verordnung, welche wegen der zur Vertheidigung unſerer deutſchen Lande unumgänglich nöthige Aushebung dienſttüchtiger Mannſchaft aus Unſern Landesunterthanen, ſub dato Stade, den 16ten Jan. 1758. ergangen iſt, zwar nicht nur denen Unterthanen überhaupt, welche durch ihren Dienſt zur Rettung des Vaterlandes etwas beyzutragen tüchtig ſind, ihre darunter habende Pflichten vorgehalten, ſie gegen die Beſorgniß, daß ſie länger als zwey Jahre in Kriegsdienſten aufgehalten werden mögten, geſichert, und denen, welche ſich gutwillig ſtellen würden, die daraus vor ſie entſpringende Vor-

theile vorgestellet, sondern auch denen, welche, um solcher Aushebung zu entgehen, und ihren Pflichten sich zu entziehen, austreten würden, die deshalb zu erwartende Strafen dahin angedeutet worden sind, daß sie ihrer im Lande habenden Ansprüche und Erbschaften verlustig, und wo man ihrer wieder habhaft werde, mit empfindlicher Leibesstrafe angesehen, weniger nicht die ihrigen, welche um ihre Flucht gewußt, oder solche hätten hindern können, davor haften und büssen sollen; und dann aber sich findet, daß dem ungeachtet viele dienstüchtige Mannschaft um besagter Aushebung, oder der Werbung zu Kriegesdiensten zu entgehen, aus dem Lande geflüchtet, und bis daher nicht wieder zurückgekehret sind; so haben wir diese dermassen ihrer Pflichten vergessene Leute, in der guten Hoffnung, daß noch einige sich darunter finden, welche ihren Fehler bereuen, das Nachtheil und die Unlust, welche sie sich und den Ihrigen dadurch zugezogen haben, und noch weiter durch ihre Beharrlichkeit in ihrem Verbrechen zuziehen werden, einsehen, und durch die Befreyung von der verwirkten Strafe sich zur Zurückkehr bewegen lassen werden, hiezu durch gegenwärtige offene Verordnung auffordern wollen. Sezen demnach und verordnen Kraft dieses, daß, welche, und so viel von ihnen binnen Zeit von 4. Wochen, a dato dieses, sich bey dem Amte und Gerichte, wohin sie gehören, wieder anfinden, und freywillig zu zweyjährigen Kriegesdiensten stellen werden, dieselben mit aller angedro-

heten

heten Strafe verschonet werden, und der Rechte getreuer Unterthanen wieder theilhaft seyn sollen; gestalten denn die Aemter und Gerichte hiemit befehligt werden, sich darnach zu achten, wann dergleichen Leute sich wieder anfinden, es alsofort an Unsere Kriegescanzley zu berichten, und gegenwärtiges Patent in ihren Districten zu publiciren. Signatum Hannover, den 9ten Jun. 1759.

Ad Mandatum Regis & Electoris.

(L. S.)

G. A. v. Münchhausen.

Ein gleiches geschiehet auch wohl in Ansehung derer, welche sich aus Furcht vor dem Feind geflüchtet haben.

Die Preußische Regierung zu Cleve ließe im Jahr 1757. dises Circulare im Land herumlauffen:

„Auf erhaltene zuverläßige Bekanntmachung, daß alle Unterthanen dieses Landes ruhig in ihren Häusern bleiben, und diejenigen, welche durch falsche Besorgnisse verleitet sich entfernt haben, in aller Sicherheit zurück kehren und ihre Haabseligkeiten, ihr Vieh, und was sie sonst in die benachbarten Länder geflüchtet, mitbringen können, haben die Abgeordneten der Regierung und der Stände sich wirklich nach der französischen Armee begeben, um sich mit ihr wegen dessen, was sie verlangt, zu bereden. Es wird demnach allen Gerichten, Magisträten, und Beamten durch gegenwärtiges befohlen,

dieses

dieſes bekannt zu machen, damit die Unterthanen nicht ohne Noth in Furcht geſezt werden. Gegeben zu Cleve in der Regierung, den 1ſten April 1757.

J. P. v. Raesfeld.„

Im Jahr 1746. ſchriebe man aus Genua: On a publié des ordres rigoureux pour rapeller toutes les familles Nobles qui ſe ſont retirées de la Ville, depuis le mois de Sept. dernier, à l'occaſion des troubles qui y ſont ſurvenus, & il leur a été enjoint par le Sénat, de revenir avant l'expiration de 15. jours, ſous peine de payer une amende de 40,000. livres, & d'être exilées pour dix ans; mais on ne voit point, que celles qui ſe ſont refugiées, à Florence, non plus que d'autres qui ont choiſi Lucques pour aſile, ſe preſſent pour obéir.

Und hernach:

Les Familles, qui ſe ſont retirées pendant le blocus de cette Ville, commencent à y revenir; mais l'accueil, qu'on leur fait ici, n'eſt rien moins que gracieux. On en agit en particulier avec beaucoup de froideur à l'égard des Nobles, & l'on procédera avec la derniére rigueur contre ceux qui ne ſont point encore revenus. Non ſeulement on leur fera païer l'amende de quatre mille écus d'or, décretée contre tous ceux qui ne ſont point revenus dans le terme qui leur avoit été marqué, mais ils ſe-

ront

ront encore condamnés à une amende arbitraire. On compte que ces Familles ſont en nombre de 25. toutes du Petit Conſeil; ce qui donnera d'abord deux millions & cinq cens mille livres, indépendamment de l'amende extraordinaire, qui leur eſt réſervée.

Im Jahr 1757. 6. Aug. ließe die Chur-Braunſchweig-Calenbergiſche Landſchaft diſes bekannt machen:

„Des Fürſtenthums Calenberg eingeſeſſene Landſtände aus dem Göttingiſchen, Hannöverſchen und Hamelſchen, ſamt dem demſelben incorporirten Lauenauiſchen Quartier, haben bemerket, daß ein großer Theil der hieſigen Landeseinwohner aus Furcht vor Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät Armee, und inſonderheit vor den dazu gehörigen Huſaren und andern leichten Truppen, ihre Häuſer verlaſſen, und ſich in die Hölzer, oder andere abgelegene Oerter retiriret haben; daß ferner die mehreſten jungen Leute aus einer ungegründeten Furcht, zu Franzöſiſchen Kriegsdienſten gezwungen zu werden, aus dem Lande und ihren Wohnungen geflüchtet ſind, und daß endlich viele Landleute ſich ſcheuen, ihre im Felde befindlichen Kornfrüchte einzuerndten, weil ſie beſorgen, daß ſolche Arbeit ihnen nicht zu gute kommen, oder ſie von den in einigen Theilen des Landes patroullirenden Huſaren-Partheyen daran würden gehindert, oder ſonſt übel tractiret werden. Gleichwie aber aus dieſem allen ein völliger Verderb

der

der von Gott verliehenen Früchte entstehen muß, welcher einen allgemeinen Mangel, ja, endlich eine unabwendliche Hungersnoth nach sich zie-het, wodurch die von Gott dem Lande zugeschickten Strafen noch schwerer und anhaltender gemacht werden; so hat man an Seiten der Calenbergischen Landschaft nichts ermangeln lassen, um die allgemeine Sicherheit und Ruhe eines jeglichen sowol in seinem Hause, als Behuf der Fortsezung seiner Feldarbeit und Gewerbes zuwege zu bringen. Es sind solchemnach sowol bey der commandirenden hohen Generalität, als der zur Subsistenz der Französischen Armee etablirten Kanzley dieserwegen diensame Vorstellungen geschehen, und man kann an Seiten der Calenbergischen Landschaft versichern, daß eine solche Begegnung der Unterthanen, als sie aus einer ungegründeten Furcht sich vorgestellet, niemals die Absicht gewesen: wie denn dieserwegen bereits unterm 19ten Julii a. c. ein offenes Ausschreiben aus dem Hauptquartier zu Holzminden abgelassen ist. Um indessen einen jeglichen hiervon noch mehr zu überführen, so ist auf Veranlassung der Stände des Fürstenthums Calenberg aus dem Hauptquartier zu Großen-Hilgesfeld unterm 1sten August a. c. ein anderweites noch mehr extendirtes Patent publiciret, „in welchem alle und jede Einwohner der Städte und Dörfer, so ihre Wohnungen verlassen, ermahnet werden, so bald, als möglich, wieder nach Hause zu kehren, mit dem Versprechen, daß niemanden,

weder in seinen Gütern, noch an seinem Leibe Leid oder Schade geschehen; daß der Handel in den Städten frey und sicher, wie zuvor, bleiben; daß man alle Unterthanen vor Gewaltthätigungen und den Naraudeurs schüzen, und niemanden mit Gewalt, oder gegen seinen Willen zu Französischen Kriegesdiesten zwingen wolle.„ Weil nun die Calenbergische Landschaft besorget, daß die Unterthanen und Eingesessenen hiesiger Lande, dieser anderweit gegebenen Versicherung ungeachtet, noch einiges Mißtrauen behalten, man aber nicht nur ein Original davon in Händen hat, sondern auch keine Besorgniß übrig bleibet, daß diesem ergangenen offenen Patent entgegen etwas werde verfüget werden; so hat man zum Soulagement und Aufrichtung eines jeglichen keinen Anstand nehmen wollen, solches öffentlich kund zu machen, und zugleich einen jeden zu ermahnen, daß er zu seinem eigenen Besten forderſamst zu den Seinigen wieder zurückkehre, und sein Haus- und Feldarbeit, auch Handel und Wandel, nebst anderm Gewerbe, wahrnehme; mit der Versicherung, daß man abseiten der Landschaft alles Mögliche thun werde, die Ordnung im Lande zu erhalten, und eine stete gute Disciplin bey der Französischen hohen Generalität zu bewirken. Man kann dabey nicht umhin, hiermit öffentlich anzuzeigen, daß diejenigen Häuser, welche von ihren Bewohnern verlassen, und ledig gefunden werden, einer unvermeidlichen Plünderung ausgesezt sind, worauf gar

leicht

leicht die Anzündung solcher Häuser, insonderheit, wenn sie von Maraudeurs besuchet werden, folgen kann. Urkundlich dieses allen ist Gegenwärtiges mit dem Landschaftlichen Siegel bedruckt, und mit der Unterschrift der izt anwesenden Landstände versehen. So geschehen Hannover, den 6ten August, 1757.

(L. S.)

Georg, Abt zu Loccum. J. F. von Westenholz. A. W. von Wangenheim. G. C. von Bothmer. H. E. von Hardenberg. E. A. Heiliger. W. A. Allemann.„

§. 23.

Salvirung gewißer Sachen.

Landesherrn haben, bey einer anscheinenden Gefahr, ihren Unterthanen auch schon befohlen, gewiße kostbare Sachen, desgleichen das Vieh, u. s. w. zu salviren.

Im Jahr 1757. ließe der Großbritannische Commendant alles Vieh in Minorca nach Port-Mahon führen, damit die Franzosen bey einer Anländung in der Insul sich dessen nicht bedienen könnten:

Aus Wien wurde im Jahr 1756. geschrieben: Comme on craint le pillage (der Preußen) on a envoyé ordre sur les frontières de la Bohème, d'y dégarnir les Egliſes, & d'en mettre toute l'Argenterie, tous les Vaſes & ornemens ſacrez, en lieu de ſureté.

Und im Jahr 1778. meldete man aus Böhmen: Alles Vieh aus dem Gebürge gegen

Glaz,

Glaz, werden theils in die Waldungen hinter der Armee getrieben, theils, nebst dem Getraidvorrath, nach Königsgrätz, oder andern nächsten vesten Plätzen, gebracht; damit die Preussen keine Subsistenz fänden.

Im Jahr 1758. wurde denen Preußischen Unterthanen in Schlesien befohlen, ihr Vieh, auch übriges Hab und Gut, über die Oder zu bringen.

Als die Russen im Jahr 1757. gegen Preussen anruckten, ergienge im ganzen Land der Befehl, alles Silbergeräthe aus denen Kirchen in Sicherheit zu bringen, und an statt dessen Zinnernes zu gebrauchen.

§. 24.

Und Personen.

Ja selbst gewisse Gattungen von Personen werden zuweilen anderswohin gebracht, damit der Feind sich nicht derselbigen zu seinem Dienst bemächtigen möge.

Den 13. Sept. 1756. ließe die Kayserin Königin dises Mandat ausgehen:

„Wir Maria Theresia, (tot. Tit.) entbieten allen und jeden Unseren getreuen Landesinnwohnern und Unterthanen in Unserm Erbkönigreich Böheim, Marggrafthum Mähren und Herzogthum Schlesien Unsere Kayserliche Königliche Gnade: Und ist euch aus dem allererst vor einigen Tagen publicirten Patent annoch in frischem Andenken, wie daß Wir, aus mütterlicher Sorgfalt, um bey der jezo bevorste-

henden Kriegsgefahr die junge Mannschaft der Feinden Entführung zu entreissen, Uns gnädigst entschlossen, besagter jungen Mannschaft die Mittel zu verschaffen, durch welche sie inzwischen, und bis selbe hinwiederum mit Sicherheit zu den Ihrigen zurückkommen könne, ihren Lebensunterhalt überkommen möge: Zu welchem Ende Wir dieselbige in einige geschlossene Pläze, und zwar in Böheim in die Stätte Neuhaus, Teutschbrod, und in Mähren zu Brünn, zusammen zu ziehen, und in einige Compagnien, unter der Obsicht sowohl Stabsals anderer Officiers, einzutheilen, auch ihnen den nemlichen Sold, welchen andere Unsere Miliz in denen Vestungen genießt, abreichen zu lassen, in jeztberührten Patenten angeordnet haben, ohne jedoch selbige länger, als die jezige Gefahr dauert, darinnen wider ihren Willen aufzuhalten; wobey es dann auch nicht allein noch ferner sein Verbleiben hat, sondern Wir bestimmen auch hiemit, daß sothaner der jungen Mannschaft von 16. biß 45. Jahren abreichende Sold täglich in 7. Kr. bestehen, und dieselbe, wie im vorigen Krieg die Landmiliz, gekleidet werden solle.

Da aber die bißherige Erfahrenheit gelehret, daß der heranrückende Feind nicht allein die zum dienen taugliche Mannschaft, sondern sogar die Kinder männlichen Geschlechts, aus ihrem Vaterlande hinweg zu schleppen, und in seine Lande und Dienstbarkeit, ohne alle Hofnung einer Rückkehr, zu führen pflege; So

haben

haben Wir, aus wahrer Liebe zu Unsern Unterthanen, den weiteren gnädigsten Entschluß gefasset, auch alle Kinder männlichen Geschlechts von 8. bis 16. Jahren aus denen der feindlichen Gewalt ausgestellten Crayſen in Sicherheit zu bringen, und denenselben, so lang die dermalige Gefahr dauert, keineswegs aber länger, den Unterhalt zu verschaffen, und zwar jedem täglich 5. Kr. abreichen zu lassen; in keiner andern Absicht, als dieselbe aus Handen eines so gewaltsamen Feindes zu erretten: Befehlen und ordnen demnach gnädigst, daß durch Unsere in denen der feindlichen Invasion ausgestellten Crayshauptleute, Landesälteste, ihre Substituten, oder Führungscommissarien, die Kinder von 8. bis 16. Jahren alsogleich rückwärts in andere sichere Crayse und Orte gebracht- und wohl verhaltenen Bürgers- oder Bauersleuten zur Verpflegung, gegen die alltäglich für jeden Kopf zu empfangen habende 5. Kr. übergeben- und darüber eine richtige Verzeichniß oder Rechnung geführet werden solle.

Wie Wir nun wegen richtiger Abreichung der Verpflegung allschon das Behörige an Unsere Repräsentation und Cammerpräsidenten erlassen haben; also versehen Wir Uns zu Unseren getreuen Landesinnwohnern und Unterthanen gnädigst, daß sie, sich dieser Unserer landesmütterlichen Gnade theilhaftig zu machen, mithin sich von der Gefahr zu retten, von selbst bedacht seyn werden ꝛc.„

Und im Jahr 1758. bekame man aus Sachsen diſes zu leſen:

„Pro-Memoria.

Es haben Ihro Königliche Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. unter anderem in der Anlage ſub A. uns allergnädigſt aufgetragen, die Veranſtaltung zu treffen, daß alle und jede Sächſiſche Soldaten, und andere tüchtige junge Mannsperſonen, welche bey denen Ihrigen zu Hauſe latitiren, und zeithero ſich verſteckt aufgehalten, durch die Beamte und Gerichtsobrigkeiten in denen Meißniſchen und Erzgebürgiſchen Crayſen, auch in andern Gegenden, wohin dergleichen Avis ſicher und ohne Bloßſtellung derer Obrigkeiten und Unterthanen zu jenſeitigen Reſſentiments zu bringen, geſammlet, und zu dem Ende ihnen zu ihrer eigenen Rettung aus des Feindes Händen die Warnung bekannt gemacht werden ſolle, ſich an die in der abſchriftlichen Beyfuge ſub B. benannten Oerter in Sicherheit zu begeben, und bey denen daſelbſt zu beſſerer Erreichung ſolcher Abſicht, angeſtellten Officiers anzumelden, welche ſie zu des Herrn und des Landes Dienſt weiter anwenden, und an ſichere Orten abſchicken, auch vor ihre Verpflegung Sorge tragen werden. Wobey ihnen zugleich die poſitive Verſicherung gegeben werden ſoll, daß wenn man ſie gleich mittlerweil zu Sächſiſchen Kriegsdienſten zöge, ſie dennoch darinnen nach künftiger Beruhig- und Sicherſtellung des Landes wider ihren Willen keinesweges beybehalten,

halten, vielmehr, da man ohnehin sodann Unterthanen und Fabriquanten und Handwerker gnung bedürfen möchte, sie derselben gern und willig erlassen werden sollen. Wir haben daher Ew. Hochwohlgebohrnen zu ersuchen, solches in dem Ihnen anvertrauten Creyse durch die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in Expedition zu sezen. General-Staabsquartier Berggieshubel am 20. Octob. 1758.

Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigst verordnete Landescommißion.

Friedrich Ludewig Graf zu Solms.
Johann Friedrich von Ponickau.

A. Extract-Schreiben Sr. des Herrn Premier-Ministre, Grafen von Brühl Excellenz, d. d. Warschau am 25sten Sept. 1758.

Eben dieser Officier erwehnet in seinem Briefe, wie in denen Aemtern, so gegenwärtig unter dem Schuz der Kayserl. und Königl. Reichsarmee sich befinden, eine Menge hiebevoriger Sächsischer Soldaten bey denen Ihrigen latitiren; deren Rettung aus des Feindes Händen, in welchen sie, wenn, Gott verhüte solches, unsere Freunde Sachsen wieder verlassen müssen, sodenn ohnfehlbar verfielen, wollen zu des Herrn und Landesdienst auch derer Leute egenen Besten, Ew. Excellenz und der Herr Cammerjunker von Ponickau, den ich mit Vermeldung meines Empfehls darum ebenfalls ersuche,

besonders zu Herzen zu nehmen, folglich durch die Beamten und Gerichtsobrigkeiten, in denen Meißnischen und Erzgebürgischen Creysen, auch in andern Gegenden, wohin dergleichen Avis sicher und ohne Bloßstellung derer Obrigkeiten und Unterthanen zu jenseitigen Ressentiment zu bringen, ermeldten hier und dar versteckten Sächsischen Soldaten, eines Theils die Warnung, sich an die ihnen zugleich bekannt zu machenden Orte in Böhmen in Sicherheit zu begeben, andern Theils zugleich die positive Versicherung, daß, wenn man sie gleich mittlerweile zu Sächsischen Kriegsdiensten zöge, sie dennoch darinnen, nach künftiger Beruhig- und Sicherstellung des Landes, wider ihren Willen keinesweges beybehalten, vielmehr, da man ohnehin sodann Unterthanen, Fabriquanten und Handwerker gnung bedürfen möchte, sie derselben gern und willig erlassen werde, ertheilen lassen. Vor dieser salvirenden Mannschaft Verpflegung und weiterer Transportirung zu Unseren bey der Königl. Französischen Armee befindlichen Truppen, werden Ew. Excellenz nicht minder fernere Sorgfalt zu tragen geruhen. Ich beharre mit schuldigster Hochachtung

Ew. ꝛc. ꝛc.

Gr. v. Brühl.

An des wirklichen Geheimen Raths, Grafen zu Solms Excellenz.

B. Specificatio derer jenigen Oerter, wo sich die aus dem Preußischen Dienst evadirte Sächsische Soldaten und Landesunterthanen zu melden haben:

1) In dem jedesmaligen Hauptquartier des K. K. Gen. Feldmarschalls, Grafen von Daun Excellenz, daselbst bey dem Sächsischen Herrn Hauptmann von Mehrfeld.

2) In dem jedesmaligen Hauptquartier des commandirenden Herrn General Feldmarschalls Prinz von Zweybrücken Durchl. daselbst bey dem Sächsischen Herrn Rittmeister von Munckwiz.

3) In dem jedesmaligen Hauptquartier des Hrn. General von Haddick Excellenz bey dem Sächsischen Herrn Cornet Harttung.

4) In dem Städtgen Königstein, oder der Studt Pirna bey dem Sächsischen Herrn Lieutenant, Baron von Manteufel.

5) In Marienberg bey dem Sächsischen Herrn Lieutenant von Pistoris.

6) In Eger bey dem Sächsischen Herrn Obrisklieutenant von Gesperson.

7) In Erfurth bey dem Sächsischen Herrn Major von Eberstein.

8) In Schleusingen bey dem Sächsischen Herrn Major von Megers.

Zu präsentiren:

Gröst. Bedra. Markrohliz. Weischiz. Burg- und Kirch-Scheidungen, auch Baumersroda. Viezenburg. Weissenschirmbach. Nebra und Gleina. Oechliz. St. Ulrich. Petzkendorf.

§. 25.

Verbot der Correspondenz.

Zuweilen findet ein Landesherr nöthig, die ohnehin unzuläßige Correspondenz mit dem Feind ausdrücklich zu verbieten.

Ein Alliirtes Verbot alles Briefwechsels mit dem Feind vom 25. Mart. 1758. an Paderborn ist in der T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 81. zu lesen.

Den 16. Sept. 1760. (1) ließe das Preußische Gouvernement zu Stettin ein geschärftes Verbot ausgehen, daß Niemand mit den Feind correspondiren solle.

§. 46.

Verbot der Handlung mit dem Feind.

Wann das (oben erwehnter maßen,) bey Anfang eines Krieges ausgehende Landesherrliche Verbot, keine Waaren- oder Wechselhandlung mit denen Feinden zu pflegen, von denen Unterthanen nicht befolget wird, pfleget man währenden Krieges das Verbot zu wiederhohlen, auch wohl noch mehrers zu schärfen.

Im Jahr 1760. erhielte man aus London dise:

Copie

(1) s. T. Kriegscanzl. 1760. 2. Band. S. 448.

Copie d'une Lettre de Mr. le Sécrétaire Pitt aux Gouverneurs & Compagnies dans l'Amérique Septentrionale au ſujet du Pavillon de Trève.

Meſſieurs,

De Wehitehall, le 23. Août, 1760.

„Les Commandants des Forces & des Flottes de Sa Majeſté dans l'Amérique-Septentrionale & aux Indes Occidentales ont transmis des avis certains & réitéres d'un Commerce illégal & pernicieux que font les Sujets du Roi dans l'Amérique-Septentrionale & aux Indes Occidentales, tant aux Iles Françoiſes, qu'aux Etabliſſemens François ſur le Continent de l'Amérique, & particulièrement aux Rivières de Mobile & de Miſſiſſipi. Par ce Commerce, les Ennemis, au grand préjudice du Gouvernement, ſont pourvus de Proviſions & autres choſes néceſſaires: ce qui ſeul les ſoutient, ou du moins contribuë le plus à les mettre en état de ſupporter & de prolonger une longue & coûteuſe Guerre. De plus, il paroit que des Sujets du Roi y envoient de groſſes Sommes en billon en retour de Marchandiſes, que l'on mêle parmi le produit des Colonies Britaniques, au mépris public de l'autorité de la Mère Patrie, & au préjudice manifeſte des Manufactures & du Commerce de la Grande-Bretagne.

Pour arrêter promptement, & de la manière la plus efficace, des pratiques ſi mauvaiſes, qui tendent à la ſubverſion totale des Loix, & qui ſont ſi contraires au bien-être de ce Roiaume, c'eſt la volonté expreſſe, & le bon plaiſir de Sa Majeſté, que vous faſſiez à l'avenir les recherches les plus exactes & les plus preſſantes pour decouvrir l'état de ce Commerce dangereux & ignominieux; que vous emploïez tous les moïens poſſibles pour parvenir à la connoiſſance de ceux qui y ont part; & que vous preniez toutes les meſures, autoriſées par la Loi, pour faire châtier ces Trafiquans odieux d'une manière exemplaire & digne de leur contravention. Vous m'enverrez en outre, auſſi tôt poſſible, & de tems en tems, pour l'information du Roi, des raports complets & particuliers du progrés que vous aurez fait dans l'exécution des ordres de Sa Majeſté, auxquels le Roi s'attend que vous obéirez le plus exactement. Vous ferez au ſurplus les plus grands efforts pour ſuivre & déterrer les divers artifices & les moïens évaſifs dont ces iniques Trafiquans ſe ſervent pour couvrir leurs procédés criminels, & éluder la Loi, afin que, par les lumières que l'on pourra aquérir, on puiſſe à tems penſer à des arrangemens ultérieurs pour reſtraindre un mal dont le conſéquences ſont ſi étenduës & ſi pernicieuſes.

Hieher gehöret auch diſes, ſo im Jahr 1757. aus London berichtet wurde:

Sur l'avis, qu'on a eu, qu'il ſe negocioit ſecretement en Angleterre -- un emprunt d'un million de liv. ſterl. pour le ſervice de la *France*, la Treſorerie a fait promettre une recompenſe de 200. liv. ſterl. à quiconque procurera des indices ſur ce ſujet, ainſi que ſur tous ceux qui aident ou favoriſent les ennemis du Roi, dans ce Royaume, ou ailleurs.

In Großbritannien pflegt inſonderheit währender Kriege die Ausfuhr von Pulver, Salpeter und Gewehr, auf eine gewiße Zeit verboten und, nach deren Ablauff, befindenden Umſtänden nach, verlängeret zu werden: Auch wird zuweilen die Ausfuhr gewiſſer Lebensmittel, abſonderlich in Irrland, verboten.

Z. E. im Jahr 1758. laſe man von London:

Les Gouvernement a mis un Embargo de 6. ſemaines, à compter du 15. mois dernier, ſur tous les Vaiſſeaux chargés de proviſions dans les Ports d'Irland, ſauf les Bâtimens dont la cargaiſon conſiſtera en viande de bœuf, chair de porc, ou beurre, pour les Ports de la Grande-Bretagne, & a l'exception des Navires qui porteront des ſubſiſtances aux Colonies Angloiſes de l'Amerique; a condition néanmoins que les propriétaires de ceuxci donneront des ſûretés qu'ils ne délaiſſeront pas leurs Convois, & prouveront autentiquement à leur retour qu'ils au-

auront livré leur chargemens aux lieux pour lesquels ils étoient destinés.

Doch wird auch wohl in ein- oder anderen Arten von Handlungen dispensirt.

Im Jahr 1742. bate das Großbritannische Parlament den König, das Verbot wegen Einfuhr der Spanischen Wolle, währenden Krieges mit Spanien, aufzuheben; der König willfahrte auch darinn.

Und im Jahr 1747. übergabe das Parlament dem König in Großbritannien eine Adresse: Wann er glauben könnte, daß Spanien das Handlungsverbot gegen Großbritannien aufheben würde, so möchte er ein gleiches thun; der König bewilligte es auch.

Indessen wurde doch die Sache von Andern für bedenklich angesehen; wie an unten (1) bemerktem Ort mit mehreren zu lesen ist.

Auch helffen alle Landesherrliche Verbote nicht allemal so viel, als sie sollten.

Im Jahr 1742. meldete man aus London:

Suivant des lettres de la Jamaique, la guerre avec les *Espagnols*, loin d'être préjudiciable aux habitans de cette Ile, leur est au contraire avantageuse. Ils ont la navigation entiérement libre avec Porto-Bello & Chagra. Trois ou quatre Vaisseau, chargez de Marchandises d'Europe, partent souvent, à la fois, de la Jamaique, pour se rendre dans ces deux Ports. On leur accorde ordi-

(1) In den Staatsschriften unter K. Franz, 5. Band, S. 422.

ordinairement un Vaiſſeau de guerre pour les eſcortes jusques-la, & pour garantir les Eſpagnols eux-mêmes de toute inſulte de la part de nos Armateurs.

§. 27.

Beſchüzung der Handlung der eigenen Unterthanen.

Was hingegen die Handlung ſeiner eigenen Unterthanen, ſonderlich die zur See, anbelangt; ſo läſſet der Souverain ſelbige, wann es ſeyn kann, durch ſeine bewaffnete Schiffe, beſchüzen.

Z. E. im Jahr 1778. meldete man aus Paris:

„Die Stadt Bordeaux hat bey dem Miniſterio um Eſcorte ihrer Kauffartheyſchiffe angehalten, und der Miniſter der Marine hat auch deshalb bereits die nöthigen Befehle ausgefertiget. Es wird auch den andern See-Häven eine ſolche Begleitung von Fregatten zugeſtanden werden.„

§. 28.

Anſtalten wegen der Lebensmittel.

Damit es währenden Krieges in einem Land, und beſonders bey denen Armeen, nicht an Lebensmitteln fehlen möge, machen die Landesherrn oft allerley Anſtalten.

Im Jahr 1778. laſe man aus „Wien, vom 4. April. Hier iſt eine K. K. Verordnung ergangen, vermöge welcher zu bequemerer und wohlfeilerer Verſehung der K. K. theils in Böheim, theils in Mähren und Schleſien zuſammengezo-

mengezogenen Truppen alles Horn, Schaaf- und Schweinvieh, wie auch alle Getraidgattungen, Proviant und Fourage, so dahin verführt wird, von allen Zöllen und Abgaben befreyet seyn soll, dahingegen bey Vermeidung der schweresten Strafen unterwegs nichts davon abgelegt, consumirt oder veräussert werden darf.„

Ferner im Jun. aus Böhmen: „Durch die am 3ten dieses Monats zu Prag bekannt gemachte allerhöchste Anordnung, die Zufuhre der Lebensmittel zur Armee betreffend, ist einem jeden frey und ohngehindert, ohne Bezahlung der mindesten Abgabe, mit Getränke und Zugemüse zur Armee zu handeln, nachgelassen worden. Alle Zugemüsse, die daher aus Ungarn und den übrigen Erbländern eingeführt werden, wie auch die Deutsch-erbländischen und Ungarischen Weine, Branntweine und Eßig sind von allen Abgaben befreyt, sie mögen zur Armee oder zum Consumo des Königreichs niedergelegt werden; die zur Ranksteuer einfliessenden 20. Kreuzer vom Eimer ausgenommen, welche fort zu entrichten sind. Durch diese Begünstigung ist die Zufuhre so stark und der Preis so geringe im ganzen Königreich, daß der Ueberfluß bey den Truppen und die wohlfeilen Lebensmittel mehr als jemals von den preiswürdigen Anstalten unseres Landes Gubernii zeugen.„

Eine andere Art von Anstalten hingegen ist, deren Absicht dahin gehet, dem Feind die Lebensmittel zu benehmen. Deme, was dißfalls bereits vorgekommen ist, füge ich noch dises bey:

Im

Im Jahr 1746. befahl der Oesterreichische General Pallavicini allen Oesterreichischen Unterthanen über dem Po, bey schwerer Strafe, alles ihr Getraide und Fourage in das Mantuanische zu bringen, um denen Spaniern allen Unterhalt abzuschneiden.

§. 29.

Andere Anstalten.

Auch werden mehrmalen allerley andere Verfügungen getroffen, welche ihren Bezug auf das Kriegswesen haben. Z. E.

Im Jahr 1778. hieße es aus Prag vom 9. Jun. „ In den Crayſen, wo die Kayserl. Königl. Trouppen cantoniren, muß ein jeder Bauer sich eine Laterne- und, nach seinem Vermögen, so viel er vermag, Lichter anschaffen, um im benöthigten Fall zum Botenlauffen und verschicken parat zu seyn. „

Und von Eger wurde gemeldet: Da man sich nunmehr mit jedem Tage der feindlichen Ankunft versehe; so seye auf sechs Stunden in die Länge, biß an die Sächsische Gränze, das Feld von allen Früchten, sie mochten reiff seyn oder nicht, geraumet worden: Auch haben alle Ortschaften in disem Bezirck von ihren Einwohnern verlassen werden müssen, welche ihre beste Habseligkeiten in die Vestung, und hinter solche tiefer in das Land, gebracht haben.

Auch hieße es aus dem Glazischen: Jeder Unterthan habe ein Hembd zu Bandagen einliefern müßen.

Den

Den 21. Jul. 1758. ergienge eine Königl. Preußische Verordnung gegen die bey Annäherung derer Rußischen Trouppen sich zeigende fremde Juden. (1)

Ferner im Jahr 1778.: „Den Barbiers zu Berlin ist aufgegeben worden, keine ihrer Leute zu entlassen, weil allemal der älteste Gesell eines jeden Barbiers zum Feldlazaret der Armee des Prinzen Heinrichs abgegeben werden soll.„

*

Was nun die Rechte eines Landesherrns in Ansehung des Feindes betrift; so ist forderist kaum des Anmerkens werth, daß jener sich diesem widersezen darf, so viel er immer kann: Nur will ich aus denen seit 1740. sich ereigneten Vorfällen folgendes anmerken.

§. 30.

Protestation gegen die Anrückung des Feindes.

Sonderlich bey Anfang eines Krieges protestiren zuweilen der Landesherr, oder die Seinige, öffentlich gegen die feindliche Einrückung in ein Land.

Als der König in Preussen im Jahr 1740. in Schlesien einrückte, ließe die Oesterreichische Regierung ein Patent dagegen publiciren.

§. 31.

Feindliche Emissarien.

Wann man Ursach hat, zu glauben, daß sich feindliche Emissarien im Lande aufhalten oder

(1) T. Kriegcanzl. 1758. 2. Band, S. 417.

oder einschleichen möchten, gebrauchet man alle Mittel, dieselbige zu entdecken, und bestrafet sie meistens, bey deren Ausfindigmachung, nach aller Schärfe.

In einem Oesterreichischen Bericht von der Belagerung Prag im Jahr 1742. wird gemeldet: Daß mit einem Böhmischen Landes-Einwohner, so sich zu Herumtrag- und Ausstreuung derer Bayerischen Patenten habe gebrauchen lassen, eine Execution, wie jüngsthin mit einem dergleichen geschehen, vorgenommen, mithin ihme ebenfalls der Kopf abgeschlagen und der Cörper geviertheilt worden seye.

Im Jahr 1756. berichtete man aus London: L'attention du Gouverneuent, à découvrir, s'il se trouve des Emissaires *François* en ce païs, est toûjours également vigilante. On a arrêté à Cambridge un Proselite, passé du culte Catholique-Romaine au culte Anglicain, lequel paroissoit subsister des charitez, que lui faisoient les Gentilhommes, qui fréquentent cette Université, mais qui, dans le fonds & sous des dehors, propres à en imposer, s'employoit, à débaucher du monde sous main pour le service de France.

§. 32.

Verordnung wegen des Betragens gegen dem Feind.

Ein Landesherr schreibt zuweilen denen Seinigen selber vor, wie sie sich gegen den Feind unklagbar betragen sollen.

Dahin gehört dise Braunschweig Wolfenbüttelische Verordnung:

„Von Gottes Gnaden, Carl, regierender Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Bey den gegenwärtigen Zeitumständen ist unsere vornehmste Landesväterliche Sorgfalt gewesen, die Wohlfarth unserer getreuen Städte, Braunschweig und Wolfenbüttel, und die Fortsezung der Nahrung, Handlung und Gewerbe in Sicherheit zu stellen, und jeden bey dem Seinigen ungekränkt und ungestöhrt zu erhalten.

Wir haben dieserhalb mit dem commandirenden Herrn Marschall Duc de Richelieu, Unterhandlung pflegen lassen, selbigen auch, wie wir billig rühmen müssen, dazu so geneigt und willig gefunden, daß unter anderen zum Besten unserer getreuen Unterthanen beschlossenen Punkten auch insbesondere verabredet und versichert, daß, wie die eingeführte Regierungsform so wohl nach derselben civil- und politischen, öconomischen und Cameral-Verfassung auf keine Weise gekränket, auch in der geistlichen Verfassung und dem Religionswesen nicht die geringste Veränderung, es sey unter was Vorwand es wolle, gemacht werden, die Universität Helmstädt, das Collegium Carolinum hieselbst und alle übrigen öffentlichen Schulen in hiesigen Landen in ihrer jezigen Verfassung gelassen und die Professores, Lehrer, Studiosi und Schüler in besondern Schuz genommen werden sollen, solchergestalt, daß jeder seine Verrichtung, Unterricht und Studia ohne alle

Hin-

Hinderniſſe fortſezen könne, alſo auch alle und jede, die in unſern Landen ſich aufhalten, es ſeyn eingeſeſſene Unterthanen oder fremde, bey ihrer bisherigen Freiheit, Rang, Anſehen, Würde und Aemtern gelaſſen, auch nach wie vor bey dem Genuß ihrer habenden Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch ihres erworbenen Eigenthums geſchüzet, ihnen darin kein Nachtheil zugefüget, vielmehr alle und jede bey Treibung ihrer Geſchäfte, Handels, Nahrung und Gewerbe protegiret werden ſollen. Inſonderheit ſolle das Commercium ſo wohl inner, als auſſerhalb Landes und mit Fremden völlig frey und ungeſtört bleiben, dabey gar keine Hinderung in den Weg geleget, vielmehr ſolches auf alle Weiſe favoriſiret und protegiret werden; zu welchem Ende auch die Verwaltung der Poſten in hieſigen Landen und derſelben Einrichtung auf dem bisherigen Fuß auch fürs künftige gelaſſen, auch die allergenaueſte Mannszucht bey den Königl. Truppen beobachtet werden ſolle.

Wir hegen nun zu unſern getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß ein jeder bey gegenwärtigen Umſtänden von ſelbſt ſein eigenes Beſte beherzigen, mit Vernunft zu Werke gehen und ſich durch ein anſtändiges Betragen ſo günſtiger Verſicherungen theilhaft machen werde; befehlen jedoch zum Ueberfluß und wollen gnädigſt, daß ein jeder ſich ruhig und ſtille bey ſeinem Gewerbe halte, einer Garniſon, die die beſte Ordnung und Mannszucht halten wird, mit

Zutrauen, Höflichkeit und Freundschaft begegne und sich sodann alles Schuzes versichert halte. Wohingegen, wofern jemand wider Verhoffen, auch nur in Worten, sich unschicklich und unbescheiden aufführen wird, solches nachdrücklich bestrafet werden soll. Sollte jemand sich gar so weit vergessen, daß er zur Thätlichkeit schritte und dadurch sich und seine Mitbürger in die Gefahr eines grossen Unglücks sezte; so soll derselbe ohne einige Nachsicht auf das exemplarischste an Leib, Leben, Ehr und Gut bestrafet werden. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. geheimen Kanzleisiegels. Gegeben in unserer Stadt Braunschweig, den 15. August 1757.

Carl H. zu Br. und L.

(L.S.)

A. A. von Cramm.

„Auf Serenißimi gnädigsten Befehl wird von Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Braunschweig, denen sämmtlichen Einwohnern allhier hierdurch bekannt gemacht, und angedeutet, denen Französischen Truppen, welche durch hiesige Stadt paßiren, und etwa darinn Einquartirung erhalten werden, auf alle Art höflich und ganz bescheiden zu begegnen, oder zu gewärtigen, daß man die Contravenienten nachdrücklich bestrafen werde; wie denn auch jeder bey dem Einmarsche gedachter Truppen seine

Lehr-

Lehrburſche, Kinder und Geſinde zu Hauſe zu halten hat. Braunſchweig, den 15. Aug. 1757.
Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt."

§. 33.

Wegen der Quartiere.

Auch ſorget der Landesherr, oder die Seinige, zu Verhütung Unordnung und anderer übler Folgen, wohl ſelbſten für das Quartier der Feinde.

Der König in Preußen ließe der Stadt Halle im Jahr 1757. befehlen, die Bürger zu entwaffnen, und, wann die Stadt mit feindlichen Truppen beſezet werden ſollte, ſich im geringſten nicht widerſpenſtig zu bezeugen, ſondern ihnen ohne einigen Widerſpruch Fourage, Eſſen, Trinken, Quartier, und überhaupt alles geben ſollte, was der Feind verlangte, und die Bürger in ihrem Vermögen hätten, damit ſie ſich nicht durch Widerſezlichkeit ein noch gröſſeres Unglück zuziehen möchten.

Im Jahr 1758. ergienge von dem Preußiſchen Kriegsrathscollegio zu Königsberg an den Vogten zu Labiau dieſer Befehl: „Wir vernehmen, daß ein Corps Rußiſcher Truppen in das Königreich eingedrungen und nach Labiau in Anmarſch ſey. Falls nun ſolches allda Quartiere nehmen ſollte, ſo werden ſie alle Aufmerkſamkeit haben, demſelben alles Benöthigte zu verſchaffen, in der Verſicherung, die wir von der Billigkeit und guten Mannszucht des commandirenden Generals Fermor hegen, daß

derselbe sein Begehren nach der Beschaffenheit unserer Umstände und seinen Bedürfnissen einrichten werde. Königsberg den 19. Jan. 1758.„

Ferner lase man im Jahr 1757. aus Braunschweig.

„Nachdeme die Nothdurft erfordert, daß jeder Einwohner, nach Beschaffenheit seines Hauses, sich, wenn die Einquartierung der Königlich Französischen Truppen vor sich gehen wird, in gehörigen Vorrath an Betten und Ströh seze, um nicht etwa im schleunigen Fall deßwegen in grosse Verantwortung und Verlegenheit zu kommen; so wird samtlichen Hausherren hiedurch solches verwarnend angezeiget, und dieselben bedeutet, denen einquartierenden Soldaten, so viel der Raum leidet, die nöthige Kammern zum Quartier nicht zu versagen. Braunschweig den 17. Aug. 1757.

(L.S.)

Bürgermeister und Rath hieselbst.“

§. 34.

Der feindlichen Prästationen.

Um ein noch grösseres Uebel zu verhüten, kan es dahin kommen, daß ein Landesherr, oder dessen Regierung, die eigene Unterthanen darzu anhält, daß sie sich denen angeforderten feindlichen Prästationen nicht ohne Noth entziehen.

Ueber das bereits hievon angeführte, merke ich noch an:

Im Jahr 1757. ergienge im Hessen-Casselischen dise Landesherrliche Verordnung:

„Nach-

„Nachdeme Zeithero mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die von denen Französischen Commißariis erforderte und von denen Beamten ausgeschriebene Fuhren der Gebühr nicht verrichtet worden, sondern die darzu befehligte Leute zum Theil ungehorsamlich zurückgeblieben: dergleichen einem jeden Unterthanen zur schweren Strafe und Verantwortung gereichende Nachläßigkeit, oder wohl gar pflichtswidrige Widersezlichkeit aber um so weniger zu dulden, noch derselben länger nachzusehen ist, da unter andern daraus entstehenden üblen Folgen dem gesamten Lande desto häufigere Dienstfuhren zuwachsen, und sogar zu militarischen Landverderblichen Executionen, worunter alsdann Schuldige und Unschuldige zugleich leiden müssen, Anlaß gegeben wird; so geschiehet denen sämtlichen bespannten Unterthanen und Hintersassen hiemit Nahmens Sr. Hochfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, die ernstliche und nachdrückliche Bedeutung, daß sie denen an sie ergehenden künftigen Bestellungen ganz genau auf die bestimmte Stunde nachkommen, und sich mit Wagen und Pferden, ohne einzige Entschuldigung, an dem ihnen angewiesenen Orte einfinden, oder in dessen Verbleibung der Bestrafung an Leib und Leben gewärtigen sollen. Wobei ihnen jedoch zugleich zur Nachricht bekannt gemacht wird, daß sie die Fuhren hiernächst vergütet und darüber eine ordentliche Vergleichung durchs ganze Land angestellet werden solle. Es haben dahero sämmtliche Beamten für die schleu-

nige Publicationen weniger nicht zu sorgen, als auch diejenige, welche sich säumig oder ungehorsam finden lassen, ohne weitere Rückfrage zur Bestrafung gefänglich anhero zu schicken. Cassel, den 21sten Julii 1757.

Ex speciali Mandato Sereniſſimi.

F. A. Hardenberg. J. S. Waitz.

Mehreres hieher mit einschlagendes kommt in dem folgenden Capitel vor.

§. 35.

Und der feindlichen Effecten in verlassenen Landen.

Wann ein Feind ein bishero innegehabtes Land freywillig oder gezwungen verläßt, und einiges von ihme darinn zurückbleibt, ist es eine gute Beute des Landesherrns, oder seiner Unterthanen; ausser wann zu dessen Sicherheit Geisel mitgenommen worden seynd.

Im Jahr 1757. lase man dises:

„Der Oberamtmann Tiling zu Winsen an der Luhe wird befehliget, dem Magistrat zu Lüneburg in unserm Nahmen zu declariren, daß derselbe alle von denen Franzosen zurückgelassene und unter die Bürgerschaft distribuirte Fourage, es sey Haber, Häu, Stroh, auch Weizen, Rocken oder Mehl sofort nach einer richtigen Specification wieder zusammen bringen lasse, und soll der Bürgerschaft nach solchem Verzeichniß demnächst eine Vergütung angedeyen. Diejenigen aber, welche das Erhaltene nicht richtig angeben und wieder herbey bringen, sol-

len

len nicht nur nichts erſtattet bekommen, ſondern auch in Anſehung des unerlaubten Verſchweigens, noch dazu beſtraft werden. Gegeben im Hauptquartier Zahrendorf den 4. Dec. 1757.

Ferdinand
Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg.

Und als die Franzoſen im Jahr 1758. bey ihrem Abzug aus dem Braunſchweigiſchen, aus Mangel der Fuhren, vil Getraide, Fourage, Equipage, und andere Sachen, hatten zurücklaſſen müßen, erließe die Chur-Braunſchweigiſche Regierung zu Hanover unter dem 4ten Mart. diſe Verordnung, wie es damit ſolle gehalten werden:

„Unſere ꝛc. Es iſt die lang erwünſchte Zeit nunmehro eingetreten, da die in Sr. Königl. Majeſtät unſers allergnädigſten Herrn, Deutſchen Erblanden feindlicher Weiſe von den Königl. Franzöſiſchen Truppen occupirt geweſene Provinzen durch den von dem Allerhöchſten den Königlichen Waffen verliehenen Seegen theils bereits wieder ermächtiget, theils von den ſich zurückziehenden franzöſiſchen Kriegsvölkern verlaſſen worden, und wieder unter Ihres alleinigen rechtmäßigen Landesherrn Bothmäßigkeit zurückgekehret ſind, und eine völlig gegründete Hofnung bey uns entſtehet, ſolche insgeſammt binnen kurzem von dem bisherigen ſchweren Bedruck gänzlich befreyet zu ſehen.

Bey dieſen erfreulichen und glücklichen Umſtänden findet ſich, daß von den zu der Königl.

französischen Armee gehörig gewesenen Personen, Gütern, Sachen und Effecten vieles in dem Lande zurückgelassen werden müssen, welches, nach den Rechten des Krieges, in die Gefangenschaft, oder der Königl. Kriegscasse, als feindliches Gut, verfallen ist, in Ermangelung hinlänglicher Vorschrift aber die Sr. Königl. Majestät zustehende Gerechtsame dabey nicht aller Orten gebührend beobachtet werden.

Wir haben also der Nothdurft zu seyn gehalten, desfalls Folgendes hiemit bekannt zu machen und vorzuschreiben:

1) Sind die in dortigem Amte, Stadt, Gerichte sich aufhaltende Fremde, und ins besondere Personen von der Französischen Nation, welche nicht bereits vor dem Kriege, ihrer Gewerbe und Verrichtungen halber, allda sich befunden haben, oder sonst bekanntlich solche Personen sind, so weder mit den Kriegsgeschäften etwas zu thun haben, noch sonst der französischen Armee bedienet sind, oder auch Schuzbriefe und Pässe erhalten haben, auf geziemende Weise, nach Beschaffenheit eines jedweden Standes, wegen ihres Wesens, und der Ursache ihres Aufenthalts in Sr. Königl. Majestät Landen zu befragen, und zu möglichster Bescheinigung ihrer Angaben anzuweisen. Sollte dadurch sich hervorthun, daß sie der französischen Armee auf einigerley Weise angehören, oder auch desfalls einiger Verdacht gegen sie sich äussern, ist ihnen vorerst Arrest anzudeuten, und nach Verschiedenheit der Personen und Umstände,

wegen

wegen ihrer sichern, wiewohl auf eine leidliche und gute Art zu veranstaltenden Verwahrung das Erforderliche zu verfügen. Hiernächst aber sind die wegen solcher Personen aufzunehmende Verzeichnisse und die bey ihrer Examinirung abzuhaltende Protocollen, wofern die Königl. Armee in der Nähe sich befinden solte, in das Hauptquartier des die Königl. Armee en Chef commandirenden Generals, Herrn Herzogs Ferdinands von Braunschweig-Lüneburg Durchl. sonst aber zur weitern Communication mit der Königl. Generalität an die Königl. Kriegscanzeley anhero einzuschicken, und darauf, wegen fernerer Verwahrung vorberegter Personen, oder deren Ablieferung an diejenigen Orte, woselbst die Kriegsgefangenen aufbehalten zu lassen wird gut gefunden werden, Verhaltungsbefehle zu erwarten, immittelst aber wegen deren Verpflegung, in so weit dieselbe nicht etwa solche selbst zu stehen vermögen, vorerst und bis dahin, daß ein näheres verordnet seyn wird, dergestalt die benöthigten Verpflegungsgelder, wozu Königliche Kriegscanzley die Anweisung geben wird, vorschußweise auszuzahlen, daß denen, welche etwa als Officier unter der Französischen Armee dienen, oder sonst von gewisser Consideration sind, oder zu seyn scheinen, wenn sie dessen bedürftig, gegen einen ausstellenden Schein, ein unentbehrlicher, mäßiger Vorschuß, den Unterofficiers, gemeinen Soldaten und andern geringern Personen aber täglich 2 Mariengroschen gereichet werden.

In Ansehung der in hiesigen Landen sich findenden fremden Französischen, oder der Französischen Armee gefolgten Frauensversonen, ist, wenn es Unterofficiers, gemeiner Soldaten und anderer geringer Bedienten Weiber sind, deren Männer angeblich bey der Französischen Armee noch in Diensten stehen sollen, eben also, wie es wegen der Männer verordnet ist, zu halten, und werden solche hiernächst, wenn zwischen beiderseitiger Generalität, wegen Auswechselung der Kriegsgefangenen, etwas verglichen wird, mit losgegeben werden. Andere gemeine Weiber hingegen, welche nicht wirklich Militairpersonen, oder den bey der Armee sönst befindlichen Bedienten angehören, sondern mit dem Trosse in das Land gekommen sind, sollen, als Vagabonden, von einem Amt, Stadt und Gerichte in dem andern, und zwar nach den Westphälischen Gränzen hin, auffer Landes gebracht werden.

Solte, wie zwar nicht vermuthet wird, einiges den Königlich französischen Officiers, und andern bey der Armee sich aufhaltenden angesehenen, oder sonst von einiger Consideration seyenden Bedienten angehörendes Frauenzimmer im Lande sich finden, sind selbige auf eine anständige geziemende Art, wegen ihres Wesens und Aufenthalts, zu befragen, auch ihnen zu erkennen zu geben, daß sie, bis zu weiterer Verordnung, von dem Orte ihres Befindens sich nicht entfernen; es ist aber solcher Personen wegen sofort gebührender Bericht zu erstatten, damit

mit Ihro, des die Königl. Armee en Chef commandirenden Herrn Generals Durchl. darunter Dero großmüthigen Denkungsart gemässe Verordnung zu ertheilen, veranlasset werden.

Den Deserteurs, welche von Ihro Durchl. oder der Generalität beglaubte Pässe haben, ist, nach den ihrentwegen vorhin ergangenen Verordnungen, auf den dazu ausgesezten und angewiesenen Routen der Durchgang durch das Land zu verstatten; auf gleiche Weise ist auch mit denen Deserteurs, welche zu erst bey den Aemtern, Städten und Gerichten sich angeben, und einen in vorgeschriebener Form ausgefertigten Paß erhalten haben, zu verfahren. Sollten dieselbe ausserhalb den ihnen angewiesenen Routen sich betreten lassen, sind selbige, nach ihrer vorgängigen Bestrafung, als Vagabonden, den desfalls ergangenen Vorschriften gemäß, aus dem Lande zu schaffen.

Alles bey solchen Deserteurs sich findende Ober- und Seitengewehr ist denselben abzunehmen, davon ein Verzeichniß zu verfertigen, und mittelst dessen Einschickung, bey Königl. Kriegskanzley anzufragen, wie es damit gehalten werden solle?

2) Das zu der Königl. französischen Armee gehörige gewesene Gewehr, Mondirungsstücke, Regimentssachen, Geschüz, Ammunition, Pferde, Wagen und Geschirre, die Korn- Mehl- Fourage- Holz- und andere Vorräthe und Magazine insgesammt, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, sind, wenn auch gleich bey dem

Abzuge

Abzuge der Truppen ein oder andere davon etwas käuflich oder auf andere Weise an sich gebracht haben sollte, Sr. Königl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, verfallen, und ist nicht nur ein jeder, daß er sowohl dasjenige, was davon bey ihm in Verwahrung, oder sonst, stehet, oder auch er an sich gebracht hat, (es wäre denn, daß es nur in Kleinigkeiten und einer Hausprovision bestünde, wovon jedoch Anzeige zu thun ist,) bey Vermeidung schwerer Verantwort- und Bestrafung, getreulich anzugeben, zu verwarnen, sondern auch darnach eine genaue Nachfrage, und, erforderlichen Falles, würkliche Nachsuchung anzustellen, dabey übrigens aber, wenn ein Bedienter Königl. Kriegscanzley zugegen, und eine Garnison oder Quartiersstand in dem Amte, Stadt, Gerichte, vorhanden seyn sollte, davon jemand dero Behuf mit zu requiriren.

Dasjenige, was in guter Absicht zu Erkaufung dergleichen Sachen bezahlet ist, wird Königliche Kriegscanzley, wenn dieselbe, die erkauften Sachen an sich zu nehmen, diensam erachtet, nach zuvor darüber beygebrachter Beglaubigung und Befinden der Sachen, erstatten.

Pferde, Wagen und Geschirre, welche aus Sr. Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, oder aus den benachbarten Landen, mit Gewalt genommen sind, sollen ihren wahren Eigenthümern, wenn dieselbe sich dazu werden legitimiret haben, wieder gegeben, sonst aber, wofern sie zum Dienste der Armee nicht beybehalten,

halten werden können, der Königl. Kriegscasse zum Besten, an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, zu Gelde gemachet werden

Von allen diesen Sachen sind die davon aufzunehmende Verzeichnisse an Königl. Kriegskanzley einzuschicken, und deren weitere Verordnung darüber zu erwarten.

3) Diejenigen, welche von den französischen Officiers und Soldaten, den zu der französischen Armee gehörigen Bedienten, oder andern derselben folgenden Personen, einige solchen für ihre eigenen Personen zugehörende Effecten, Gelder und Sachen, in Verwahrung genommen haben, sollen zwar angewiesen werden, davon eine aufrichtige Anzeige zu thun, jedoch bleiben solche Sachen insgesammt, in so fern es keine zu der Treforie und den Regimentern gehörige Gelder, Regimentssachen oder sonst der Armee selbst zugehörige Effecten sind, bis zu weiterer Verordnung, bey denen, welche sie angenommen haben, in Verwahrung, massen solche zu Königl. Gnade uud Milde von der französischen Generalität empfohlen worden. Es sind aber sothane Depositа gebührend, und wenn sie in verschlossenen Coffres oder Beschlägen sich finden, nur überhaupt zu specificiren, und davon die Verzeichnisse bey Königl. Kriegscanzley einzubringen.

Endlich

4) müssen diejenigen, bey welchen von den französischen Officiers und Soldaten, wie auch von den zu der französischen Armee gehörigen

Bedien-

Bedienten, und andern derselben folgenden Personen, Particulargüter, sie bestehen worinn sie wollen, zurückgelassen und abandoniret sind, ebenfalls solche getreulich anmelden, die bey ihnen sich findende Sachen bis zu näherer Verordnung vorerst verwahrlich an sich halten, oder an das Amt, Stadt, Gericht, ausliefern, und derselben keinesweges eigenmächtig sich anmassen, widrigenfalls aber gewärtigen, daß, wenn sie nächst diesen dessen überführet werden, sie solcherhalben in Strafe genommen werden sollen. Von allen Sachen sind zuverläßige Verzeichnisse zu verfertigen, und an Königl. Kriegskanzley einzuschicken; wenn wegen des Verderbens dabey Gefahr ist, selbige sofort, der Kriegscasse zum Besten, so gut wie möglich, zu verkaufen, sonst hingegen desfalls Verordnung zu erwarten.

Es ist demnach obiges alles auf gewöhnliche Weise zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und darnach gebührend und pflichtmäßig zu verfahren; von dem Empfang dieses übrigens aber ist mit der nächsten Post ad Acta Anzeige zu thun. Wir sind ꝛc.

Hanover den 4ten März, 1758.

Königl. Großbritannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimeräthe.

L. A. von Hacke.

Unter

Unter dem 13ten Merz hat die Regierung zu Hannover ferner folgendes Ausschreiben ergehen lassen:

„Unsere ꝛc. Es ist in Erfahrung gebracht, daß, bey dem eilfertigen Zurückzuge der feindlichen französischen Armee und deren Delogirung aus den, in Unsers allergnädigsten Herrn Königl. Majestät teutschen Landen, von deren Truppen bisher besezt gewesenen Oertern, von den französischen Officiers und andern der Armee angehörenden Personen verschiedentlich Schriften, Papiere, Rechnungen, Risse und andere dergleichen Nachrichten zurückgelassen sind;

An deren Beybehaltung und Aufbewahrung aber ist sowohl dem Dienste der Königlichen Armee, als auch sonst, gelegen.

Es ist demnach zuverläßig zu verfügen, daß alle dergleichen Papiere, Risse, und übrige Nachrichten, sorgfältig zusammengebracht, und zu weiteren Befehlen des die Königliche Armee en Chef commandirenden Generals, Herrn Herzogs Ferdinands von Braunschweig-Lüneburg, Durchl. forderſamst anhero eingesandt werden ꝛc. Hannover, den 13. Merz 1758.“

§. 36.

Andere Policeyanstalten.

Was ferner Landesherrn, wann der Feind abgezogen ist, sonsten für Policeyanstalten zu machen nöthig finden, davon kan diese Braun-

schweig-Wolfenbüttelische Verordnung von 1758. zum Beyspil dienen:

„Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Demnach bey denen in den Stätten Braunschweig und Wolfenbüttel gelegenen zahlreichen französischen Garnisons, und bey der unter denselben befindlich gewesenen großen Menge hauffenweis verstorbenen Kranken sich, durch eine ganz natürliche Folge, theils wegen der in engen Stuben und Kammern zusammengehäufften vilen, und darunter zum Theil kranck darnider gelegenen, Menschen, theils wegen der über alle Maaße starck angefüllt gewesenen Hospitäler, nicht weniger wegen der täglich geschehenen Begrabung vieler Todten, sich unter der Bürgerschaft mehr Kranckheiten und Sterbefälle, als sonsten gewöhnlich, hervorgethan haben; so haben Wir für nöthig gefunden, damit durch die göttliche Gnade das Uebel nicht weiter ausgebreitet werden möge, nachfolgendes zu verordnen.

1) Haben alle Hauswirthe binnen den nächsten 24. Stunden nach Publication diser Verordnung allen Unrath und Unreinigkeit aus ihren Häusern und Höfen, Stuben, Kammern und Ställen zusammen fegen, und nach der von den Magistraten gemachten Anordnung auf die Gassen bringen, und solchergestalt legen zu lassen, daß es nicht wieder auseinander gefahren und zerstreuet werden könne. Auf gleiche Weise ist es mit den auf den Gassen befindlichen

lichen Unreinigkeiten zu halten, welche ebenfalls von allen Orten und Winkeln zusammen zu bringen und in Haufen zu legen sind. Der Magistrat und die zum Policeywesen Verordnete haben in jedem District Aufseher über diese Arbeit zu bestellen, und sodann die Karrenführer und Fuhrleute in der Stadt dahin anzuhalten, daß sie die zusammengebrachte Hauffen ohne allen Anstand, täglich weg- und vor die Thore der Stadt, an nicht zu nahe gelegene Oerter bringen müssen; wie sich denn hievon niemand, der Spannwerk hat, bey namhafter Strafe ausschliessen soll. 2) Währender Zeit, daß solchergestalt die Auskehrung und Reinigung der Häuser und Gassen geschieht, muß täglich dreymal, Morgens, Mittags und Abends, mit Wacholderholz, Wacholderbeeren, oder auch mit Theer, Pech, Schwefel, Eßig, Leder, Haaren und dergleichen, auf Kohlen oder geglüeten Steinen in den Häusern allenthalben und aller Orten, geräuchert werden. Die Stuben und Kammern werden darauf zugemacht und verschlossen, daß der Dampf eine Stunde lang darinn bleiben könne. Nach einer Stunde werden alle Thüren und Fenster zugleich geöffnet, daß die Luft durchstreichen könne, welches einige Tage hintereinander zu wiederholen ist. 3) Der Magistrat hat zu verfügen, daß während solcher allgemeinen Reinigung, besonders gegen Abend und des Morgens frühe, auf den Ecken und Winkeln der Strassen, und vornehmlich an den engen Gas-

sen, niedergesezte Pech- oder Theerpfannen angezündet werden, und solches noch etliche Tage nach geschehener Reinigung wiederho!en zu lassen. Wer vermögend dazu ist, wird sich von selbst einer bessern Räucherey, als Weyhrauch, Mastix, Bernstein und dergleichen, bedienen. 4) Ein jeglicher wird sich vorsehen, und deshalb besonders hiermit gewarnet, die Betten, auf welchen Kranke gelegen, nicht eher wieder zu gebrauchen, noch von andern gebrauchen zu lassen, bis dieselben nebst den Bettsponden selbst wohl gewaschen, die Federn eine hinlängliche Zeit gelüftet, recht ausgetrocknet, und darauf neu wieder gefasset worden. Es versteht sich von selbst, daß es mit den Hospitälern und öffentlichen Krankenhäusern auf gleiche Weise zu halten, und haben diejenigen, welche denselben vorgesezt sind, solches pflichtmäßig und treulichst zu beobachten. 5) An welchen Orten der Städte es möglich zu machen ist, daß fliessendes Wasser durch die Strassen geleitet werde, ist solches zu verfügen, und hat jeglicher Einwohner sodann seine Leute mit Besen und Schauffeln auf die Gassen zu schicken, damit solchergestalt die Gassen mit Hülfe des durchfliessenden Wassers recht ausgewaschen und abgespület werden; wie denn wegen Dämmung und Zusezung der Mühlen zu solchem Behuf die nöthigen Befehle ergangen sind. 6) Ferner ist auch das Wasser in den Canälen und Grabens, wo es möglich ist, zu dämmen, und sodann auf einmal loszulassen, damit selbige

bige von den obern unreinen Sammlungen ausgeschwemmet werden. Die Canäle und Grabens sind in der ersten Frühjahrszeit mit Wasser möglichst angefüllet zu lassen, und haben diejenigen, welche darüber bestellt sind, vorstehendes zu beobachten. 7) Es ist bereits verordnet worden, und wird hiemit nochmals wiederholet, daß vor allen Dingen, auf den der französischen Garnison angewiesenen Kirchhöfen, die Gräber, so für ihre Todten gebraucht worden sind, 4 Fuß hoch erhöhet werden sollen, und zwar so, daß auf die todten Körper erst ungelöschter Kalk, dann wieder Erde, Sand, und noch besser, Leim, und so wechselsweise wieder ungelöschter Kalk und Erde gebracht werde.

Wie nun obiges alles zum allgemeinen Besten, und zur Abwendung gefährlicher Krankheiten abzielet; also hat ein jeglicher sich hiernach zu seinem eigenen und der Seinigen Besten und möglichster Erhaltung willigst und gehorsamst zu achten. Die Obrigkeiten aber, und alle übrigen, welche durch ihre Verfügungen und Befehle dazu beytragen müssen, haben bey dieser wichtigen Veranstaltung darüber strenge zu halten, und es an der Execution dessen, was ihnen oblieget, nicht ermangeln zu lassen. Zu welchem Ende Wir gnädigst befohlen haben, daß diese Verordnung gedruckt, und in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel durch öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden solle. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und

beygedruckten Fürstl. geheimen Kanzleysiegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 3ten Merz, 1758.

(L. S.) CARL, H. z. B. u. L.

J. H. v. Böttticher.

Ein Preußischer Befehl vom 10. Apr. 1761. wegen Erleichterung der Rückkehr derer des Krieges halber aus Schlesien geflüchteten Unterthanen, stehet in der T. Kriegscanzl. 1761. 1. Band, S. 731.

Ein Chur-Braunschweigisches Patent vom 16. Jan. 1759. wegen der Schuldforderungen an die in dem Lande befindliche Französische Kriegsbediente, s. l. c. 1759. 1. Band, S. 311.

* * *

§. 37.

Rechte und Pflichten der Unterthanen.

Die Rechte und Pflichten der Unterthanen in Kriegszeiten haben ebenfalls ihre Rücksicht theils auf den Landesherrn, theils auf den Feind.

§. 38.

Berichte und Anfragen der Vorgesezten.

Wann ein Land von einer feindlichen Gefahr bedrohet, oder auch würklich überfallen wird; ist der Landesvorstehere Schuldigkeit, 1. daß sie solches ihrer Herrschafft anzeigen und Befehl einhohlen, wie sie sich verhalten sollen,

2. zugleich aber auch, wann die Gefahr so groß ist, daß man die Antwort nicht erwarten kan, vorläufig selber alles mögliche veranstalten, was zu des Landes Sicherheit und Vertheidigung gereichet.

Hinwiederum müssen, (schon oben gemeldeter massen,) der Landesherr, oder dessen Collegien, die Landesvorstehere auf ihre Anfragen hinlänglich bescheiden.

Dahin gehören z. E. die im Jahr 1740. zwischen der Oesterreichischen Cammer in Schlesien und der Hofcammer zu Wien gewechselte Schreiben; davon ich nur einige zur Probe beybringe.

Schreiben der Schlesischen Cammer in Breßlau an die Königliche Hofcammer in Wien, den Preußischen Einmarsch in Schlesien betreffend.

Breßlau, den 13ten Dec. 1740. Gleichwie Euer Excellenz und denen Herren, wir erst unterm 10ten curr. zu erkennen gegeben, wasserley grosse Gefahr denen gesamten Inwohnern dieses ganz entkräfteten Landes Schlesien, durch die besorgliche Ueberfälle, und Verwüstungen derer bey unsern Gränzen stehenden Preußischen Truppen zu befürchten seyn, also haben wir in Verfolg dessen, nicht anders als höchstbestürzt hiermit beybringen können, daß nunmehro die Folgerungen von Tag zu Tag schlimmer, mithin auch die Consternation derer Inwohner grösser zu werden beginnen; und obwohlen

wohlen Unsers Orts bereits alles dasjenige für-gekehret worden, wodurch dem vermutheten Feind, besonders an denen Lebensmitteln Einhalt geschehen könne, auch zu solchem Ende die anhero Lieferung aller vorräthigen Körner und Victualien, deßgleichen auch der vorhandenen Baarschaft verordnet worden, so sehen wir nichtsdestoweniger alle diese unsere fürgekehrte Dispositiones, leider! ganz vergebens zu seyn, und da wir nun bey derley äusserst bedrängten Umständen der festen Zuversicht leben, daß gleichwie wir für Ihro Königl. Majestät unsere allergnädigste Landes-Frau Guth und Blut aufzuopfern willig seynd, also auch allerhöchst gedacht unsre huldreicheste Monarchin, und folglich auch Se. Excellenz und die Herren, immassen wir in allem Dero Befund uns submittiren, uns samt allen treu-devotesten, und wahrhaftig sehr preßhaften Cameralisten mit Dero mächtigem Schuz an Hand zu gehen, nicht abgeneigt seyn werden; solchemnach wollen wir uns so schleunig als höchstsehnlich gewärtigen, wie wir uns bey solchen dem ganzen Land kummer-vollen Coniuncturen zu verhalten haben. etc.

G. H. Proßkau.

Den 16. Dec. 1740. Euer Excellenz und denen Herren mögen wir hierdurch mit vieler Gemüths-Bestürzung nicht ohnangezeiget lassen, was Massen die Preußische Truppen schon würklich in unsern Gränzen bey Leurben angerücket, auch bereits, wie diese Nachricht eingelaufen,

laufen, die dem Angrif ganz nahe anliegende Stadt Grosglogau, wohin der geradeste Anmarsch, und von dar weiters in unser Land gerichtet zu seyn, anscheinet, gesperret worden.

Und da nun es das leidige Ansehen hat, daß der König von Preussen, wo nicht das ganze Herzogthum Schlesien, doch wenigstens ein und andere Fürstenthümer, an sich zu bringen, und zu solchem Ende einen ganz unvermutheten Anfall zu thun gesinnet seye: derohalben wir, so viel es bey denen uns noch dermahlen verborgenen Absichten, und alzuengen Kürze der Zeit thunlich gewesen, um dem vermutheten Feind so viel nur immer möglich, die Lebers-Mittel abzuschneiden, dahin die ohngesäumte Veranstaltung fürgekehrt, daß, von denen mit Getraide am mehresten versehenen Cameral-Aemtern, aller Vorrath an Körnern, auch was an Gemüß und Butter entbehret werden kan, in das alhiesige Königl. Cammerhaus geliefert, nicht weniger alle sowohl Amts- als auch Kirchen-Waisen-Depositen und alle andere sub quocunque Nomine vorhandene baare Gelder in die alhiesige Bancal-Ober-Repræsentations-Cassam mit einer ordentlichen und Individual-Consignation augenblicklich eingesendet werden sollen. Und gleich wie wir nicht zweifeln, daß Euer Excellenz und die Herren diesen unsern bey gegenwärtigen so ohnvorgesehenen, als höchst-mißlichen Umständen zu möglichster Unterbrechung des feindlichen Aufenthalts, und hieraus besorglicher Landes-Ver-

wüstung gemachte Dispositiones gunst-freundlich zu approbiren nicht entgegen seyn werden; also, und nachdem gar leicht zu begreifen, daß ein dergleichen bevorstehendes, und dem ohne dies entkräfteten Lande Schlesien ganz unerträgliches Theatrum Belli, wenn der Allerhöchste solches nicht in Zeiten gnädiglichst abwendete, denen gesamten Inwohnern und uns allerseits die gröste Zerrüttung, und unfehlbaren Verderb, und Untergang androhet, beschiehet untereinstens unser angelegensamstes Ersuchen, womit Ew. Excellenz und die Herren dieser Königl Cammer, nebst denen sammentlichen Ober- und Unter-Beamten, welche mehrentheils sich mit denen benöthigten Lebens-Mitteln zu versorgen ausser Stand seynd, und dahero bey einer befährlichen kriegerischen Wuth recht elendiglich mit den Ihrigen umkommen müsten, in Dero hohen Schuz zu nehmen; einfolglich, da wir insgesamt alles das Unsrige für Ihro Majestät die Königin, als Unserer wahren und rechtmäßig allergnädigsten Landes-Frau zu sacrificiren so verpflichtet als bereit sind, uns die Früchte einer huldreichsten Regentin mit beständiger Würkung genieſſen zu lassen.

Wir erwarten demnach das weitere von Ew. Excellenz und den Herrn diesfalls zu vernehmen, und werden gleichmäßig unsers Orts den fernern Verfolg dieser vor Augen liegenden allgemeinen Landes-Bedrängniß, Deroselben Dienst-freundlich einzuberichten ohnermangeln.

G. H. Proßkau.

Den

Den 17. Dec. 1740. Gleichwie Wir bey denen gegenwärtigen üblen Zeitläuften, und Preußischer Seits beschehener Landes-Invasion bereits mit dem Politico, Militari und Publico alle Erfordernissen, zu Rettung des Landes, so viel das Systema Provinciä, und die äusserste Kräften gestatten, gemeinschaftlich deconcertiret; Also hat man auch bey mehrmaliger gestrigen Zusammentretung und hiebey erwogenen baldigen Einrückung unserer Miliz in Brieg der Nothdurft befunden, die Zufuhr pro fortificatione, nicht weniger des Holzes, Proviants, nebst allen andern Militar-Requisiten, wann solche allenfalls von einem Ort zu dem andern transportiret werden müssen, in einen ordentlichen Gang zu bringen, desgleichen auch das Proviant, samt dem Mahl- und Backwerk in eine gute Verfassung zu sezen.

Nun würden wir zwar allerseits gewünschet haben, daß vorgedachtes gar kostbar fallendes Fuhrwesen mit wenigern Kosten hätte bestritten, und theils unter die Cameral- und angränzende Unterthanen repartiret werden können.

Nachdeme aber nicht allein die schwache und notorische Bedrängniß deren gesammten, und sonderlich Oppelischen Cameral-Unterthanen, noch mehrers aber dieses erwogen worden, daß unsere Miliz in Brieg von keiner beständigen Subsistenz, sondern nur als ein fliegendes Corpo, welches nach Wahrnehmung der feindlichen Umständen und Marsches, heut in diesem, und Morgen vielleicht in einem andern

Ort

Ort und so weiters, auch immer entlegener beordert werden dürfte, anzusehen, einfolgsam da die Marsch-Route durch solche Gränzen, alwo weder ein Cameral-Dorf, weder ein vielleicht gegen unsere allergnädigste Landesfrau treu-gesinnter Stand anzutreffen, zu nehmen wäre, ganz unmöglich seye, die unumgängliche nöthige Nachführung derer Militar-Erfordernissen, zu bewürken: so hat man in Betrachtung dieser fürwaltenden allerwegs erheblichen Umstände kein sicheres Mittel vor Augen gesehen, als wann solche Zufuhr durch ordentliche Zusammenziehung derer Land- und Lehnkutscher, massen auf solche Weise, alles ad nutum des Commandirenden Officiers, seinen Vollzug erreichen könnte, fest gestellet werden möchte. Zumahlen aber, wie leider nicht unbekannt seyn wird, die hiesige Bancal-Ober-Repräsentations-Cassa dergestalten erschöpfet ist, daß in so fern auch die Zahlung derley grossen Unkosten angeschaffet würde, solche gleichwohlen zu suppeditiren, ausser allen Kräften seyn, hingegen anderer Seits leicht zu begreifen, daß dergleichen Land- und Lehnkutscher, welche von ihrem Fuhrwerk blos ihren Lebens-Unterhalt geniessen, ohne gesicherter Ueberkommung ihrer bedungenen Löhnung zu diesem ohnentbehrlichen und gemeinnüzigen Fuhrwerk nicht aufzubringen seyn dürften.

Solchemnach geruhen Ew. Excellenz und die Herren, ohne den mindesten Aufschub der hiesigen Bancal-Ober-Repräsentations-Cassa

unter

unter die Arme zu greifen, mithin nicht allein diesfalls, sondern auch zu Bestreitung aller noch übrigen in solchen Fällen gehörigen Erogationum, so gewisse und ausländliche Zahlungsmittel anzuweisen, damit nicht im widrigen Fall der Hauptsache, zum grösten Verderb derer sämtlichen Landes-Inwohner sistiret, und unser zu allgemeiner Wohlfahrt, so mühsam, als ohnermüdet berathschlagene Fürkehrungen vergeblich werden. Und da wir auch hiernächst zu besserer Regulierung des Briegischen Proviant-Amts, nicht minder des Mahl- und Backwerks, einen Adjunctum und zwar den Johann Rudolph Hofmann angesezet, ingleichen dem dortigen Proviant-Verwalter Fuhrmann, eben unterm heutigen dato laut des Anschlusses mitgegeben, daß derselbe mit Einverständniß des hiesigen Ober-Kriegs-Commissariats einen Ober-Becker-Meister nebst 20 Beckknechten, gegen billige Löhnung anwerben solle; als wollen wir auch die schleunige und reelle Anschaffung des diesfälligen Betrags, welcher demnächst consignirter eingeschicket werden wird, untereinstens aber noch weiters dienstfreundlich gewärtigen, wie in Casum der hier Ortes besorgenden Einrückung des Feindes, das Cameralarchiv zu salviren, auch ob ich, Präsident, samt denen Herren Mittels-Räthen, Secretario und übrigen Beamten, von hier zu weichen, oder wie wir allerseits auf solchen leidigen Fall Uns zu verhalten haben? "

§. 39.

Schuldige Treue.

Wann ein Land von einer feindlichen Armee überzogen wird, welche die Landesherrliche Kräften, so derselbigen entgegen gesezet werden können, übersteiget, seynd und bleiben die Unterthanen dennoch, bey aller deßwegen sich aussezenden Gefahr, dem Landesherrn Gehorsam und Treue in allem schuldig, worinn sie nicht durch die feindliche Uebermacht abgehalten werden.

§. 40.

Mißvergnügte ꝛc. Unterthanen.

Indessen finden sich doch hier und da bey ausbrechenden Kriegen mißvergnügte, unruhige, oder besondere Absichten in Religionssachen, ꝛc. hegende Unterthanen, welche sie bey einer solchen Gelegenheit öffentlich oder heimlich, auf eine oder die andere, mehr oder weniger anstößige, Art an den Tag legen, aber auch alsdann (wie wir bereits gehört haben,) behandelt werden, wie sie es verdienen.

Als im Jahr 1744. der Prätendent von Großbritannien in dises Reich einfiele, fand er in Engelland und Schottland keinen geringen Anhang, deren Manche als des Lasters der beleidigten Majestät Schuldige am Leben gestraft, dem grossen Haufen aber eine Amnestie gestattet wurde.

Als die Catholische Geistlichkeit zu Breßlau im Jahr 1757. eine grosse Freude darüber

bezeugte, da Oesterreich diſe Stadt dem Könige in Preussen abnahme, der König ſie aber hernach wieder eroberte, bekame man zu leſen:

„Die ehrwürdigen Kloſterbrüder zu Breslau mußten für ihre übereilte Freude über die Oesterreichiſche Wiedereroberung der Stadt am meiſten büſſen, indem ihnen der König eine groſſe Anzahl von Oeſterreichiſchen Kriegsgefangenen in die Klöſter ſchickte und dabey denſelben ſagen ließ: daß, weil die Oeſterreicher ihre Freunde wären, ſo habe er ſie bey ihnen in die Herberge legen wollen. Er ſey verſichert, daß ſie für dieſelben gute Sorge tragen würden; und um ſie deſtomehr zu veranlaſſen, daß ſie ihren Gäſten wohl begegneten und zugleich ein wachſames Auge hätten; ſo ſollten die Mönche Sr. Majeſtät für jeden Soldaten, der ausriſſe, 20 Thaler bezahlen. Verſchiedne Patres, beſonders von dem Jeſuiter-Orden, kriegten den Befehl, ſich gar von hier wegzupacken.“

Schon im Jahr 1742. berichtete man aus Neapel:

Quelques Grands ne ſe ſont pas conduits de même. Les uns éloignés de la Cour à cauſe de leur attachement connu au dernier Gouvernement, d'autres, qui quoi qu'à la Cour n'y ſont pas contens des poſtes qu'ils y occupent, regarderent les circonſtances facheuſes de la guerre de Lombardie, comme une occaſion favorable de changer de ſituation; quelques-uns cabalerent; d'autres travaillerent à faire révol-

ter

ter la Populace. Le Tribunal des Inconfidens ne s'endormit pas & plusieurs ont été arretés, entr'autres un particulier, qui portoit des lettres d'un certain Seigneur à deux fameux Bandits de cette ville, avec un Plan de la façon dont ils devoient s'y prendre, pour exciter un soulevement, & en même tems tomber sur les Banques publiques & les piller. On s'est aussi-tôt saisi de ces 2. Quidams, auxquels les Lettres étoient addressées, & sur leur propre confession de toute cette correspondance & des engagemens par eux pris, pour effectuer ce complot, S. M. a permis au Peuple de saccager & piller leurs Maisons; ce qui s'est exécuté avec une ardeur, telle qu'on la peut concevoir dans une Populace, à laquelle on lâche la bride pour pareille expedition. Les particuliers en question sont aux Fers, en attendant qu'on leur fasse subir en leurs personnes une autre espèce d'exécution proportionnée à leur delict. On a même arrêté à Rome, deux personnes chargées de Lettres & autres écrits de la même espèce.

Und als im Jahr 1744. die Oesterreicher in das Neapolitanische einrückten, liessen vile Grosse und Kleine in disem Reich einige Neigung für Oesterreich blicken, schlugen dessen Manifeste an, druckten sie nach, theilten sie aus, ꝛc. gegen welche aber die Regierung mit aller Schärfe verfuhre.

Wann

Wann hingegen Unterthanen in einen ungerechten dergleichen Verdacht gerathen, wälzen sie denselbigen von sich ab.

Als im Jahr 1757. ausgestreuet wurde, daß die Preußische Unterthanen sich über die Ankunft derer Schweden erfreueten, wurde demselben Namens der Neumark und Pommerischen Unterthanen in öffentlichen Blättern widersprochen.

§. 41.

Entfernung aus dem Land.

Wann Standespersonen sich ohne Wissen und Willen des Landesherrns, zumalen wann keine dringende Noth darzu vorhanden ist, ausser Landes begeben, wird es nicht wohl aufgenommen.

In dem Versuch ꝛc. findet sich, was dißfalls für Schreiben zwischen dem Könige in Preussen und dem Fürsten-Bischoff zu Breßlau gewechselt worden seynd.

Wann aber andere gemeine Unterthanen, aus Furcht, zumalen eines Feindes, dessen Grausamkeit sie oder Andere bereits erfahren haben, sogar gegen das landesherrliche Verbot, sich flüchten, ist es mehr eine mitleidenswürdige Schwachheit, als ein eigentliches Verbrechen.

Nur wann sie, obgedachter massen, von dem Landesherrn zurückberuffen werden, und sie es ohne die äusserste sichtbare Gefahr thun können, müssen sie gehorchen, oder sie seynd strafällig.

§. 42.

Niderlegung der Militardienste.

Ob und wann eines Souverains Officier bey einem entstehenden Krieg seine Dienste niderlegen dörfe, und ihme der Abschied ertheilet werden müsse, oder er, bey dessen Verweiger- oder Vorenthaltung, dennoch fort- ja gar in gegenseitige Dienste gehen dörfe? lässet sich keine allgemeine Regel geben.

Daß der Herzog von Ahremberg seine Oesterreichische Kriegsdienste niedergelegt habe, um der Französischen Uebermacht zu weichen, haben wir oben vernommen, und es wurde ihme von Niemand verübelt.

Ganz anderst hingegen liefe es in folgendem Falle ab.

Der Oesterreichische General-Feldmarschall von Schmettau schriebe nemlich den 15. Maj. 1741. aus Sachsen an die Königin in Ungarn:

Allerdurchlauchtigste, Allergroßmächtigste Königin,

Allergnädigste Königin und Frau.

Ew. Königl. Majestät bin ich gezwungen, mit einer unaussprechlichen Wehmuth und Betrübniß meine Dienste, und das mir anvertraute Regiment, allerunterthänigst zu Füssen zu legen, und auch vor die so hohe Gnade, die ich in Ew. Königl. Majestät Diensten bis dato genossen habe, hiemit allergehorsamst zu bedanken; dieses aber, Allergnädigste Königin, geschiehet

schiehet auf keine Weise mit meinem Willen, sondern ich nehme Gott, der aller Menschen Herzen kennet, zum Zeugen, daß ich hierzu durch die allergröste Noth gezwungen worden bin, und daß mein seit anfangs Januarii dieses laufenden Jahres bis auf heutigen Tag, so vielfältiges allerdemüthigstes Bitten, Flehen, und allergehorsamste Vorstellungen, welche so wohl vielfältig mündlich als schriftlich an Ew. Königl. Majestät und des Herzogs Königl. Hoheit so wohl selbsten, als auch an einen Hochlöbl. Hof-Kriegsrath, als meine Instanz geschehen, im geringsten nichts haben fruchten, oder ich nur so viel nach 41jähriger Treue und guten Diensten habe erhalten können, daß ich mich nur kümmerlich mit meiner Familie hätte ernähren, geschweige vor so viele und gut geleistete Dienste ein Characteurmäßiges Commando oder Gehalt, ja nicht einmal meine durch mein Blut erworbene Besoldung vor die zwey lezt verflossenen Jahre, erlangen können. Ich habe alles gethan, was ein treuer und vor Ew. Königl. Majestät diensteiferender Diener menschlicher Weise vorkehren kan, um dieser Extremität, Ew. Königl. Majestät Dienste, vor die ich mich Lebenslang gewidmet hätte, gehorsamst zu resigniren, zu entgehen; allein, gleichwie die allerstärkste Vestung sich endlich aus Hunger bezwungen siehet, so bin ich auch durch solches Mittel, da es mit mir auf das äusserste gekommen, und ich so gar meine allernöthigste Kleider und Mobilien der Subsistenz wegen hätte

verkaufen müssen, auch keinen Credit habe mehr finden können, diese meine Dimißion unterthänigst zu nehmen, aus Hunger, Nothdurft und Mangel von Hülfe und Protection gezwungen worden.

Ich weiß nun gar zu wohl, daß Ew. Königl. Majestät Gerechtigkeit, Gnade und Generosität, so unendlich groß ist, daß Höchstdieselben mit Dero allergnädigsten Willen, Niemand, geschweige dann einen alten und so meritirten General und Diener, disconsolirt zu lassen, am allerwenigsten aber zu einer solchen Desperation und Extremität zu zwingen geruhen. Meine schuldigste Ehrerbietung verhindert mich, Ew. Königl. Majestät mit so vielen Erzehlungen von allen denen Bedrängnissen, Verfolgungen und Ungerechtigkeiten, so nur aus Mangel nöthiger Protection, und blos durch Paßion zweyer Ew. Königl. Majestät Referendarien, (welche bey voriger glorieusester Gedächtniß hoher Regierung so präpotent gewesen sind,) geschehen seynd, unterthänigst zu belästigen, als solche ohnehin heute zugleich Ew. Königl. Majestät Hof-Kriegsrath weitläuftiger deduciret worden sind, und seit fünf Jahren vergebens vielfältig vorzustellen, die Ehre gehabt habe, aber wegen der Uebermacht und allzugrossen Credit des Referendarii des Ungarischen Departements nicht habe aufkommen können. Wenn dann meine Treue und eifrige Dienste und Merita die ich durch Beywohnung von funzehn Feldschlachten und sieben und zwanzig Belagerungen

gen

gen ſamt meiner allertreueſten Devotion nicht ſo viel habe bewürken können, daß vor denen jüngern meiner Herren Cameraden, das mir nach dem Alter, und ohne Ruhm zu ſagen, erlangten Kriegs-Experienz gebührende Commando Ew. Königl. Majeſtät Armeen hätte angedeyhen können, mir aber auch dannoch, wenn gleich wegen einer Etatsraiſon die Acathalicos von dem Obercommando der Armeen auszuſchlieſſen, ſollte reſolviret worden ſeyn, eine Caractermäßige honorable Gage oder Gouverno, und zum wenigſten meine meritirte Gage zu meinem laufenden Unterhalt nicht hätte mögen vorenthalten, noch mir in ſo wichtigſten Dingen, da mein und meiner Kinder zeitliches und eigenthümliches Vermögen, und endlich der Bettelſtab davon abhanget, die Juſtiz ſeit zehn Jahren verſaget, welches alles Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille nicht iſt, mir aber bey ſo mächtigen Verfolgern, und aus Mangel der Protection nicht habe in Güte erlangen können; alſo aus Noth gedrungen, mir nichts mehr übrig bleibet, als mich in andre Protection und Dienſte, um in der Dürftigkeit zu erhalten, zu begeben, und allerunterthänigſt zu bitten, womit Ew. Königl. Majeſtät Gnade und Huld mir noch ferner beybehalten werden möge. Der ich in allerunterthänigſter Devotion erſterbe,

Ew. Königl. Majeſtät.

allerunterthänigſter allergehorſamſter

Freyherr von Schmettau.

Den Erfolg habe ich anderwärts erzählt: Am Ende hieß es:

Le Conseil Aulique de Guerre continue ses procedures contre le General Schmettau, qui a passé au service du Roi de Prusse; son Regiment sera cassé, & les Officiers & Soldats incorporez dans d'autres. On a arrêté le Fourier du Regiment, qui est en prison.

§. 43.

Widersezung gegen dem Feind.

Wann Unterthanen dem Feind sich auf Befehl ihres Landesherrns widersezen, kan es an ihnen nicht als ein Verbrechen geahndet werden; am wenigsten, wann vom Feind noch kein Verbott deßwegen ergangen: oder wo er wenigstens nicht von dem Land Meister ist.

Was aber die Unterthanen für sich unternehmen, geschiehet auf ihre eigene Gefahr, und wird alsdann meistens, so weit der Feind reichen kan, mit Feuer und Schwerdt, oder sonst scharf, geahndet.

Noch schärfer wird es bestraft, wann Unterthanen solcher Gebiete, die nicht eigentlich als feindlich behandelt werden, sich Thätlichkeiten gegen eines Kriegführenden Theils Angehörige, oder gar gegen Chefs, herausnehmen:

So auch, wann Unterthanen sich dem Feind bereits submittiret haben, und doch hernach demselben, alldieweilen er noch im Land ist, öffentlich oder heimlich, (auch wohl grossen,) Schaden zufügen.

Indessen

Indessen beobachtet man im Krieg den Unterschied diser Fälle nicht allemal; sondern behandelt oft das Landvolk, zumal wo es ausserhalb einer Garnison, auf dem platten Land, oder in Wäldern 2c. bewafnet, allein und ohne regulirte Miliz angetroffen wird, übel.

Bamberg.

Im Jahr 1758. wurde berichtet: „So bald sich der (Preußische) Oberst von Mayer im Bambergischen sehen ließ, wurden die Bauern daselbst aufgeboten und ihnen bey 40 Thaler Strafe befohlen unter Gewehr zu treten. Von Forchheim aus wurden sie mit Canonen versehen. Ihre Anführer waren die Amtleute und der Ausschuß, oder die Landmiliz, ihre Bedeckung. Den 16ten Junii fand sich der Oberst Mayer in dem Städtchen Weißmayn ein, in welchen Orte sich einige von diesen zusammeu gezogenen Bauern versammlet, die Thore mit Holz verschlichtet und sich nebst den Bürgern auf die Mauren postiret hatten, von welchen sie herunter feuerten und dem Obersten einige Mann tödteten, wodurch derselbe dergestalt aufgebracht wurde, daß er sie seine Ahndung auf das nachdrücklichste empfinden ließ. Einige Nachrichten melden, daß bey diser Gelegenheit einige 50 Bürger und Bauren, und eben so vil Preussen geblieben wären; mit dem Beyfügen, daß der Obrist von Mayer die Vorstadt von Weißmayn mit Pechkränzen in Brand gesteckt hätte, wodurch dieselbe fast gänzlich eingeäschert worden sey."

Bayern.

Im Jahr 1742. wurde aus Bayern berichtet: Daß sich zu Dölz Bauern zusammengezogen haben, welche vile Husaren und Panduren getödtet, bey 15000. fl. Beute gemacht, auch bey nahe den Obristen Trenck mit seinen Troupen eingeschlossen hätten.

Hingegen ließe der Oesterreichische General Bernclau dieses bekannt machen:

„ Demnach sich anheute geäussert, daß von denen Königlich-Ungarischen und Böhmischen Troupven auf der Straffenpaßirung, entweder von Bürger- oder Bauersleuten, nicht allein würklich zwey Mann tode geschossen, sondern auch noch über dieses derley Schüsse auf hohe Standspersonen strafmäßig gethan worden, und eben darum, weilen ein derley Schuß zwischen Schweiß und Mauern, Gerichts Neustadt, beschehen, solch lezteres Dorf zur verdienten Strafe nicht allein alsogleich in Brand gestecket, sondern auch zu einem Exempel und Beyspiel ein Burger von hiesiger Stadt Neustadt sowohl, als auch aus der Stadt Abensberg zwey Burger, unverzüglich an lichten Galgen aufgehenkt worden; als wird denen hinnachstehenden Pfleggerichtern hiemit allgeschärften Ernsts geschaft und anbefohlen, daß dieselbe sämmtlich alsogleich nach Angesicht dieses, denen in solchen Pfleggerichtern entlegenen Städten, Märkten, Hofmarken und Dorfschaften, mittelst offentlichen Verrufs, kund machen sollen, so fern sich jemand mehr unterstünde,

es seye dieses hernach, wer es immer wollte, einen Schuß auf die Königlich-Ungarisch- und Böhmische Trouppen mehr zu thun, jene Stadt, Mark, Hofmark oder Dorf, um welche Gegend solche Schüsse geschehen, nicht allein alsogleich in Brand gestecket, sondern auch noch sonderbar zwey oder noch mehr Bürger oder Bauern, zur verdienten Strafe, an lichten Galgen sollen aufgehenket werden. Wornach sich jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten um so mehr wissen wird, als jedem sein Leib und Leben lieb ist. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wird gegenwärtiges Patent jeden Orts unterschrieben zuruck erwartet. Actum Hauptquartier Neustadt den 9ten April 1742.

Ihro Königl. Majestät zu Hungarn und Böhmen würklicher General-Feldmarschall-Lieutenant und Commendant der Vor-Trouppen in Bayern.

(L.S.)

Bernklau.

Im Jahr 1744. wurde abermalen aus Bayern berichtet: Die Verbitterung der Oesterreichischen Croaten seye, wegen der von dem dasigen Landmann unternommenen Gegenwehr, so groß gewesen, daß sie die meiste Dörfer in den Brand gesteckt.

Böhmen.

Im Jahr 1757. schrieben die Preußen: Man habe unter denen Oesterreichern auch viele Böhmische Bauern erhascht, die sich in

Pandurenkleider unter ihnen befunden, und mit geraubt und geplündert haben; mit welchen man aber so gelind verfahren seye, daß man ihnen den verdienten Strang erlassen, und nur die Dorfschaften zu doppelter Erstattung des Geraubten angehalten habe.

Und im Jahr 1778. meldete man von Dreßden: Unter andern Gefangenen, habe man drey Böhmische Bauern eingebracht, welche so gut auf die Sachsen gefeuert hätten, als die Ottoische Jäger.

Ferner wurde im Jahr 1778. berichtet: Die Böhmische Einwohner zu Niklasberg hätten einen Preußischen Marquetender, welcher sich zu dem Platenschen Corps nach Lowosiz begeben wollen, überfallen, geplündert und stark geschlagen: Als er aber darauf nach Frauenstein zurückgegangen, und es denen allda gelegenen Preußischen Dragonern geklagt, habe der Rittmeister sogleich einen Lieutenant mit 30. Mann nach Niclasberg geschickt, welche die Einwohner sehr scharf behandelt, und sie genöthiget haben, dem Marquetender das Seinige wieder zu erstatten; worauf die Dragoner wieder ihre Strasse gezogen seyen.

Töllnisches Erzstift.

Als die Alliirte und Franzosen im Jahr 1758. zu Urdingen handgemein wurden, und einige Einwohner allda Feuer auf die Hanoveraner gaben, mußte die Stadt zur Strafe 2000. Louisd'or, nebst 15000. Rationen und Portionen, geben.

Die

Die Einwohner zu Kempen im Chur-Cölnischen aber mußten, weil sie nicht nur den Franzosen bey ihrem Zurückzug Vorschub geleistet, sondern auch 3. Husaren von denen Alliirten getödtet, 2000. Thaler Strafe geben.

Elsaß, 2c.

Als im Jahr 1743. der Oesterreichische Husaren-Obrist von Menzel in die Französische überrheinische Provinzen Elsaß 2c. eindrange, ließe er in sein darinn ausgestreuete Patent einfliessen: Wenn die Einwohner der Städte und des platten Landes, welche nichts mit dem Militarstand zu schaffen haben, und die keinen Theil daran nehmen können, ohne sich und das Land in das Verderben zu stürzen, sich unterstehen sollten, die Waffen zu ergreiffen, und un- oder mittelbar Feindseligkeiten zu begehen, sollten sie nicht nur mit Feuer und Schwerdt deßwegen heimgesucht-sondern auch genöthiget werden, einander selber die Nasen und Ohren abzuschneiden, alsdann aber als Rebellen gehenket werden.

Genua.

Im Jahr 1748. wurde von einer Französischen Entreprise auf einige Genuesische von Sardinien besezte Orte gemeldet:

Les ennemis furent secondés par les païsans des environs, particuliérement par ceux d'Albizuola, qui comptant sur le succès de l'entreprise croioient n'avoir plus rien à ménager. Sie kamen aber dabey zu kurz.

Hessen.

Hessen.

Im Jahr 1760. lase man: „Ausserdem berichteten auch die (Oesterreichische) Herren Generals, Ried und Wecsey, daß die Hessischen Insassen noch beständig den Respect, welchen sie den Waffen der Reichsarmee schuldig wären, aus den Augen sezten; wie denn die Einwohner zu Schmalkalden die Thore bey der Annäherung eines Corps gedachter Truppen verschlossen und solche nicht eher, als bey erfolgter Aufpflanzung der Canonen, geöfnet, auch die verlangten Wagen und Pferde zu geben sich geweigert hätten. Da nun überdem auch die Einwohner von Heringen noch im lezten Frühjahre, als ein Commando von den Seczenischen Husaren dahin gekommen war, die Sturmglocke zu läuten, einen Aufstand zu erregen, und sich mit Gewalt zu widersezen erkühnet hatten; so wurde ein anderes Detachement von gedachten Husaren dahin abgesendet, um die gehörige Strafe gegen diesen Ort zu verhängen. Dises entwafnete sogleich die mit geladenem Gewehr durchgehends versehene Einwohner, nahm ihnen alle Munition weg, und drang sofort auf die ungesäumte Bezahlung der auferlegten Contribution und auf die Herbeyschaffung des verlangten Hornviehes. Weil aber der Ort die angesezten Geldforderungen aufzutreiben nicht im Stande war, die Einwohner auch den gröβten Theil des Viehes in Sicherheit gebracht hatten; so nahm erwähntes Commando 30. Stück Rindvieh, so noch vorhanden waren, wie auch

den

den Oberförster als Geissel mit, und trat darauf den Rückmarsch an.

Grafschaft Mark.

Im Jahr 1758. wurde aus der Gegend um Bielefeld berichtet: „Das Beyspil der (Alliirten) Husaren munterten die Bauren dasiger Gegend auf, mit Gabeln und Stangen bewafnet gleichfalls wider die Franzosen auszugehen; worzu sie noch muthiger wurden, da man ihnen die Beute versprach, die sie machen würden: Sie waren auch in ihren kleinen Unternehmungen so glücklich, daß sie in wenig Tagen 66. Gefangene einbrachten.

Martinique.

Als die Engelländer im Jahr 1762. die Französische Insul Martinique anfielen, ergriffen alle Mannspersonen das Gewehr: Die Weiber und Kinder aber mukten sich in das Innerste der Insul retiriren: Sie erhielten deßwegen aber doch eine gute Capitulation.

Münster.

Zu Münster mußten die Einwohner im Jahr 1759. wegen ihres Betragens gegen die Hanoveraner 100000. Reichsthaler Strafe zahlen.

Ostfrießland.

Im Jahr 1761. schrieben die Franzosen aus Ostfrießland:

Les Payſans d'Oſt-Frise, au nombre de cinq à ſix mille, ont pris les armes, & commis les plus grands excés dans les Villages qui ne vouloient pas ſe joindre à eux. Ils

ont

ont forcé la Ville d'Embden de fermer ſes portes à nos Troupes qui s'en étoient rapproches; ils ont tiré du canon & des coups de fuſil ſur elles; ils ont même eû l'imprudence, d'attaquer près de Lier le Corps entier du Marquis de Conflans, qui s'eſt vu obligé de les faire charger en régle pour les diſſiper. Cette révolte étant puniſſable par toutes les Loix de la guerre, la Régence d'Embden a envoyé une députation pour aſſurer, qu'elle n'y avoit eû aucune part. Le Baron de Wurmſer a rétabli auſſitôt l'ordre dans les pays, en y faiſant reconnoître notre ſupériorité, & en y rendant juſtice à tout le monde. Mr. le Marechal a même eû la généroſité de rabattre ſur les contributions une ſomme de cent mille livres, qu'il a accordée à titre d'indemnité, pour être répartie dans les différens Baillages aux particuliers qui ont le plus ſouffert.

Ein anderer Bericht lautete: „Die leichten Trouppen, welche bey kleinen Haufen ausgiengen, verübten verſchiedene Exceſſe, wodurch die Bauren veranlaſſet wurden, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Es rottirten ſich daher verſchiedene von ihnen zuſammen, und als eine Parthey von 12. Franzöſiſchen Huſaren in dem Dorfe Heeſel den 25. Sept. Abends im Dunkeln eintraf, ſo wurden 9. derſelben von den Pferden geſchoſſen. Die übrigen 3. jagten nach Aurich zurück und berichteten den Aufſtand im Lande, wovon auch ſofort die zu Embden

und

und den dortigen Gegenden befindliche Französische Trouppen benachrichtiget wurden. Der Herr von Conflans ward dadurch veranlasset, alle seine Partheyen sowohl von Aurich, welches die Bauren bereits zu bloquiren anfiengen, als auch aus Embden zu ziehen und vereiniget nach Leer zurücke zu gehen. Bey dem Rückzuge der Franzosen nach Aurich, welcher den 27. Sept. geschahe, erschossen die Bauren 20. bis 30. Mann von ihnen, wofür diese ihnen einige Häuser in Brand steckten. Den 28sten vereinigten sich die Französischen leichten Truppen zu Leer mit einander, und da die Bauren unter ihrem Anführer, Hajo Cordes, sie bis dahin verfolgten, thaten sie einen Ausfall auf dieselbigen, wobey über 50. Bauren erschossen und der Rest in die Flucht getrieben, bey solcher Gelegenheit aber das Freyherrliche Wedelische Haus zu Evenburg, wo die Action vorfiel, geplündert wurde. Den 29sten trieb man Französischer Seits von Contribution noch ein, was möglich war, worauf die Trouppen den 30sten abmarschirten und nach dem Münsterischen zurücke kehrten. Allein den 1. Oct. kamen über 1000. Mann von den regulairen Trouppen unter dem General von Wurmser schon wieder ins Land. Sie nahmen Leer und Embden ein, und trieben die noch rückständigen Contributiones ein. An theils ruinirten theils weggenommenen Effecten, Pferden und Hornvieh wurde der Schade ohngefähr auf 100000. Thaler geschäzt. Man rechnete von den Franzosen

zosen 40. bis 50. Mann, so von den Bauren, die hinter den Hecken und Büschen lagen, todt geschossen worden, nämlich etwan 10. bis 12. Mann bey Heesel den 25. Sept. und einige 30. Mann, worunter 3. Officiers waren, den 26sten bey Aurich. Den 7. Oct. verliessen die Franzosen das Land wieder, und kehrten ins Münsterische zurück."

Pfalz.

Als im Jahr 1758. einige im Hinterhalt versteckte Jülchische Bauren auf den Erbprinzen von Braunschweig und dessen Gefolg Feuer gaben, und des Prinzens Pferd unter dem Leib tödteten, man aber fünf derselbigen gefangen bekame, wurden sie vor der Fronte der Armee lebendig gerädert.

Portugall.

Im Jahr 1762. meldeten die Spanier: Das Portugiesische Dorff Freixiel habe die Plünderung und Einäscherung verschidener Häuser durch seine Rebellion wohl verdient.

Als ferner der Spanische General, Graf von Aranda, in Erfahrung gebracht, daß die Portugiesische Bauren die Bagage eines Detaschements bey dem Durchmarsch durch Pega angegriffen, und sie plündern wollen, hat er sie, ob sie gleich abgetriben worden, durch ein anderes Detachement bestrafen, vile davon gefangen ins Lager bringen, auch 2000. Lasten Getrayd, so man an dem Ort angetroffen, wegnehmen, und unter die Soldaten austheilen lassen.

Preus-

Preussen.

Wie die Bauren in Preussen im Jahr 1757. denen Russen manchen Schaden zugefüget haben, sehe man in der T. Kriegscanzl. 1758. 3. Band, S. 508. u. f. allwo man aber auch liset, daß selbst einige Preußische Litthauer sich als Cosacken verkleidet haben, und ihr eigenes Land haben plündern helfen.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es: „Wie ist nun aber das Verhalten der Preußischen Unterthanen in disen Umständen, (als die Russen in den Preußischen Staaten waren,) gewesen? Sehr übel berathen hat man sie, mit Waffen versehen, Wälder, Päsße und Zugänge zu denen Dörfern, Flecken und kleinen Stätten, besezen, und denen Rußischen Partheyen und Vorposten auf den Dienst lauren, ja sie sogar durch ihre Beamte, als Afterhauptleute, darzu anführen lassen. Es ist eine jedermann bekannte Sache, daß nach der Schlacht bey Zorndorf, . . die meiste Dörfer, Flecken und Päsße auf der Landsberger Strasse mit bewaffneten Bauren und Pfahlbürgern besezt waren, und daß dise Rotten sich unterstunden, verschidene von der Hauptarmee getrennte Rußische Parthien anzufallen, und ihnen den Weg abzuschneiden, zu dem Ende sie mit Glockenläuten und sonst einander Zeichen gaben, ja so gar sich erfrechten, auf hohe Generals- und Standespersonen Feuer zu geben.

Bey

(1) T. Kriegscanzl. 1760. 2. Band, S. 596.

Bey der Einrückung in Preussen und vor der Schlacht von Jägerndorf ist vilfältig ein gleiches geschehen, und bey der Rußischen Generalstabs-Canzley sind dergleichen eingelaufene Rapports in Menge aufzuweisen. . . . In dergleichen Fällen . . . muß man Feuer geben, und zu Züchtigungen vorschreiten, an welchen sich andere dergleichen martialische Enthusiasten zu spieglen haben."

Savoyen.

Im Jahr 1744. hiesse es:

On ne fait aucun quartier aux Payſans ni aux Vaudois. On ne peut exprimer les cruautés que les *Eſpagnols* exercent contre ceux-ci: ils les traitent avec plus de Barbarie, que ne feroit l'Inquiſition; c'eſt tout dire.

Und im Jahr 1745.

Le Marquis de Caſtellar n'eſt pas reſté à l'invaſion de Loano, où il s'eſt établi, ainſi qu'à Albengo, il s'eſt étendu dans la vallée d'Oneille; les *Eſpagnols* ont même obligé les habitans de Stella de livrer leurs armes, qu'ils ont renfermées dans la Maiſon du Podeſta. Mais les habitans de quelques autres endroits s'étant attroupés au nombre de deux cens, ils ont enlevé tout ce qui s'y trouvoit d'armes & emmené un des principaux habitans de Stella. Un Détachement de 3. Bataillons des mêmes Troupes s'eſt avancé jusqu'à Aleſſio; ils

ont

ont ſaccagé 4. villages dans la Vallée d'Oneille, dont les habitans ne vouloient pas ſe ſoumettre, & ils ont emmené le Comte Riccardi avec ſept autres Matadors du Pays, qui juſqu'ici avoient empêché les habitans de ſe ſoumettre. Le premier, qui eſt Gentilhomme très-puiſſant, arma l'année dernière une Galiote à ſes fraix, qu'il donna aux Anglois pour s'en ſervir le long de la Côte, où leurs Vaiſſeaux n'oſent approcher. Les habitans de 20. Villages de la méme Vallée, juſtement irrités de ces excès des Ennemis, ſe ſont aſſemblés au ſon du Tocſin, & ſecondés par quelques Compagnies Franches, ils ſont tombés ſur les Eſpagnols, qui ſe diſpoſoient à ſe repoſer dans de bons quartiers d'hyver, les ont mis en fuite, les ont obligés d'abandonner tous leurs Poſtes & de ſe retirer bien vite dans le Comté de Nice.

Türken.

Im Jahr 1770. laſe man:

L'on aſſure, que les habitans de la Cavalla prés de Salonique, ayant fait feu ſur les Vaiſſeaux *Ruſſes*, qui y avoient été chercher de refraichiſſemens, ces derniers, pour ſe venger, réduiſirent la Ville en cendres.

Weſtphalen.

Im Jahr 1757. wurde gemeldet: In der Gegend von Lippſtatt ſeyen einige Bauren ſo beherzt geweſen, ſich mit Miſt- und Heugabeln

beln wider die Franzosen zur Wehre zu sezen; von welchen sie 2. getödtet und 5. verwundet haben.

Selbst das Frauenzimmer hat bey verschiedenen dergleichen Gelegenheiten sich hervorgethan.

Im Jahr 1759. wurde bey Gelegenheit der von denen Engelländern eroberten Französischen Insul Guadaloupe berichtet:

„Es giebt auch Französische Amazonen in America. Eine Dame vertheidigte mit ihren Leuten bey dem Angriff des Fort Louis 10 Tage lang ein Retranschement aufs hartnäckigste; endlich mußte sie sich mit der Flucht retten; 30. andere Damen aber wurden nebst 70. Indianern bey solcher Gelegenheit zu Gefangenen gemacht. Die Engelländer schickten den Franzosen ihre Frauenzimmer unversehrt wieder zurücke."

Und als die Engelländer die Französische Insul Belleisle angriffen, meldete man: Es hätten 60. ansehnliche Töchter des Landes, aus Liebe zu ihrem Vaterland, die Waffen ergriffen, eine Compagnie unter sich aufgerichtet, sich meistens beritten gemacht, und seyen sodann auf das patrouilliren ausgegangen.

§. 44.

Unterwerffung der Unterthanen.

Ob und wann Unterthanen dem Feind sich, ohne Landesherrlichen Befehl oder Erlaubniß, unter-

unterwerffen dörffen? dißfalls möchten folgende Regeln gelten:

1. Unterthanen müssen sich nicht ohne Noth und allzufrüh an den Feind ergeben.

2. Wann es noch dahin stehet, ob die Unterthanen sich des Feindes noch erwehren könnten, kommt es auf die Umstände an.

3. Wann aber, aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nach, das Land von der Widersezung nur das Verderben hätte, kann es ihme nicht verübelt werden, wann es sich submittirt.

Oeffters ergibt sich das Land einem andringenden Feind freywillig, entweder auf selbsteigenen Befehl des Landesherrns, oder aus Noth, gegen dessen Willen, oder ohne daß er es weder hiesse, oder erlaubte, oder verböte.

Im Jahr 1747. fande sich der Hessen-Casselische Oberstallmeister von Wittorff zu Marburg bey dem Französischen Marquis von Contades ein, und versicherte im Namen des Herrn Landgrafen, daß sich das ganze Hessenland der Französischen Armee unterwerffen, und derselben alle mögliche Hülfe leisten wolle; worüber der Marquis 4. Geiseln forderte.

Im Jahr 1758. lase man von der Unterwerffung der Statt Königsberg in Preussen:

„Nachdem die von der Stadt Königsberg an des en Chef commandirenden (Rußischen) Herrn Generals von Fermor Excellenz abgeschickte Deputirte, nach erhaltener Nachricht von der Annäherung der Rußisch-Kaiserlichen

Truppen, unter Weges von den ihnen entgegen kommenden Vortruppen in Erfahrung gebracht, daß Hochgedachte Se. Excellenz schon den 20sten dieses, des Nachmittags, in dem Amte Caymen arriviret wären; so haben besagte Deputirte, welche bis nach Labiau Sr. Excellenz entgegen zu gehen beordert waren, ihre Reise nach Caymen auf alle nur mögliche Art beschleuniget, nachdem ihnen der Herr Oberste von Jacowloff dazu allen rühmlichen Vorschub gethan, und ihnen sogar einen Lieutenant, 2. Grenadiers und 2. Husaren zur sichern und ungehinderten Escorte von seinem unterhabenden Detachement mitgegeben hatte. So bald die Deputirten in Caymen glücklich angekommen, und bey des en Chef commandirenden Herrn Generals von Fermor Excell. gemeldet waren; so wurden selbige sogleich vorgelassen, und von Sr. Excellenz sehr gnädig aufgenommen, da Sie denn ihr Creditivschreiben, nebst einigen Petitis, Sr. Excellenz überreichten, und die Stadt Königsberg zu Ihro Rußisch-Kaiserl. Majestät hohen Gnade und Sr. Excellenz gnädigsten Wohlwollen unterthänigst empfahlen. " " "

„Der Herr General en Chef erhob sich darauf gegen 9 Uhr Vormittags, nebst dem Herrn Generallieutenant Soltikow, wie auch allen fremden und Rußischen Freywilligen, von Caymen nach Königsberg, wo der Herr Oberste von Jacowlew bereits die Bürgerwache abgelöset hatte. Gedachte Se. Excellenz trafen

des

des Nachmittags um 3. Uhr mit Ihrem ansehnlichen Gefolge zu Königsberg ein, wo Ihnen die Glieder der Regierung, der Magistrat, der Adel und die Geistlichkeit ihre Glückwünsche ablegten, die Schlüssel überreichten und sich Ihro Rußisch-Kaiserl. Majestät Schuze unterwarfen. Auf ihre Bitte um Beobachtung einer guten Mannszucht antworteten Se. Excellenz: „Es ist ein Glück für Sie, daß meine allergnädigste Monarchin dieses Königreich in Besiz genommen hat. Es kann Ihnen unter Ihrem sanften Scepter nicht anders als glücklich gehen, und ich werde mich bemühen, alle hiesigen Verfassungen, die ich vollkommen und unverbesserlich finde, in ihrem Gange zu erhalten.“ Der Herr General begab sich alsdenn in sein Zimmer, und ertheilte verschiedenen Personen Privat-Audienz, wobey sich derselbe ausnehmend gnädig bezeigte. Das zur Besazung der Stadt bestimmte vierte Grenadier-Regiment und das Trozische Infanterie-Regiment rückten darauf unter Anführung des Herrn Generalmajors von Resanow und des Herrn Brigadiers von Treyden in die Stadt, und marschierten vor dem Schlosse vorbey nach ihren Quartieren; wonächst die Wachen überall verdoppelt wurden. Gegen 6 Uhr des Abends langte die Feld-Artillerie an, welche vor dem Schlosse aufgestellet wurde. Imgleichen trafen die Herren Generalmajors Graf Rumanzow und Panin daselbst ein, deren Brigaden ihre Quartiere in der Nähe der Stadt genommen hatten, und

ein Commando von Cosacken und Calmucken wurde nach Pillau abgeschickt. Während des Einzuges des Herrn Generals von Fermor waren die Gassen bis zum Schlosse, und das Schloß selbst mit einer unbeschreiblichen Menge von Zuschauern angefüllt. So bald sich Se. Excellenz der Stadt näherten, wurden die Glocken auf allen Kirchen geläutet und es liessen sich von den Thürmen Trompeten und Paucken bis zur Dämmerung hören. In der Nacht um 2. Uhr wurde der Lieutenant von der Preobraschenskischen Garde, Herr Graf von Bruce, als Courier an Ihro Kayserliche Majestät mit einem vorläufigen Berichte und den Schlüsseln der Stadt abgefertiget. Den 23sten statteten alle Standespersonen, und unter andern des Prinzen von Hollstein-Beck Durchlauchten, und der Herr Graf Stanislawsky, nebst noch verschiedenen andern von dem vornehmsten Adel, bey des Herrn Generals von Fermor Excellenz ihren Besuch ab, welche einen jeden mit vieler Freundlichkeit empfiengen und sie insgesamt Ihro Kayserlichen Majestät Protection versicherten. An eben dem Tage wurde in der Schloßkirche ein feyerliches Dankfest begangen, wobey man die Canonen abfeuerte, welches lezteres auch des Mittags geschahe, da des Herrn Generals von Fermor Excellenz den vornehmsten Standespersonen ein prächtiges Tractament gaben. Dem Präsidenten und den Gliedern aller Collegien und Canzeleyen, imgleichen dem Magistrat wurde aufgegeben,

ein genaues Verzeichniß von allen Bedienungen und Aemtern einzureichen. Der Herr General Resanow erhielte die Ordre, das Zeughaus, die Friedrichsburg und alle Krieges-Geräthschaft in Augenschein nehmen zu lassen; von dem regierenden Burgermeister aber wurde ein richtiger Aufsaz, wie viel ein jeder Einwohner an Korn, Fourage und Lebensmitteln vorräthig hätte, gefordert, auch alle Ausfuhr bis zu weiterer Verfügung untersagt, und zugleich verordnet, daß die Posten nach Rußland und Danzig nach wie vor ihren Lauf haben sollten. In den ersten Tagen aber wurden gedachte Posten bey der Hauptwache angehalten, woselbst sie abpacken- und die Reisende absitzen mußten. ***

Den 24sten zogen drey Regimenter, unter der Anführung des Herrn Generals Rumanzow, vor dem Schlosse vorbey durch die Stadt. Die sämmtlichen Königl. Collegia fanden sich auf erhaltenen Befehl in der Schloßkirche ein, wo ihnen der Eyd abgenommen wurde, daß sie nichts wider das hohe Interesse Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät weder heimlich noch öffentlich vornehmen wollten. Eben dieses geschahe auch in der Altstädtischen Kirche, und wurde in den folgenden Tagen fortgesezt, den Kranken aber der Eyd in ihrer Wohnung abgenommen. Denjenigen, die noch vor dem Einmarsche der Rußisch-Kayserlichen Truppen geflüchtet waren, wurde bekannt gemacht, daß, weil sie sich ungeachtet der von Ihro Rußisch-Kayserl. Maje-

stät in Dero Manifeste gegebenen Versicherung wegen des ruhigen Besizes ihrer Güter dennoch entfernet hätten, alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter eingezogen werden sollten, im Fall sie nicht zurück kehren würden, bis dahin man solche in Sequestration genommen hätte. = = =

Den 25sten wurde der Königsbergischen Regierungs-Canzley, imgleichen den Präsidenten der dasigen und der Gumbinnenschen Cammer, wie auch dem Magistrate und dem Consistorio angedeutet, daß der Herr Generalmajor Resanow zum Ober-Commendanten und der Herr Brigadier von Treyden zum Commendanten der Stadt sey ernennet und ihnen aufgegeben worden, eine genaue Mannszucht und gute Policey zu beobachten, weshalb sich ein jeder bey etwa vorfallenden Unordnungen an dieselben zu wenden hätte. Zugleich wurde auch verordnet, daß alle Königliche Einkünfte, von dem Tage der Einrückung der Rußischen Truppen an, in Ihro Kayserl. Majestät Casse eingeliefert und ohne Erlaubniß nichts davon ausgegeben werden sollte; indem der General-Kriegs-Commissarius, Knäs Schachowskoi, und der General-Proviantmeister, Knäs Wolkonskoi zu Königsberg eintreffen, und der erstere die Landes-Einkünfte, wie auch die der Hauptstadt sowohl, als allen übrigen Städten in Preussen aufzulegende Contributionen einnehmen, der leztere aber die zum Dienste der Armee auszuschreibende Proviant- und Fourage-

Lie-

Lieferungen besorgen würde, weshalb gedachte Collegia und Cammern den Befehlen derselben gehörige Folge zu leisten hätten. An das Consistorium hingegen wurde ein Formular übersandt, nach welchem das Kirchengebet für Ihro Kayserl. Majestät und Dero hohes Haus eingerichtet werden sollte. Inzwischen ließ man die Einwohner durch dazu bestellte Officiers in verschiedene Kirchen zu Ablegung des obgedachten Eides führen. ⁂

Den 26sten legte der Adel, in Beyseyn des Herrn Generals von Fetmor Excellenz den vorerwähnten Eyd ab, welches auch von dem noch übrigen Theile der Bürgerschaft geschahe. ⁂

Den 27sten ließ die Königsbergische Regierung, auf erhaltenen Befehl, den Einwohnern bekannt machen, daß die Gemeinschaft mit Pohlen und Danzig zu Beförderung des Handels nach wie vor frey und offen seyn sollte. Es wurden auch Manifeste nach Pohlen geschickt, um allerley Lebensmittel von dort herbey zu schaffen. Man bestimmte den Cours der Rußischen Münzen, und sezte den Rubel zu 19 Schostack an. Den Cammern zu Königsberg und Gumbinnen wurde aufgegeben, 50 Ochsen für jedes Regiment gegen Quittung zu liefern, ausserdem aber noch der Gumbinnenschen Cammer befohlen, bey Zeiten die Veranstaltung zu treffen, daß es der Division des Herrn Generals von Braun, welche den 31sten in Preussen einrücken würde, nicht an Proviant und Fourage fehlen möchte. An

eben

eben dem Tage wurde mit Abnehmung des Eides bey der Bürgerschaft fortgefahren. ***

Den 28sten wurde von dem Adel und der Bürgerschaft noch mit der Eydesleistung fortgefahren, und verschiedene Standespersonen erhielten auf ihr Verlangen Salvegarden.

Den 29sten wurde in allen Kirchen zu Königsberg ein Dankfest gehalten, da denn über 1 Timoth. 2, v. 1-3. gepredigt, nach der Predigt das Rußisch-Kayserliche Manifest abgelesen, und zum erstenmal das Gebeth für Ihro Rußisch-Kayserliche Majestät verrichtet, sodann aber das gewöhnliche Loblied unter Trompeten und Paucken abgesungen wurde. Einige Tage zuvor hatte man bereits bekannt gemacht, was für Rußische Staatsfeste gefeyret, und mit öffentlichem Gottesdienste, bey Unterlassung der Arbeit, begangen werden sollten. ***

Den 30sten wurden annoch verschiedenen Einwohnern Schuzbriefe ertheilet, und es ergieng der Befehl, daß alle Briefe offen auf die Post gebracht, und daselbst, nach geschehener Durchlesung derselben, in Gegenwart eines Rußischen Officiers versiegelt werden sollten. ***

Der Königsbergischen Cammer wurde befohlen, für die Verpflegung der unter der Aufsicht des Obersten Polenz im Lazareth daselbst zurück gebliebenen Soldaten von der gewesenen Besazung zu Memel, auf den vorigen Fuß Sorge zu tragen. Auf die Nachricht, daß

sich

sich in den Vorstädten von Elbing noch Preussische Soldaten aufhalten sollten, wurde den 31sten dem Herrn Generallieutenant, Grafen Rumanzow, Befehl ertheilt, einen Stabsofficier mit 400 Husaren dahin zu senden, um gedachte Soldaten aufzuheben, zugleich auch die umliegende Gegend einzunehmen, und den Amtsrath daselbst, nebst den übrigen Einwohnern, den Eyd schwören zu lassen. In Königsberg selbst war man beschäftigt, die am Posthause, der Münze, den Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden befindlichen Preußischen Adler wegzunehmen, und an deren Stelle Rußisch-Kayserliche doppelte Adler aufzustellen. Den ersten Februarii erhielte die Königsbergische Cammer den Befehl, 2000 Pferde zu gesezter Zeit aus dem Lande herbey zu schaffen, um daraus die besten auszusuchen und unter die Regimenter zu vertheilen. = = =

Den Einwohnern zu Königsberg wurde befohlen, das Gewehr auf das Rathhaus zu liefern. Von dem zum Commandanten zu Friedrichsburg ernennten Major, Herrn von Wojeikow, wurde ein Verzeichniß übergeben, zufolge dessen man in gedachter Festung, ausser einer ziemlichen Anzahl Gewehre, Montirungs- und Munitions-Stücken, wie auch Schanzzeuge, 24 alte Standarten und 110 dergleichen Fahnen gefunden hätte.

Der General-Proviantmeister, Knäs Wolkonskoi, langte zu Königsberg an, und der Herr Brigadier Nummers wurde zum Director

der

der dasigen Cammer, der Herr Brigadier Hartwis aber zum Director der Gumbinnenschen Cammer, verordnet.

Den 8ten ließ man zu Königsberg publiciren: daß der auswärtige Handel zur See, wie auch ein jeder anderer, frey seyn sollte, wobey jedoch die Ausfuhre des Getraides nur im Lande zu Brod und Saat, nicht aber ausserhalb, erlaubt wurde. Auch machte man bekannt, daß alle diejenigen, so bisher in Königl. Preußischen Diensten gestanden hätten, in selbigen, ohne einen besondern Amts-Eyd schwören zu dürfen, bleiben könnten.

Den 18ten wurde allen zu Königsberg befindlichen Collegiis, Canzeleyen und Gerichten angesagt, sich des folgenden Tages um 8 Uhr im Hauptquartier einzufinden, um daselbst Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät Befehle zu vernehmen, worauf sich den 19ten gedachte Collegia, nebst dem Magistrat und den Gliedern der Akademie, zur gesezten Zeit in dem auf dem Schlosse ihnen angewiesenen Saale versammleten. Gegen 9 Uhr erschienen des Herrn Generals von Fermor Excellenz, mit einem zahlreichen Gefolge von Officiers, und liessen sich bey Dero Eintritt ein an die Regierung zu Königsberg überschriebenes Paquet von dem Assessor Wesselizky reichen, worauf Sie den Umstehenden folgendes eröffneten: „Da sich alle Ministers der dasigen Regierung entfernt hätten, der geheime Staats- und Kriegesrath von Lesgewang aber wegen Alter und Schwach-

heit nicht erscheinen könnte, und Sie also gegenwärtig der einzige Chef von diesem Departement wären; so verlangten Sie, daß der Ober-Secretair den speciellen Befehl Ihro Kayserl. Majestät und die dabey angeschlossenen Puncte öffentlich ablesen möchte," welches auch sofort durch gedachten Ober-Secretaire geschahe. Es wurden sodann der Geistlichkeit, der Cammer, dem Magistrat und der Universität, besondere versiegelte Paquete eingehändiget, und, nachdem die Versammlung für die huldreiche Gesinnung Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät allerunterthänigsten Dank abgestattet, auch des Herrn Generalgouverneurs Excellenz zu der erhaltenen neuen Würde Glück gewünscht hatte, so gieng dieselbe wieder aus einander. Gedachter Kayserliche specielle Befehl war, nebst dem von des Herrn General von Fermors Excellenz beygefügten Berichte, folgendes Inhals:

„Nachdem ich durch meine allergnädigste Monarchin zum Generalgouverneur des Königreichs Preussen ernennt worden bin, und Ihro Kayserliche Majestät mir aufgegeben haben, Dero allermildeste Resolution über die von der Königl. Regierung zu Königsberg allerunterthänigst überreichten Capitulationspuncte, erwähnter Regierung bekannt zu machen; so sende ich Ihnen solche hiebey im Original mit der Uebersezung. Die Königliche Regierung wird daraus das Wohlwollen und die Gnade Ihro Majestät gegen die Einwohner dieses Königreichs mit mehrerem ersehen, welche deßfalls

die

die allerlebhafteste Erkenntlichkeit zu bezeigen schuldig sind, damit sie durch ihre Treue, ihren Eifer und ihre Unterthänigkeit sich derselben für das gegenwärtige würdig machen und die Fortdauer davon für das Künftige verdienen mögen. Königsberg den 18. Febr. 1758.

W. Fermor, General en Chef."

Als die Spanier im Jahr 1742. in Savoyen eindrangen, und Deputirte vom Land verlangten, mit ihnen zu tractiren, wollte die Statt Chambery ein gleiches thun: Der Commendant der Statt aber verbote es, im Namen des Königs in Sardinien, als Landesherrns.

Im Jahr 1742. unterwarffen sich die Schwedische Unterthanen in Finnland denen Russen, baten, sie in Schuz zu nehmen, und versprachen dagegen, alles, was sie bißhero an Schweden bezahlt hätten, künftig an Rußland abzutragen.

§. 45.

Revolten gegen den Landesinnhaber.

Wann Unterthanen, so sich dem Feind ergeben haben, doch hernach gegen denselben revoltiren, müssen sie es haben, wann der Feind, im Fall er von neuem die Oberhand über sie bekommt, hart mit ihnen verfähret.

Einiges hievon habe ich bereits gemeldet, und thue hier noch dises hinzu.

Von der Genuesischen Aufruhr gegen die Oesterreicher habe ich in dem Versuch ꝛc. umständlich gehandelt.

Man

Man ſehe auch davon die Staatsſchrif-
ten unter Kayſer Franz, 4. Band, S. 798.

Im Jahr 1762. ſchriebe man aus Spa-
nien.

On écrit de l'Armée, que les Payſans de divers Villages de Tra-los Montes, malgré leur ſerment d'obéiſſance & de ſoumiſſion, font tout leur poſſible pour intercepter les convois de Vivres de nos Troupes, & refuſent de contribuer à leur ſubſiſtance: Que pour contenir & punir ces Rebelles, le Marquis de Coſa-Tremagnes, Maréchal de Camp, Commandant le détachement, qui eſt à Moncorvo, a ordonné au Colonel D. Martin Alvarez d'aller, avec 600. Grenadiers Provinciaux & 20. Cavaliers, occuper Villaflor, & de marcher enſuite aux Ennemis, poſtés ſur les hauteurs voiſines, au nombre de quatre à cinq mille hommes, ſoutenus de quelques Troupes réglées d'Infanterie & de Cavalerie: Que ce brave Officier, avec 300 Grenadiers ſeulement & ſes 20. Chevaux, les a attaqués, délogés & mis en fuite, ſans trouver beaucoup de réſiſtance: Que ces fuyards s'étant ralliés dans le Village de Freixiel, comme s'ils euſſent voulu y tenir ferme, nos Grenadiers les ont encore chaſſés de cet endroit, & que dans le premier moment de leur fureur, ils y ont pillé & brulé quelques maiſons. Ce Village avoit mérité par ſa révolte, qu'on laiſſât un libre cours à leur reſſentiment,

mais la modération de D. Alvarez a retenu un peu les transports de leur colere, & cet Officier s'est retiré avec son détachement à Villaflor, sans avoir perdu un seul homme.

Suivant des Lettres du Camp de Valdelamula du 30. Juin, le Lieutenant-Général Comte de Maceda a détaché vers Nabadavel, Village situé à cinq lieues de ce Camp, mille Fantassins & 400. Chevaux aux ordres du Maréchal de Camp D. Diégue-Antoine Manrique, pour châtier les Compagnies Portugaises, nommées Auxiliaires, qui s'étant réunies aux Payſans armés de ce Village, faisoient des courses sur notre Frontière, y déroboient notre gros bétail & coupoient nos grains. D. Manrique les a attaquées, battues & dispersées. Le Curé de Nabadavel ayant d'abord imploré sa miséricorde pour ce Village, on a fait grace de la vie aux Habitans, mais ils n'ont pas été exemts du pillage, & l'on a pris 64. d'entr'eux, avec un Sergent Major, pour ôtages de la tranquillité dans laquelle ils ont promis de vivre à l'avenir. En même tems on a averti les personnes les plus notables du lieu, que si elles manquoient en la moindre chose à leur parole, ces ôtages seroient les victimes de leur infidélité.

* * *

§. 46.

Rechte und Pflichten des Feindes.

Wann

Wann ein Kriegführender Theil in seines Feindes Land eindringt, äussern sich, nach denen seit 1740. vorgekommenen Beyspielen, dessen Rechte und Pflichten, in Ansehung des Landes selbst und überhaupt, sodann 2. insbesondere in Rücksicht auf dessen Einwohner und ihre Güter, in folgenden Stücken.

§. 47.

Feindliche Befehle, wie weit sie Kraft haben?

Ob Landesunterthanen, die nicht würklich unter des Feindes Gewalt stehen, dennoch dessen Befehle zu befolgen haben? kommt auf die Umstände an.

Insgemein hält man davor: So weit ein Feind im Stand ist, auch nur durch Parthien oder Detachemens, seinen Befehlen den Nachdruck zu ertheilen, so weit müssen auch die Unterthanen selbigen gehorchen: Widrigen Falles aber haben Herrn und Unterthanen es sich selber zuzuschreiben, wann der Feind gegen ihnen feindlich verfähret.

Im Jahr 1758. ergienge von den Alliirten commandirenden General in das Chur-Braunschweigische diser Befehl:

„Denen sämtlichen Beamten, Magistraten und übrigen Obrigkeiten in Sr. Königl. Majestät deutschen Landen, in sofern selbige vom Feinde befreyet sind, wird hiemit und Kraft dieses anbefohlen, alle von der französischen Generalität, oder von der sogenannten Intendan-

tur, hinführo einlaufende Befehle, es mögen solche versiegelt, oder offen seyn, und zwar erstere ohnerbrochen, anhero ins Hauptquartier zu schicken, und nur ein Recipisse zurück zu senden, mit der Anzeige, daß jene Befehle auf meine Ordre, anhero gesandt werden müssen: Die Bothen aber, welche dergleichen feindliche Befehle bringen, sollen als Spions arretiret, und als solche gegen ihnen verfahren werden.

Hauptquartier Uelzen, den 6ten Januar 1758.

Ferdinand,
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

§. 48.

Gebrauch des eigenen Landvolks.

Wann ein Feind, der in seines Gegentheils Land eindringt, sich dabey seiner eigenen Landmiliz oder anderer nicht zum Militärstand gehöriger Unterthanen nicht nur defensive, sondern auch offensive, gebraucht, kan man es ihm zwar nicht wehren, behandelt aber so dann etwa auch solche Leute härter, als regulirte Troupen, oder läßt es das Land, darein sie gehören, bey Gelegenheit wieder entgelten.

Im Jahr 1744. empfand es Chur-Bayern hoch, als einige 100. Tyrolische Bergknappen und dergleichen Leute sich zu einem Einfall in Bayern gebrauchen liessen.

Allein im Jahr 1778. bediente sich Oesterreich im Krieg gegen Preussen derer Tyroler Scharfschützen dennoch zu tausenden, und man

lase

lase nicht, daß eine Beschwerde darüber geführet worden wäre.

Auch seynd die Cosacken, Croaten, und andere ihres gleichen, nichts anders, als bewafnete Bauern.

§. 49.

Verschonung des Landes.

Wann feindliche Unterthanen sich nicht widersezen, und das ihnen auferlegte nach Möglichkeit abtragen, hält man für billig, daß übrigens hinwiederum das Land nach Möglichkeit geschonet werde:

Und wann vollends der Feind sich in einem solchen Land zu halten gedenket, erfordert es sein eigenes Interesse, dasselbige zu schonen, damit er nicht zulezt, nebst den Unterthanen, selber Mangel leiden müße.

Es seynd auch schon oben Cap. 3. mehrere Beyspile angeführet worden, wie verschiedene Armeen und deren Generale sich dißfalls sehr löblich und rühmlich aufgeführet haben.

Als die Franzosen im Jahr 1756. in der Großbrittannischen Insul Minorca eine Landung vorgenommen und die Hauptstatt derselben besezet hatten, hieße es:

Le Marechal, Duc de Richelieu, étant venu dans la Ville, avec le Comte de la Galissoniere, & les principaux Officiers de l'Armée, reçut les respects des Magistrats & de la Bourgeoisie, auxquels il dit: „Ce n'est point vous, Messieurs, que nous ve-

nons attaquer. Le Roi, mon Maitre, en m'envoyant ici, n'a d'autre objet, que de tirer raiſon des outrages & des inſultes qui lui ont été faits par les Anglois. Vous pouvez compter ſur ma protection, & ſur l'attention que j'apporterai à ce que mes Troupes obſevent une bonne conduite, en ne cauſant de préjudice à perſonne, & en payant tout ce qu'elles acheteront: Mais ſurtout point d'intelligences avec nos ennemis; car je ne ferai aucune gracə à ceux que je trouverai en contravention.

Der Großbritanniſche General Wolf, meldete in ſeinem im Jahr 1759. an die Canadier erlaſſenen Manifeſt:

„Die Abſicht meines Königes gehet nicht dahin, die anſehnlichſten Etabliſſements der Franzoſen in Nord-America zu zerſtöhren. Er will nicht den fleißigen Landmann, oder ſein Weib und Kinder, noch auch die Diener der Religion bekriegen. Er beweinet das Unglück, in welches die Streitigkeiten zwiſchen England und Frankreich dieſe gute Leute verſezet. Er verſpricht ihnen ſeinen Schuz. Er verſpricht ihnen, ſie im Beſize ihrer Güter zu laſſen, und verſpricht ihnen die freye Religionsübung, wofern ſie nur weder mittelbar, noch unmittelbar an den Streitigkeiten beyder Kronen Theil nehmen. . . Den Einwohnern von Canada ſind ihre Umſtände bekannt. Die Engländer ſind Meiſter vom St. Lorenzfluſſe, und der General Amberſt führet eine mächtige Landmacht mit

ſich

sich „ Alle Tapferkeit und aller Widerstand der Einwohner würden vergeblich seyn, und weiter zu nichts dienen, als sie der Vorrechte zu berauben, die sie sich von der Neutralität zu versprechen haben. „ Die Grausamkeiten, welche die Großbritannischen Unterthanen in America von ihren Feinden haben erdulden müssen, würden vielleicht eine Entschuldigung zu den strengsten Repressalien auf unserer Seite abgeben. Aber die Engländer sind viel zu großmüthig. Mitten unter den Schrecken des Krieges bieten sie den Canadiern die süssen Früchte des Friedens an. Die Entscheidung ihres Schicksals wird also bloß auf ihr eigenes Betragen ankommen.„

Als die Engelländer ferner auf der Französischen Insul Belleisle eine Landung vornahmen, schriebe man: „Den Einwohnern begegnen sie mit aller Güte, um sie zu bewegen, ihnen Proviant und Fourage zuzuführen.„

Im Jahr 1756. meldete Preußen von dem Zustand Sachsens währender Preußischer Innhabung:

„In dem Innersten des Landes herrscht die öffentliche Ruhe und Sicherheit. Die Preussischen Truppen halten die schärfste Mannszucht, und die dortigen Einwohner wissen von keiner Plünderung oder andern Gewaltthätigkeiten. Die Handlung geniesset eben der Freyheit, welcher sie sich im Schooß des Friedens zu erfreuen hat. Müssen gleich an die Königl. Preußische Armee die benöthigte Lebensmittel und Fütterung

für die Pferde geliefert werden; so ist solches eine nothwendige Folge von denen Umständen, worinnen sich dermahlen Se. Königl. Majestät befinden, und es geschicht darunter nichts anders, als was bey allen gesitteten Völkern in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget.„

In der gerechten Sache Chur-Sachsens aber wurde replicirt: „Mit welchem Fug lässet der ungehinderte Handel und Wandel sich von dem Gegentheil anführen, wenn zwar den bedrängten Unterthanen erlaubt wird, zu kauffen und zu verkauffen: Aber zugleich durch Erpressung des Landes, auch der Vertrieb fremder Waaren, und das damit verknüpfte Wohl anderer Länder und deren Unterthanen, mithin aller Handel und Wandel, von selbst aufhört?

„Eben dise klägliche Beschaffenheit hat es mit dem Ackerbau: Die dem Lande so gar von abgelegenen Orten zugemuthete Liferungen, daß die Fuhren den Betrag derselben fast verdoppeln; die ausgeschribene Recroutirung und oft mit Zwangsmitteln begleitete Werbung, welche das Land von der jungen Mannschaft zur Feldarbeit entblößen; die allgemeine Fouragirung, die dem Landvolk an vilen Orten nicht das Saatkorn übrig gelassen; alles dises sind so vil Veranlassungen zur Theurung und Hungersnoth ꝛc.„

Im Jahr 1762. rühmten sich die Spanier, daß sie die Portugiesische Unterthanen, so sich freywillig ergeben, und den Eyd der Treue geleistet hätten, sehr gelinde behandelten: Klag-

ten

ten dabey aber auch desto mehr, daß die Leztere, dessen ohnerachtet, so viele Untreue gegen ihnen bewiesen.

§. 50.

Ruinirung des Landes.

Hingegen ist auch schon oben gemeldet worden, daß man dafür halte, wann die Kriegsraison erfordere, ein Land zu ruiniren, seye solches erlaubt: Es gibt aber ferner nur allzuvile Beyspile, daß feindliche Lande und Unterthanen unbarmherzig, oder gar grausam, behandelt worden seynd, ohne daß die Kriegsraison solches resp. erfordert hätte, oder entschuldigen könnte.

Hessen.

Im Jahr 1758. lase man: „In Hessen waren die Forderungen der Franzosen unerschwinglich, ob sie gleich sehr gute Mannszucht beobachteten. Sie verlangten zwo Millionen Rthlr. von dem Lande, und bestimmten zu deren Abführung 3. Termine, welche zusammen einen Monat ausmachten. Es gab auch der zu Regensburg befindliche Französische Chargé d'Affaires, Herr Pfeffel, verschiedenen Gesandtschaften daselbst auf Ordre seines Hofes zu erkennen, daß man Französischer Seits entschlossen sey, anstatt der besagten Lande zu schonen, vielmehr mit äusserster Schärfe gegen dieselbe so wohl, als gegen das Churfürstenthum Hannover verfahren zu lassen, und besonders durch

Aushebung der jungen Mannschaft, Repressalien zu gebrauchen.„

Der Marschall von Belleisle schriebe den 23. Jul. 1759. an den Marschall von Contades: „Es ist höchstnöthig, daß wir starke Contributionen aus des Feindes Länder ziehen; ich weiß keine andere Quellen, unsere dringende Ausgaben zu bestreiten, und unsere Truppen zu repariren, als das Geld aus des Feindes Land, auswelchem wir auch noch über diß Heu, Stroh, Haber, Getraide, Vieh, Pferde, und Mannschaft zu Recroutirung unserer auswärtigen Truppen, nehmen müssen. Der Krieg muß nicht in die Länge gezogen werden, und, nachdem die Umstände bis gegen Ende des Septembers sich zeigen, wird es vielleicht nöthig seyn, in den künftigen Winterquartieren vor uns her alles zu einer wahren Wüsteney und Einöde zu machen, um den Feind in eine pure Unmöglichkeit zu sezen, gegen uns anzurucken; nur da müßte alsdenn die Verwüstung unterbleiben, wo etwa wir selbst mitten im Winter den Weg zu brauchen nöthig finden möchten, um den Feind in seinen Winterquartieren zu überrumpeln oder aufzuheben.„

Diser Brief (welchen man bey einer Action unter des Marschalls von Contades Bagage erbeutet hatte,) wurde Großbritannischer Seits öffentlich bekannt gemacht, und diser Befehl, bewandten Umständen nach, für ungerecht behandelt:

Fran-

Französischer Seits hingegen suchte man die anscheinende Härte desselbigen theils durch allerley gelinde Auslegungen, theils durch die Nothwendigkeit der Umstände, theils durch das gleichmäßige Betragen derer Alliirten, zu rechtfertigen, oder doch zu mildern.

Im Jahr 1757. meldeten die Engelländer selbst: Sie hätten bey ihrer Landung auf der Französischen Insul Aix alles mögliche gethan, die Weinlese selbigen Jahres zu verderben.

Man sehe ferner:

Zuverläßige Nachrichten von dem traurigen Schicksale der Stadt und Universität Halle, nebst dem darzu gehörigen Saalcreise, vom 1. biß 29. Aug. 1759. Amsterdam, 1759. wie auch in der teutschen Kriegscanzley 1759. 3. Band, S. 906.

Mehreres davon findet man oben Cap. 3. und unten Cap. 20.

§. 51.

Ruinirung gewisser Sachen.

Ob und wie ferne gewisse Sachen ruiniret werden dörfen, welche mit dem Krieg keine Verwandtschaft haben, dem Feind aber einen unersezlichen, oder doch auf lange Jahre empfindlichen Schaden verursachen? wird gestritten.

Dahin gehört hauptsächlich die Ausrottung der Waldungen; davon aber anderwärts ein mehreres vorkommt.

Ferner die Ruinirung kostbarer Canäle und Schleussen, welche zu Beförderung der Hand-

Handlung angelegt seynd, die aber freylich im Krieg auch nuzen oder schaden können.

So sprengten die Oesterreicher im Jahr 1758. die Schleussen des berühmten Canals in der Mark Brandenburg, welcher die Oder und die Spree mit einander vereiniget.

Als der Oesterreichische Feldmarschall, Graf Khevenhiller, in ein Schreiben an die Bayrische Landstände vom 1. Mart. 1742. einfliessen liesse: Er wolle noch einige Zeit mit Verheerung der Bayrischen Salzquellen Anstand nehmen, merkte Bayern dabey an:

„Die hier angedrohete Verheerungen derer Reichenhaller und Trauensteiner Salzpfannen laufen gegen die natürliche und aller Völker Rechte, lassen sich auch nicht einstens mit denen von dem Herrn General-Feldmarschall angegebenen Schranken des Wieder-Vergeltungsrechts zusammen reimen; angesehen jene klar im Munde führen, daß man auch zu Kriegszeiten von Verheerung zum Lebensunterhalt nöthiger Dingen abstehen solle, wann dadurch viel Unschuldige kümmerlich leben, oder gar zu Grund gehen müssen: Was nach den Grundsäzen des Wiedervergeltungs-Rechts der Herr Feldmarschall zu thun berechtigt sey, kan solcher aus dem Vorgang dessen, so in Ansehung des Gemünder Salzwerks in Ober-Oesterreich geschehen, abnehmen; diese hat man so wenig verheeret, daß man vielmehr zu deren Erhaltung aus dem Ærario Sr. Kayserl. Majestät eine weit grössere Summa vorgeschossen, als von dem ganzen

Ober

Ober-Oesterreich gezogen worden. Will etwa der Herr Feldmarschall allhier einen Unterschied darinnen vorfinden, daß Se. Kayserl. Majest. bemeldte Lande für ein in Besiz genommenes Eigenthum gehalten, mithin auf Conservation derer Genünder Salzwerker nothwendig haben denken müssen, wo im Gegentheil die Durchlauchtigste Frau Großherzogin bey dem Einfall in Bayern dergleichen nicht im Sinn habe; so dienet ganz kürzlich zur Gegenantwort, daß ein nach dem selbstigen Eingeständniß des Herrn Feldmarschalls ohnschuldiges, und an diesem Succeßionsstreit kein Theil habend- oder nehmendes Land, dasjenige, worzu eine ungerechte Besizerin Anlaß giebt, nicht zu entgelten habe; doch wie durch derley Androhungen die Durchlauchtigste Frau Großherzogin Ihre Sache nicht besser macht, sondern Se. Kayserl. Majestät vielmehr nöthgen wird, wegen aller dieser unverantwortlichen Verheerungen hinlänglichen Ersaz zu begehren.„

Im Jahr 1757. suchten die Schweden den Preußischen Haven zu Swinemünde unbrauchbar zu machen.

Im Jahr 1758. lase man darauf: Die Preussen liessen, zum grossen Nachtheil des Pommerschen Handels, den Peenamünderhaven, durch 16. Wolgastische und andere Schiffe Schwedischer Unterthanen, die mit Sand und Steinen geladen waren, versenken. Sie hielten sich hierzu durch das Wiedervergeltungsrecht wegen des von den Schweden im

vorigen Herbste versenkten Swinemünderhavens berechtiget.

§. 52.

Plünderung.

Plünderungen werden für erlaubt gehalten,

1. Wann ein Ort mit Sturm übergehet;

2. Wann er die auferlegte mögliche Contribution nicht liefert, oder doch nicht wegen deren künftigen Bezahlung durch Geisel oder Wechsel hinlängliche Sicherheit ausstellt und

3. wann die Einwohner sich dem Feind widersezen, u. d. gl.

Es werden aber in Kriegszeiten öfters Klagen geführt, daß die Feinde auch ausserdeme plünderten: Der Beyspile davon seynd sovile, daß sie nicht alle erzählet werden können.

Bey dem Abzuge der Französischen Truppen aus der Preußischen Grafschaf Mark hatten dieselben die Stadt Hattungen, nebst den nahe dabey gelegenen Dörfern, geplündert, das Vieh weggetrieben und andere Ausschweifungen begangen. Man wuste in lezterwähnter Stadt die Ursach eines solchen Verfahrens nicht zu ergründen. Es wurde zwar vorgegeben, daß, da sich das französische Lazareth von dort entfernte, einige dasige Müßiggänger demselben gefolgt wären und einige Beleidigungen gegen selbiges ausgeübt hätten. Allein die Stadt hatte daran so wenigen Theil genommen, daß sie vielmehr gleich drey Rotten Bürger aufbieten- und durch selbige das Lazareth bis an die Bergische

Gränze

Gränze begleiten, auch demselben alle verlohrne Sachen nachschicken ließ, so daß gedachtes Lazareth darüber eine vollkommene Zufriedenheit bezeuget hatte.„

Hinwiederum hat man doch auch Beyspile, da man in Ansehung der geplünderten Sachen einen Unterschid beobachtet hat.

So wurde im Jahr 1762. aus Spanien berichtet: Lorsque nos Troupes ont évacué Bragance (in Portugall,) il s'y trouvoit quantité de Vases sacrés & d'ornemens d'Eglise, qui y avoient été apportés de divers endroit. Le Roi, pour empêcher, que ces Effets, destiné au service divin, ne soient detournés à des usages profanes, les a fait transporter du Quartier-Général au Palais de l'Evêque de Zamora, pour y rester jusqu'à nouvel ordre.

Im Jahr 1778. lase man:

„Von den in Zöbliz von den feindlichen Truppen aus der Kirche genommenen 60. Thaler Kirchengelde und entwandtem Kirchenornate ist, auf Vorbitte einiger Böhmischen Pfarrherren, und besonders des edel gesinnten Herrn Directors auf dem sogenannten Rothen Hause in Böhmen, bey dem Herrn General Sauer, das meiste wieder zurück gegeben worden. An dem Gelde fehlte nur 2. Thaler 2. Groschen und an dem Ornate die silberne Oblatenschachtel. Auch der dasige Amtmann Lippold hat einiges von seinen Sachen wieder bekommen.„

§. 53.

Brand.

Mit dem Brand hat es eine gleiche Bewandtniß: Nur kommt hier noch hinzu, daß, bereits oben erwehnter massen, in gewissen Vorfällen, der Kriegsraison nach, entweder nothwendig- oder doch erlaubt ist, einen oder auch mehrere Orte abzubrennen.

In einem Preußischen Bericht von 1759. lase man wegen Fehrbellin: „Es sind von der Stadt Brandschazungsgelder an die Schweden bezahlt worden, und doch haben sie Pechkränze bereit gehalten und in die Häuser Stroh und Holz gelegt, um die Stadt anzuzünden, so bald die Preussen noch einmal kämen, und sie wieder aus Fehrbellin treiben wollten: Und damit niemand löschen könnte, haben sie die Feuersprüzen und Feuerleitern zerschlagen. Gott aber hat die Anzündung der Stadt abgewandt.„

§. 54.

Betragen gegen feindliche Bediente.

Von dem Betragen gegen feindliche Bediente ist bereits Cap. 4. gehandelt worden.

§. 55.

Und gegen feindliche Unterthanen.

Ferner kommt es in Kriegszeiten darauf an, wie weit sich die Rechte eines Feindes über die Unterthanen seines Gegentheiles, welche unter seine Gewalt kommen, erstrecken.

Es ist aber hier die Frage von dem Betragen gegen die feindliche Unterthanen überhaupt: Dann gegen einzelne Unterthanen wird zuweilen ein ganz anders Betragen beobachtet, als gegen ihre Mitbrüder. z. E.

Im Jahr 1778. bekame man zu lesen:

„Kaum ward Sr. Majestät dem Kayser vorgetragen worden, was für Unfug zu Schönberg mit der Frau Obristlieutenantinn von Reizenstein geschehen, so befahlen Se. Majestät sogleich allergnädigst, dieselbige von Eger mit freyen Postpferden durch 2. Officiers auf ihr Gut zurückbringen zu lassen und einen Salvegardebrief zu ertheilen, nach welchem während dem ganzen Kriege von diesem Gute Schönberg und der von Reizensteinischen Familie auch nicht die mindeste Abgabe, vielweniger sonst was gefordert werden solle; auch mußte das abgenommene wieder zurückgegeben werden.„

Die Ursach davon ware aber wohl diese, daß einer von dieser Familie bey dem Kayser General-Adjutant ware, und in besonderen Gnaden stunde.

Ferner wird hier vorausgesezt, daß, schon anderwärts erinnerter massen, wider die Kriegsraison seye, unbewehrten feindlichen Unterthanen übel zu begegnen. z. E.

Im Jahr 1778. enthielten die öffentliche Blätter:

„Leipzig, vom 6. Oct. In unserer heutigen Zeitung liefet man unter der Aufschrift aus dem Voigtlande vom ersten October, folgendes:

„Den 28sten September, Abends gegen 5 Uhr, haben die Kayserlichen Truppen vom Geißhauischen Corps Elster überfallen, den armen Unterthanen daselbst das Vieh weggetrieben, das Ihrige geplündert, und nach ihnen, ohne daß sich jemand darwider gesezt, gehauen, geschossen, auch einige verwundet. In der Kirche daselbst haben sie Ornat, Kelche, Oblat-Büchse, Klingelbeutel, Priesterröcke, Kannen, Leuchter, Geld und andere Gefässe mit sich fortgenommen; in dem dasigen Cantorate, wie auch in der Sacristey, den Gotteskasten zerhauen, die Bilder umher geworfen, die Hostien zerstreuet und mit Füssen darauf getreten, auch darneben s. v. hofieret.„

Den 23. Jul. 1757. klagte Chur-Sachsen über den in dessen Landen verursachten Verfall der Nahrung durch Preussen (1):

Worauf dises den 1. Dec. antwortete (2).

Vom Zwang feindlicher Unterthanen zu Kriegsdiensten, sehe man das folgende Capitel.

§. 56.

Auffstiftung der Unterthanen.

Heimliche Aufhezungen feindlicher Unterthanen zu Aufruhren gegen ihren Landesherrn werden schwerlich öffentlich eingestanden oder gebilliget werden:

Wohl aber hat man schon vorgeben wollen, daß dergleichen dennoch unter der Hand geschehen seye.

So

(1) Teutsche Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 38.
(2) S. 996.

So wurde Frankreich zur Last gelegt, daß es die Schottländer zu Gunsten des Großbritanischen Cronprätendentens heimlich habe aufwieglen lassen.

Und als im Jahr 1762. in Irrland innerliche Unruhen entstunden, wollte die Stiftung derselbigen abermalen Frankreich beygemessen werden. Unter anderen schriebe man:

„Man will versichert seyn, daß sich die Stiftung dieser Unruhe eigentlich aus Frankreich herschreibe. Ein Kaufmann zu Dungarvan hat kurz vor Ausbruch dises Tumults, auf erhaltene Ordre aus Londen, 15000. Pfund Sterlings an diejenige Person ausgesezt, die anjezt als Generalzahlmeister der Whiteboys, gefangen sizt. Dergleichen Summen sind von Zeit zu Zeit unter die Tumultuanten ausgetheilet worden. Man hat in Irrland auch einen Obristlieutenant und einen Adjutanten, die Sold und Commißion aus Frankreich hatten, gefänglich eingezogen.„

§. 57.

Anlockung der Unterthanen.

Es ist ferner nichts neues, daß ein Feind die Landesunterthanen, auch wohl durch öffentliche Patenten, an sich zu ziehen, und sie dahin zu bringen sucht, daß sie seine Parthie nehmen, oder doch ihre Dienste seinem Gegentheil entziehen.

Chur-Sachsen.

Im Jahr 1778. berichtete man: „In den

Sächsischen Gegenden wurde auf Kayserlichen Befehl bekannt gemacht, daß denen von wegen der Rekrutirung austreten wollenden Sächsischen Unterthanen sich nach Böhmen zu flüchten, nicht allein ohnverwehret, sondern auch selbigen der Allerhöchste Schuz im voraus versprochen seyn solle.„

Mecklenburg.

Im Jahr 1761. wurde berichtet: „Man ließ Preußischer Seits öffentlich ausruffen, daß Jedermann, der Lust habe, aus dem Mecklenburgischen zu ziehen, und sich in der Mark niderzulassen, alles, was ihme entrissen worden, wieder erhalten sollte.

Noch weniger machet man sich ein Bedenken daraus, wenn ein Kriegführender Theil an den Grenzen eines solchen Landes stehet, oder bereits darein gerückt ist, welches ehedessen sein Eigenthum ware, das er aber in Friedensschlüssen dem jezigen Besizer hat abtretten müssen.

Am allerwenigsten aber hält man es für ohnerlaubt, wenn ein Krieg zwischen einem Souverain und dessen bisherigen Unterthanen geführet wird, die sich aber nunmehro als unabhängig aufführen wollen.

Böhmen.

An unten (1) angezeigtem Ort liset man: „Uebrigens verdienet noch nachstehendes Patent hier beygebracht zu werden, welches der Französische Marschall von Belleisle, als die Noth im

(1) In den Staatsschriften unter K. Carl VII. 1. Band, S. 635.

(im Prag) angienge, im Namen Kayserl. Majestät in der Französischen Canzley zu Prag entwerfen, und an verschiedenen Orten durch den sogenannten David, oder Herrn von David, der in folgenden Jahr wegen der dieserhalben gegen ihn angestellten Inquisition so bekannt geworden, auf dem Lande publiciren lassen, um das Böhmische Bauernvolk zu Ergreifung der Waffen unter Versprechung der Freyheit von der Leibeigenschaft aufzumunten.

„Wir Carl der Siebende, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Böheimb, Churfürst in Bayern, Pfalzgraf beym Rhein, Erzherzog von Oesterreich, ꝛc. entbieten unsern lieben und getreuen vier Ständen unseres Königreichs Böheimb unsern Gruß. Nachdeme die Städte, Flecken, und Dörfer des Königreichs Böheimb, uns wegen denen Excessen, so die Feindliche täglich ausüben, ihre gerechte Klagen vorgetragen, und uns zugleich zu erkennen gegeben, daß alle ihre Unterthanen sehnlich wünscheten, uns als ihrem rechtmäßigen König und Herrn, ihren Eifer mit Ergreifung der Waffen zu erweisen, damit sie sowohl ihre Städte, Flecken und Dörfer beschüzen, als auch uns den Feind völlig aus diesem Königreich zu jagen helfen könnten; als können wir uns nicht entbrechen, diese Zeichen ihrer Treue gegen uns zu loben, und gut zu heissen, wie wir dann solche hiemit loben, und gut heissen und um denselben unser besonderes Vergnügen darob zu bezeigen, so erklären

klären wir durch gegenwärtigen Brief, daß alle Unterthanen derer Städte, Flecken und Dörfer, welche die Waffen, sowohl sich selbsten zu beschüzen, als den Feind anzugreiffen, ergreiffen werden, von Uns nicht allein aller Hülf sich zu gewarten haben, sondern auch vor ihre Person frey gemacht, und drey Jahr lang von aller Schazung frey seyn sollen. Ueber das soll ihr eigen seyn alles das, was sie dem Feind abnehmen werden; wird ihnen auch erlaubt, sich sowohl aus dem Adel, als aus ihrem mittleren Stand, Häupter zu erwählen, welchen Wir noch andere Merkmale Unserer Dankbarkeit zu geben, und sie nach Proportion der Dienste, so sie Uns leisten werden, zu belohnen, Uns vorbehalten. Befehlen demnach allen Unsern Crayshauptleuten, die Hand darauf zu halten, damit gegenwärtiges Patent offentlich kund gemacht und vollzogen werden möge. Gegeben zu Frankfurt, den 5. Julii Anno 1742. in dem Ersten Jahr der Regierung Unserer Reiche.

Carl.

Pommern.

Im Jahr 1757. hieße es:

Les Suedois, en avançant dans la Pomeranie, y ont répandu un Manifeste, par lequel les Habitants ont été sommez, de reconnoître pour leur Domination légitime celle de la Couronne de Suede en les avertissant au surplus, qu'ils peuvent continuer leur Commerce & leur Navigation sur le pied ordinaire, & remplir leur vocation,

comme

comme par le paſſé; qu'il ne leur ſera apporté aucun empéchement à cet égard: Mais, que ce ſera déſormais au Roi de Suede, & non au Roi de Pruſſe, qu'ils devront faire le payement de leurs redevances & des revenus du païs.

Schleſien.

Im Jahr 1757. ließe Oeſterreich in dem Preußiſchen Schleſien diſes austheilen:

„Nachdem Gott der Allmächtige Ihro Römiſch-Kayſerlich Königlichen Majeſtät zu Ungarn und Böhmen gerechte Waffen dergeſtalt zu ſegnen geruhet, daß bereits gegenwärtig ein groſſer Theil Schleſiens in allerhöchſt Ihro Bothmäßigkeit gefallen, und Allerhöchſtgedachte Ihro Majeſtät führende Landesmütterliche Sorgfalt und ernſtliche Willensmeynung dahin gehet, daß ſämtliche Schleſiſche Landeseinwohner nicht anders, als andere Ihrer Unterthanen und Vaſallen, angeſehen werden, mithin, gleich dieſen, Allerhöchſtdero Landesfürſtl. Schuz genieſſen ſollen; ſo werden, wie erſt erwähnet, geſamte Einwohner dieſes Herzogthums Schleſiens in Kraft gegenwärtigen Patents Ihro Kayſerl. und Königlichen Majeſtät allerhöchſten Gnade und Landesmütterlichen Schuzes forderſamſt und hiernächſt auch hiermit verſichert, daß dieſelben vor allen, wie ſie immer Namen haben mögenden Kränk-, Vergewaltig- oder Bedrückungen gänzlich verſchonet bleiben, und mit nichten anders, als Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät Vaſallen und Unterthanen, conſideri-

ret und gehalten werden sollen; wannenhero auch dieselben dahin angewiesen werden, sich bey ihren Häusern und Wohnungen ruhig zu verhalten, ihrem Gewerbe und ihrer Nahrung ungestöhrt obzuliegen, ihre ihnen auftragende Abgaben, wie sie solche dermalen zu entrichten gehalten gewesen, ferner richtig abzutragen, und dasjenige, was durch die dazu bestelten Commissarien von ihnen zur Subsistenz der Armee gefordert werden wird, unverweigerlich und ohne allen Aufschub und Aufenthalt dahin- wo es ihnen wird anbefohlen werden, zu verschaffen und einzuliefern; in wessen Betracht sich förderst denen von dem Kayserlich-Königl. Landescommissair, Herrn Franz Sadlo von Wrazni, im Herzogthum Schlesien veranlassenden Ausschreibungen und weitern verfügenden Dispositionen auf das genaueste zu achten, und in allem, was selbiger im Namen Ihro Kayserlich-Königl. Majestät anordnen wird, die immer verlangte Folge zu leisten, insonderheit aber den zu Verpflegung allerhöchst Ihro Kayserlich-Königl. Majestät Truppen unumgänglich nöthigen Proviant an Mehl, Haber, Heu, Holz und andern Bedürfnissen, wie auch Landesvorspanne gegen ordentliche von dem Kayserlich-Königl. Feldproviantamt auszustellende Quittungen, und unter einstens erfolgender Vergütung herbey zu schaffen, das wirklich hiervon vorhandene sowohl, als auch was in den Contributions-Accise-Mauth-Salz-Post-Stempelgefälls-Juden-Schuzgeld, Kämmerey-

überschuß, Wald- und Forstamts, wie auch Militairservicecassen, nicht minder in den sogenannten Landeshauptmannischen Gefällen vorfündige getreulich anzuzeigen, und da, wohin es verlangt werden sollte, abzufüren seyn wird. Und so, wie man sich alles dessen genauesten Vollzugs im voraus zu ihnen, den schlesischen Landeseinwohnern, gewiß versiehet; als werden dieselben gleichergestalt, falls sie wider Ihro Kayserl. Königl. Majestät allerhöchste Gesinnungen im mindesten beschweret, und ihnen Leid wiederfahren oder zugefüget werden sollte, sich sofort an den obbenannten Kayserlich-Königl. Landescommissair, Herrn von Sadlo, zu wenden haben, welcher ihnen unverzüglich Hülfe und Rettung angedeihen lassen wird. Gegeben im Kayserlich-Königlichen Hauptquartier Münchengrätz, den 12ten Julii 1757.

Ihro Römisch-Kayserlich-Königl. Majest.
wirklicher geheimer Rath, Oberstlehnrichter und Präsident der Kayserlich-Königl. Repräsentation und Kammer im Königreich Böhmen, wie auch General-Landes-Kriegs-Commissair bey Allerhöchst Dero Armee.

(L. S.)

W. J. G. v. Nettolitzky.
J. M. J. Preismeyer.

Hernach folgte nachstehendes anderes Patent:

Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Allen denen getreuen Ständen, Unterthanen und Einwohnern

unsers Erbfürstenthums von Ober- und Niederschlesien, wie auch unserer Grafschaft Glaz, Heil und unsere Kaiserl. Königl. Gnade.

Euch ist genugsam bekannt, auf welche Art der König von Preussen verwichenes Jahr zum vierten male unsere Erblande mit einer furchtbaren Armee angefallen, indem er durch dieses Betragen auf eine unerhörte Weise wieder die Reichsgeseze, besonders wider den öffentlichen Landfrieden, wie auch wider die mit ihm geschlossene feyerlichste Traktaten gehandelt hat.

Dieser Schritt von seiner Seite macht uns vor Gott und den Menschen von denen uns durch die Traktaten aufgelegten Verbindungen frey und giebt uns das Recht, die durch selbige Traktaten abgetretene Länder wieder zu erobern. Wir haben demnach unsern Generälen und Befehlshabern unserer Truppen ausdrückliche Ordres ertheilet, niemand zu stören, oder zu beschweren; sich dem gemäß zu halten, was das Recht und die Billigkeit bey ihrem Eintritte in die Staaten von Schlesien und in die Grafschaft von Glaz erfordern, einen jeden ohne Unterschied der Religion unseres Kayserl. Königl. Schuzes geniessen zu lassen, nur die ordentlichen Contributionen zu ziehen, Recipisse und Quittungen von dem zu geben, was in Natur geliefert wird, damit man es nach und nach bezahle oder es hiernächst von den Contributionen abziehe, welche zu seiner Zeit entrichtet werden, und endlich unsere Trouppen die genaueste Mannszucht beobachten zu lassen, und dahin

zu sehen, daß sie keine Ausschweifungen begehen.

Wir gewärtigen, daß die getreuen Stände, Unterthanen und Einwohner unsers Herzogthums Ober- und Niederschlesien und der Grafschaft Glaz ihrer Seits unsern Truppen allen Beystand und mögliche Hülfe leisten werden, wie wir dann nicht unterlassen wollen, unsern Schuz und Kayserl. Königl. Gnade, der Anklebung und Treue, eines jeden ohne Ansehen der Religion angedeyhen zu lassen, vornemlich diejenigen hervor zu ziehen, welche die ausnehmendsten Merkmale von ihrem patriotischen Eifer geben werden. Gegeben zu Wien, den 21ten Sept. 1757.

Maria Theresia.

Nordamerica.

Im Jahr 1777. ließe der Großbritannische General Burgoyne in Nordamerica dise Patenten austheilen:

Au Camp à PUTNAM-CREEK, le
29. Juin, 1777.

Les Forces, confiées à mon commandement, sont destinées à agir de concert & sur un principe commun avec les nombreuses Armées & les Flottes, qui déployent déjà, dans chaque Quartier de l'Amerique, le pouvoir, la justice, & (si on la cherche convenablement) la clémence du Roi.

La Cause, dans laquelle les Armes Britaniques s'employent, ainsi affecte les intérêts les plus chers du cœur humain; & les

Offi-

Officiers Militaires de la Couronne, d'abord appellés ſimplement au rétabliſſement des droits de la Conſtitution, ajoutent maintenant à l'amour de leur Patrie & à leur devoir envers leur Souverain les autres motifs étendus, qui reſultent de l'idée convenable, qu'ils ont des Priviléges du Genre humain.

C'eſt aux yeux & aux oreilles de la partie modérée du Public, & aux cœurs de quelques milliers qui ſouffrent dans les Provinces, qu'on en appelle pour décider la triſte Queſtion, ſi la préſente Rebellion dénaturée n'a pas ſervi de fondement au Syſtéme de Tyrannie le plus complet, que Dieu dans colère a jamais permis qu'on exerçât ſur une génération perverſe & opiniâtre. Des enpriſonnemens arbitraires, des confiſcations de Biens, des perſecutions, des tortures, dont il n'y a pas d'exemple dans les Inquiſitions de l'Egliſe Romaine, ſont au nombre des énormités palpables, qui prouvent la vérité de cette aſſertion: Ils ſont infligés par des Aſſemblées & des Committés, qui oſent ſe donner pour des Amis de la Liberté, à l'égard des Sujets les plus paiſibles, ſans diſtinction d'âge ni de ſexe, pour le ſeul Crime, ſouvant pour le ſimple ſoupçon, d'avoir adhéré par principe au Gouvernement, ſous lequel ils ſont nés, & auquel ils doivent de la fidélité par toute eſpèce d'obligation divine & humaine. Pour mettre le comble à ces procédés révol-

voltans, la profanation de la Religion a été ajoutée à la proſtitution la plus abandonnée du ſens commun: L'on fait violence aux conſciences; & l'on force un grand nombre de Perſonnes, non-ſeulement à porter les armes, mais auſſi à jurer fidélité à une uſurpation qu'ils abhorrent.

Animé par ces conſidérations, à la tête de Troupes pleines de ſanté, & auſſi fortes par leur bonne diſcipline que par leur valeur: prêt en même tems à frapper où il eſt néceſſaire, & deſirant d'épargner partout où il eſt poſſible, j'invite par ce Préſentes & exhorte toutes Perſonnes dans tous les endroits où cette Armée pourra porter ſes progrès, (& ſous la Bénédiction Divine j'eſpère de les porter loin,) à tenir une conduite, qui puiſſe m'autoriſer à protéger leurs Terres, Habitations, & Familles. L'intention de cette Adreſſe eſt d'offrir au Pays la ſureté & non le pillage.

A ceux que le courage & les principes pourront engager à partager la tâche glorieuſe de délivrer leurs Compatriotes des Cachots où ils gémiſſent, & à rétablir la bénédiction d'un Gouvernement légal, j'offre de l'encouragement & de l'emploi; &, ſur les premiers avis que je recevrai de leurs Aſſociations, je ſaurai trouver les moyens de les appuyer dans leurs entrepriſes.

Quant aux Habitans attaches à leurs domiciles, induſtrieux, infirmes, ou même timi-

timides, je ſouhaite de les protéger, pourvu qu'il reſtent tranquilles dans leurs Maiſons; qu'ils ne ſouffrent point que leur Bétail ſoit emmené, ni que leur Blé ou leur Fourage ſoit caché ou détruit; qu'ils ne rompent point leurs ponts ni leurs chemins ou ſentiers; ni que par d'autres actes ils tâchent, directement ou indirectement, de mettre obſtacle aux opérations des Troupes du Roi, ni de pourvoir ou de ſecourir celles de l'Ennemi. Toutes eſpèces de Proviſions, apportées à mon Camp, ſeront payées à un prix raiſonnable & en Monnoye ſonnante.

Convaincu des devoirs du Chriſtianisme, de la clémence du Roi, mon Maître, & de l'honneur du Militaire, j'ai inſiſté ſur cette invitation, deſirant même d'employer des termes plus perſuaſifs pour lui donner de l'impreſſion: Que perſonne ne croye pouvoir la mépriſer, à raiſon de l'éloignement où il ſe trouve de la poſition actuelle de mon Camp: Je n'ai qu'à lacher la bride aux Forces Indiennes ſous ma direction, qui montent à des milliers, pour domter les Ennemis endurcis de la Grande-Brétagne & de l'Amérique. Je le conſidère comme les mêmes quelque part qu'ils puiſſent ſe cacher.

Si, non-obſtant ces efforts & mon inclination ſincère à les effectuër, la phrénéſie des hoſtilités reſte la même, je m'aſſure que je ſerai déclaré innocent aux yeux de Dieu & des Hommes, en dénonçant & exécutant

cutant la vindicte de l'Etat contre ſes rebuts volontaires. Les Meſſagers de la Juſtice & de la Vengeance les attendant au Champ de Bataille: La dévaſtation, la famine, & toutes les horreurs qui les accompagnent, & que l'exécution, faite malgré moi mais indiſpenſable, de mon devoir militaire doit occaſionner, barreront le chemin à leur retour.

§. 58.

Andere Patente an die Unterthanen.

Ueberhaupt aber pflegt ein Feind, welcher in ein groſſes Land einrücken will, oder bereits darein eingerücket, oder auch ſchon enige Zeit darinnen ſtehet, mehrmalen Patente in das Land ergehen zu laſſen, wie eines theils er ſich, ſuppoſitis ſupponendis, gegen dem Land bezeugen wolle, und wie hinwiederum anderen Theils die Landeseinwohner ſich gegen ihme, als Landesinnhabern, und denen Seinigen zu betragen haben.

Böhmen.

Als der Churfürſt in Bayern im Jahr 1741 in Böhmen einbrechen wollte, ließe er ein Patent darinn ausgehen, welches in der Ueberſezung alſo lautet:

Son Alteſſe Electorale de Baviêre a expoſé ſi publiquement aux yeux de tout le monde, dans pluſieurs Ecrits imprimez, les diſpoſitions que le feu Emperenr & Roi Ferdinand I. a faites en faveur de ſa Maiſon

Electo-

Electorale, après l'extinction des Mâles de celle d'Autriche, ſoit par ſon Teſtament & Codicille, ſoit par le Contrat de mariage de l'Archiducheſſe Anne, ſa fille, avec le Duc de Bavière Albert V. que toutes les perſonnes qui les auront lûs ſans prévention, ne ſçauroient avoir le moindre doute ſur la légitimité des droits qui apartiennent à Son Alteſſe Electorale.

Apres les marques qu'Elle a données de ſa patience, Elle s'étoit flattée, que de l'autre part on auroit pris enfin la réſolution de faire céder l'injuſtice d'un intérêt particulier, à la juſtice manifeſte d'un droit reconnu, & qu'on lui auroit cedé comme au ſeul légitime Héritier, tous les Royaumes & Païs-Héréditaires qui lui ſont dévolus, à l'excluſion de tout autre: Mais le contraire étant arrivé, il lui a été très-ſenſible de ſe voir forcée, pour ſa juſtification envers la poſtérité, à ſe procurer par la voye des armes, la poſſeſſion d'un Bien qui lui apartient inconteſtablement devant Dieu & devant les hommes, en vertu des raiſons qu'Elle a rendu publiques.

C'eſt donc par les mêmes motifs que S. A. El. a pris la réſolution d'entrer avec ſes Troupes, & avec celles de ſes Alliez, dans le Royaume de Bohème, pour s'en aſſûrer la poſſeſſion. Les moyens qu'Elle juge à propos de mettre en œuvre pour exécuter une entrepriſe ſi indiſpenſable, ſeront accom-

pagnez

pagnez de la douçeur d'un Pere envers des ſujets qu'Elle chérit comme ſes enfans. Elle aura ſoin de faire obſerver un bon ordre & une exacte diſcipline à ſes Troupes. Elle empêchera ſur-tout les fouragemens, ſi nuiſibles aux habitans de la campagne. Elle apportera une égale attention à prévenir, autant qu'il ſera poſſible, les plaintes qu'on pourroit faire à l'occaſion des marches, Campemens & quartiers ſon Armée. Enfin Elle s'appliquera à empêcher qu'on ne cauſe de l'incommodité aux ſujets du païs, ſans néceſſité, ou mal-à-propos.

Elle s'attend que de leur côté, perſonne cherchera, en aucune manière, à s'oppoſer aux Troupes qu'Elle fait entrer dans le Royaume; mais qu'il fourniront au-contraire volontairement, & ſelon leur devoir, les fourages, voitures & autres choſes néceſſaires pour l'Armée, & qu'ils apporteront d'autant plus volontiers des vivres à ſes Troupes, qu'ils leur ſeront payes argent-comptant, au prix courant du païs,

Au ſurplus, Elle ordonne, ſous peine de châtiment rigoureux & de disgrace, à tous & un chacun des ſujets du Royaume, de reſter attachez à leur vocation & dans leurs demeures, ſans faire nulle oppoſition; & Elle promet de garantir de toute vexation, ceux qui ſe ſoûmettront à Elle, & de leur donner les marques les plus réelles de ſa haute protection, de ſa faveur & de

sa bienveillance. A Amberg, le 25. Octobre 1741.

Zu gleicher Zeit ließe auch Chur-Sachsen dises bekannt machen:

WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Pohlen, 2c.

Thun hiermit kund und bekennen: Demnach Wir, sowohl zu Behauptung des, Unserer Herzgeliebten Gemahlin Majestät aus einem, zwischen des höchstlöblichen Kaysers, Herrn Leopoldi, und Dero beyden Herren Söhne, Herrn Josephi und Herrn Carls, Majestäten, den 12. September Anno 1703. unwiederruflich errichteten und feyerlichst beschwornen Succeßions-Verträge zukommenden, vorzüglichen, und weder durch die sogenannte Pragmatische Sanction, noch einige andere dergleichen Gegenverordnung aufzuhebenden Erbfolgrechts in die hinterlassenen Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, als auch zu Erlangung der, nun so viele Jahre hindurch verweigerten Satisfaction wegen Unsrer und Unsers Königlichen Churhauses bestgegründeter besondern Ansprüche und Forderungen, einen Theil Unsrer Armee in die zur Oesterreichischen Succeßion gehörige Erbkönigreiche und Lande einrücken zu lassen, der Nothdurft befunden;

Als wird solches allen und jeden dererselben Einwohnern und Zugehörigen, wes Stands, oder Wesens die sind, hiermit kund gethan, und dieselben zugleich ernstlich bedeutet, bey ihren Gütern und Wohnungen in der Stille und ruhig

hig zu verbleiben, alles Flüchten ihrer Mobilien und Haabseligkiten gänzlich zu unterlassen, Unsrer Armee das nöthige an Proviant, Fourages und andern Bedürfniß unweigerlich zu reichen, auch sonst derselben allen benöthigten Vorschub zu thun, hingegen aber aller Collusion, Verkundschaffung und unerlaubten Partheylichkeit sich gänzlich zu enthalten.

Gleichwie nun diejenigen, so deme gehorsamlich nachleben werden, versichert seyn können, immassen Wir ihnen hiemit versprechen, daß sie bey ihrem Haab und Vermögen, Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, in Geistlichen und Weltlichen, unbeeinträchtiget gelassen werden, auch von Uns alles Königlichen Schuzes, Hulde und Gnade sich zu erfreuen und zu getrösten haben sollen; Wie Wir denn zu solchem Ende bey Unserm Kriegsheer die schärfste Ordre bereits gestellt, daß kein Officier, oder Gemeiner, oder sonst jemand, die, nach obiger Vorschrift sich submittirenden und haltenden Einwohner und Unterthanen obvorgedachter Länder im geringsten vergewaltigen, pressen, belästigen, oder kränken, und, da solches gegen alle bessere Zuversicht nichts destoweniger geschähe, die Contravenienten, wenn sie dessen überführet worden, mit unnachbleiblicher, empfindlicher, und nach Beschaffenheit des Verbrechens, Leibes- und Lebensstrafe angesehen werden sollen; Also haben hingegen diejenigen Einwohner, welche sich widerspenstig zu erzeigen, und Unsere angebotene Königl. Gnade

und Protection freventlich auſſer Augen zu ſezen, und wohl gar Unſerm Kriegsvolk ſich entgegen zu ſtellen, oder doch ſonſt wieder Uns mit Spioniren und Partheylichkeit zu vergehen unterſtehen möchten, ſich ſelbſten beyzumeſſen, wenn Wir, ob wohl ungerne, und wider Unſere angeſtamte Neigung zur Milde und Gütigkeit, ſie als Feinde tractiren und ihnen Unſere Königliche Ungnade nach aller Schärfe fühlen und empfinden laſſen: Wofür ſich denn ein jeder in Acht zu nehmen, und für Schaden und Nachtheil zu hüten wiſſen wird. Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 28. October 1741.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Als der König in Preußen im Jahr 1743. in Böhmen einrückte, laſe man:

Lorsque l'Armée Auxiliare de l'Empereur eſt entrée dans ce Royaume, le Commiſſariat de Guerre a publié une ordonnance dont voici la Traduction:

„Dans la ſituation violente où ſe trouvent la chère Patrie & Sa Majeſté Impériale aujourd'hui Regnante, le Roi de Pruſſe, notre Maître, n'a pu différer plus long-tems de faire ce qu'exigeoient de Sa Majeſté ſes obligations envers l'Empereur & envers l'Em-

l'Empire, en qualité d'un des premiers Electeurs & Etats. En conſéquence, & dans des vues auſſi droites que dignes de ſon amour pour la Patrie, Sa Majeſté Pruſſienne, ayant donné au Chef Suprême de l'Empire une partie de ſes Troupes à titre d'Auxiliaires, en partie pour le mettre en état de relever l'Autorité & la Dignité Impériale abſolument opprimée jusqu'à préſent, & en partie pour rétablir la paix & la tranquillité générale dans l'Allemagne, notre chère Patrie; & Sa Majeſté Impériale ayant jugé qu'il étoit utile & néceſſaire pour parvenir à ce but ſalutaire, que lesdites Troupes Auxiliaires entraſſent dans le Royaume de Bohème & y agiſſent, on le fait ſavoir par la préſente Patente à tous tant Vaſſaux qu'Habitans & Sujets du Royaume de Bohème, ſoit qu'ils demeurent dans les Villes ou dans le Plats-Pays. En même tems on les avertit ſérieuſement de ne faire aucune réſiſtance aux ſusdites Troupes Impériales Auxiliaires, de n'apporter aucun obſtacle à leurs opérations, mais au contraire de demeurer tranquilles & paiſibles; auquel cas ils peuvent ſe promettre toute ſorte de protection & de ſureté, & ſe tenir aſſurés que non ſeulement perſonne d'entre eux ne ſera troublé dans la poſſeſſion de ſes biens par les ſudites Troupes Auxiliaires Impériales, mais encore qu'elles obſerveront la diſcipline la plus rigoureuſe, & que les

livraiſons qu'il faudra leur faire pour leur ſubſiſtance & pour leurs beſoins, ſeront bonifiées aux Etats & aux Sujets de Bohème & décomptées des contributions qu'ils devront payer. Si au contraire quelques-uns ou pluſieurs d'entre les ſudits Vaſſaux, Habitans & Sujets du Royaume de Bohème s'aviſent d'entreprendre quelques hoſtilités contre les ſusdites Troupes Impériales Auxiliaires, de quelque maniere & ſous quelque prétexte que ce ſoit, on employera ſans miſéricorde le fer & le feu contre le Coupables. Et pour ôter d'avance toute occaſion d'en venir à de pareilles hoſtilités, il eſt très-expreſſément enjoint par la préſente Patente à tous & un chacun des Habitans de la Campagne & Payſans du Royaume de Bohème, qui ont des armes chex eux, ſoit qu'elles leur appartiennent ou non, de les porter toutes ſans aucune exception & ſans le moindre délai chez leurs Seigneurs territoriaux, ou de les remettre à la Juſtice des Lieux où ils demeurent, afin que leſdits Seigneurs ou les Juſtices les gardent & ſoient caution qu'il n'en ſera point fait un uſage hoſtile. En conformité à cette Ordonnance, ſi, après la publication d'icelle, on rencontre un Habitant de la Campagne ou Payſan avec des armes, ou qu'on en trouve dans ſa maiſon, il ſera pendu ſans remiſſion, & on procédera de la manière la plus rigoureuſe contre le Seigneur ou la Juſtice

ſtice du Lieu, pour les punir de leur connivence ou négligence, ou même ſelon les circonſtances du cas, on pillera le Village entier & on le réduira en cendres. Signé au Quartier Général de Peterswalde le 25. Août 1744.„

Brandenburg.

Den 27. Jul. 1758. ergienge ein Rußiſches Manifeſt an die Preußiſche Unterthanen in Schleſien und der Marck-Brandenburg. (1)

Fränkiſcher Crays.

Im Jahr 1758. ergienge in den Fränkiſchen Crays diſes Preußiſche Patent:

„Ich Georg Wilhelm von Drieſen, ꝛc. ꝛc.
Thue kund und füge hiemit allen Fürſten, Grafen, Herren, ſowohl geiſt- als weltlichen Standes, von Adel, Magiſträten, Beamten ꝛc. und allen und jeden Einwohnern des fränkiſchen Kreiſes zu wiſſen, welchergeſtalt ich auf Ordre Sr. Königlichen Hoheit mit der Avantgarde Höchſt Dero unterhabenden Armee in gedachten Kreis einrücken müſſen, um dadurch die gefährlichen Abſichten der Feinde des Königlich-Preußiſchen Hauſes zu unterbrechen; ich erkenne ſehr wohl, daß die armen Einwohner keinen Theil an dieſem Krieg nehmen, dem ohngeachtet aber vieles Ungemach über ſich ergehen laſſen müſſen. Ich bin weit entfernt, das Elend unſchuldiger Leute zu vermehren, viel-

(1) ſ. T. Kriegscanzl. 1758. 2. Band. S. 418.

mehr willig und bereit, diejenigen Ungemächlichkeiten, welche einen Krieg begleiten, nach allem Vermögen zu lindern, und zu dem Ende die strengste Mannszucht bey der mir anvertrauten Avantgarde zu beobachten, und alle strafbare Excesse aufs schärfeste zu bestrafen; dahingegen erinnere ich auch alle Herrschaften und Einwohner, wes Standes und Würden sie seyn, hiemit alles Ernstes, von ihrem Eigenthum oder dem Ort ihres bisherigen Aufenthaltes nicht zu weichen, sondern sich ruhig und friedlich zu betragen, wider die Königlich-Preussische Truppen weder unmittelbar noch mittelbar was Feindliches oder Gefährliches zu unternehmen und sich dadurch strafbar zu machen, vielmehr die Königlisch-Preußische Truppen auf vorhergehende Requisition mit Kaiserlicher Etappenmäßiger Verpflegung zu versorgen, und was sonsten von ihnen gefordert wird, nicht widerspenstig sich bezeigen, sondern prompte Parition leisten, sodann sie alles Schuzes und Sicherheit zu gewarten haben sollen. Wer aber dargegen handelt, sich feindlich gegen die Königlich-Preußische Armee auf einige Weise beträgt, sein Eigenthum oder Wohnung verlässet, und mit der gegenseitigen Armee correspondiret, hat sich selbst beyzumessen, wann wider ihn und die Seinigen nach Kriegesgebrauch feindlich verfahren wird.

Urkundlich unter meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegel. Gegeben

im

im Hauptquartiere Bayreuth, den 29. May, 1758.

(L.S.) von Driesen.

Frankreich.

Als der Oesterreichische General, Graf von Broun, im Jahr 1746. in das Französische Gebiet in der Provence einrückte, liesse er den 30. Nov. ein Patent ins Land ergehen, welches an unten (1) bezeichnetem Ort zu lesen ist.

Mecklenburg.

Ein Preußisches Manifest vom 13. Oct. 1760. bey Einrückung Preußischer Trouppen ins Mecklenburgische, liset man in der T. Kriegscanzl. 1760. 2. Band, S. 666.

Und ein Schwedisches Gegenmanifest, S. 667.

Münster.

Des commandirenden Generals der Alliirten Armee Patent vom 24. Mart. 1758. bey dessen Einrückung in das Hochstift Münster ist in der T. Kriegscanzl. 1758. 1. Band, S. 297. und 3. Band, S. 83. aufbehalten.

Oesterreich.

Als der Churfürst in Bayern im Jahr 1741. in Ober-Oesterreich einrückte, liesse er dises Patent darein ergehen:

„Aus was für höchsttrifftigen Bewegursachen weyl. Seine Kayserliche und Königliche Maj. Ferdinand I. auf Erlöschung des Oester-

(1) in den Staatsschrift. unter K. Franz, 4tem Band, S. 766.

reichischen Mannsstamms, die Erbfolge in die Königreiche Hungarn und Böheim, samt denen übrigen von ihme besessenen Erzherzoglichen Oesterreichischen Erblanden in seinen testamentlichen Verordnungen, und denen bündigsten Ehe- und Erb-Verträgen dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern, mittels seiner an Herzog Albrecht den Fünften aus Bayern vermählten Erzherzoglichen Frauen Tochter, Königin Anna, zugedacht, und die von höchstselbiger in gerader Linie absteigende Lehens- und Successionsfähige Erben auf sich ergebenden Fall für die alleinige Nachfolger, Könige und Erb-Herren anerkennet wissen wollen, solches ist Reichs- und Weltkündig; und hat man in der ohnlängst in offenem Druck ausgegangenen gründlichen Ausführung derer Chur-Bayerischen Erbfolgs- und sonstigen Rechts-Ansprüchen auf alle von ermeldtem Kayser, Ferdinanden dem Ersten, besessene Erb-Königreiche und Lande, statthafft erwiesen, und unumstößlich dargethan, daß, gleichwie das Erzherzogthum Oesterreich, sammt denen dazu gehörigen Fürstenthümern und Landen, als ein dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern bereits von denen Carolingischen Zeiten her angestammt- und zugehöriges Eigenthum, von dem durch die Herzoge zu Bayern zur Kayserlichen Würde erhobenen Kayser, Rudolphen dem Ersten, ganz widerrechtlich, und mit fast unglaublichem Undank auf das Durchlauchtigste Haus Habspurg übertragen worden; also Kayser Ferdinand der

Erste,

Erste, deme die Gerechsame des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Bayern bestens bekannt gewesen, ja wohl nicht weniger thun können, als auf sich durch Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes ergebenden Erledigungs-Fall sothane Erzherzogliche Lande denen wahren Eigenthums-Herren wiederum zuzuwenden, und mit dem Herzogthum Bayern, wovon selbige in ehevorigen Zeiten ohnehin abgehangen, und davon einen ansehnlichen Theil ausgemacht, zu Beruhigung seines Gewissens, auf ewig zu vereinigen. Welches dann das Durchlauchtigste Chur-Haus sich im mindesten nicht mißfallen lassen; sondern vielmehr aus angestammter Neigung und Liebe zum Frieden, bis auf des Durchlauchtigsten Hauses Habsburg Abgang in seinen Männlichen Descendenten zuwarten wollen: weilen höchstermeldt Se. Kayserliche Majestät, Ferdinand der Erste, in der Anno 1543. und 1547. errichteten Testamentlichen Verordnung in Ansehung derer Königreichen Hungarn und Böheim die Verfügung ebenmäßig dahin gemacht, daß solche in ersterwehntem Fall auf dessen älteste Erzherzogliche Frau Tochter, Königin Anna, erblich, mithin auch auf die mit Dero Herrn Gemahl, Herzog Albrechten dem Fünften, aus Bayern, erzielende Nachkommenschaft verstammen sollten, sofort hierdurch der bisherig erlittene, und bis auf den künftigen Anfall noch fürterhin zu ertragen gewesene Schaden vergütet, deren Königreichen Wohlfahrt und wahres Beste be-

för-

förderet, zuforderist aber derer Löblichen Stänben und Unterthanen beyder Königreichen zu verschiedenen malen geäusserten hefftigsten Verlangen und Begierde die Herzoge in Bayern zu ihren Königen und Regenten zu haben, dermaleinstens ein Genügen geschehete. Gestalten denn sothanes Nach- und Erbfolgsrecht dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Bayern in erst erwehntem Ehe-Vertrag und Verzicht von Anno 1546. mit so deutlichen und nachdrücklichen Worten bestättiget, auch solcher massen bevestiget worden, daß man nicht begreiffen noch fassen kann, wie dieser wahrhaften Pragmatischen und ohnverbrüchlichen Erbfolgs-Ordnung entgegen, Se. Kayserl. Majestät, Carl des Sechsten, höchstseeligen Gedächtniß, deme doch sothane Alt-Vätterliche Verordnungen, Testamentliche Dispositiones, und Haus-Verträge, sofort die daraus sich ergebende Chur-Bayrische Gerechtsame nicht verborgen seyn können, eine neue Succeßions-Ordnung zu errichten, und Kraft selbiger nach Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes die Erbfolge in die von Kayser Ferdinanden besessene Erb-Königreiche und Erzherzogliche Lande seinen Erzherzoglichen Frauen Töchtern zuzuwenden, und hiedurch die Bayerische Gerechtsame auf einmal zu zernichten, habe können beyfallen lassen; noch vielweniger aber können Se. Churfürstl. Durchlaucht sich vorstellig machen, wie doch die Durchlauchtigste Groß-Herzogin von Toscana nach sich ergebenen Fall diese nichtige

so

so benamste Pragmatische Sanction zum Grund ihrer vermentlichen Erb-Rechten sezen, und unter diesem Deckmantel Sich so füreilig, als widerrechtlich in den Besiz ersagter Königreichen und Landen einschwingen mögen; da man Chur-Bayerischer Seiten nicht nur den Umstand ermeldter neueren Erbfolgs-Ordnung ohnwiderleglich bewähret; sondern annebst durch was für Vorspieglungen und ungerechte Wege dieses Grund- und Bodenlose Gebäude errichtet worden, ganz klar zu Tage gelegt, und gezeiget hat, daß solches mit den ohnabneinlichen weit älteren Chur-Bayerischen Gerechtsamen ohnmöglich bestehen könne, nothfolglich von sich selbsten zerfallen müsse.

Bey so bewandten Dingen und vorliegenden klaren Rechten, werden die Löblichen Stände und Unterthanen ermeldter Königreiche, Hungarn und Böheim, ingleichen der Erzherzoglich- bevorab Vorder-Oesterreichischen Landen, sich leichtlich fürstellen, und von selbsten wohl fassen, wie daß Se. Churfürstl. Durchlaucht, als wahrer ohnstreitiger Erbe und Nachfolger in ersterfagte Königreiche und Lande, sothane eigenmächtige Besiznehmung keinesweges mit gleichgiltigen Augen ansehen mögen, sondern sich vielmehrers im Gewissen verpflichtet erachten müssen, eine so ansehnliche Erbschaft, und so theuer erworbene Haußrechte mit allem möglichen Nachdruck zu behaupten, und zu erhalten; zu welchem Ende denn auch Höchstselbige endlich zu denen Waffen zu greiffen, und

diese

diese Dero angestammte Erb-Königreiche, Herzogthümer und Lande durch die nach denen bishero geführten, und aller Orten behaupteten Oesterreichischen Staatsgründen, bey der Durchlauchtigsten Groß-Herzogin von Toscana allein Plaz findende Zwangs-Mittel zu erlangen, sich um so mehr genöthiget gesehen, als Höchstselbige durch Verhezung einiger dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern abgeneigter Ministern alle gütliche Wege mit des Wienerischen Hofes ohnerträglichen Hochmuth und geflissentlichen Verzögerungen ausgeschlagen.

Aus welchem Vorgang sich denn ferner ergiebet, wie daß, indeme Se. Churfürstliche Durchlaucht mit einem ansehnlichen Krieges-Heer in die von weyland Kayser Ferdinanden besessene, auf das Chur-Haus Bayern verstammte Ober-Oesterreichische Erb-Lande eingetretten, Höchstselbige nicht in der Großherzogin, sondern in Dero selbsteigene Erb-Lande, und zwar als ein Freund, wahrer Erb-Herr, und Landesfürst, gekommen seyen, um Sich denen Löbl. Ständen und Unterthanen mit aller Landes-Vatterlichen Liebe darzustellen, und selbige in höchst Dero Landesfürstlichen Schuz mildest auf- und anzunehmen; nichts mehr bedaurende, als daß Höchstselbige durch die unverantwortliche Widersezung der Durchlauchtigsten Groß-Herzogin sich gemüßiget sehen, diese Dero erblich angestammte Erzherzogliche Lande mit gewaffneter Hand, und mittelst eines

ansehn-

ansehnlichen Kriegs-Heeres in Besiz zu nehmen: Wobey denn alle Kriegs-Ungemach nicht wohl vermieden werden können, und gegen Sr. Churfürstl. Durchlaucht mildesten Willens-Neigung denen Löbl. Ständen und Unterthanen eine kostbare Verpflegung Dero Truppen auferleget werden muß.

Se. Churfürstliche Durchlaucht verhoffen jedoch, es werden sothane Kriegs-Bewegungen um so weniger von einiger Dauer seyn, als durch eine willfährig und ohnverzügliche Unterwerffung derer Ständen und Unterthanen gegen ihren angestammten Erb-Herrn und Landesfürsten, Land und Leute sogleich in den erwünschten Ruhestand werden hergestellt werden.

Wie denn annebst Se. Churfürstl. Durchlaucht Dero Land-Vätterliche Sorgfalt höchstmildest und alles Ernstes dahin verwenden werden, damit bey denen Durchzügen, Feld-Lagern und Einquartierungen Dero selbsteigenen sowohl, als Hülfs-Völkern, alle Beschwerden, so viel möglich, vermieden, und denen Unterthanen ohne Noth kein Ungemach zugezogen; sondern eine durchgängige gute Manns-Zucht, Ordnung und Gleichheit beobachtet, anmit das dem armen Landmann höchstschädliche Fouragiren verhütet werden möge. Gestalten solches bishero in denen Ober-Oesterreichischen Landen durchaus also gehalten worden: so, daß auch Se. Churfürstliche Durchlaucht, um die Unterthanen zu verschonen, auf

eini-

einige Täge Proviant, Fourage durch Dero Chur-Bayrische Unterthanen nachführen lassen, und dadurch die Krieges-Last, so viel nur immer thunlich ware, erleichteret, und die dem Land ansonsten ohnvermeidliche zugefallene Beschwerden abgewendet haben. Se. Churfürstl. Durchlaucht versicheren und betheuren anbey, daß Höchstselbige nach befindenden Dingen, und wofern man sich nicht geflissentlich widersezen, noch auch den ohnumgänglichen Unterhalt Dero Kriegs-Heer ohnnöthiger Weise schwer machen wird, denen Löblichen Ständen der Ober-Oesterreichischen Erzherzoglichen Landen alle ihre mit Recht erworbene Privilegien, Rechten und Freyheiten nicht nur unversehrt zu belassen, sondern über das aufs kräfftigste bestättigen: bevorab aber in höchst Dero führenden Landesfürstlichen Regierung sich als einen wahren Vater des Vaterlandes erweisen, die Ehre Gottes durchaus beförderen, Recht und Gerechtigkeit handhaben, und allen ohnbilligen Bedrückungen Mittel und Wege abschneiden werden; in dem zuversichtlichen gnädigsten Vertrauen, es werden die Löbl. Stände und Unterthanen in Beherzigung dieser aus einer willfährigen ohnverweilten Unterwerffung zu gewarten habender Vortheilen, sich von dem Wienerischen Hof auf keine Irrwege verleiten, und zu ohnüberlegten Widersezlichkeiten bereden lassen, angesehen auf diesen Fall sie sich selbsten die daraus entstehende betrübte Folgen werden zuschreiben müssen. Weilen endlichen ein bestän-

ständiger und dauerhafter Friede das einzige Mittel ist, wordurch Land und Leuten wiederum aufgeholfen, und die Unterthanen von allem Schaden befreyet werden; als wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht alle und jede Dero Löblichen Stände und Unterthanen Fürst-mildest, und aus Landes-Väterlicher Liebe ermahnet haben, den Allerhöchsten inbrünstigst und von Grund des Herzens anzurufen, auf daß er die Waffen Sr. Churfürstl. Durchlaucht mit seinem himmlischen Seegen beglücken, und mit vielen siegreichen Lorbeeren bekrönen wolle; damit nach eroberten höchst Deroselben an- und heimgefallenen Erb-Königreichen und Landen, ein dauerhafter Ruhestand baldest hergestellet, und unter lang beglückter Landes-Fürstlichen Regierung Sr. Churfürstl. Durchlaucht stet, vest, und ohnverbrüchlich bevestiget werde.„

Ostfrießland.

Ehe sich der Französische Marquis d'Auvet im Jahr 1757. der Stadt Emden bemächtigte, ließ derselbe bey seinem Eintritte in Ostfrießland folgende Verordnungen, aus dem Hauptquartier zu Oldersum, publiciren:

„Wir, Marquis d'Auvet, Maréchal des Camps und der Armeen Sr. Allerchristlichsten Majestät, des Königs von Frankreich, und Commandeur der Französischen Truppen in Ost-Frießland,

Befehlen allen Amtleuten und Magistraten der sämmtlichen Aemter der Provinz Ostfrieß-

land, sich in ihren Häusern in Zeit von 3 Tagen, von dem Dato dieser Ordre an zu rechnen, alle Flinten abliefern zu lassen, welche sich in dem Bezirk ihrer Aemter befinden, wofür sie Uns respondiren sollen. Wir befehlen ihnen auch, binnen eben solcher Zeit einen von ihnen certificirten Aufsaz einzusenden, von der Quantität der Früchte allerley Sorten, welche sich gegenwärtig in ihren Aemtern befinden, es sey an Rocken, Weizen, Gerste, Haber, Erbsen und Bohnen, laut hierbey kommender Special-Ordre. Gegeben in unserm Haupt-Quartier zu Oldersum, den 30. Jun. 1757.

Le Marquis d'Auvet.

Wir, Marquis d'Auvet, Maréchal des Camps und der Armeen Seiner Allerchristlichsten Majestät, und Commandeur Höchstderoselben Truppen im Fürstenthum Ostfrießland,

Befehlen den Beamten, Rentmeistern, Bürgermeistern und Vorstehern des Fürstenthums Ostfrießland, Uns in Unserm Haupt-Quartier bey Emden ein von ihnen zum Zeichen der Wahrheit attestirtes und unterschriebenes Verzeichniß aller Korn-Früchte, als Weizen, Rocken, Gersten, Haber, Erbsen, Bohnen und Rübe-Saamen, was sich davon seit dato dieses Befehls daselbst, es sey auf adelichen oder Particulair-Häusern, Rathhäusern, Packhäusern, Magazinen, oder sonst an irgend einigen Orten dieses Landes, ohne einige Ausnahme oder Ansuchung um einige Privilegien, wirklich vorräthig befindet, in Zeit von zweymal

24 Stunden einzusenden, mit der ernstlichen Verwarnung, daß, wenn vorgemeldetes Verzeichniß Uns in 2mal 24 Stunden a dato dieses nicht eingesandt seyn wird, Wir die Beamte, Rentmeister, Bürgermeister und Vorsteher, ohne einige Rücksicht, mit wirklicher militärischer Execution belegen werden;

Wobey Wir hierdurch jedermänniglich kund machen, daß Wir nach verstrichenen vorgemeldeten 2mal 24 Stunden in allen und jeden Häusern, ohne einige Ausnahme, durch ein Detaschement der Unserm Commando anvertrauten Truppen die genaueste Visitation vornehmen zu lassen entschlossen sind; und falls die Uns eingelieferte Specification sich falsch befinden sollte, sollen die Beamten, Rentmeister, Bürgermeister und Vorsteher an ihren eigenen Personen auf das schärfste gestrafet, und die Häuser derer, welche die Korn-Früchte verborgen oder weggeschafft, den Truppen zur Plünderung übergeben werden.

Wir verbieten zugleich bey Lebensstrafe allen Beamten, Rentmeistern, Bürgermeistern und Vorstehern, und allen Einwohnern ohne Ausnahme, sie seyn geist- oder weltlichen, adelichen oder unadelichen Standes, an Dämmen, Deichen und Siehlen Hand anzulegen, es mag solches geschehen mit Durchgrabung der Deiche, Hemmung des Wasserlaufs, Auf- oder Zusperrung der Siehlen, oder sonsten, wie es immer Namen haben mag, und machen anbey bekannt, daß auch diejenigen, welche davon Nachricht

und Wissenschaft gehabt, ohne solches Uns, oder des Orts commandirendem Officier zu melden, gleichergestalt am Leben gestrafet werden sollen.

Wir verbieten demnächst gleichfalls bey Lebensstrafe allen Einwohnern des Fürstenthums Ostfriesland, wes Standes dieselben auch seyn mögen, keine Kornfrüchte, als Weizen, Roggen, Gerste, Haber, Erbsen, Bohnen, Rapp- oder Rübe-Saamen, keine Pferde, noch einiges Rindvieh, kein Heu, Stroh, oder sonstige Fourage ausser Landes zu verkaufen, zu verführen, noch hinaus zu lassen, und sollen jedes Orts Beamte, Rentmeister, Vögte, Vorsteher, Zollheber, wenn diesem Unserm Verbot zuwider gelebet wird, dafür haften, auch die Fuhrleute, Schiffer, Kaufleute und Helfer, welche solche vorgemeldete Sachen fortpractisiret, sogleich aufgehenket werden.

Dagegen Wir hierdurch jedermänniglich versprechen, daß die Unserm Commando anvertraueten Truppen, welche sich wirklich in Ostfriesland befinden, und nach und nach ankommen, die genaueste Mannszucht halten werden, und ein jeder ohne Ansehen einiger Religion oder Handthierung bey dem Seinigen ruhig verbleiben, und kräftigst geschüzet werden solle. Gegeben zu Oldersum, den 30sten Junii, 1757.

Le Marquis d'Auvet.„

Des Französischen Generals von Wurmser Patent vom 1. Oct. 1761. an die Ostfriesische

ſiſche Unterthanen lifert die T. Kriegscanzl. 1761. 2. Band, S. 121.

Pommern.

Das den 19. Jun. 1761. an die Preußiſche Innwohner in Hinterpommern erlaſſene Rußiſche Manifeſt bey der Einrückung, iſt in der T. Kriegscanzl. 1761. 1. Band, S. 789. aufbehalten.

Und im Jahr 1762. laſe man aus Colberg:

Le Général Comte de Romanzof a fait publier une Déclaration, datée de ſon Quartier-Général en cette Ville le 23. Décembre dernier, portant: „ Que tous les Habitans des Villes & Pays, nouvellement ſousmis au pouvoir de l'Imperatrice de Ruſſie, jouiront de toute la protection de S. M. Imperiale, s'ils ſe conduiſent comme de vrais & fideles Sujets; Qu' ils pourront faire leur commerce en toute ſureté, par Mer & par Terre, exercer leurs métiers ordinaires ſans être inquiétés en aucune façon: Que le cours des Poſtes ne ſera point du-tout interrompu, & que les Etrangers pourront voyager ſurement, pourvû qu'ils ayent la précaution de ſe munir des paſſeports néceſſaires: Que ceux qui font leur Commerce par eau dans les diſtricts de Colberg, de Stulpe & de Rugenwalde, doivent s'addreſſer pour avoir des paſſeports, aux Miniſtres de Sa Majeſté Imperiale, qui y réſident: Que tous les Réglemens, concernant les affaires civiles & politiques, ainſi que les

Finances, resteront sur le méme pied, jusqu'à ce, que Sa Majesté Imperiale en ait autrement ordonné; que l'on ne privera, qui que ce soit, de ses fonctions, & que tous ceux, qui se sont retirés, peuvent revenir sans la moindre crainte.

Portugall.

Im Jahr 1762. bekame man zu lesen:

A son arrivée sur les terres du Roi Très-Fidele, Mr. de Sarria General en Chef, a fait pubiier un Manifeste, dans lequel il annonce aux Portugais, que ses ordres sont de les affranchir du joug de la Grande-Bretagne; que toutes ses actions, s'ils ne s'opposent pas à ses desseins, leur seront favorables; mais qu'en cas de résistance, il se servira contr'eux des forces, qu'il destine uniquemeut contre les Anglois.

Preussen.

Was Rußland im Jahr 1757. in dem Königreich Preussen für mancherley Patente habe publiciren lassen, sehe man in dem Versuch 2c.

Im Jahr 1758. ließe Rußland in Preussen folgendes bekannt machen:

Von GOttes Gnaden, Wir Elisabeth die Erste, Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reussen 2c.

Thun allen Einwohnern des Königreichs Preussen hiemit zu wissen: Nachdem Wir in der

der Absicht, um nicht allein Unsere Verbindlichkeiten in die gehörige Erfüllung zu sezen, sondern auch Unsern auf die ungerechteste Art bedrängten Bundesgenossen Schuz und Beystand zu leisten, nicht umhin gekonnt haben, Unsere Kriegsvölker in die Lande des Königs von Preussen einrücken zu lassen; so wird ohne allen Zweifel die ganze Welt vollkommen versichert seyn, daß wir nicht anders, als mit der gröβten Unzufriedenheit, sehen können, wie daß, Unsern Befehlen gerade zuwider, diese Lande zu einer solchen Zeit wiederum verlassen worden, da der Feldmarschall Lehwald mit seiner unterhabenden Armee von den Unsrigen geschlagen gewesen, und die Preußischen Einwohner sich von selbst unter Unsern Schuz begeben; ja daß Wir mit einem noch grössern Verdrusse und Leidwesen vernehmen müssen, daß bey diesem unvermutheten Rückmarsch Unserer Truppen aus Preussen einige Oerter ausgebrannt und verheeret worden. Unsere Armee gegenwärtig aufs neue in Preussen einrücken zu lassen, finden Wir uns durch eben dieselben Bewegursachen, welche wir schon vorhin der Welt vor Augen geleget haben, und hiernächst auch um deßwillen veranlasset, um durch Unsere allen denenjenigen Preußischen Einwohnern, welche sich freywillig unter Unsern Schuz begeben, und bloß bey ihrem Gewerbe und Handthierung verbleiben werden, zu erzeigende Huld und Gnade, insbesondere aber diejenige unter ihnen, welche obbesagter massen gelitten haben, zu überzeugen, daß die in dem

vorigen Feldzuge ausgeübte Verwüstungen gänzlich wider Unsern Willen geschehen. Gleichwie nun die Preußische Einwohner von dieser Unserer huldreichesten Gesinnung hiemit belehret werden, und sich hierin auf Unser Kayserliches Wort vollkommen und zuversichtlich verlassen können; also haben sie auch im Gegentheil für ihren Ungehorsam und Widerspenstigkeit alle Schärfe der Kriegsgeseze zu gewärtigen; welche alsdann auch (wiewol allemal wider Unsern Willen,) um desto grösser seyn wird, als sie es durch ihre Undankbarkeit für Unsere Gnade nicht besser werden verdienet haben ꝛc.„

Deme folgte hernach auch noch dises:

„Ihrer Kayserl. Majestät von allen Reussen General en Chef, des pohlnischen weissen Adlers und heil. Alexanders Nefsky Ordensritter, oberster Befehlshaber der von Ihrer Majestät Höchstderoselben Allirten zu Hülfe gesandten Armee und Generalgouverneur des Königreichs Preussen,

Ich Wilhelm, des heil. römischen Reichs-Graf von Fermor, thue hiemit kund und zu wissen, daß, nachdem Ihro Kayserl. Majestät meiner allergnädigsten Souveraine, glorieuse Armee denen Grenzen von Pommern, Mark Brandenburg und Schlesien sich bereits genähert, und in die obgedachte Provinzen einmarschiren wird, alle diejenige Einsassen derselben, die sich denen siegreichen Rußischen Waffen nicht zur Gegenwehr stellen, sondern in ihren Wohnungen, Handel und Geschäften ruhig verbleiben,

ben, und sich Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen unterwerfen, nicht des allergeringsten Leides, bey vollenkommenster Beobachtung der allerstrengsten Mannszucht zu befürchten haben werden, sondern ihnen in ihrem Gewerbe und Handthierungen ungestört der allerhöchste Kayserl. Schuz angedeihen soll; daher denen Einwohnern und Possessoren besagter Länder hiemit angedeutet wird, unverzüglich aus ihren Aemtern und Mitteln einige Deputirte und Commissarien abzusenden, welche sich sogleich im Hauptquartiere zu melden haben, mit denen man wegen Entrichtung einer Contribution an Geld, Portionen, und Rationen die gehörige Abrede nehmen und die Entrichtung festsezen könnte; im Gegentheil aber, wo jemand seine Wohnung und Ackerbau verlassen, und so gar weglaufen sollte, gegen solche man denen allerschärfsten Regeln des Kriegsrechts gemäß unausbleiblich verfahren wird. Gegeben im Hauptlager der Rußisch-Kayserlichen Armee bey Meseritz, den 7. Aug. 1758. "

Rußland.

Als die Schweden im Jahr 1741. in Russische Provinzien einrückten, ließen sie ein Patent darinn ausgehen: Daß solches aus keiner andern Absicht geschehe, als der Cron Schweden, wegen des ihr vilfältig von den fremden Ministern, die im vorigen Jahre über Rußland geherrschet, angethanen Unrechts Genugthuung zu verschaffen: Zugleich aber auch die Rußische Nation von den unerträglichen Joch zu befreyen,

womit gedachte Ministri, aus eigenen Absichten, die Rußische Unterthanen eine geraume Zeit unterdrückt hätten.

Sachsen.

Als die Preussen im Jahr 1756. in Sachsen eingerückt waren, erließe das Preußische Felddirectorium den 14. Sept. dises:

„Namens Sr. Königl. Majest. in Preussen, und auf Dero allergnädigsten specialen Befehl, wird hiermit Jedermänniglich bekannt gemacht, wie höchstgedacht Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention und Willensmeynung ist, daß in denen sämtlichen Chur-Sächsischen Landen, (als welche Se. Königl. Majestät in Dero höchsten Schuz und Verwahrung genommen,) bey jezigen Kriegstroublen kein Mensch in seiner Nahrung und Gewerbe gestöhret, sondern jeder solche in Ruhe und Fride ungehindert fortsezen, auch die Messen und Jahrmärkte sicher bereisen könne; zu welchem Ende sämtlichen so wohl ein- als ausländischen Kaufleuten, Commercianten und Fabricanten, welche die Leipziger und Naumburger Messen, ingleichem die Jahrmärkte in denen Chur-Sächsischen Landen, zu besuchen pflegen, hierdurch alles sichere Geleit und Königl. Schuz versprochen und gegeben wird.„

Sachsen-Gotha. (1)

Im Jahr 1757. wurde gemeldet: Daß der Obrist Laudon nach Altenburg in Sachsen eingeges

(1) Dises wurde damals von Oesterreich in der That feindlich behandelt.

gedrungen, und daſelbſt habe publiciren laſſen: daß er, zu Folge ſeiner aufhabenden gemeſſenen Ordre, die ſchärfſte Mannszucht beobachten würde; wogegen er ſich von dem Lande verſpräche, daß die Inſaſſen nichts dem Kayſerl. Königl. Dienſte nachtheiliges unternehmen, den Preußiſchen Ausſchreibungen keine weitere Folge leiſten, die feindliche Deſerteurs nicht hindern, wohl aber die von ihm ausgeſchriebenen mäßigen und unumgänglichen Lieferungen, gegen baare Bezahlung, zu ſtellen ſich befleißigen würden; mit dem Beyfügen, daß ſie auf den Fall begangener Exceſſe ſolches dem nächſten Commando anzeigen, einzelne Marodeurs aber ſofort in Verhaft nehmen, und ſolche zur Beſtrafung einliefern möchten.

Sardinien.

Im Jahr 1742. ſchriebe man aus Savoyen:

On a publié l'Ordonance ſuivante de la part du Comte de Glimes.

„L'Armée du Roi, qui eſt entrée en Savoye, & que je commande ſous les ordres de S. A. R. devant y obſerver le bon Ordre & la plus exacte Diſcipline, pour que les Peuples n'y ſoient pas foulez; par ces préſentes, nous ordonnons à tous Maires, Baillifs & Conſuls des Villes, Bourgs, & Villages du Duché de Savoye, de venir rendre hommage à S. A. R. ſans le moindre délay, ni retardement, & de députer Gens pour la ſubſiſtance de la-dite Armée, avec

les Perſonnes prépoſées pour cet effet: Moyennant quoi, les dits Peuples ſeront traitez avec toute la douceur poſſible, & au défaut, avec toute la rigueur permiſe par les droits de la Guerre. Fait au Camp de Monetier, près de St. Michel, le prémier Septembre 1742.„

Alle dergleichen Patente ſollen theils in gemäßigten nnd nicht die Menſchheit choquirenden-theils nicht in ſolchen Ausdrücken abgefaſſet ſeyn, welche weit-ausſehende und auch andere Machten intereßirende Abſichten zu verrathen ſcheinen.

Im Jahr 1743. ſchriebe der Holländiſche Ambaſſadeur zu Paris an einen Miniſter im Haag: Man ſpreche allda überall mit Unwillen von dem Manifeſt, ſo der Oeſterreichiſche Baron Menzel in denen Franzöſiſchen drey Bißthümern Mez ꝛc. habe ausſtreuen laſſen. Einer von denen Miniſtern habe lächelnd zu ihme geſagt: Die vereinigte Niderlande hätten ſich wohl in Acht zu nehmen; indeme das Haus Oeſterreich anfienge, ſeine alte Forderungen hervor zu ſuchen. Die andere Miniſter ſehen die Sache ernſthaft an, und meldeten: Man wiſſe nunmehro, was die Königin in Ungarn in Sinn habe ꝛc.

Ein Beyſpil, wie dergleichen Patente auch wohl einzelnen feindlichen Beamten inſinuiret werden, hat man an folgendem Bericht vom Jahr 1758.

„Den

„Den 16ten Januar brach der General Fermor von Memel auf, und seine Truppen erreichten noch denselben Tag die Insel Russe, deren sich der General Resanof bemächtigte. Dem Amterath daselbst war vorher das neue Rußisch-Kayserliche Manifest zugeschickt und solches noch besonders mit nachstehendem Schreiben des Generals Fermors begleitet: „Ich fertige demselben beygehendes Manifest zu, aus welchem derselbe sich, nebst allen Einwohnern Preussens, von den günstigen Gesinnungen meiner allergnädigsten Souveraine völlig wird überzeugen können. Es wird jedermann bekannt seyn, daß ich niemals an denen den Preußischen Einwohnern zugefügten Beschädigungen Gefallen getragen habe, und ich werde auch jederzeit in diesem Fall die mir höchsten Orts ertheilten Befehle gemessenst zu beobachten wissen. Ich hoffe, daß der Herr Amtsrath mir melden wird, ob das Amt Russe mit Preußischen Völkern besezt sey? Wo nicht, so werde ich einige regulirte Truppen hinschicken, gedachtes Amt in Ihro Kayserl. Majestät Schuz zu nehmen und auf solche Art allen Unordnungen vorzukommen. Ich schicke ihnen zu dem Ende noch eine schriftliche Salvegarde, doch nur für ihre Person allein, und bin übrigens mit vieler Achtung ꝛc.

von Fermor.“

§. 59.

Der Unterthanen Anhaltung zur Auswanderung.

Daß

Daß ein Feind, wann er Land eingenommen hat, einige dessen Unterthanen zur Emigration anhalte, ist ein sehr seltener Fall, und hat gemeiniglich eine Rücksicht auf die Religion.

Im Jahr 1760. bekame man (1) zu lesen:

„Das unglückliche Schicksal verschiedener protestantischen Einwohner in der Grafschaft Glaz, welches dieselbe seit der von den Oesterreichern geschehenen Eroberung dieses Landes dadurch betroffen, daß sie zu der Auswanderung aus demselbigen genöthiget wurden, hatte bisher zu verschiedenen Vorstellungen dieser Sache Anlaß gegeben. Preußischer Seits war von diesem Betragen des Wiener Hofes bereits unter dem 15ten September des 760sten Jahres eine vorläufige Nachricht in der Berliner Zeitung bekannt gemacht worden; da man aber von der Gegenseite hierauf geantwortet, wie an obigen Nachrichten nur so viel wahr sey, daß man keine eingebohrne Preußische und Brandenburgische Beamte allda leiden wollen, weil man dieselbe nicht anders als heimliche Kundschafter anzusehen hätte; so wurde diesem entgegen gesezet, daß diese Austreibung nicht allein die dasige Königl. Preußische Officianten, sondern auch viele andere protestantische angesessene Bürger und Familien betroffen habe, welche nicht lediglich aus Königl. Preußischen Landen, sondern auch aus Sachsen, Pohlen, und andern Pro-

(1) In den Beyträgen zur Kriegsgesch. 12. Band, S. 269.

Provinzen gebürtig wären. Es ward dieserwegen Preußischer Seits ein Verzeichniß der aus der Grafschaft Glaz vertriebenen Personen, nebst verschiedenen Beschwerden über die bey Austreibung dieser Protestantischen Einwohner bewiesene Härte, und Weigerung der zur Veräusserung ihrer liegenden Gründe nöthigen Fristen bekannt gemacht, und hiernächst die von dem Gegentheil angeführte Anschuldigung abgelehnet, daß man Preußischer Seits der Catholischen Geistlichkeit mancherley Bedruck zu erweisen gesuchet hätte. Man stellte in der deshalb bekannt gemachten Nachricht unter andern vor:

„Ist nun kein Bedenken getragen worden, in obgedachtem Articul der Regensburger Zeitung offenbare Landeskundige Facta wider die Wahrheit in Abrede zu nehmen, so ist es auch nicht zu bewundern, wenn in demselben mit gleicher Dreistigkeit zu verschiedenen Erdichtungen vorgeblicher der Catholischen Geistlichkeit in Schlesien wiederfahrnen Belästigungen, Zuflucht genommen worden, um dadurch die Aufmerksamkeit des Publici auf die in der Grafschaft Glaz vorgefallene Bedrückungen abzuwenden. Die erste dieser Erdichtungen behauptet eine vorgegangene Vertreibung verschiedener Communitäten, insonderheit der Jesuiten aus Glaz, Breslau, Schweidniz und Neisse. Der Ungrund hievon ist notorisch; bis diese Stunde ist noch keine Communität aus dem Königlich-Preußischen Schlesien vertrieben worden, so wenig

wenig auch verschiedene Glieder derselben durch ihr sträfliches Betragen, währenden bisherigen Kriegesläuften, derjenigen Mäßigung würdig gewesen, welche ihnen wiederfahren; wenn aber diejenige Veranstaltung, welche in einigen Festungen die Kriegesunruhen zu Unterbringung der Garnisonsgefangenen und Kriegesbedürfnisse zu treffen, abgenöthiget, und welchen sich, so wie alle übrige Bürger und Einwohner, ohne Unterscheid der Religion, auch die Jesuiten unterziehen und ihre Communitäten einschränken, immittelst aber ihren Aufenthalt zum Theil auf ihren bey den Festungen besitzenden Landgütern, zu ihrer selbst eigenen mehrern Gemächlichkeit, nehmen müssen, eine Vertreibung genennet werden will, so ist solches eine eben so deutliche Spur der gehäßigen Bemühung, durch geflissentliche Verdrehung der Vorgänge, dem Publico die Wahrheit zu entziehen, als diesem ohnehin schon bekannt, daß der in Anno 1757. zu Glaz in dasigem Jesuitercollegio entstandene Brand, dessen Ursache hier unberührt bleibet, und wodurch dieses mit einem ansehnlichen Theile des Magazins, und den Mondirungscammern des Nettelhorstischen Regiments in die Asche geleget worden, ihrem fernern dasigen Aufenthalt eine Hinderniß gewesen; sonst aber den Jesuiten selbst in der Haupt- und Residenzstadt Breslau bis diese Stunde unbenommen ist, ihre Angelegenheiten durch ihre allda sich ununterbrochen aufhaltende Ordensglieder nach bestem Gutbefinden und Nothdurft bestreiten zu lassen.

Von

Von gleicher grundlosen Beschaffenheit ist das fernere Vorgeben einer der Catholischen Geistlichkeit, durch Einziehung ihrer Zehenden und Stoleinkünfte wiederfahrnen Belästigung. Die Catholische Geistlichkeit ist nach wie vor in dem Genuß der ihr zukommenden Hebungen und Stolæ Jurium von den ihrer Religion zugethanen Parochianis. Dies ist notorisch; eben so Landkündig ist es aber auch, daß gedachte Geistlichkeit vorlängst erwähnte Hebungen wider die der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethane Unterthanen zu ihrer Beschwerde dergestalt gemißbrauchet, und mit dem Joch der Jurium Stolæ und Abgaben selbst diejenige Dorfschaften und Orte, in welchen sämtliche Einwohner ohne alle Ausnahme der Evangelisch Lutherischen Religion zugethan sind, zu ihrer äussersten Bedrückung dermassen überzogen, daß diesem zum Ruin der Unterthanen gereichenden Druck gebührende Grenzen gesezet, und durch Befreyung der Protestantischen Unterthanen von obigen Abgaben ihnen diejenige Erleichterung verschaffet werden müssen, welche ihnen die Catholische Geistlichkeit schon nach den ältern und unter voriger Regierung bereits emanirten Landesordnungen vom 19ten April 1662. und 18ten Februar 1708. von selbst zu gönnen, schuldig gewesen wäre, wenn nicht das darinnen der Geistlichkeit in Erinnerung gelegte christliche Mitleiden gegen die Armen und Nothbedrängten, in Absicht der Protestantischen Un-

terthanen verläugnet und gänzlich aus den Augen gesezet worden wäre.

Diese Gesezmäßige Einschränkuug der Lasten, unter welchen vorhin die protestantischen Stände und Unterthanen geseufzet, ist eben so offenbar gerecht, als übrigens in ganz Deutschland mehr denn zu bekannt, wie merklich die Vorzüge sind, welche die Catholische Geistlichkeit des Königlich Preußischen Schlesiens, während den bisherigen Kriegesläuften vor dem Clero der Oesterreichischen Lande genossen, und voraus gehabt hat, indem erstgedachte Geistlichkeit noch bis diese Stunde mit keiner Personal-Kriegsbeysteuer oder einem Capitalienste ier-Beytrag beschweret worden, wie beydes die Geistlichkeit der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande erfahren müssen, als welche nach denen im Druck vorliegenden Ausschreibungen de dato Wien, den 10. October 1758. zu ersterer, selbst ohne Ausschluß der Mendicantenorden, und zu lezter, auch ohne Ausnahme derer bey denen Stiftern und Communitäten todt und unangelegt befindlichen Capitalien, gezogen worden.

Obige in die Augen fallende Vorzüge, welche der Catholischen Geistlichkeit des Königlich-Preusischen Schlesiens zeithero angediehen, sind eben so deutliche Zeugen von der bisherigen Conservation ihres Unterhalts, als durch solche das gegenseitige Vorgeben einer Verminderung desselben, in seiner zwar gehäßigen, aber auch unwahren Gestalt dargeleget wird. Es ist auch

kein

kein Beyspiel vorhanden, daß irgend ein Geistlicher durch Vorenthaltung seines Unterhalts zur Verlassung seines Beneficii jemals genöthiget worden sey, ob zwar so viel seine Richtigkeit hat, daß währenden bisherigen Kriegesunruhen einige Catholische Geistliche, wider Pflicht und Gewissen, und zur Schande ihres Standes, ihre strafbare Collusiones mit dem Feinde so weit getrieben, daß sie endlich das Maaß ihrer Treulosigkeit, durch Verlassung der ihnen anvertraueten Gemeine vollzumachen, und zum Theil als Majestätsverbrecher, vielmehr in der Flucht ihre Sicherheit zu suchen, sich unterfangen haben. Finden sich daher in auswärtigen oder feindlichen Provinzien Schlesische Catholische Geistliche, welche zur Ursache ihrer Entfernung eine Vorenthaltung ihres Unterhalts, oder eine via facti geschehene Absezung vorgeben, so gehören sie zu obiger Classe. Ihr Vergehen soll die Abscheulichkeit ihres Verbrechens, und ihre ergriffene heimliche Flucht bedecken; Es ist aber falsch, und ohne begangene Uebelthaten, ist noch kein Catholischer Geistlicher aus obiger Ursache sich zu entfernen, genöthiget worden.„

In denen Kriegen mit denen Türken hingegen ist es nichts neues, daß sich mehrmalen vile in dem Türkischen Gebiete befindliche christliche Familien freywillig anerbieten, selbiges zu verlassen, und sich in des siegenden christlichen Souverains Lande zu begeben. Z. E. Im Jahr 1773. lase man: „Als das Rußi-

sche Detaschement unter Anführung des Obersten und Ritters Klitscha seine neuliche Expedition geend'iget hatte, und mit einer grossen Menge Gefangenen sowohl, als solcher Türkischen Familien beschweret war, die sich freywillig dem Schuz der Rußischen Monarchin unterworfen, und deren Anzahl sich überhaupt auf 3336. Personen beyderley Geschlechts, die noch weit zahlreichere Christen nicht mitgerechnet, beliefe, schafte er diese über die Donau und gieng mit seiner übrigen Beute und eroberten Siegeszeichen nach seinen vorigen Posten zurück. Sowohl den Christen aus dem Türkischen Gebiete, als auch selbst den Türken, befahlen Se. Erlaucht der Generalfeldmarschall all ihr Haab und Güter zu lassen, ihnen in den eroberten Landschaften Wohnpläze anzuweisen und für ihre Sicherheit zu sorgen, hiernächst aber auch auf das Betragen der leztern ein wachsames Auge zu haben.„

§. 60.

Oder zeitliche Emigration.

Ein ebenfalls nicht leicht vorkommender Fall ist, wenn der Landesinnhaber denen Unterthanen befiehlt, sich eine Zeitlang mit ihrem Vieh aus ihren Wohnorten wegzubegeben.

So ergaben die öffentliche Nachrichten im Jahr 1761.

„Aus Westphalen, vom 17. May. Se. Durchlaucht der Herzog Ferdinand von Braunschweig, als commandirender General en Chef

der

der alliirten Armee, lieſſen von Neuhaus unterm 29ſten April einen Befehl in die Münſteriſche Lande, folgenden Innhalts ergehen: Daß, da aus denen Gränzörten von den feindlichen Patrouillen alles Viehe und Spannwerk eingeholet und weggeführt werden könnte, dieſes aber den Unterthnen des occupirten Bißthums Münſter zum höchſten Nachtheil gereichen würde, ſo würde denen Aemtern Coesfeld, Böchholz, Dorſten, Ahaus, Haltern und Dülmen anbefohlen, gleich nach Publication dieſes Edicts ſich mit ihrem ſämtlichen Viehe und Fuhrwerk von ihren Wohnungen zu entfernen und nach Telligte und Warendorf zu begeben, wo ihnen von denen Proviant-Bedienten die nöthige Fourage gereichet und für ihren Unterhalt geſorget werden ſoll. Diejenige, welche dieſem Befehl auf das genaueſte nachleben würden, hätten ſich alles Schuzes zu verſichern, die Contravenienten aber, hätten ohne Ausnahm zu gewärtigen, daß ihre Wohnhäuſer in Aſchen geleget, ihr ſämtliches Vermögen confiſciret, und wider ihre Perſonen als Verräther und Rebellen verfahren werden ſolle„

§. 61.

Verbot und Ahndung des Flüchtens.

Neben deme, daß in denen Patenten, ſo bey der Einrückung des Feindes in ein Land bekannt gemacht zu werden pflegen, denen Unterthanen das Flüchten mißrathen und verbotten wird, ſchärfet man es zuweilen auch wohl noch

durch eigene Patente ein, und sezet auf deren nicht-Befolgung Strafen.

Ein Französischer Befehl vom 19. Jul. 1757. an die geflüchtete Chur-Braunschweigische Unterthanen, bey Verlust ihrer Güter innerhalb 14. Tagen wieder zurück zu kehren, ist in der T. Kriegscanzl. (1) zu lesen.

Ein Rußisches Patent vom 3. Oct. 1760. um die Preußische Unterthanen vom Flüchten abzuhalten und zu beruhigen, liset man in der T. Kriegscanzl. 1760. 1. Band, S. 609.

§. 62.

Zurückberuffung der Unterthanen.

Zuweilen beruffet der feindliche Landesinhaber die Unterthanen, so sich auser Landes begeben haben, selber wiederum zurück.

Im Jahr 1757. lase man:

Par ordre du Comte de Pergen, Administrateur-Général de l'Impératrice-Reine dans le Duché de Cleves, & ses dépendances, on y a publié de nouveau une Ordonnance pour rapeller les habitans qui se sont retirez du païs, avec ordre d'y être de retour au plus tard dans un mois, sous peine de confiscation de leurs Biens, revenus, ou intérêts, & d'être déchûs de toutes prétentions quelconques.

§. 63.

Verbot, und Ahndung der Widersezlichkeit.

Wie

(1) 1757. 3. Band, S. 161.

Wie ein Landesherr seine Unterthanen aufbieten darf; so stehet auch dem Feind frey, ihnen zu verbieten, daß sie sich zu Thätlichkeiten sollen gebrauchen lassen, oder dergleichen aus eigenem Trieb begehen, oder auch nur sich mit Gewehr betretten lassen, und, wann disem nicht nachgelebet wird, es zu ahnden.

Ueber das schon oben davon vorgekommene, melde ich noch.

Im Jahr 1758. bekame man dises zu lesen:

„ Nachdem die Bürgerschaft der (Chur-Cöllnischen) Stadt Urdingen sich öffentlich gegen der Alliirten Armee declarirt, und selbst an denen Feindseligkeiten Theil genommen, daß sie auf das zu Mülchum gestandene Commando beständig Feuer gegeben, und sich nicht entsehen, einander laut zuzuruffen, wie sie schiessen sollen: Dises Betragen aber ganz unbedachtsam und ehrvergessen ist, auch billig nach militarischen Gebrauch mit Feuer und Plünderung bestraft werden müßte; so soll

1. die Stadt vor Verlauff 12. Stunden 2000. Pistolen Geldbuß erlegen, und solche in Duißburg ablifern;

2. soll vor Verlauf 2. Stunden alles Schießgewehr an den commandirenden Officier abgelifert, für jedes Gewehr, so nachgehends gefunden wird, sollen 1000. Rthlr. Straf erlegt werden.

3. Sollen Morgen um 6. Uhren 15000. Rationen Heu und Haber nach Duißburg gelifert werden: Alles, was daran fehlt und nicht

in natura geliefert wird, soll mit 1. fl. baar bezahlt werden.

So fern das geringste an Erstattung dieser dreyen Puncten fehlen sollte, soll die Stadt mit Feuer und Plündern heimgesucht werden. Mulchum, den 17)8. Morgens um 10. Uhren.

Wangenheim, commandirender General eines Corps der alliirten Armee.„

Die weitere Verhandlungen in diser Sache findet man in der T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 284. u. f.

Im Jahr 1757. wurde von denen Franzosen im Göttingischen schlechterdinges jedem Bauer verboten, Waffen zu führen, bey Strafe, gehangen zu werden.

Dem Amt Ladenberg aber wurde zugeschriben: Es wird den Vorgesezten anbefohlen, denen unter ihrem Befehl stehenden Bauern den Gebrauch der Waffen bey Strafe des Stranges zu verbieten, und soll dieselbe gegen diejenigen, welche mit Waffen von Unserm Commando aufgefangen werden, nicht nur unverzüglich erfolgen, sondern auch mit militarischer Execution gegen die Dörfer, worinn sie wohnhaft sind, verfahren werden. Hauptquartier zu Corvey, den 11ten Julii, 1757.

L. M. d'Etrees.

Als die Stadt Soest im Jahr 1758. von den Alliirten überfallen wurde, gaben die Franzosen der Einwohnerschaft Schuld, daß

sie

ſie jenen dabey Vorſchub geleiſtet hätten: Der Marſchall von Contades ſezte ihr alſo 80000. Rthlr. Contribution an, und behielte den Magiſtrat ſo lang in Arreſt, bis endlich 63280. Rthlr. zuſammen gebracht wurden.

Ein Franzöſiſcher Befehl vom 13. Sept. 1760. wegen der Heßiſchen Einwohner Thätlichkeiten gegen die Franzöſiſche Völker iſt in der T. Kriegscanz. 1760. 2. Band, S. 491. zu leſen.

Ein Rußiſches Warnungs-Manifeſt, wegen der denen Preußiſchen Unterthanen in Hinter-Pommern zur Laſt gelegten Exceſſe, ſteſtet in der T. Kriegscanzl. 1761. 1. Band, S. 790.

Im Jahr 1744. ließe der Spaniſche Prinz Philipp in Savoyen bekannt machen:

„Que S. A. R. remarque avec peine que les Habitans de Piémont, loin de montrer de la reconnoiſſance du bon traitement qu'elle leur fait, abuſent de ſa clémence au point de commettre toutes ſortes d'excès & de vols, tant contre les Troupes de ſon Armée, que contre des Particuliers y appartenans: Qu'ainſi elle ordonne que quiconque ſe rendra coupable dans la ſuite de pareils atténtats, ſoit pendu ſur le champ, ſa Maiſon brûlée, ſes biens confiſqués, & que ſa famille ſoit pourſuivie, avec la plus grande rigueur: Qu'à l'égard des Payſans qui, n'étant pas enrôlés ſous quelque Bannière, ſeront trouvés les armes à la main, elle or-

donne pareillement qu'il ne leur ſoit fait aucun Quartier! Que ſa volonté eſt, que l'on brûle & que l'on détruiſe tels Villes, Bourgs & Villages, qui prendroint les armes contre les Troupes du Roi d'Eſpagne & de ſes Alliés, ou qui accorderont refuge au bandits ou autres gens qui s'attroupent pour commettre des inſultes, de vols, ou des aſſaſſinats: Que ces endroits-là ſeront reſponſables du dommage & du préjudice qui arriveront dans l'étendue de leur Jurisdiction, aux Troupes, Vivandiers & autres perſonnes dépendantes de l'Armée Eſpagnole: Que, ſi au contraire les Peuples du Piémont demeurent en repos, & obſervent le bon ordre qui convient à des Habitans de la campagne, lesquels ne doivent point ſe mêler des affaires des Princes mais s'appliquer uniquement à labourer leurs Champs & conſerver leurs biens, S. A. R. promet de leur donner toute l'aſſiſtance poſſible & de leur accorder des ſauve-gardes ſuffiſantes pour qu'il ne leur ſoit fait aucun tort.

Wie ferner im Jahr 1743. die von dem Herzog von Modena veranſtaltete Bewaffnung ſeiner Unterthanen durch die Oeſterreichiſche Generalität bey Lebensſtrafe verboten- und dadurch hintertrieben worden ſeye, haben wir ſchon oben vernommen.

§. 84.

Entwaffnung der Unterthanen.

Es gehet weiter wohl an, daß der Landesinnhaber denen Unterthanen befehle, ihme alles ihr habendes Gewehr einzuliefern. ſ. §. 58.

Des commandirenden Generals der Alliirten Armee Befehl vom 29. Dec. 1758. daß die Unterthanen der Bißthümer Münſter, Paderborn und Osnabrück ihr Gewehr abliefern ſollen, ſ. in der T. Krigscanzl. 1758. 3. Band, S. 79. 80. 866.

Im Jahr 1757. mußte denen Franzoſen zu Hannover das Schießgewehr der Burgerſchaft ausgelifert werden.

Den 0. Jun. 1757. befahle der Franzöſiſche Marquis von Auvet allen Amtleuten und Magiſtraten der ſämtlichen Aemter der Provinz Oſtfrießland: Sich in ihren Häuſern in Zeit von dreyen Tagen, von dem dato an zu rechnen, alle Flinten ablifern zu laſſen, welche ſich in dem Bezirk ihrer Aemter befinden; wofür ſie ihme repondiren ſollen.

Im Jahr 1757. wurde ferner von der Oeſterreichiſchen Adminiſtration in Cleve denen Privatperſonen befohlen, ihr Gewehr abzulifern, denen aber, ſo die Jagdgerechtigkeit beſizen, wurde der Gebrauch deſſelben erlaubt.

Zu Bauzen in der Lauſiz ergienge im Jahr 1757. der Preußiſche Befehl: Daß Niemand, auſſer Edelleute und Rathsperſonen, einen Degen tragen ſollen.

§. 65.

Verbierung der Kriegsdienſte.

Ferner verbietet zuweilen der feindliche Landes-

desinnhaber, daß die Unterthanen sich nicht zu ihres eigentlichen Herrns Kriegsdiensten gebrauchen lassen sollen.

Zu Hannover ergienge im 1758. von dem Französischen Marschall von Richelieu eine scharfe Verordnung, vermittelst deren die Beamten dafür haften solten, daß keine dienstfähige Mannschaft aus den von den Franzosen eingenommenen Oertern nach Lüneburg zur alliirten Armee übergehen möchte.

§. 66.

Eigene Werbungen.

Wann dagegen ein Feind in seines Gegentheils eroberten Landen Werbungen anstellt, kan ihme solches ordentlicher Weise wohl nicht verdacht werden; zumalen, wann keine Gewalt dabey gebraucht wird.

Im Jahr 1757. beschwerte sich Chur-Sachsen aber doch darüber, daß Preußen, währenden Krieges, um die Chur-Sächsische Lande vollends von aller jungen Mannschaft zu entblössen, an verschidenen Orten, zu deren äussersten Beschwerde, Werbungen für Preußische Freycompagnien angelegt habe; wobey es oft nicht ohne Gewalt abgegangen seye.

Villeicht beschwerte sich Chur-Sachsen darüber besonders darum, weil dise Lande zu gleicher Zeit eine grosse Anzahl Recrouten stellen sollten.

Um denen Mecklenburgischen Unterthanen hingegen alle Furcht vor von denen Preußen besorg-

besorgten Werbungen zu benehmen, ließe der Prinz von Würtemberg unter dem 26. Febr. 1761. ein Circular-Manifest an alle Beamte, und an den engern Ausschuß zur Bekanntmachung an die Ritterschaft, desgleichen auch an die Städte ergehen, worinnen allen und jeden Unterthanen, bey gewisser und verbindlichster Versicherung, daß keiner derselben zu befürchten habe, es sey unter welchem Vorwand es wolle, zu Kriegsdiensten gezwungen zu werden, bey Verlust ihrer Güter, die Rückkehr zu ihrem Gewerbe anbefohlen, und dieses Manifest in Schwerin öffentlich durch den Trommerschlag angekündiget wurde.

§. 67.

Kriegsfrohnen.

Die Unterthanen eines von dem Feind besezten Landes können sich nicht entbrechen, demselbigen, auf Verlangen, allerley Gattungen von Kriegs-Frohndiensten ohnentgeltlich zu leisten: Mit Beyspilen davon könnte man ganze Bücher anfallen; ich will aber nur einige wenige berühren.

Ein Chur-Braunschweigisches Pro-Memoria an die Münsterische Regierung von 1758. wegen einer zu nehmenden Verabredung, wie die Stadt Münster und deren Citadelle in wehrhafteren Stand zu sezen seye, ist in der T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 276. befindlich. add. S. 150. u. f. 154. 280.

Chur-Braunschweigische Befehle in das

Her-

Herzogthum Westphalen, in das Münsterische und Hildesheimische von 1758. wegen Stellung einer Anzahl Fuhren und Wagen zu allerley Transporten, lifert die T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 132. u. f. 214. 216. 253. 255. 259. 276. u. f. 288.

Ferner wegen Reparirung gewisser Wege l. c. S. 238. 254. 256.

Und wegen anschaffender Boten, S. 265.

Ein Hessen Casselischer Regierungsbefehl vom 21. Jul. 1757. die von denen Französischen Commissarien geforderte Fuhren ohnweigerlich zu verrichten, findet man in der Teut. Kriegscanzl. (1)

Eben dieselbe ließe den 9. Sept. 1757. dises in das Land ergehen: „Demnach man bey dermaligen Umständen, zum Behuf derer für die Königl. Französische Trouppen zu verrichtenden Dienstfuhren einer genauen und richtigen Specification aller im ganzen Lande befindlichen Wagen, Pferde und Ochsen, schleunig benöthiget ist; als begehren wir, Serenissimi nomine an euch hiermit, so fort nach Empfang dises sonder allen Verzug sämtliche Zug- und Geschirrvieh, nebst Wagen, in Euren Gericht in eine richtige und genaue Designation zu bringen, und selbige innerhalb 3. Tagen, oder, wo möglich, noch eher, bey Vermeidung ohnbeliebiger Ahndung, an Fürstliche Steuerstube allhier zur fernern Besorgung einzuschicken ꝛc.„

Zur mehreren Bevestigung von Hanau muß-

(1) 1757. 3. Band, S. 162.

mußten denen Franzosen täglich 300. Unterthanen gestellt und selbige vom Land bezahlet werden.

Im Jahr 1758. mußte, auf Befehl der Franzosen, die ganze Burgerschaft zu Lippstatt, mit Aexten, Sägen, und andern Werkzeugen, an Abbrech- und Verbrennung der den Winter zuvor mit grossen Kosten hergestellten sechs Brücken über die Lippe und den Vestungsgraben Tag und Nacht arbeiten.

Im Jahr 1762. mußten denen Franzosen zur Vestungsarbeit zu Göttingen täglich 250. erwachsene Mannspersonen gestellt, oder für jeden Fehlenden 1. Louisd'or bezahlt werden.

Im Jahr 1758. mußten die Schlesische Bauern denen Oesterreichern helffen, Faschinen, Schanzkörbe, Bretter, und anderes Schanzzeug zur Belagerung Neiß herbeyschaffen.

Als die Oesterreicher in eben disem Jahr einen Verhack von dem Egerfluß bis gegen Liebenstein machten, mußte das Amt Hachenberg täglich darzu 50. Mann stellen.

Den 23. Jul. 1757. beklagte sich die Chur-Sächsische Gesandtschaft über die ohne Aufhören Preußischer Seits fordernde Fuhren (1): Worauf die Chur-Brandenburgische Gesandschaft den 1. Dec. antwortete. (2)

Im Jahr 1758. ließe der Preußische Prinz Heinrich in Nider-Sachsen eine grosse Menge Pferde aufbieten, um die von einem Französischen

(1) s. teutsche Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 37.
(2) Allda, S. 993.

schen Corps zurückgelassene Bagage, und Munitionswagen fortzubringen.

Ferner wurden Preußischer Seits einige 100. Bauern aufgeboten, einen gewissen Verhack aufzuraumen.

Im Jahr 1759. brauchten die Preußen bey 3000. Bauren, sich bey Meißen und Freyberg zu verschanzen.

Im Jahr 1760. meldete man aus Leipzig: Die Einwohner der benachbarten Dörfer seyen von denen Preussen gezwungen worden, an denen dasigen Bevestigungswerkern zu arbeiten.

Sogar werden zuweilen die Weibspersonen mit dergleichen Kriegsfrohnen nicht verschont.

Im Jahr 1760. wurde aus dem Chur-Braunschweigischen gemeldet: 300. Weiber mit Tragkörben hätten denen Franzosen eine Menge Stückkugeln von der Eisenhütte zu Lauterberg nach Göttingen tragen müssen.

Als im Jahr 1762. die Französische Garnison aus Göttingen abzoge, und es an denen ausgeschriebenen Pferden und Fuhren mangelte, wurden zur Strafe ein Amtmann und etliche Magistratspersonen mitgenommen.

§. 68.

Beobachtung der feindlichen Bewegungen.

Ein feindlicher Landesinnhaber kan (nach der Praxi) denen Unterthanen befehlen, auf seines Gegentheils Bewegungen und Kriegsoperationen Acht zu geben, und ihme Nachricht davon zu ertheilen.

Im

Im Jahr 1717. gienge diser Preußische Befehl in die Chur-Sächsische Lande aus:

„Durch Gegenwärtiges wird den Einwohnern derer längs den Böhmischen Gränzen liegenden Städte, Flecken und Dörfer auf das ernstlichste und gemessenste anbefohlen, daß sie, im Fall einiger von den feindlichen Oesterreichischen Truppen vorgehender Bewegungen nicht unterlassen sollen, den ersten Posten oder den am nächsten stehenden Detachements meines unterhabenden Husarenregiments so geschwind als es nur möglich seyn wird, davon Nachricht zu geben. Wiedrigenfalls, und wenn der Feind näher rückt, haben ste ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie aufgehoben und mit harter Gefängnißstrafe beleget werden sollen, ohne daß sie hoffen dürfen, so lange die Preußischen Truppen in Sachsen bleiben, wieder auf freyen Fuß gestellt zu werden. Diejenigen hingegen, welche dergleichen Nachrichten zu geben sich nicht weigern werden, können sich einer guten Belohnung versichert halten; wie denn der Bote, welcher die Zeitung von dem Marsche des Feindes überbringen, und nach welcher Gegend solcher gerichtet sey, anzeigen wird, befundenen Umständen nach eine Erkenntlichkeit von 3, 5 bis 10 Thalern erhalten soll. Wenn es ihnen aber nicht möglich ist, vor dem würklichen Marsche des Feindes Bericht abzustatten, so müssen sie doch nichts destoweniger versuchen, den benachbarten Husarenposten zur Rechten und Linken in Zeiten davon Nachricht zu geben,

um dem Feinde vorzukommen; und in solchem Fall soll der erste Bote 3 bis 4 Thaler, und der zweyte 2 Thaler und auch wohl mehr zur Belohnung erhalten. Gegeben im Cantonirungsquartier zu Zwickau den 12ten Januarii 1757.

Von Ziethen, Königl. Preußischer bestallter Generallieutenant von der Cavallerie und Oberster des Leibhusarenregiments, wie auch jeziger Commendant der Stadt Zwickau, und des Cantonirungs-Quartiers von Chemniz.

Und im Jahr 1758. lase man in einem Rußischen Tagregister:

„Den 14ten erhielte der Herr Oberst Krasnotschokow und der Herr Major Töckeli wiederhohlte Ordre, längs der Pommerschen Grenze fleißig Partheyen auszuschicken, auch durch die dasigen Einwohner auf den Anhöhen jenseits der Weichsel Feuerzeichen in gehöriger Weite aufrichten zu lassen, und Wache dabey zu stellen, um selbige so gleich anzuzünden, so bald der Feind in Pohlen eindringen und sich dem Cordon nähern würde."

Eher gehet es an, seine eigene Unterthanen zu etwas dergleichen anzuhalten. Z. E.

Im Jahr 1778. schriebe man aus dem Preußischen Lager: „Die unter Befehl des General Sauer gegen uns befindliche leichte Truppen, die aus Croaten, Husaren, Löwensteinischen Dragonern und Warasdinern bestehen

hen, haben sich eine Zeitlang zu etwa 100 Pferden bey verschiedenen Orten an der Eger ab und zu gezeiget, und sich von den Böhmischen Bauern Nachricht bringen lassen, ob und wo sich disseitige Patrouillen um Fourage beyzutreiben fänden. Leztere haben sie alsdann aufzuheben gesucht, und ist ihnen solches auch hie und da gelungen, wie sich auch dadurch zeiget, daß zu Brix ein Unterofficier und vier Mann aufgehoben worden."

§. 69.

Allerley feindliche Verordnungen.

Von anderen mit denen eigentlichen Kriegsoperationen keinen unmittelbaren Zusammenhang habenden Verordnungen des Innhabers eines feindlichen Landes habe ich folgendes beobachtet.

Alliirte Ordres von 1758. wegen Anzeigung aller zurückgeblibener Französischer Officiers, Unterofficiers, Gemeinen und Bedienten, ꝛc. in das Paderbornische findet sich in der T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S 79. 81.

Den 30. Jun. 1757. verbote der Französische Marquis von Auvet, allen Beamten, Rentmeistern, Burgermeistern und Vorstehern in Ostfriesland, und allen Einwohnern ohne Ausnahm, sie seyen geist- oder weltlichen, adelichen oder unadelichen Standes, bey Lebensstrafe, an Dämmen, Teichen und Siehlen Hand anzulegen, es möge solches geschehen mit Durchgrabung der Teiche, Hemmung des

Wasserlaufs, Auf- oder Zusperrung der Siehlen, oder sonsten, wie es immer Namen haben möge, und sollen auch di jenige, welche davon Nachricht und Wissenschaft gehabt, ohne solches dem Marquis, oder des Orts commandirenden Officier, zu melden, gleichergestalt am Leben gestraft werden.

Eine Französische Verordnung vom 15ten Jan. 1758. daß sich Niemand ohne Paß aus denen Chur-Braunschweigischen Landen entfernen solle, s. in der T. Kriegscanzl. 1758. 1. Band, S. 97.

Als die Franzosen im Jahr 1758. Cassel innehatten, und wegen eines erhaltenen Vortheils Freudenbezeugungen anstellten, liesse der Gouverneur der Burgerschaft durch den Magistrat andeuten, daß sie nach dem Zapfenstreich vor iedes Fenster ihrer Häuser ein brennendes Licht sezen sollten; widrigen Falls jeder 20. Soldaten ins Haus bekommen würde, um allda auf Discretion so lang zu leben, als es ihme beliebte.

Den 1. Dec. 1758. schriebe der Französische Marschall von Contades an den Marschall von Belleisle: Er habe denen Preußischen Regierungen und Burgermeistern sagen lassen: Daß er nicht wollte, daß ein Burger ein Bett habe, bevor nicht seine Soldaten ihre Lagerstätte hätten.

Den 19. Jun. 1760. (1) liesse der Französische Marschall von Broglio einen Befehl in

(1) s. T. Kriegscanzl. 1761. 1. Band. S. 88.

in das Hessen-Casselische ergehen, alle denen Heßischen Trouppen zugehörige oder gewidmete Effecten anzuzeigen.

Eine Französische Verordnung vom 26sten Dec. 1761. an die Hessen-Casselische Unterthanen, die Einliferung aller feindlichen Montirungsstücke betreffend, trift man in der T. Kriegscanzl. 1761. 2. Band, S. 623. an.

Den 4. Oct. 1756. liesse der Magistrat zu Dreßden dises bekannt machen: „Nachdem, auf Befehl des Königl. Preußischen Generalmajors und Commendanten, Freyherrn von Wilich, die Herrn Majors von Wangenheim und von Lengfeld dem zu dem Ende versammleten Rathscollegio eröffnet: was gestalt hochgedachter Herr Generalmajor in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß einige übel gesinnte Einwohner die bösliche Intention gefaßt, einen Aufstand zu erregen, und dahero in allen Häusern bekannt gemacht werden sollte, daß Abends, so bald es dunkel worden, aller Zusammenlauf auf den Gassen schlechterdings untersagt, besonders aber bey einem etwa entstehenden Allarm das Volk und Hausgesinde sich nicht auf den Strassen finden lassen, vil weniger sich zusammenrotten, sondern gewärtig seyn sollen, daß diejenige, so darwider handlen würden, gehörig dafür angesehen werden sollten, und würde jedermann wohl thun, wenn er sich bey solchem Vorfall ruhig zu Haus hielte: Jedoch sollte, ausser dem Fall des Allarms, keinem verwehrt seyn, in seinen Verrichtungen

ruhig und stille über die Gassen zu gehen; als hat man dises zu jedermanns Wissenschaft bringen- und für Schaden und Nachtheil warnen wollen."

Im Jahr 1758. kame ein Preußisches Commando nach Suhla, allwo nicht nur alles in dasigen Gewehrfabriquen vorhandene Gewehr hinweg- sondern auch denen Fabricanten ein Eyd abgenommen wurde, kein Gewehr mehr an auswärtige Orte zu lifern.

§. 70.

Verbott der Correspondenz.

Daß von einem feindlichen Landesinnhaber denen Unterthanen die Correspondenz mit ihrem bißherigen Landesherrn und denen Seinigen verboten zu werden pflege, davon habe ich bereits vile Beyspile angemerket.

Im Jahr 1759. den 26. Febr. (1) liesse der commandirende General der Reichsarmee, Prinz von Zweybrücken, in Hessen ein Patent anschlagen, darinn denen samtlichen Unterthanen, bey Lebensstrafe, Schleifung ihrer Häuser, und Confiscation ihres samtlichen Vermögens, alle Communication mit denen in der Empörung befangenen, (das ist, Preußischen und alliirten,) Trouppen verboten wurde.

Der Prinz von Ysenburg, Alliirter General, untersagte im Jahr 1759. 30. Mart. im

(1) s. T. Kriegscanzl. 1759. 1. Band, S. 420.

im Fuldaischen allen verdächtigen Briefwechsel. (1)

Im Jahr 1757. wurde von Oesterreich denen Clevischen Unterthanen aller Briefwechsel mit denen übrigen Preußischen Landen verbotten.

Im Jahr 1758. schriebe man aus Dresden:

Dernierement on arrêta 2 Musiciens de la Chapelle-Royale, natifs de Boheme, qui furent conduits au Corps de Garde, pour cause de correspondances illicites. Le Commandant de cette Capitale a aussi intercepté plusieurs Lettres qu'on assûre avoir été écrites par des Officiers subalternes de la Cour à des personnes avec lesquelles ils entretenoient correspondance à Prague.

Le Sieur Walther, qui avoit exercé le poste de Sécretaire des Guerres au département de l'Armée Saxonne, & qui, depuis la dissolution de cette Armée, étoit resté ici, fut mandé, ces jours derniers, chez le Commandant, qui le fit conduire au Corps de Garde, & mettre aux fers. Il a été accusé d'avoir entretenu des correspondances secrettes avec quelques Officiers Aûtrichiens en Boheme, & de leur avoir fait tenir ses Lettres par des payssannes qui alloient & vénoient pour apporter ici des denrées, & qui étoient chargées de remét-

(1) s. T. Kriegscanzl. 1759. 1. Band, S. 270.

tre les réponſes. On prétend que ce qui a attiré au Sieur Walther le traitement d'être mis aux fers, c'eſt qu'il a nié d'abord au Commandant, qu'il entretint de telcorreſpondances, & qu'il a ſoûtenu le contraire juſqu'à ce que ſes propres Lettres, qu'on lui mît ſous les yeux, ne pûſſent plus lui permettre de nier le fait. Cependant ſur la recommandation du Prince Electoral, il fut relâché quelques jours après, ſous promeſſe qu'il n'entretiendroit plus des ſemblables correſpondances.

Im Jahr 1761. unterſagte der Preußiſche Obriſt Belling in dem Meklenburgiſchen alle verdächtige Correſpondenz.

Noch ſchärfer wird es geahndet, wann die Unterthanen eines vom Feind beſezten Landes ſich zu Kundſchaftern gegen denſelben gebrauchen laſſen, oder doch deſſen bezüchtiget werden.

Im Jahr 1759. wollte ein Burgermeiſter eines Chur-Braunſchweigiſchen Landſtättgens bey Göttingen von den Franzoſen gehängt werden, weil ſie ihne des Kundſchaftens beſchuldigten: Er wurde aber endlich noch mit Mühe durch die Vorbitten ſeiner Verwandten erretttet.

§. 71.

Verbot der Paſſage.

Ja zuweilen verbietet der Feind gar auch dritten Perſonen die Paſſage durch ſeines Gegentheils Lande.

Im

Im Jahr 1757. befahle Rußland: Die Passage in das Brandenburgische Preussen durch Curland nicht mehr zu gestatten.

§. 72.

Reisen in Feindes Land.

Hingegen wird auch wohl feindlichen einzelnen Unterthanen zuweilen, auf Ansuchen, gestattet, sich auf einige Zeit in des Feindes eigenen Landen aufhalten zu dörffen. Z. E.

Der Großbritannische Lord Clinton that währendem Kriege, auf erhaltene Französische Passeports, Anno 1744. (1) eine Reise nach Frankreich, stieg den 7. April zu Calais ans Land, und gieng nach Paris. Es verursachte diese Reise in Engelland und Holland ein grosses Nachdenken, weil man nicht anders sich einbildete, als ob dieselbe eine geheime Commißion, die die damaligen Kriegs-Troublen anbeträfe, zum Zweck hätte. Man wurde in dieser Einbildung um so vielmehr bestärkt, weil man wußte, daß dieser Lord schon verschiedene Jahre nach einander den Französischen Hof besuchet, als der Graf von Waldgrave Gesandter an solchem gewesen, er auch an einigen Negociationen Theil gehabt. Jedoch nachgehends verlautete, daß er nur in seinen eigenen Angelegenheiten nach Paris gegangen sey, wie er jährlich zu thun pflegen, indem er einige Güter

(1) Neue gen. hist. Nachr. 17. Theil, S. 433.

in Frankreich beſeſſen. Der Großbritanniſche Miniſter im Haag mußte ſolches ſelbſt die General-Staaten verſichern, um ihnen wegen des ausgeſtreueten Gerüchts allen Argwohn zu benehmen. Den 17. May a. e. kam er ſchon wieder nach London zurücke.

Ohne Paß aber gehet es freylich nicht an, wann es auch, (wenigſtens angeblich,) geſchähe, um perſönlich einen Paß zu ſollicitiren.

Der Großbritanniſche Lord Ducie Moreton that Anno 1745. eine Reiſe nach Frankreich, ward aber den 24. October 1746. zu Fontaintbleau, (als er eben dahin gekommen war, die Verlängerung ſeines zu Ende gehenden Paßports von dem Herrn von Argenſon zu begehren,) in Arreſt genommen, und mit ſeiner Gemahlin und Kindern in die Baſtille geführet. Seine Gemahlin wurde auf Anhalten des Holländiſchen Geſandtens bald wieder in Freyheit geſezet, er ſelbſt aber mußte bis zu Anfang des Decembers ſizen, da er ebenfalls entlaſſen wurde, jedoch daß er auf Parole in ſeinem Quartiere bleiben ſollte. Er hatte ſich durch ſeine Reiſen nach Bretagne verdächtig gemacht, weil nachgehends die Engelländer eine Landung daſelbſt vornahmen. Im März 1747. wurde er mit ſeiner Familie völlig wieder in Freyheit geſezt, worauf er bald darauf nach Engelland zurück kehrte.

Des Holländischen Gesandtens seinetwegen gethane Vorstellung ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 73.

Andere Reisesachen.

Etwas sonderbares ist, was man im Jahr 1779. aus Frankreich zu lesen bekame:

„Ein Beweiß, daß wir auch mitten in der Wuth des Krieges für die Beschüzung der Wissenschaften besorgt sind, ist folgendes Schreiben des Königlichen See-Ministers, Herrn von Sartine, an die sämmtlichen Capitains der Fregatten und Caper, in Betreff eines Englischen Fahrzeuges, das schon vor einigen Jahren auf Entdeckung unbekannter Länder eine weite Seereise unternommen hat. Der Capitain Cook, heißt es in besagtem Schreiben, der im Julii 1776. am Bord des Schiffes Resolution von Plymouth abgefahren ist, in der Absicht, die Küsten, Inseln und Gewässern jenseits Japonien und Californien zu beschiffen und auszukunden, wird nun bald wieder in Europa zurück anlangen können. Er hat noch ein anderes Schiff des Capitains Clarke unter seinen Befehlen, und beide mögen nicht viel über 100. Mann bey sich haben. Da die von einer solchen Seefahrt zu hoffende Entdeckungen für alle Nationen gemeinnüzig seyn können; so ist die Willens-Meynung Sr.

(1) in den Staatsschrift. unter K. Franz, 4. Band S. 155.

Sr. Mai. daß ihr bemeldtem Capitain Cook gleich einem neutralen und freundschaftlichen Schiffe begegnen, anbey allen Capitainen und Capern, die ihm aufstossen können, diese Befehle bekannt machen, auch ihm selbst die seinetwegen genommene Maasregeln bedeuten sollet, damit auch er von seiner Seite sich ebenfalls aller Feindseligkeiten enthalten möge u. s. f."

Und bald hernach liesse der vereinigten Nordamericanischen Provinzien Gesandter zu Paris ein gleichmäßiges Circularschreiben an die Schiffscapitaine seiner Nation ergehen.

§. 74.

Handlungesachen.

Bey der Materie, davon ich rede, kommt es hauptsächlich auf zweyerley an:

1. Wie sich ein Feind in Ansehung der Handlung nach seines Gegentheils Landen zu betragen habe? davon aber viles theils schon vorgekommen ist, theils in der Materie: von der Neutralität zu vernehmen seyn wird.

2. Was er bey würklicher Innehabung eines feindlichen Landes in Handlungssachen erlauben wollte, oder nicht?

Von beeden will ich hier so vil anmerken.

Im Jahr 1756. schriebe man aus Paris:

La Cour ne voulant point, que les Bâtimens *Anglois*, employez à un Commerce néceſſaire, ſoient compris dans les défenſes générales concernant les Navires de cette nation, à envoyé à Dunquerque des ordres du

du Roi, par lesquels il eſt permis à tous les Bâtimens Pêcheurs, Huitriers & Charbonniers de la Côte d'Angleterre, d'apporter comme ci-devant leurs denrées dans ce Port.

Du petit nombre de Vaiſſeaux Anglois qui ont éré arêtez dans ce Port, étoient un Navire, commandé par le Sieur Wigmore, Capitaine. On a envoyé un ordre de la Cour pour le relâcher, moyennant caution, en lui accordant un Paſſeport pour 3 mois, avec la liberté, pendant ce tems-là, de fréquenter le Port, & d'y apporter des denrées comme il faiſoit auparavant.

Les ordres dont on vient de faire mention ne s'étendent jusqu'à préſent qu'à Dunquerque. On ignore s'ils ſeront rendus généraux pour les autres Ports.

Im Jahr 1757. bekame man aus dem Braunſchweig-Wolfenbüttelischen diſes zu leſen:

„Carl Herzog etc. etc. Nachdeme der Franzöſiſche Herr Feldmarſchall, Herzog von Richelieu, ſeine auch vorhin bekant gemachte Verſicherung wegen Sicherheit des hieſigen Commercii in und auſſer der Meſſe dahin ausdrücklich declariret hat, daß alle Meßwaaren, welche hier verkauft oder unverkauft ligen bleiben, ſie mögen hieſigen oder fremden Unterthanen, aus welchem Lande es auch ſey, zugehören, ſicher und unangegriffen bleiben ſollen, jedoch daß die Eigenthümer, Factoren oder

Depo-

Depositarii dieser Waaren, derselben Quantität, Qualität und Bestimmung an die ihnen kund gemachte Oerter eingeben; so habet ihr solches allen, denen es zu wissen nöthig ist, bekannt zu machen. Braunschweig, den 15ten Aug. 1757.

Carl, Herzog zu Braunschweig.

So werden die sämmtlichen auswärtigen Herrn Kaufleute ihre hiesigen Factoren und Spediteurs wegen der hier zurückbleibenden Meß-Waaren gehörig instruiren, ob solche hieselbst verbleiben, oder wohin solche versendet werden sollen. Gedachte Herren Spediteurs und Factoren aber haben nach Ablauf der Messe davon die Declarationen und Specificationen an Endes-Unterschriebene auf dem Fürstlichen Packhause abzugeben. Braunschweig den 15ten Aug. 1757.

Bockelmann. F. Umme.

Im Jahr 1757. liesse die Kaiserin-Königin in denen eroberten Preußischen Landen am Rhein bekannt machen: Ihre Willensmeinung seye, daß die Handlung daselbst auf eben den Fuß, wie bißhero, fortgesezet würde: Diesem zu Folge wollten Sie die zu Emden errichtete Asiatische Compagnie in ihren unmittelbaren Schuz nehmen, so, daß alle der Compagnie gehörige Schiffe frey aus- und einlauffen könnten; wie man dann ihnen auch die nöthige Pässe ertheilen würde.

In einem Chur-Sächsischen pro memoria vom 6. Dec. 1756. wurde geklagt: Daß diejenige

jenige Chur-Sächsische Gränzorte, welche in Fridenszeiten ihre Naturalien in benachbarte Chur-Brandenburgische Pläze zum Verkauf zu bringen gepflogen, von Preussen auch jezo dazu angehalten werden wollten, besagte Chur-Brandenburgische Orte zu versorgen, ohnerachtet man im Lande selbsten nicht die Nothdurft habe.

Den 14 Apr. 1760. mußte, auf Preußischen Befehl, der Rath zu Leipzig der Kaufmannschaft allda wiederhohlt befehlen, die nach Breßlau zu versendende Waaren, bey Straf der Confiscation, über Crossen und Frankfurt an der Oder gehen zu lassen. (1)

Und den 18. Apr. 1760. mußte, auf gleichmäßigen Befehl, der Magistrat zu Leipzig der dasigen Kaufmannschaft bekannt machen, wie sie sich wegen der Ausfuhr der Kaufmannsgüter bey der bevorstehenden Messe zu verhalten habe. (2)

Als im Jahr 1757. der Krieg zwischen Preussen und Schweden angienge, wurde gemeldet: Der Handel und Wandel aus den Preußischen Landen nach dem Schwedischen Pommern gehe ohngestöhrt fort, und es würden denen dahin Reisenden die erforderliche Pässe verabfolgt.

Im Jahr 1745. lase man:

Sa Maj. *Pruss.* a fait assûrer la Cour de *Saxe*, que malgré les griefs qu' Ele a contre

(1) S. T. Kriegscanzl. 1760. 1. Band, S. 703.
(2) l. c. S. 704.

tre elle, ſon deſſein n'étoit nullement de troubler le Commerce des ſujets reſpectifs, & que les poſtes & voitures pourront aller librement.

Im Jahr 1759. ſchriebe man aus Petersburg:

Il y a maintenant liberté de Commerce entre nos Négocians & ceux de la Ville de *Stettin*, ſous certaines conditions. La ſeule difficulté qui reſte à applanir, pour que les choſes rentrent dans leur premier état, conſiſte à expliquer dans quel ſens on doit entendre le mot de: Contrebande.

Ein Rußiſches Patent vom 23. Dec. 1761. an die Preußiſche Unterthanen in Hinter-Pommern, die Sicherſtellung des Commercii betreffend, lifert die T. Kriegscanzl. 1761. 2. Band, S. 617.

Beſonders pflegt man auch groſſen Meſſen Sicherheits-Edicte zu ertheilen und ſelbige öffentlich bekannt zu machen.

Den 6. Jan. 1758. ließe der Alliirte commandirende General, Prinz Ferdinand von Braunſchweig, denen nach der Braunſchweiger Meſſe reiſenden Kaufleuten und deren Waaren durch ein Patent alle Sicherheit verſprechen:

Und auch der Franzöſiſche Marſchall von Richelieu lieſſe ein eben dergleichen Patent ausgehen.

Als der König in Preuſſen die Chur-Sächſiſche Lande innehatte, lieſſe er vor jeder

Leip-

Leipziger Messe ein gedrucktes Patent bekannt machen, darinn allen Zureisenden, Einheimischen und Fremden, sicheres Geleit und Königlicher Schuz für ihre Personen und Güter versprochen wurde. Z. E.

„Nachdeme Se. Königliche Majestät in Preussen ꝛc. der Statt Leipzig nicht nur die vorherige Versicherungen wegen der ungestöhrten Handlungsfreyheit allergnädigst wiederhohlet, sondern auch namentlich die völlige Sicherheit aller daselbst befindlichen = auch ab = und zureisenden = Einheimischen und Fremden, gegen alle Werbung, oder andern Nachtheil an ihren Personen und Gütern huldreicheſt versprochen haben, auch wollen, daß alle dero hohe und nidere Militar = und Civil = Bediente sich darnach auf das eigentlichste achten und richten sollen; als wird, auf höchstgedachter Sr. Königlichen Maj. special = Befehl, solches zu Jedermanns Nachricht hiermit bekannt gemacht. Dreßden, den 12. Dec. 1756.

(L. S.) Friderich."

Ferner:

„Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, haben zwar bereits verschiedentlich declarirt und öffentlich bekannt machen lassen, wie Höchstderoselben allergnädigste Intention und Willensmeinung sey, daß in den sämmtlichen Chur-Sächsischen Landen und Provinzen bey jezigen Kriegestroublen niemand in seiner Nahrung und Gewerbe gestöhret, sondern ein jeder solche in Ruhe und Frieden un-

gehindert fortsezen, auch die Messen und Jahrmärkte sicher bereisen könne; zu solchem Ende, auch sämmtlichen sowohl ein- als ausländischen Kaufleuten, Commercianten und Fabricanten, welche die Leipziger- und Naumburgermessen, ingleichen die Jahrmärkte in denen Chur-Sächsischen Städten zu besuchen pflegen, alles sichere Geleite und Königl. Schuz versprochen. Wenn indessen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät allergnädigst resolviret haben, sothane Königliche Versicherung und Declaration wegen bevorstehender Leipziger Neujahrsmesse erneuern und wiederhohlen zu lassen; Als wird Nahmens Höchstderoselben und auf Dero allergnädigsten Specialbefehl solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und sämmtlichen, die bevorstehende Leipziger Neujahrsmesse besuchenden sowohl ein- als ausländischen Kaufleuten, Commercianten und Fabricanten, auch andern Ab- und Zureisenden, Fremden und Einheimischen, gegen allen Nachtheil an ihren Personen und Gütern völlige Sicherheit und Königl. Schuz versprochen. Signatum, Dresden, den 18ten December 1758.

Königl. Preußl. Generalfeldkrieges-directorium.

v. Borcke."

Den 14. Sept. 1759. liesse der K. Preussische General von Wunsch eine Erklärung wegen Sicherheit der Leipziger Michaelis-Messe bekannt machen. (1)

Der-

(1) T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 507.

Dergleichen öffentliche Versicherungen wurden allemal wiederhohlt, so oft, während der Zeit, als die Preussen Leipzig innehatten, eine Messe allda bevorstunde. (1)

Im Jahr 1761. stellte das Preußische General-Feldkriegs-Directorium den 14. Mai. ein gedrucktes Patent aus, wodurch (wie auch mehrmalen zuvor und hernach geschehen (2),) allen die Naumburger Messe besuchenden Käufern und Verkäufern sicheres Geleit versprochen wurde.

Eine Rußische Versicherung vom 31. Aug. (11. Sept.) 1757. wegen des Jahrmarkts zu Tilse in Preussen, s. in der T. Kriegscanzl. 1758. 3. Band, S. 488.

Klagen aber, daß dennoch die Leipziger Messen die versprochene Sicherheit nicht ganz genossen hätten, liset man in der T. Kriegscanzl. 1760. 2. Band, S. 624.

Im Jahr 1758. lase man:

„Den 28sten Junius des Morgens um 4 Uhr, traf der Kayserl. Königl. Hauptmann, Otto, mit 300. Mann zu Naumburg ein, und ließ sogleich über 100. Juden, aus verschiedenen Ursachen, arretiren, welches der Messe wegen viel Aufsehen verursachte."

Eine andere Nachricht lautet:

(1) T. Kriegscanzl. 1760. 1. Band, S. 641. 2. Band, S. 425. 1761. 1. Band, S. 176. 584. 2. Band, S. 19. 534. 1762. 1. Band, S. 272. 2. Band, S. 8.

(2) S. T. Kriegscanzl. 1762. 1. Band, S. 496.

„In der Naumburger Petri-Pauli-Messe 1761. kame der Oesterreichische Parthiegänger Otto mit einem Theil seiner Leute nach Naumburg; allwo er die Preußische Juden, so die Messe besuchten, in Arrest nehmen liesse. Darüber entstand ein grosser Lerm, und der Magistrat, wie auch die fremde Juden, thaten Vorstellungen dagegen: Die Preußische Juden wurden darauf, gegen Erlegung etlich und 70. Rthl. Unkosten, ihres Verhafts entlassen: Indessen ward doch dadurch die sonst gute Messe gestöhret; indeme Niemand trauete, sondern vile schleunig davon reiseten.“

Ferner wurde von Rußischen Parthien gemeldet:

„Eben diese Partheyen haben auch die Postwagens zu Wuzkow und Lupow beraubt, und vieles Geld von denenselben weggenommen; wiewohl man hoffet, daß die Rußische Generalität sich bemühen wird, selbiges wieder herbey zu schaffen, da ihr Hof so vielfältig versichert, das Commercium nicht stöhren zu wollen.“

Es wird aber auch dise Freyheit, nach feindlichen Landen zu handlen, desgleichen die innerliche Handlung derer vom Feind besezten Lande, zuweilen wieder eingeschränkt oder aufgehoben.

Im Jahr 1759. wurde von Preussen in allen Chur-Sächsischen Landen die Ausführung der Pferde, des Mehls und Getraides, wie

wie auch der Fourage, gänzlich und bey Straf der Confiscation, untersagt.

Im Jahr 1758. liesse die Kayserin in Rußland bekannt machen: Daß die Handlung nicht allein mit dem Königreich Preussen, sondern auch mit allen übrigen Preußischen Landen, ungehindert auf den alten Fuß getriben werden solle; so, daß weder die Kriegsunternehmungen der Rußischen Trouppen, wohin sie sich auch immer erstrecken mögen, noch die in die See auslaufende Rußische Flotten, nicht im geringsten einige Besorgnisse oder Hinderungen darinn verursachen sollten; doch, daß keiner von denen Commercirenden sich gebrauchen lasse, dem Gegentheil contrabande Waaren, sie möchten in Völkern, Ammunition oder Eßwaaren bestehen, auch sonsten Namen haben wie sie wollen, unter keinerley Vorwand, besonders nach solchen Orten und Vestungen, die belagert seyn würden, zuzuführen: Widrigen Falles man, nach aller Schärfe der Kriegsrechte zu verfahren, gemüßiget seyn würde.

Den 3. Jun. 1758. liesse Rußland ferner publiciren: „Ungeachtet wir, vermittelst einer gedruckten Ukase vom 17ten März iztlaufenden Jahres, zu erkennen gegeben, welchergestalt Wir an allen Höfen haben erklären lassen, daß die Handlung in dem Königreich Preussen, nach wie vor, frey und ungehindert getrieben werden könne, und daß Wir selbst mitten im Kriege für das Wohl der an ihrem widrigen Schicksal unschuldigen Länder besorgt seyn, und ihren

Handel und Gewerbe keineswegs stöhren, sondern selbigen vielmehr beschüzen und befördern wollen; so haben Wir dennoch vernommen, daß viele in Furcht und Zweifel stehen, ihre Schiffe und Güter nach den Landen des Königs von Preussen zu senden. Als thun Wir hiemit abermals kund, daß, gleichwie Wir unveränderlich bemühet sind, die allgemeine Handlung in der Ostsee frey zu erhalten, und auszubreiten, es auch unser gnädiger Wille ist, daß dieselbe von hier aus und den übrigen Plätzen nicht nur nach dein Landen gedachten Königreichs Preussen ungehindert getriben werde; sondern daß auch die übrige Länder des Königs von Preussen, ohne sich daran zu kehren, wohin die Operationen Unserer Trouppen sich wenden, eben desselben Vortheils zu geniessen haben: und von Unserer Flotte nicht im geringsten daran gestöhret werden sollen. Da hingegen verhoffen auch Wir, daß sich Niemand zu Transportirung feindlicher Trouppen und allerhand Kriegsbedürfnisse, vornemlich aber nach solchen Orten und bevestigten Plätzen, die belagert werden, gebrauchen lassen werde; weil in solchem Fall dergleichen Schiffe, nach Kriegsgebrauch, genommen und aufgebracht werden.

Das Original ist von dem dirigirenden Senat unterschriben.

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg bey dem Senat, den 3. Jun. 1758."

Im

Im Jahr 1759. aber wurde den auswärtigen Ministern eine Declaration eingehändiget, deren wesentlicher Inhalt dahin gieng: Daß, ob man gleich im vorigen Jahre, nach der Eroberung des Königreichs Preussen, erklärt hätte, die Handlung auf dem Baltischen Meere, so wohl in Absicht auf die Preußischen als Pommerischen Häven, sicher und ungestöhrt zu lassen, die bloquirten und belagerten allein ausgenommen; man auch solcher Zusage genau nachgekommen wäre: gegenwärtig dennoch aus einem der Berlinischen Zeitung eingerückten Schreiben aus Stettin vom 14ten April, zu ersehen sey, daß acht bewaffnete Barken aus dem Haven zu Stettin ausgelaufen wären, welchen noch mehrere folgen würden, um auf die Rußischen und Schwedischen Schiffe zu kreuzen, weshalb also obgedachte Declaration wieder aufgehoben würde, und ihre Wirkung augenblicklich aufhören müsse, da der König von Preussen die Ostsee durch seine Capers beunruhigen lassen wolle. Zu Folge dieser gerechten Bewegursachen hätten Ihro Kayserl. Majestät Dero Flotte befehliget, die gehörigen Verfügungen zu treffen, um alle Absichten dieser Preußischen Caper zu vereitlen, und alle Fahrzeuge mit Preußischer Flagge, die von Stettin kommen oder dahin gehen möchten, anzugreifen und aufzubringen.

Da diese Erklärung für das Gewerbe der Preußischen Unterthanen wenig vortheilhaft war, und selbst die Rußischen nach Preußischen Oer-

tern handelnden Kaufleute in Verlegenheit sezte; so fanden diese leztern für rathsam, sich an das Kayserl. Ministerium zu wenden, in der Hoffnung, daß gedachte Declaration nicht weiter, als nur bloß auf solche Schiffe, die wirklich Preußischen Unterthanen gehören und mit Preußischen Flaggen segeln, ausgedehnet werden möchte. In dieser Hoffnung wurden dieselben desto mehr bestärkt, da man, bereits nach dieser Declaration, zwey von Stettin zu Petersburg eingelaufene neutrale Schiffe nicht nur ungehindert ausladen ließ, sondern da auch der Zoll noch kein Verboth erhalten hatte, die Abgaben derer dorthin abgehenden Schiffe anzunehmen.

Was der König in Schweden im Jahr 1757. wegen der Handlung mit denen Preußischen Landen für eine Erklärung an denen auswärtigen Höfen habe thun lassen, sehe man oben Cap. 1.

Anfangs nemlich liessen die Schweden die Handlung zwischen Stralsund und Stettin noch offen; nachhero aber sperreten sie solche ebenfalls.

Von dem Königl. Schwedischen Gesandten, Freyherrn von Posse, wurde nemlich dem Ministerio zu Petersburg eine aus zwey Puncten bestehende Declaration wegen des Handels nach Preussen übergeben, welche der von dem Rußisch-Kayserlichen Hofe wegen der Preußischen Handlung bekannt gemachten Erklärung zuwider lief, und folgendes Inhalts war:

1. Man

1. Man erlaubet den Schiffen neutraler Mächte nicht, in einem dem Könige von Preussen zugehörigen Haven oder Seeplaze, so von den Trouppen dieser Krone besezt ist, einzulaufen. Gleichwohl lässet man diesen Schiffen die Freyheit, da sie auf die Route und Bestimmung laden, an allen andern Häven und Stätten anzulegen, und ihre Waaren und Ladungen auszusezen, welche die Commandanten Seiner Schwedischen Majestät sich werden zueignen können, vermittelst einer genauen und schleunigen Bezahlung des Werths, im Fall sie solche zum Dienste ihrer Garnisonen nöthig finden dürften.

2. Anstatt, daß vorhin die contrebande Waaren confiscirt und die andern nach dem Inhalte der ersten Verordnungen sequestriret werden sollen; so müssen izo alle Preußische Schiffe, ohne Ausnahme und Vorbehalt, der Confiscation, mit ihren Ladungen, Effecten und Waaren, die sich am Bord dieser Schiffe befinden, unterworfen seyn.

Da dise Declaration den Rußischen Kaufleuten, welche, der publicirten Kayserlichen Erklärung gemäß, bereits Waaren nach Stettin und andern Preußischen Oertern abgesendet oder zum Abschicken bereit liegen hatten, grosse Besorgniß verursachte; so übergaben selbige dem Hofe eine Vorstellung, worinn sie den ihnen daraus zu erwachsenden Schaden in Erwägung zu ziehen, und demselben in Zeiten vorzubeugen anhielten.

Es solle auch diſe Verordnung, auf Dänische Vorstellung, von Schweden wieder aufgehoben worden seyn.

Was Chur-Sachsen in Ansehung des Preußischen Betragens in Handlungssachen in dem im Jahr 756. entstandenen Krieg geklagt, und Preussen darauf geantwortet, auch wegen des Rußischen Bezeugens im Handlungswesen in Preussen zugleich mit-habe einfliessen lassen, sehe man Cap. 7.

Endlich verstehet sich zwar von selbsten, daß feindliche Unterthanen nicht nach eines feindlichen Gegentheils Landen handeln dörffen; indessen lase man doch im Jahr 1778.

„Wien, vom 7. Oct. Hier ist eine Verordnung bekannt gemacht worden, daß keinem Kauf- und Handelsmann aus den Königlich-Preußischen und Churfürstlich-Sächsischen Landen, die Erbländischen Messen und Jahrmärkte zu besuchen, noch weniger in den Erblanden ihre Waaren ab- und zum Verkauf auszulegen, gestattet, sondern dieselben auf den Gränzen zurückgewiesen und von den Messen und Märkten abgeschafft werden sollen.“

§. 76.

Jagdsachen.

Wie ein feindlicher Landesinnhaber sich der Jagden für sich und die Seinige nach Gefallen bedienen darf; also kann er hinwiederum selbige Andern verbieten.

Den

Den 23. Jul. 1757. beschwerte sich Churs Sachsen über die Ruinirung der Jagdsturen (1):

Preussen beantwortete es den 1. Dec. (2)

Man sehe auch oben Cap. 4. §. 22.

Als im Jahr 1757. die Eingesessene des Dorfs Grutbeck im Clevischen angegeben wurden, daß sie eine Zeitlang eine unerlaubte Jagd getriben, und das Gebüsch beschädiget hätten, auch in Güte nicht davon abstehen wollten, wurden sie durch ein Commando von 100. Mann von dem Landesinnhaber dafür gezüchtiget.

§. 76.

Studiensachen.

Universitäten, u. d. werden auch von Feinden gütig behandelt.

Als die Universität zu Göttingen im Jahr 1757. bey dem Französischen commandirenden Marschall von Etrees um Schuz bate, erhielte sie von Holzmünden den 16. Jul. dise Antwort:

„Meine Herrn.

Die Universität zu Göttingen ist wegen der vilen grossen Männer, die aus selbiger entstanden sind, und die ihren Ruhm besigelt haben, zu berühmt, als daß ich dise Gelegenheit nicht ergreifen sollte, ihr meine besondere Hochachtung zu bezeugen, welche ich für dieselbe hege.

So

(1) T. Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S.

(2) S. 1005.

Sie kann sich wegen der Beschwerlichkeiten, die der Krieg mit sich bringet, beruhigen. Ich werde sie, so vil von mir abhänget, davon entfernen. Mir ist zur Genüge bekannt, wie nachtheilig sie den schönen Wissenschaften sind, und ich werde Sorge tragen, daß der Durchzug der Völker eine so berühmte und vortreffliche hohe Schule nicht stöhre. Unter diser aufrichtigen Gesinnung bin ich in der That,

Meine Herren,

Dero

ergebenster Diener

der Marschall von Etrees."

Als der Herzog von Würtemberg im Jahr 1760. Halle einnahme, und von einer Universitäts-Deputation bewillkommt wurde, antwortete er sehr gnädig: Daß er sich ein Vergnügen daraus machen würde, die Universität zu schüzen; gabe auch gleich den ausdrücklichen Befehl, alle Universitäts-Häuser mit Einquartierung und Execution zu verschonen.

Der König in Preussen stellte der Universität Leipzig im Jahr 1756. dise Resolution aus:

„Se. Königliche Maj. in Preussen, ꝛc. unser allergnädigster Herr, ertheilen denen Rectori, Magistris und Doctoribus der Universität Leipzig auf ihre Vorstellung vom 24sten dises hiermit in Gnaden zur Resolution: Wie sie wegen derer dortigen Studiosorum ganz unbesorgt seyn, auch selbigen zu ihrer Beruhigung die Versicherung geben können, daß Niemand von

ihnen

ihnen mit Gewalt zu Kriegsdiensten engagiret werden solle. ⁂ Dresden, den 28. Nov. 1758.

Friderich."

Und im Jahr 1762. meldete man aus Leipzig: Nôtre Uuiversité continuë d'être passablement floriſſante. Elle doit l'espéce de splendeur, dont elle jouït encore, à la conduite, que M. de Vaux tient à Gœttingue à l'égard de celle de cette Ville, & à la quelle M. de Keller croit devoir se conformer, pour ne pas s' exposer au risque de Represſailles.

§. 77.

Kleidungssachen.

Unter die selten vorkommende Vorfälle in Kriegszeiten gehört folgendes:

Im Jahr 1762. wurde gemeldet: Auf Befehl des Französischen Marschalls, Herzogs von Broglio, müßten vom 4. Febr. an alle Heßische Forstbediente und Jäger, bey 50. Thl. Strafe, ihre grüne Röcke ablegen, und rothe tragen.

§. 78.

Heurathssachen.

Unter die sonderbare Vorfälle und Beschwerden in Kriegszeiten gehöret, was man im Jahr 1763. von dem Könige in Preussen aus Chur-Sachsen schriebe:

Pen

Peu content d'avoir enlevé de ceuy-ci plus d'hommes que le fer n'en a fait périr, il a permis à ſes Soldats de ſe choiſir des femmes dans cet Electorat; & il oblige la Régence du lieu d'où elles ſeront tirées de donner à chacune 300. écus pour dot. De là naîtra une poſtérité Saxo-Pruſſienne ou Pruſſo-Saxonne, qui, en augmentant le nombre des Sujets du Monarque, le mettra en état d'augmenter à proportion celui de ſes Troupes.

Sibendes Capitel.

Von Benuzung eines feindlichen Landes.

§. Verſuch ꝛc. 9. Theil, Cap. 6.

Innhalt.

§. 1. Von wem Contribution gefordert werde? §. 2. Gewohnliche Forderungen. §. 3. Ordinaire Landes-Einkünfte. §. 4. Verſchonung mit Contribution. §. 5. Belegung mit Contribution. §. 6. Natural-Liferungen. §. 7. Geld, ſtatt Liferungen. §. 8. Bezahlung der Liferungen. §. 9. Feindliche Zufuhr. §. 10. Natural-Verpflegung. §. 11. Geld, ſtatt

statt Verpflegung. §. 12. Liferungen
2c. an Vieh. §. 13. und Holz. §. 14.
Fouragierungen. §. 15. Nichtgewohn-
liche Forderungen. §. 16. Recrutir-
tirung aus dem Land. §. 17. Mehrere
Forderungen zugleich. §. 18. Befreyung
von künftigen Contributionen. §. 19.
Wiederhohlte Forderungen. §. 20.
Feindliche Strafen. §. 21. Repressalien
in Contributionssachen. §. 22. Ansin-
nung der Forderungen. §. 23. Verbot,
selbige zu prästiren. §. 24. Abschlagung
derselben. §. 25. Nicht-erscheinen auf
die Berufung. §. 26. Handlungen we-
gen der Forderungen. §. 27. Gesuchte
Interceßion dritter Höfe. §. 28. Ge-
waltsame Mittel, Contributionen zu er-
pressen. §. 29. Milderung der Forde-
rungen. §. 30. Conventionen wegen
der Contribution. §. 31. Repartition
der Summen 2c. §. 32. Ausnahm ein-
zelner Güter 2c. §. 33. Termine der
Zahl, oder Liferung. §. 34. Arten der
Zahlung, 2c. §. 35. Verhinderung der
Zahlungen. §. 36. Gütliche Ermah-
nungen wegen der Zahlung. §. 37.
Ernstliche Beytreibung der Contributio-
nen 2c. §. 38. Aeusserste Mittel. §. 39.
Versicherungen wegen der Zahlung.
§. 40. Fremder Vorschuß. §. 41. Zah-
lungen für Andere. §. 42. Flüchtige
Contribuenten. §. 43. Unterschlagene

Liferungen. §. 44. Confiscirung der Contribution. §. 45. Abrechnungen. §. 46. Nachlaß des Restes. §. 47. Beytreibung desselbigen. §. 48. Erzwungene Vergütung erpreßter Kriegsschäden. §. 49. Beschwerden über die erpreßte Summen ꝛc. §. 50. Entschuldigungen der Auflagen. §. 51. Theilung der Contributionen. §. 52. Selbsteigene Vergütung der Kriegesschäden.

§. 1.

Von wem Contribution ꝛc. gefordert werde?

Daß Contributionen, u. d. von dem Feind, oder dessen Unterthanen, gefordert werden, ist richtig:

Aber mehrmalen streitet man darüber: Wer als ein Feind angesehen werden, folglich mit Contributionen ꝛc. beleget werden könne oder nicht?

Als Oesterreich im Jahr 1742. und hernach von denen Pfalzneuburg- und Sulzbachischen Landen Contribution forderte, beschwerte sich Chur-Pfalz darüber, weil es neutral seye: Oesterreich hingegen behauptete, Chur-Pfalz habe sich partheyisch für Chur-Bayern erwisen.

Und noch im Jahr 1745. ergienge an die Pfalzneuburgische Regierung diſes Oeſterreichiſche

„pro memoria.

Es iſt einer löbl. Neuburgiſchen Regierung von ſelbſten bekannt, von was für geraumer Zeit man ſich immer mit der angenehmſten Hoffnung geſchmeichelt habe, es werde das gegen Ihro Röm. Kayſerliche, auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. meiner allergnädigſten Frauen, von Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz etc. führwährend-feindliche Betragen und die widrige Geſinnungen demnächſten ſich beylegen, folglichen ſich andurch ſo geſtalten ergeben, daß höchſtbeſagt-Ihrer Churfürſtl. Durchl. ſämtlich-angehörige Pfalz-Neuburg- und Sulzbachiſche Lande von der dißjährigen winterlichen Bequartierung ſo wohl, als von dem Erlag derer weiters auszuſchreiben bemüßigten Steuern, befreyet bleiben mögten. Gleichwie aber der angehoffte Effect, (dem ohngeachtet, daß Allerhöchſtbeſagte Ihro Kayſer- und Königliche Maj. nach Dero weltkündiger, ausnehmender, allergröſter Pietät, allermildeſter Beherzigung der andurch ſo bedrängt-unſchuldigen Landesinnſaſſen, wann anders nur gegenſeitig mit gleichen Schritten nur aufrichtigſt zu Werk gegangen werden wollte, die fridfertigſte Geſinnung gleichſam in dem Munde führen,) bißhero nicht erfolget, auch noch weit eines Theils entfernet zu ſeyn ſcheinet, andern Theils aber die unumgängliche Nothdurft er-

heischet, daß zu weiterer Beschüz- als Wiedereroberung Allerhöchst- Dero Erblande gegen Dero sämtliche Feinde so wohl, als zu Bestreitung der erstaunlichen Kriegserfordernissen, in Ermanglung derer hinlänglichen Aerarii-Kräften eine Beysteuer aus denen feindlichen in Besiz habenden Landen forderſamst zusammen- und eingebracht werde; also haben auch mehrerwehnt Ihro Kayser- und Königliche Maj. durch Dero Hofcammer unterm 3ten huj. mir Endesunterschribenen allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß alsogleich, aus obangeführten Ursachen, (so auch hiemit allerunterthänigst befolget wird,) eine sechsfache Steuer in denen sämtlichen Pfalz-Neuburg-und Sulzbachischen Landen für gegenwärtige sechs Wintermonathe ausgeschriben, auf deren richtigen Eingang mit allem Ernst und Schärfe getriben, die disen Winter hindurch von der Miliz genieſſende Naturalien hingegen in fortem derer Steuern, statt baarem Geld, angenommen und abgerechnet werden sollen und mögen; als hat man sothane allergnädigst- Kayser- und Königliche geschärfte Resolution Ihro, löbl. Regierung, hiermit eröffnen wollen, damit zur Ausschreib- und Repartirung sothanen sechsfachen Steuerquanti ohne mindesten Zeitverlust Hand angelegt, und die hierauf eingehende Gelder in die daselbstige Kayser- und Königliche Filial-Militar-Cassam à proportion rati & temporis ungesäumt abgeführet, die beschehene Repartition aber mir ohnschwer demnächst zugesendet wer-

werden möchte; widrigen Falls die Renitenten und Morose sich selbst die Schuld beyzumessen haben würden, wann man mit denen unausbleiblichen schärfesten Executionsmitteln gegen jene zu verfahren sich gemüßiget sehen würde. Signatum München, den 8. Nov. 1745.

J. G. Kempf von Angert."

In dem im Jahr 1757. entstandenen Krieg behandelten Preussen und dessen Alliirte alle Reichsstände, sonderlich Catholischer Religion, als Feinde, und forderten denen Contributionen ab, die auf dem Reichstag gegen Preussen gestimmet hatten, auch ihre Völker zur Reichsarmee stossen liessen, und ihre Contingenter zur Reichsoperationscasse liferten.

§. 2.

Gewohnliche Forderungen.

Wann ein Feind seines Gegentheils Land einbekommt, suchet er es wenigstens die Zeit seiner Innhabung über zu benuzen, so gut er kann und es möglich ist.

Oefters aber lässet er es auch dabey nicht bewenden, sondern sauget es so aus, und richtet es so zu, daß es seinem Landesherrn auf lange künftige Zeiten nicht mehr so einträglich als bißhero seyn möge, und die Einwohner des Landes die Lasten eines Krieges noch in ihren spaten Nachkommen empfinden müssen.

Die Forderungen eines Feindes bestehen also bald blos in solchen Gattungen, die in allen, oder doch denen meisten, Kriegen gewohnlich

seynd, bald aber auch in solchen, von denen man vorhin gar nichts gewußt hat, oder auch noch jezo in Kriegen, die mit keiner besonderen Hize geführet werden, nicht leicht etwas höret.

Man hat sich aber auch schon beklagt, daß ein Feind zuweilen vorgebe, er verlange nichts ausserordentliches, da doch die That selber disem Vorgeben widerspreche. Z. E.

Im Jahr 1757. meldete man aus denen Preußischen Landen: Die Schweden rühmten so vil von ihrer Mäßigung, und daß sie nur die öffentliche Landeseinkünfte begehrten; da sie doch aus der Uckermark innerhalb sechs Wochen doppelt so vil gezogen hätten, als sie dem Landesherrn in einem ganzen Jahr bezahle.

* * *

Die Ausarbeitung dises Capitels kommt mich sauer an, aus Besorgniß, daß nicht etwa Jemand, zum Schaden des menschlichen Geschlechts, etwas daraus lernen möge, so er vorhin nicht gewußt hat, oder sich auf die darinn enthaltene Beyspile berufe, daß es da oder dort eben so gehalten worden seye: Indessen kann ich doch nicht umhin, zu melden, wie es zu Kriegszeiten in disem Hauptumstand pflege herzugehen.

Manches ist bereits in dem nächstvorhergehenden Capitel gelegenheitlich vorgekommen; welchem hier nachfolgendes beyzufügen ist.

§. 3.

§. 3.

Ordinaire Landeseinkünfte.

Daß ein Feind die ordentliche Einkünfte an sich ziehe, welche man sonsten von dem Land zu erheben pfleget, ist wohl überall üblich; sie mögen nun aus denen Herrschaftlichen oder Landes-Cassen fliessen.

Chur-Braunschweig.

Im Jahr 1757. ergiengen in das Chur-Braunschweigische dise Französische Patenten:

Jacobus Pineau, Ritter, Freyherr von Luce, Herr zu Vienney, la Peschellerie, Loresse und Saint-Pater, Königlicher wirklicher Rath, ordentlicher Requeten-Meister bey dem Königlichen Hofe, Königlicher bestallter Justiz- Polizey- und Finanz-Intendant im Elsaß, wie auch der Königlichen Armeen.

Es wird allen Beamten, Einnehmern und andern, denen die Verwaltung und Einnahme der dem Churfürsten von Hannover gehörigen Einkünfte aufgetragen ist, ausdrücklich verboten, die Gelder, welche sie unter sich haben, es sey für wen es wolle, ohne eine schriftliche Ordre von Uns, aus den Händen zu lassen, bey Strafe, in ihrem eigenen Privat-Namen dafür einzustehen, und zweymal zu bezahlen. Wir gebieten ihnen, die Hebung aller Auflagen, unter was für einem Namen sie auch seyn mögen, fortzusezen, und die Einkünfte der Domainen-Gefälle des Souverains eben so und auf dem-

selbigen Fusse einzunehmen, als es zuvor gewesen, und sollen die davon einkommenden Summen in die Hände des Herrn de la Porte, Königlichen zur Direction und Verwaltung der Einkünfte der eroberten Lande bestalten Commissarii, eingeliefert werden, ohne daß sie etwas, welchen Personen, oder um was für Ursache willen es auch seyn möchte, anders, als auf Unsere Befehle, und auf den Etat, welcher von Uns wird vest geseezet werden, sollen auszahlen können. So geschehen Hannover, den 12ten August, 1757.

Luce.

Jacobus Pineau, Ritter, Freyherr von Luce, Herr zu Viennay, la Peschellerie, Loresse und Saint-Pater, ꝛc. ꝛc.

Da es Sr. Allerchristlichsten Majestät gefallen, Uns die General-Administration der Justiz, Policey und Finanzen in allen eroberten und zu erobernden, dem Churfürsten von Hannover zugehörten Landen aufzutragen; und dabey wirklich einnehmender Possession Namens Sr. Allerchristlichsten Majestät Unsere Sorge dahin gehet, alle verschiedene Theile, so dieses Wesen angehen können, zu erklären und dero wahre Umstände zu erkennen, um zugleich allen unterschiedlichen Hofgerichten und dero Officianten, die damit beschäftiget sind, diejenige Ordnung vorzuschreiben, welcher sie sowol in Justiz- Policey- als Administrationssachen nachzuleben haben; so befehlen Wir allen Administratoren, General- und Privateinnehmern,

Ober-

Oberamtmännern, Amtleuten, Directoren und Rentmeistern, und dann allen andern, so mit der Einnahme und Hebung der oberherrlichen Einkünfte beladen sind, es sey unter was Namen und Benennung sie sich befinden, wo sie nur vorhin unter der Direction der Kriegsfinanz- und Klosterkammer gestanden, innerhalb 8. Tagen zu Handen des Herrn de la Porte, abgeordneten Commissarii, dem die General-Verwaltung und Einnahme der Einkünfte aufgetragen ist, eine ordentliche, in Französischer Sprache aufgesezte, und von obbesagten Officianten beurkundete Anzeige einzuliefern, welche nachfolgende Punkte in sich hält, als: I. Die Natur, Gattung und Ertrag der Gebühren, der Güter und Einkünfte, was von 6. Jahren eins insgemein davon ertragen kann, wobey die verschiedenen Cathecorien insbesondere zu sezen sind. II. Die Unkosten und Auslagen insbesondere beschrieben, so auf gedachte Einkünfte hafteten, und unter vorigem Gouvernement bezahlet wurden. III. Den Belauf davon überhaupt von dem lezt verflossenen Jahre und dessen Verfallzeit. IV. Was in Cassa sich befand, und noch an verfallenen rückständig war, zur Zeit, da die Königlich-Französischen Völker die hiesige Stadt in Besiz genommen. Sie werden diesem umständlichen Bericht eine Beschreibung der Städte, Flecken und Dörfer, so sich in jedem Amtsbezirk befinden, hinzufügen, und woraus folgendes zu ersehen ist, als: 1) Die Zahl der Einwohner. 2) Die Quantität

der zum Dienste tauglichen Pferde. 3) Die Wagen und Karren, so sich im jedem District befinden. 4) Der Betrag der Erndte in verschiedener Gattung Früchte, als: Haber, Korn, Weizen und Gersten. 5) Sothane Anzahl der Stucke Vieh jeden Orts. Unser Wille gehet auch dahin, daß alle Verwalter, Einnehmer und Rentmeister der Landesstände, Städte, Gemeinden oder Privat, Corpora an den Herrn de la Porte eine genaue Declaration thun möchten über die Einkünfte, so gedachte Städte und Landschaften genießen, und über die Ausgabe, so daraus zu entrichten; wobey Wir andeuten, daß, wofern von Seiten der hier oben Benamten dem Inhalt dieser gegenwärtigen Verordnungen nicht sollte nachgelebet werden, sie dazu durch alle Mittel angehalten werden sollen, wobey die Stände, Magistratspersonen und andere solidarie zu verantworten haben werden, was durch dero Schuld dabey verfehlet werden sollte, wie imgleichen in Ansehung oben gedachter Anzeige und Declarationen, wofern solche auf die Verification, so Wir desfalls werden machen lassen, falsch sollten befunden werden. Und da Wir wirklich mit den äusserst pressanten Geschäften bemühet sind, die den Dienst angehen; so befehlen Wir provisionaliter den obern Gerichten und Kammern, Magistraten, Ober-Amtmännern, Amtmännern und andern Justizbeamten dieses Landes, mit der Administration derselben fernerhin fortzufahren, bis es von Uns anders wird befohlen werden, und sol-

solches zwar bey Strafe des Ungehorsams, und soll gegenwärtige Verordnung öffentlich abgelesen, verkündiget und angeschlagen werden, damit sich niemand mit der Unwissenheit schüzen könne. Gegeben zu Hannover, den 14. August, 1757.

Luce.

Cleve.

Im Jahr 1757. ergienge in das Clevische dises:

„Im Namen der Kayserin Königin.

Ludwig von Keerle, Ritter, Ihro Majestät Finanz- und Domainenrath, Deroselben Commissarius zur Administration von Preußisch-Geldern, des Herzogthums Cleve, der Grafschaft Mark, Moeurs, Ravensberg und der davon abhangenden Districte, entbietet allen Administratoren, Untereinnehmern und Empfängern der Einkünfte im Clevischen, welche einige Gelder aus den Subsidien, Domainen, Posten, einkommenden und ausgehenden Rechten, oder andere öffentliche Gelder, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, in Händen haben, und sich noch in ihrer Casse befinden, und vorher an den König von Preussen bezahlt worden sind, selbige zu bewahren, und sich solcher ohne unsern Befehl nicht zu entladen, bey Strafe, daß man sich deshalb an ihrem Eigenthum und ihren Personen halten werde. Rüremonde vom 15. April 1757.

von Keerle.

Hessen.

Im Jahr 1757. bekamen alle Fürstliche Cameralbediente in Hessen Französische Befehle, ihre Rechnungen an den Französischen Commissaire zu Cassel, de la Porte, einzusenden, und künftig ohne Französische Anweisungen nichts mehr zu bezahlen.

Im Jahr 1759. aber ließe der commandirende General der Reichsarmee, Prinz von Pfalz-Zweybrücken, ein Patent in Hessen anschlagen: Daß alle Herrschaftliche Gelder und Gefälle an einen Kayserlichen Kriegscommissarium abgeliefert werden sollten.

Ein Patent dises commandirenden Generals der Kayserl. und Reichsarmee vom 26. Febr. 1759. alle Hessische Herrschaftscassen im Smalkaldischen abzugeben, s. in der T. Kriegscanzl. 1759. 1. Band, S. 421.

Hildesheim.

Eine Königl. Preußische Ordre wegen Beziehung der Hildesheimischen Landesherrlichen Einkünfte für Preussen vom 8. Mart. 1758. stehet in der T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 59.

Sachsen.

Im Jahr 1759. meldeten die Zeitungen: Im Thüringer-Crays seye denen Sächsischen Beamten bey Feuer und Schwerd angedeutet worden, nichts an die Chur-Sächsische Cammer zu bezahlen, sondern alles an das Königl. Preußische Felddirectorium zu lifern.

Schles-

Schlesien.

Als der König in Preussen im Jahr 1741. an Schlesien einstweilen das verlangte, was Oesterreich bishero jährlich daraus gezogen hätte, thaten die Landstände eine Vorstellung dagegen, und meldeten: „Zu Ew. Königl. Majestät Weltbekannten Gerecht- und Billigkeits-Liebe, getrösten wir uns eines allermildesten Nachlasses, als die zeitherigen im ganzen Lande exigirten Erträgnissen, nach welchen das allerhöchst angesonnene Quantum ausgewiesen, und von Dero hier subsistirenden Feld-Kriegscommissariat eingeleitet worden, die Kräften derer Contribuenten, besonders in denen leztern Jahren überstiegen, daß solche mit Anhäuffung inn- und ausländischer Capitalien, so die gesamten Stände immer mehr und mehr beburden, bestritten werden müssen. Nun ist zwar offenbar, daß dieses nach klarem Inhalt sehr vieler stattlicher Privilegiorum denen Königen zu Böheim, als obristen Herzogen in Schlesien, niemals zu einer andern als freywilligen Contribution verpflichtete Herzogthum Schlesien, bey denen zeitherigen Fürstentags-Postulatis, weyland Sr. Kayserl. und Königl. Majestät, nur bloß auf einige Jahre annue 1333333 fl. 20 kr. auch durch die lezteren Jahre, über izt gedachtes Quantum, zu bestreitung damahlig fürgewaltester nahmhafter Kriegserfordernissen und Interessen an die inn- und ausländischen Creditspartheyen über gleich erhöretes Quantum etwas mehrers verwilliget habe, jedoch erhellet auch aus

bey-

beygelegten, mit sub A bezeichneten General-Vermerk mit mehrern, wie weder gedachtes Quantum binnen einem Jahre, von Monath zu Monath abgeführet, noch der Generalsteuer-Rechnungs-Empfang jeden Jahres, Innhalts derer in erwehnten Generalvermerk angeführten Ursachen pro Basi & Fundamto des gesamten hierländischen Contributionalis genommen worden, vielweniger abzusehen, wie in diesen durch mehrere Jahre aus Gottes Verhängniß durch entsezliche Wasserfluthen, Feuer-Wind- und Wetterschaden, Mißwachs und Menschen-Sterben, Viehstaupe und dergleichen mehrere Drangsalen, recht Kettenweise auf einander verunglücketen, andurch aber bis auf den lezten Heller erschöpften kleinen Lande, auch nur ein dergleichen Quantum fürohin aufzubringen möglich seye, in besonderer Betrachtung, daß dermalen sowohl die hierländige, und Gränz-Accisen, als auch andere sonst sichere Gefälle und Zugänge, durch welche die allhiesige freye Verwilligungen, und eigene unumgängliche Landeserfordernissen zu bestreiten kommen, auf einmalen sistiret und verstopfet, auch bey der so evident am Tage liegenden Unzulänglichkeit sothanen Accis-Gefälles, wodurch die vorherige Verwilligungen grösstentheils bestritten worden, kaum das Angetragene, vielweniger ein die Kräfte des Landes weit übersteigendes Quantum, herbeyzuschaffen möglich seyn würde. Solchemnach, Allergnädigster König und Herr, vermögen wir im Namen dieser armen, und mit einer grossen Schul-

denlast

denlast bebürdeten Provinz nicht anders, als das mir so vieler tausend, durch oberzehlte harte Landesdrangsalen gröstentheils in den äussersten Nothstand gebrachten Inwohner, mit heissen Thränen vergesellschaftete Seufzen unserem allerwehmüthigsten Bitten und Flehen solchergestalten beyzufügen, daß Ew. Königl. Majestät nach Dero preißwürdigst angestammten allerhöchsten Gnade, und in Verfolg Deroselben gleich beym Eintritt in dieses Herzogthum Schlesien, sowohl durch öffentlichen Druck, als sonsten gethanen allermildesten Versicherungen, das angetragene Quantum in vierteljährigen Ratis unter nachfolgenden und lediglich aus der wahrhaften Unvermöglichkeit herfliessenden Desideriis in allerhöchsten Gnaden zu acceptiren geruhen möchten, um davon die bisherigen Lieferungs- Vorspann- Hospitations- und Marsch-Speesen, ingleichen die Bezahlung derer Landesinteressen nicht allein zu compensiren, sondern auch denen bekannten nothleidenden considerablen Städten und Ständen zu Glogau, Brieg und Neyß, die zuzutheilen kommenden Rata von dem Quanto integrati völlig abzurechnen, das arme Land in der bisherigen uralten Verfassung zu lassen, jedem Corpori, der gewöhnlichen Observanz nach, sein Quantum zuzutheilen, solches auch durch die dem Lande zustehenden Accisen, oder wie es sonsten am convenablesten zu erfinden, ab intra einzuheben, mit diesem in der zeitherigen Landesverfassung wohl begründeten Anhang, daß bey so würklichen und ganz offen-

offenbaren Abgang derer Landeskräften, kein Fürstenthum vor das andere, kein Stand vor den andern, auch kein Deputatus oder Landes-Aeltester vor die Mitstände, und keine Herrschaft vor ihre Unterhanen zu haften verbunden, überhaupt aber Ew. Königl. Majestät, diese unsere nach den notorischen Unvermögen des Landes zu Dero Füssen demüthigst niederlegende Preces allergerechtest erhören, und hiernach Dero Königl. General-Feldkriegs-Commissariat in Gnaden zu instruiren geruhen möchten; in welch-allerrespectuösesten Zuversicht wir beharren ꝛc.„

Es ware aber vergebens.

Hinwiederum sucht der Gegentheil zuweilen, dem Feind darinn vorzukommen. Z. E. so lase man:

„Langensalza, vom 10. Jan. 1761. Gestern traf der Herr Chevalier d'Orb mit 300. Pferden von Eisenach hier ein, und nachdem derselbe sämtliche Königl. Pohlnische Churfürstl. Sächsische Cassenbediente auf das Rathhaus fordern lassen, so deutete er ihnen an, alle vorräthige Gelder ihm augenblicklich zu liefern, wobey er ihnen auch eine gemessene Ordre von des Prinzen Xaverii Königl. Hoheit vorzeigte, worinnen die allerschärfesten Ausdrücke für die Ungehorsamen befindlich waren. Nächstdem so wurde ihnen eine Eidesnotul vorgelegt, nach welcher jeder schwören sollte, daß er nichts von seinen Geldern verschwiegen habe. Darauf und nach beygebrachten sämtlichen Cassengeldern

Deus

deutete er jedem gemessenst an, seiner dem Kö-nig von Pohlen geleisteten Pflicht allenthalben nachzukommen, sich von nichts irren zu lassen, und zu gewärtigen, daß alle und jede dabey hinlänglich beschüzet werden solten.„

Im Jahr 1756. warf man Chur-Sächsischer Seits Preußen vor: Der König behaupte, er seye nicht als ein Feind in das Land gerückt, und habe sich doch gleichbalden der Landesherrlichen Cassen und Gelder bemächtiget.

Preussen antwortete: Die Beschlagung der Cassen und Verwaltung der Landesrevenüen seye zu des Königs Sicherheit nöthig gewesen: Sobald der König sich ein wenig von der Sächsischen Gränze entfernet hätte, würden die Einkünfte des Landes zu Stellung einer neuen Armee angewandt worden seyn; und es wäre widersprechend, einen Feind entwaffnen wollen, und ihme die Einkünften lassen.

Sachsen replicirte: Wenigstens habe Preussen, nachdeme die Chur-Sächsische Armee in die Kriegsgefangenschaft gerathen seye, sich von Chur-Sachsen nichts mehr zu besorgen gehabt; und also seye ihme wohl nicht der geringste Vorwand übrig geblieben, sich der Landesherrlichen Cassen und der Administration des Landes länger zu ermächtigen.

Nachhero hieße es Preußischer Seits: Es seye dises in allen Kriegen üblich.

Und den 24. Nov. 1758. ließe der König in Preußen der Chur-Sächsischen Landes-Haupt-Deputation erklären: Daß Sachsen

nicht

nicht mehr als ein Land angesehen werden könne, welches der König in Schuz genommen habe, sondern er werde solches forthin nicht anderst als eine eroberte Provinz tractiren, nachdeme er solches durch die Macht seiner Waffen seinen Feinden aus den Händen reissen, und dieselbe daraus fast überall vertreiben müssen.

Oefters fordert der Feind gleich Anfangs von denen Regierungen, Cammern, oder Beamten, eine Nachricht von denen Herr- oder Landschaftlichen Einkünften.

Des Französischen Intendantens von Lüce Befehl an die Chur-Braunschweigische Beamte von 14. Aug. 1757. innerhalb 8. Tagen einen vollständigen Bericht von denen Einkünften ꝛc. des Churfürstenthums einzuliefern, findet sich oben und an unten (1) bemerktem Ort.

Eine Französische Verordnung vom 9. Jan. 1758. alle Chur-Braunschweigische Landesherrliche Gefälle anzuzeigen, s. l. c. 1758. 1. Band, S. 95.

Wann der feindliche Landesinnhaber die Herrschaftliche Gefälle beziehet; so schreibet er ferner auch denen Herr- und Landschaftlichen Cassenbedienten vor, wie sie sich in Ansehung der Einnahmen und Ausgaben zu betragen haben.

An unten (2) angezeigten Ort liset man:

„Er-

(1) In der T. Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 327.
(2) Allda, 1. Band, S. 1032.

„Extract einer Resolution des Kön. Preußischen Feldkriegsdirectorii an die Stiftscammer zu Merseburg, d. d. Torgau, den 8. Dec. 1756.

Der Stiftscammer zu Merseburg wird auf ihren unterm 2ten huj. übergebenen Bericht, womit sie den dortigen Cammeretat über die jährliche Einnahme, und Specification derer dabey vorkommenden Ausgaben überreicht, hiemit zu ihrer Befolgung bekannt gemacht, was vor Ausgaben man vor der Hand paßieren lassen kann: Und zwar bey der Specification von Ausgaben und Besoldungen etc.

ad Tit. 1. So kann denen wirklich gegenwärtigen arbeitenden Cammerräthen und übrigen Cammerbedienten, mithin keinem abwesenden, (wohin namentlich der Cammerdirector zu rechnen,) biß auf weitere Ordre, die Helfte des designirten Gehalts bezahlet werden; als welches in Ausgabe paßiren soll: Specialiter aber wird die erste Post derer 3000. Thl. auszuzahlen untersagt.

ad Tit. 2. & 3. bleiben die Besoldungen vor die Stifts- Regierungs- und Consistorial-Bediente ausgesezt, und muß darauf nichts bezahlet werden; da dise Collegia gewisser massen aus der Activität gesezet sind."

Verschidene andere Besoldungsarticul sind in sothaner Resolution entweder auf die Helfte gesezt, oder v. g. die Pensiones, die Besoldung derer Jagd- und Forstbedienten ꝛc. ganz eingezogen worden."

Den 3. Nov. 1756. ergienge diſes Preußiſche Generale an die Chur-Sächſiſche Aemter:

„Da von dem Kön. Preußiſchen General-Feldkriegsdirectorio bey denen zu Leipzig und Dreßden abgehaltenen Berechnungen wahrgenommen iſt, daß die zur Rentcammer gefällig geweſene Amtseinkünfte gröſten Theils durch Papier bezahlt, oder auf andere Art eingerechnet worden, und alſo faſt gar kein baar Geld zur Caſſe gekommen iſt: Dergleichen aber ins künftige auf keine Weiſe geſtattet- und denen Beamten, mit denen Ausgaben willkührlich zu ſchalten, nicht nachgelaſſen werden kann; als wird hiemit vorläufig, und biß dahin denen Aemtern ein ordentlicher Etat von Einnahme und Ausgabe zugefertiget werden kann, feſtgeſezet und verordnet, daß aus denen Aemtern weder von denen Pachtgeldern, noch von denen zur Berechnung ſtehenden und reſervirten Intraden, von nun an Niemanden, es ſeye auch wer es wolle, und unter was für Vorwand es ſeyn könne, das allergeringſte bezahlt werden ſolle, worüber nicht vorhero eine Ordre oder Approbation des K. Preußiſchen General-Feldkriegsdirectorii ergangen und eingeholet worden iſt: Wo hingegen alle diſe Gefälle, und zwar noch einige Tage vor dem Termin, die zur Berechnung ſtehende und reſervirte Intraden aber ſo, wie ſolche eingehen, mit Ablauf jeden Monats zur Oberkriegscaſſe nach Torgau ohnausbleiblich eingeſandt und abgelifert

wer-

werden müssen: Wie dann derjenige Beamte, welcher dawider handlen wird, gewiß zu gewärtigen hat, daß nicht nur alle disem Verbot zuwider in Ausgab gebrachte oder sonsten abgeliferte Gelder, ohne alles Einwenden, schlechterdings defectirt- sondern derselbe auch darneben zu Erstattung des Dupli, loco pœnæ, durch militarische Execution angehalten werden soll. Daferne auch in dem dasigen Amtsbezirk noch ein besonderer Reservaten-Beamter, oder andere von dem Amt nicht dependirende Forst- Geleits- Landaccisen- Brücken- oder Fährgeldes-Einnahmen befindlich seyn sollten, es mögen Pächter, Administratores oder Rechnungsführer seyn, worunter auch die Pächter specialer Vorwerke verstanden werden, welchen dise Verordnung ebenfalls zu wissen nöthig ist; so wird das Amt hiemit auctorisiret, vigore hujus Commissionis, dem oder denenselben, wer oder was der auch seyn möge, dise ernstliche Verordnung, mit der oben beygefügten Commination, dahin bekannt zu machen, daß alle dise Einnahmen, ohne einigen Abzug, und lediglich die Einnehmergebühren davon ausgenommen, præcise und am Ende jeden Monaths an die hiesige Oberkriegscasse eingesandt und abgelifert- auch mit dem Monath October, so gleich nach Erhaltung dises, der Anfang gemacht werden soll. Von den Beamten wird dagegen Nachricht erwartet, wie vil dergleichen Einnehmer sind, wo sie sich aufhalten, und wie ihnen solches bekannt gemacht worden.

Sollten bey dem Amte einige unvermeidliche Ausgaben vorkommen; so muß darüber zuvorderst, mit Detaillirung der wahren und die Nothwendigkeit erläuternden Umständen, an das General-Feldkriegsdirectorium Bericht erstattet und dessen Approbation zur Auszahlung gesuchet werden."

Ein K. Preußischer Befehl vom 19. Nov. 1757. wegen richtigerer Liferung derer Chur-Sächsischen herrschaftlichen Gefälle, s. in der T. Kriegscanzl. 1758. 1. Band, S. 80. und einer vom 5. Dec. wegen der Steuern, S. 82.

Zuweilen aber stellet der Feind eine eigene Commißion zu Verwaltung der Einkünfte auf.

Den Schluß des Französischen Staatsraths vom 18. Oct. 1757. wodurch die Verwaltung der Chur-Braunschweigischen Einkünfte einem Burger von Paris aufgetragen worden ist, liset man in der T. Kriegscanzl. 1758. 3. Band, S. 845.

Zuweilen vergleichet sich auch der Feind mit dem Landesherrn, oder dessen Regierung, oder Landsländen, daß dise sich verpflichten, zu gewissen Zeiten eine bestimmte Summ zu bezahlen; wogegen ihnen die Verwaltung der herr- oder landschaftlichen Gefälle überlassen wird.

Des Französischen Intendantens von Lucee Erklärung, daß der bißherige Beschlag der Licent- und Fouragegelder im Braunschweig-Calenberg- und Göttingischen aufgehoben, und die Landstände in den völligen Besiz sothaner

Cassen

Cassen gesezet seyn sollen, findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

Wie im Merz 1758. in dem Hochstift Hildesheim eine Preußische Administration der Herrschaftlichen Gefälle angeordnet, aber bald wiederum, gegen gewisse Bedingungen, aufgehoben worden, liset man in der T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 209. u. f. Wie man aber einige Monathe hernach besagte Gefälle von neuem sequestrirt, S. 212. u. f.

Eben dergleichen ins Osnabrückische ergangene Befehle sehe man allda S. 217. u. f.

Und ins Paderbornische, S. 246.

Ferner ins Münsterische, S. 266. u. f.

Der Feind nimmt auch zuweilen einige Veränderungen in denen Gattungen derer bißherigen Landesprästationen vor. Z. E.

Im Jahr 1757. hebte Frankreich in denen Preußischen Landen am Rhein Anfangs den Accis auf:

Alleine gleich den 27. Apr. ergienge ein anderweiter Befehl: Den 11ten dises seye die Zahlung der Accise vom Getraid, Mehl, ꝛc. eingestellet worden: Weil aber der Unterhalt der Trouppen darunter Noth leide; als sollen die Accise und andere abgekommene Gefälle so fort auf den vorigen Fuß wieder hergestellt- auch die Publication dises Befehls glaubhaft angezeigt werden.

(1) in der Teutsch. Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 934.

Wann endlich Unterthanen gleich freywillig unter der Hand ihrem angebohrenen Regenten die sonst gewohnliche Abgaben bezahlen wollen, leidet es der Feind nicht nur nicht, sondern bestraft auch wohl gar die Unterthanen deßwegen.

So lase man im Jahr 1773. de Livourne. Suivant nos avis les plus certains, l'entrée des Dardanelles étant libre, il y a passé plusieurs Bâtimens, chargés de Vivres pour Constantinople: Mais quelques-unes des Isses de l'Archipel ayant tenté de profiter de cette occasion, pour y porter leur Tribut annuël, les *Russes*, dont la Flotte hyverne dans les Isles de Tasso, de Paros, & de Naxia, en ont été informés assez à tems, pour enlever leurs Bâtimens, & les châtier de la témérité qu'avoient ces Insulaires de vouloir porter leur Tribut aux Ennemis.

§. 4.

Verschonung mit Contribution.

Daß ein feindliches Land mit ausserordentlichen Anlagen verschonet werde, ist etwas so rares, daß man kaum ein Beyspil davon findet.

Nur wurde, als die Engelländer im Jahr 1762. die Französische Insul Belleisle wegnahmen, (wenigstens von Anfang,) gemeldet: Die Einwohner der Insul seyen mit denen Engelländern ganz gute Freunde; der Englische General Hogdson gehe auch ganz freundschaftlich

lich mit ihnen um; sie dürften keine Contributionen zahlen, u. s. w.

§. 5.

Belegung mit Contribution.

Feinde begnügen sich aber meistens nicht mit denen ordentlichen Landeseinkünften; sondern sie fordern auch allemal ausserordentliche Liferungen an baarem Gelde, welchen man den Titul als Contributionen, Kriegssteuern, oder Brandschazungen, beyleget, weil sie nemlich gleichsam zur Dankbarkeit und als ein Surrogat dessen geleistet werden, daß man sie mit Brand und Plünderung verschone.

Gott bewahre mich, daß ich hier nicht eine Liste alles desjenigen lifere, was uns die öffentliche Nachrichten in denen seit 1740. geführten Kriegen dißfalls für Beyspile hinterlassen haben: Einige Nachrichten mögen genug seyn; aus denen man sehen wird, daß, wann auch ein Theil über den anderen hierinn Klage geführet hat, er es doch bey anderen Gelegenheiten, bald unter dem Titul von Repressalien, bald ohne dieselbe, eben so gemacht hat.

Vil mehreres davon kommt ohnehin noch hernach in disem Capitel vor.

Forderist mache ich hiebey folgende allgemeine Anmerkungen.

Es gibt zweyerley Hauptgattungen von feindlichen Brandschazungen:

Einige werden nur von streifenden feindlichen Parthien angesezt und beygetriben: Dise

betreffen nur einzelne Orte oder Gegenden, und seynd nichts beständiges.

Andere werden von der feindlichen Generalität ebenfalls, gleichsam nur im Vorbeygehen, in ein Land, darinn die Armee stehet, oder in dessen Nähe sie sich befindet, ausgeschriben.

Dise Art betrift bald ebenfalls nur einzelne Orte, oder Gegenden, bald aber ein ganzes Land.

Endlich so beleget ein feindlicher Souverain, oder dessen Generalität, oder Commissariat, ꝛc. ein ganzes Land, darinn er, wenigstens eine Zeitlang, einen vesten Fuß zu sezen gedenket, mit Contribution.

Dises nun geschiehet entweder (wenigstens dermalen,) ein- für allemal; oder es wird eine gewisse Summe verlangt, welche zu gewissen bestimmten Zeiten immer wieder von neuem bezahlet werden solle; oder man fordert vor diesmal etwas, lässet aber das Zukünftige in Ungewisheit, und auf die sich alsdann ergebende Umstände ausgesezt.

Weiter ergehen die Contributions-Ausschreiben unmittelbar von dem Feind selbsten, oder aber von der Landesregierung ꝛc.

Von dem Krieg, der von 1741. bis 1748. gedauert, will ich dises melden.

Genua.

Des Oesterreichischen General-Kriegscommissarii, Grafens von Choteck, Patent vom 8. Sept. 1746. was die Republic Genua an

an Contribution bezahlen solle, liset man an unten (1) angezeigtem Ort.

Chur-Sachsen.

In einer Preußischen Schrift von 1757. heißt es:

„Die Contributionen, so Sie (der König) damals aus Sachsen gezogen, sind in allen Kriegen gewöhnlich. Sie waren aber gewiß nicht so groß, als diejenigen, so die Oesterreicher aus denen neutralen Pfälzischen Landen gezogen, und sie reichten nicht einmal zu, die Unkosten des in Sachsen gethanen Feldzuges zu bezahlen. Wenn übrigens ein Theil solcher Contribution erst nach dem Frieden bezahlet worden, so verdienen Se. Königl. Majestät vielmehr Dank als Vorwurf, daß Sie den Sächsischen Landen mit Bezahlung solcher vor dem Frieden ausgeschriebenen Contribution noch über Jahr und Tag nachgesehen."

*

In dem im Jahr 1756. angegangenen Krieg lauteten verschidene Berichte also:

Bamberg.

„Es ist nicht zu beschreiben, wie sehr der Feind das Bambergische mitgenommen hat. Den armen Einwohnern ist fast nichts als das Leben gelassen, und nach vielen Bedrückungen dem Hochstifte zu Bamberg noch eine Contribution von 500000 Reichsthalern in 5 Monathen

(1) in den Staatsschrift. unter K. Franz, 3tem Band, S. 982.

then zu bezahlen auferlegt, und zu dem Ende verschiedene Geissel mitgenommen worden."

Chur-Braunschweig.

Dem Chur-Braunschweigischen Fürstenthum Calenberg wurde im Jahr 1757. von denen Franzosen eine Contribution von einigen Millionen Thaler auferlegt.

Eine andere Nachricht besagte: „Durch vorsichtige Anstalten verwehrte man dem Mangel, sich in einem Lande auszubreiten, welches diesen Feldzug hindurch durch die zahlreichen feindlichen Heere und deren so lange darinnen genommenenen Aufenthalte, fast die gröste Härte des ganzen Krieges empfunden, und von allem Nothwendigen entblösset worden; wie denn allein das Fürstenthum Göttingen in dem gegenwärtigen Jahre, ausser den Executionsgebühren und andern durch Märsche, Stilllagern, Einquartierungen, Fouragierungen und dergleichen verursachten ausserordentlichen Kosten, folgende Stücke nur an ordentlichen Lieferungen den Feinden entrichten müssen. 1) 204000 Livres Douceurgelder für die Chefs der Garnison zu Göttingen; 2) eine besondere Contribution von 200000 Rthlr. 3) 500000 Rationen an glatter Fourage; 4) von jedem grossen Dorf 3000 Bund Stroh, und von jedem kleineren 2000 nach Göttingen; 5) haben die Aemter 150 Gespänne, jedes zu 4 Pferden, welche aus dem Braunschweigischen weggeführt worden, jedes für 200 Rthlr. also in allem

für

für 30000 Rthlr. von den Franzosen annehmen müssen; 6) sind, ausser einigen 50000 Clafftern Holz, aus dem Amt Harstischen und Niedereckischen Forsten 15000 Säcke Kohlen herbey geschaft worden; 7) 60000 Pallisaden, so gefället und geliefert werden mußten."

Eichsfeld.

Den 3. Febr. 1762. erhielte dises Chur-Maynzische Gebiet aus dem Hauptquartier der Alliirten die Ordre, daß solches innerhalb dem 15ten Merz wiederum 200000. Rthl. bey Straf der militarischen Execution, abtragen solle.

Ein Ausschreiben des Chur-Maynzischen Landsteueramts zu Heiligenstatt vom 30. Jun. 1763. wegen einer Preußischen Contribution, s. in der T. Kriegscanzl. 1762. 2. Band, S. 564.

Erfurt.

Im Jahr 1757. mußte Erfurt, Statt und Land, denen Preussen 150000 Rthl. die Catholische Geistlichkeit 30000 Thl. und zur Douceur für die Garnison 5000. Thl. bezahlen; zu deren Versicherung vier Geisel mitgenommen wurden.

Halberstatt.

Von der Reichsarmee vernahm man im Jahr 1759. daß ein Corps derselben, unter dem Commando des K. K. G. M. von Ried, einen Einfall in das Hohensteinische und Halberstättische gethan, und daselbst nicht nur so viel Geld, als aufzubringen gewesen war, erpresset,

son-

sondern auch eine Contribution von 800000 Rthlr. gefordert, und davor Geisseln mitgenommen hätte. Der davon aus Halberstatt unter dem 23. Jul. abgestattete Bericht lautete also: ' ' '

„Die Landescommittirten giengen dem commandirenden General, Herrn Baron von Ried, entgegen, und empfohlen sich, nebst der Stadt, zu seiner Gnade. Er antwortete, daß er nichts, als was möglich wäre abzutragen, verlangte. Seine Forderungen bestunden in einer Million Thalern und dreyßigtausend Thalern Douceurgeldern. Nach vielem Bitten und Flehen, wurde die ganze Summe auf 800000 Rthlr. Contribution und 45000 Rthl. Douceurgelder gesezt, mit dem Bedeuten, daß, wenn die Douceurgelder nicht noch denselben Tag bezahlt würden, die Stadt geplündert, und an allen Orten angesteckt werden sollte. Es wurden zu dem Ende 2 Bataillons Panduren und Croaten auf den Domplaz gestellt, welche mit Verlangen die lezte Ordre erwarteten, diese Drohungen zu bewerkstelligen. In dieser dringenden Noth wurde von Haus zu Haus zweymal angesagt, alles vorräthige Geld auf die Regierung und das Rathhaus zu bringen. Ein jeder, und auch der Aermste, brachte das Seinige zu Groschen und Sechspfennigen. Es schlug 4, 5, auch 6 Uhr, und dennoch waren nur 20000 Rthl. beysammen. Der General kam hierauf selbst auf die Regierung und wiederholte nochmals, daß er, wenn diese 45000 Rthlr.

Rthlr. nicht vor Sonnen Niedergang gezahlt würden, seiner Ordre zu folge, plündern, und die Stadt anstecken müßte. Das Jammern und Schreyen der Unterthanen war unbeschreiblich, und es müßte ein Barbar seyn, der dadurch nicht bewegt würde. Gegen 9 Uhr waren bey Dreyern und Pfennigen 35000 Rthlr. baar vorhanden, wodurch die Stadt so entblößt war, daß keiner von den Unterthanen einen Groschen behalten hatte. Der commandirende General war endlich, wie er die Unmöglichkeit sahe, zufrieden, daß er die Kaufleute, Charreau und Spilker, vor das Uebrige haften ließ. Was die 800000 Rthlr. Contribution anbetrift; so wurden davor der Cammerdirector Diederich, der Regierungsrath, Baron von Wilich, und der Burgermeister Wiedla, als Geissel weggeführt. Um 11 Uhr marschirten endlich die Feinde von hier aus; doch blieben des Nachts noch viele Marodeurs in der Stadt, welche grosse Excesse begiengen."

Magdeburg.

„Die Brandsteuren, welche im Jahr 1761. der Stadt Halle und dem Saalcreyse aufgeleget wurden, betrugen, nebst den Rückständen von den Jahren 1759. und 60. überhaupt 714811 Fl. 52 5/8 Kr. der Betrag des feindlichen Mansfeldischen Antheils aber war mit 150758 Fl. abzuführen. Man konnte von beyden Provinzen kaum 100000 Fl. in Reichswährung auf Abschlag erhalten, obgleich mit der Plünderung gedrohet ward, und die Stadt

Halle

Halle brachte hievon mit äusserster Noth 70000 Rthlr. in Preußischen Geldsorten auf, weshalb annoch die Summe von 750000 Fl. in Rückstand verbliebe. Man meldete hievon in einem Schreiben aus Halle nachstehendes:

„Diese Stadt hat bey diesem Kriege in Absicht auf ihre Vermögensumstände mehr, als alle Städte ihres gleichen gelitten. Des Hrn. Generalfeldmarschalllieutenants von Lucinky Excellenz sowohl, als der Hr. General von Werzey, haben selbst in sehr gnädigen Ausdrücken ihr tragendes Mitleiden geäussert, Menschenliebe bewiesen, das beste Commando gehalten, und beyde hohe Generals, nebst dem Hrn. Major von Hallas, werden bey der Stadt Halle mit Ehrfurcht unvergessen bleiben. Auch muß man dem Hrn. von Koschin nachrühmen, daß er die Noth der Elenden angehört, und mit Bescheidenheit sich geäussert, daß er kein Wohlgefallen an Excessen habe. Er sprach selbst: „Mir ist die Armuth der Stadt bekannt; die Stadt thut, was sie kann; es thut mir leid; aber Krieg bringet alle Länder in Verarmung."

Meklenburg.

Ein Preußischer Befehl vom 5. Jan. 1758. wegen einer Geldcontribution aus dem Meklenburgischen, findet sich in der T. Kriegscanzl. 1757. 1. Band, S. 112.

Münster..

Ein Alliirtes Contributionsausschreiben an die Münsterische Abtey Marienfeld vom

ten

zten Jun. 1757. liset man l. c. 3. Band, S. 143.

Chur-Sachsen.

K. Preußische Befehle wegen der von der Statt Leipzig zu bezahlenden Geldsummen von 1757. 8. Mart. 20. Maj. und 7. Jun. finden sich in der Teutsch. Kriegscanzl. (1)

Einen K. Preußischen Befehl vom 20. Maj. 1757. daß die Chur-Sächsische Ritterschaft ein Don gratuit von 600000. Rthl. zahlen solle, sehe man an unten (2) angezeigtem Ort.

Den 23. Jul. 1757. klagte Chur-Sachsen bey dem Reich über die von Preussen geforderte unerschwingliche Contributionen und Liferungen (3):

Welches Preussen unter dem 1. Dec. beantworten liesse (4).

Preußische Contributionsbefehle ins Chur-Sächsische vom 28. Aug. 9. Nov. und 25sten Dec. 1757. s. l. c. 1758. 1. Band, S. 76. u. f.

Ein Preußisches Steuerausschreiben vom 16. Febr. 1758. in das Chur-Sächsische, stehet l. c. 1758. 1. Band, S. 181. 622. 1759. 2. Band, S. 35.

Der Sächsischen Landesdeputirten Ausschreiben vom 26. Apr. 1758. wegen der von Preus-

(1) 1757. 3. Band, S. 80. u. f.
(2) l. c. S. 83.
(3) S. T. Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 38.
(4) S. 995.

Preussen verlangten 2700000. Thl. s. l. c. 1758. 3. Band, S. 147.

Der deputirten Stände des Leipziger Crayses Ausschreiben vom 28. Dec. 1758. einer Preußischen Forderung von 187480. Rthl. s. allda, S. 880.

Ein Preußisches Ausschreiben vom 7. Jan. 1759. wegen Zahlung 8. Millionen Thaler, findet sich l. c. 1758. 2. Band, S. 44.

Das K. Preußische Ausschreiben vom 30. Jan. 1760. die Aufbringung der dem Leipziger Crays auf das Jahr 1760. zugetheilten Contribution betreffend, liset man in der T. Krigscanzl. 1760. 1. Band, S. 352.

Westphalen

Preußische Ordres wegen derer 1757. ꝛc. in Westphalen ausgeschribenen Contributionen sehe man anderwärts. (1)

*

Von dem in den Jahren 1778. und 79. geführten Krieg bekame man zu lesen:

„Breslau vom 15. Febr. In der hiesigen Zeitung wird über das harte Betragen der Kaiserl. Königl. Truppen gegen die diesseitigen Einwohner an der Gränze sehr geklagt. Wie sie in der Grafschaft Glaz verfahren, kann folgende Currende zeigen: „Von Kaiserl. Kön. Landesfürstlichen Commissariats wegen, wird hiermit allen und jeden Dominiis und Scholzen des Neuroder und Wünschelburger Districts anver-

(1) l. c. 1759. 3. Band, S. 51.

anbefohlen, daß binnen 2 Tagen die Herrschaften alle Trank-Steuer von Bier und Brandtwein Urbars, wie auch die Steuer von 6 Monaten, die Dorfschaften aber binnen 3 Tagen eben die halbjährige Contribution nach Reinerz abzuführen haben. Sofern aber solches nicht geschehen sollte, so wird man sie durch militairische Zwangsmittel dazu anhalten, und mit Feuer und Schwerdt, Eisen, und Brand und Plünderungen dazu antreiben. Diese Currende ist schleunigst zu befördern, und nach vollendetem Umlauf wieder anhero zu remittiren. Reinerz, den 5ten Febr. 1779.

Joseph Graf von Schafgotsch,
K. K. Apostolischen Majestät
allerhöchst verordneter Commissarius."

*

Als im Jahr 1756. in einer Oesterreichischen Schrift der Preußischen militar-Erpressungen in Sachsen gedacht wurde, antwortete Preussen: Es seye nicht wahr: Die Sächsische Unterthanen wissen von keinen Brandschazungen, ausserordentlichen Contributionen, und anderen zu Kriegszeiten sonst gewöhnlichen Abgaben; welche sonst hiebevor wohl von denen Oesterreichischen Trouppen in neutralen Landen, als der oberen Pfalz und Pfalz-Neuburg, erpresset worden seyen; dieselbe geben weiter nichts, als sie sonst an ihre Landesherrschaft abgetragen.

Zuweilen meinen die Einwohnere eines (zumalen haltbaren,) Ortes, wann sie sich dem Feind freywillig ergäben, würden sie mit Contributionen verschont, oder doch leidentlicher gehalten werden: Sie irren sich aber meistens.

Im Jahr 1744. lase man aus Italien: Ils (die Franzosen und Spanier,) trouvèrent Nice abandonnée & le Magistrat qui attendoit ces Généraux aux Portes de la Ville pour implorer leur clémence & leur en présenter les clefs. Cette soumission n'a pas empéché qu'on n'ait exigé deux 100. mille Ecus de contribution, dont on assure que le Prince de Conty a fait distribuer une partie aux Soldats.

Wann hingegen einem Ort ꝛc. Schuld gegeben wird, daß es sich gegen den Feind etwas ungebührliches habe zu Schulden kommen lassen, sezet man ihme eine desto stärkere, oder auch eine neue, Contribution an.

So ward, (schon oben berührter massen,) der Stadt Soest, wegen eines, (wie die Franzosen sagten,) den Alliirten zu einem Ueberfall ihrer daselbst gelegenen Truppen gethanen Vorschubs, eine Contribution von 80000 Rthlr. auferleget, und dem Herrn von Chevert die dasigen Kirchengefässe gelifert, der ihnen aber (mit Bezeugung seines größten Unwillens,) befahl, solche so gleich wieder in die Kirchen zu bringen. Indessen ward der Stadt, nachdem sie 189890 Livres aufgebracht, das übrige erlassen.

Wann aber Contributionen ohne Wissen und Willen der feindlichen Generalität ꝛc. von particular-Officieren, oder Parthien, ꝛc. ausgeschriben oder beygetrieben werden, ist es ein Excess.

Den 29. Mart. 1758. schriebe der commandirende General der Alliirten Armee an die Paderbornische Geheime Räthe: Daß er die ohne sein Vorwissen und wider seinen Willen geschehene Exactionen nicht dulden werde, und keinem Particulier-(Officier) jemals freystehen solle, nach seinem Gefallen Contributionen beyzutreiben.

Dahin, oder wenigstens unter die ganz ungewohnliche Arten von Contributionen, gehöret auch folgendes:

An unten (1) angezeigtem Ort liset man: „Es war sonderlich für die (Schlesische) Landleute eine gar beschwerliche und erschöpfende Zumuthung, welche ihnen die Oesterreichische Officiers zu thun pflegten, indem sie ihnen, um die rückständige Gage von vilen Monathen, die sie aus der Kriegscasse nicht erhalten konnten, zu erlangen, auferlegten, von den Gemeinden die angegebene Summen durch Sammlungen zuwegen zu bringen. So seltsam dise Art, sich bezahlt zu machen, für einen Kriegsbefehlhaber ist; und so ungewöhnlich man es findet, auf dergleichen Art soldatische Allmosen zu sammlen;

(1) in der T. Kriegscanzl. 1759. 1. Band, S. 321.

so war sie doch bey den Oesterreichischen Kriegsvölkern in völlem Schwang."

Woh! aber ist es stark üblich, daß, über die angesezte Contributionen, an gewisse Personen auch noch Douceuren gefordert werden.

So meldete man im Jahr 1778. aus Böhmen ꝛc.

„Die Ausschreibungen werden dermalen von Seiten des Feindes jederzeit unter starker Bedeckung von 250 bis 300 Mann vorgenommen, und über die anbegehrt werdende Brandschazungs-Summe auch noch für diejenigen, welche solche einzutreiben haben, besondere Anlagen gefordert."

§. 6.

Naturalliferungen.

Ferner verlangen die Feinde insgemein, nebst dem Geld, auch noch andere Liferungen in natura, an allerley Arten von Getraid und Stroh.

Einiges ist schon vorgekommen; deme seze man dises hinzu:

Oeffters befiehlet der Feind, forderist allen im Land befindlichen Vorrath an Naturalien anzuzeigen.

Alliirte Ordres von 1758. wegen Anzeigung alles Fruchtvorraths, hart Korns, Heu und Stroh, welchen die Franzosen im Paderbornischen haben verlassen müssen, findet sich in der T. Kriegscanz. 1759. 3. Band, S. 79. 81.

Den

Den 30. Jun. 1757. befahle der Französische Marquis von Auvet allen Amtleuten und Magistraten der sämtlichen Aemter in der Provinz Ostfrießland: Inner dreyen Tagen einen von ihnen certificirten Aufsaz einzusenden, von der Qualität der Früchte allerley Sorten, welche sich gegenwärtig in ihren Aemtern befinden; es seye an Roggen, Weizen, Gersten, Haber, Erbsen und Bohnen, laut hiebeykommender special-Ordre.

Dise lautete also: „Wir ... befehlen denen Beamten, Rentmeistern, Burgermeistern, und Vorstehern des Fürstenthums Ostfrießland: Uns in Unserm Hauptquartier bey Emden ein von ihnen, zum Zeichen der Wahrheit, attestirtes und unterschribenes Verzeichniß aller Kornfrüchte, als: Weizen, Roggen, Gersten, Haber, Erbsen, Bohnen und Rübesaamen, was sich davon seit dato dieses Befehls daselbst, es seye auf adelichen- oder particular-Häusern, Packhäusern, Magazinen, oder sonst an einigen Orten dises Landes, ohne einige Ausnahme, oder Ansuchung um einige Privilegien, wirklich vorräthig befindet, in Zeit von 2mal 24. Stunden einzusenden, mit der ernstlichen Verwarnung, daß, wenn vorgemeldtes Verzeichniß Uns in 2mal 24. Stunden a dato dises nicht eingesandt wird, Wir die Beamte, Rentmeister, Bürgermeister und Vorsteher, ohne einige Rücksicht mit wirklicher militarischer Execution belegen werden: Wobey Wir hierdurch jedermänniglich kund machen, daß Wir nach ver-

strichenen vorgemeldten zweymal 24. Stunden in allen und jeden Häusern, ohne einige Ausnahme, durch ein Detachement der Unserm Commando anvertrauten Trouppen die genaueste Visitation vornehmen zu lassen entschiossen sind: Und falls die Uns eingeliferte Specification sich falsch befinden sollte, sollen die Beamte, Rentmeister, Burgermeister und Vorsteher an ihren Personen auf das schärfeste gestraft, und die Häuser derer, welche die Kornfrüchte verborgen, oder weggeschafft, den Trouppen zur Plünderung übergeben werden. = = = Wir verbieten demnächst, gleichfalls bey Lebensstrafe, allen Einwohnern des Fürstenthums Ostfrießland, wes Standes dieselbe auch seyn mögen, keine Kornfrüchte, als: Weizen, Roggen, Gersten, Haber, Erbsen, Bohnen, Rap- oder Rübesaamen, keine Pferde, noch einiges Rindvieh, kein Heu, Stroh, oder sonstige Fourage, ausser Landes zu verkaufen, zu verführen, noch hinaus zu lassen; und sollen jedes Orts Beamte, Rentmeister, Vögte, Vorsteher und Zollheber, wenn disem Unserm Verbot zuwider gelebet wird, dafür haften, auch die Fuhrleute, Schiffer, Kaufleute und Helffer, welche solche vorgemeldte Sachen fortpracticiret, so gleich aufgehenket werden."

So dann, oder auch gleich Anfangs, ergehen Befehle, eine bestimmte Anzahl von gewissen Naturalien zu lifern.

Bamberg.

Wegen der im Bambergischen abzutragen-

den

den Contribution, zu welcher die Aemter und Städte: Kupferberg, Emhenreuth, Marklei-gast, Hohlfeld, Stadtsteinach und Marien-weyher beyzutragen haben, ist nachstehendes Ausschreiben ergangen:

„Demnach Se. Königl. Hoheit, der Prinz Heinrich von Preussen, gnädigst resolviret ha-ben, mit einem Corps von Höchstdero unter Commando habenden Königlich-Preußischen Armee in hiesigen Landen einzurücken; so wird täglich zur Subsistenz erfordert, daß die Ar-mee Kayserlich etappenmäsig gepfleget werde: Daher das Hochfürstlich-Bambergische Ober-amt Kupferberg nach Hof an den Commissa-rium Bertram 2000. Centner gutes Rocken-mehl, 4000. Scheffel Höfer Maaß Haber, 10000. Centner Heu, 1000. Schock Stroh, a 20. Pf. das Stück, 100. Faß Bier, 20. Eymer Branntewein, 100. Scheffel Erbsen, 500. Scheffel Weizen, 100. Stück Schlacht-Ochsen und 500. Stück Hameln, zwischen heute und dem 28. May nach Hof abzuführen habe. Im Verweigerungs- oder ausbleiben-den Fall soll die militärische Execution erfolgen, und hat sich ein jeder selbst beyzumessen, wenn solchergestalt wider ihn verfahren werden möchte.

Datum Gefreß, den 26. May 1758.

Sr. Königlich-Preußischen Maje-stät bestellter Obrister von der Cavallerie, und Intendant von der Armee,

(L. S.) C. L. von Arnstädt.

Chur-Braunschweig.

Im Jahr 1757. wurde der Landmann in dem Chur-Braunschweigischen Fürstenthum Calenberg angehalten, zwey Drittel von den eingeerndeten Feldfrüchten zu der Französischen Armee zu lifern.

Namentlich wurde von denen Franzosen dem Chur-Braunschweigischen Fürstenthum Calenberg 1500000. dem Fürstenthum Lüneburg 1000000. dem Fürstenthum Grubenhagen aber 400000. Rationen, und auffer dem noch eine Menge Roggen und Waizen, zur Winter-Contribution zu lifern, auferlegt.

Des Französischen Intendantens von Lucee Schreiben an die Landstände des Chur-Braunschweigischen Fürstenthums Lüneburg vom 21. Oct. 1757. die Liferung der benöthigten Winterprovisionen für die Französische Armee betreffend, sehe man anderwärts. (1)

Eine Verordnung der Landesdeputation in dem Chur-Braunschweigischen Fürstenthum Lüneburg, vom 3. Mart. 1758. wegen Specificirung der samtlichen an die Französische Trouppen geschehenen Fourage- und Getraid-Liferungen, s. l. c. 1758. 1. Band, S. 288.

Braunschweig-Wolfenbüttel.

Ein Braunschweig-Wolfenbüttelisches Patent vom 16. Jan. 1758. wegen einer Kornliferung für die Franzosen, s. l. c. 1. Band, S. 103.

Cleve.

(1) in der T. Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 329.

Cleve.

Ob gleich die in den Clevischen und in den angränzenden Preußischen Landen befindliche Französische und zum Theil Kaiserl. Königliche Truppen im Jahr 1757. eine gute Mannszucht beobachteten, und keine Contribution einforderten, ja so gar an den meisten Orten, zu Erleichterung der Zufuhr, (Anfangs) die Accisen eingehen liessen; so wurden doch dagegen in den Städten und dem platten Lande beträchtliche Lieferungen von Fourage, imgleichen starke Rationes und Portiones, unter Bedrohung der härtesten Execution, ausgeschrieben; (1) wie sie denn allein von dem Herzogthum Cleve eine Million, und von der Grafschaft Mark 500000 Rationen, die Ration aus 18 Pfund Heu und ⅔tel Scheffel Haber nach Pariser Maasse bestehend, nebst 920000 Bund Stroh, gefordert.

Chur-Cölln.

Liferungsbefehle in Ansehung des Chur-Cöllnischen Herzogthums Westphalen und Sauerlandes an die Alliirte findet man in der T. Kriegscanzl. 1758. 1. Band S. 152. und wegen der Grafschaft Recklinghausen, S. 155.

Hessen.

Des Hessen-Casselischen Geheimenraths-Collegii Patent vom 31. Oct. 1757. wegen der Fourage-Liferungen für die Französische Troupen

(1) Staats- und Kriegs-Gesch. 2. Band, S. 557.

pen ist an unten (1) bemerktem Ort zu lesen.

Den Hessischen Landen wurden von den Franzosen im Jahr 1762. 4. Millionen Fourragerationen zu liefern anbefohlen, und obgleich der Herzog von Broglio ehedessen befohlen, daß den Unterthanen ein Drittheil davon zur Fütterung und Unterhaltung ihres Viehes überlassen werden solle; so befand man dennoch für gut, diesen Befehl nicht zu beobachten, sondern obige Summe von den Städten und Dörfern durch starke Executionen beyzutreiben. Was nicht vorhanden, noch beygeschaft werden konnte, muste mit Geld vergütet, und die Ration mit 20. Sous bezahlet werden.

Levante.

Im Jahr 1771. bekame man aus der Levante zu lesen:

„Après avoir quitté Nègrepont, le Général Orlow a conduit sa Flotte, composée de 40. Voiles, sur les Côtes de Cassandre (Potidée) (à l'entrée du Golfe de Solonique (Sinus Thermaïcus.) Il y a débarqué le 18. Septembre quelques Trouppes, qui ont demandé aux Primats (espèce de Magistrats Municipaux Grecs) des Provisions de Blé: Ceux qui ont refusé d'en fournir, & qu'on a soupçonnés d'avoir fait avertir les Turcs, ont été fusillés sur le champ.“

Mek-

(1) in der T. Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 939.

Meklenburg.

Im Jahr 1759. lase man: „Ein Theil der Preußischen Armee rückte in das Meklenburgische ein, und forderte daselbst 5000. Wispel Waizenmehl, 14000. Wispel Roggen, 6000. Wispel Haber, 200000. Rationen Heu, und 28450. Bund Stroh."

Münster.

Was m. Mart. 1758. durch die Alliirte dem Hochstift Münster für Liferungen anbefohlen worden seyen, findet man in der Teutsch. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 108. u. f. 113. 119. u. f. 128. u. f. In einer Ordre heißt es: „Wobey man noch zum Beschluß bemerklich machen muß, daß man in die Frage: Ob das Land noch so vil vorräthig habe oder nicht? gar nicht hineingehen könne noch werde; vilmehr bleibt der Saz unbeweglich fest: Die Königliche Armee hat es nöthig, und also muß es auch da seyn." In einem andern pro memoria sagt man: „Nichts ist daher (weil man das auferlegte nicht gelifert,) natürlicher gewesen, als sich desjenigen (Executions-) Rechts zu bedienen, welches in ähnlichen Fällen alle gesittete Kriegsvölker gebrauchen: Die Selbsterhaltung ist eine Pflicht, und weiter wird nichts gefordert; wer sie hindert, handelt feindselig."

Paderborn.

Ein Schreiben des Großbritannischen commandirenden Generals vom 19. Maj. 1757. an die Regierung zu Paderborn, wegen Liferung

rung Korn und Fourage, ist in der T. Kriegscanzl. (1) zu lesen.

Andere Liferungsbefehle von 1758. findet man auch allda.

Osnabrück.

Eine Alliirte Ordre wegen Portionen- und Rationen, auch Lager- oder Streustroh, aus dem Osnabrückischen vom 6. Maj. 1758. findet sich in der T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 73.

Chur-Sachsen.

Als im Jahr 1756. die Chur-Sächsische Landstände versammlet waren, geschahe ihnen diser Vortrag:

„Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen Unsers allergnädigsten Königs und Herrn ergangene sehr gemessene Ordre, soll, ausser dem bereits ausgeschriebenen, und von denen hier versammleten Herren Landständen repartirten Quanto, annoch nachspecificirte Fourage an folgende Oerter geliefert werden:

I. Anhero nach Dresden.

a) 5000. Wispel Haber, oder Gerste, Berliner Maaß, oder 2581. Wispel 13. Scheffel Dresdner Maaß, à 24. Dresdner Scheffel.

b) 45000. Centner Heu.

c) 6000. Schock Stroh, das Schock à 60. Schütten, und die Schütte à 20. bis 24. Pfund.

II. Nach

(1) 1757. 3. Band, S. 130.

II. Nach Meissen.

a) 5000. Wispel Haber, oder Gerste Berliner Maaß, oder 2581. Wispel 13. Schefel Dresdner Maaß, à 24. Dresdner Scheffel.

b) 45000. Centner Heu.

c) 6000. Schock Stroh, das Schock à 60. Schütten, und die Schütte à 20. bis 24. Pfund.

III. Nach Torgau.

a) 5000. Wispel Haber, oder Gerste, Berliner Maaß, oder 2581. Wispel 13. Schefel Dresdner Maaß, à 24. Dresdner Scheffel.

b) 45000. Centner Heu.

c) 6000. Schock Stroh, das Schock à 60. Schütten, und die Schütte à 20. bis 24. Pfund.

Allhier zu Dresden sind zum Empfang der Fourage 3. Proviantcommissarien, nämlich: Rolhenow, Grave und Nadeborn bestellet, wovon derjenige, so die Lieferung bey dem ihm anvertrauten Magazin empfänget, über den Empfang jedesmahl quittiret; zu Meissen sind die Proviantcommissarien, Gutsche und Löwe, gesezt, wovon einer oder der andere jedesmal über die richtige Ablieferung quittiret.

Zu Torgau ist der Anfang der ausgeschriebenen Fourage denen Commissarien Diedering und Köpper anvertrauet, welche denn ebenmäßig über den Empfang, nämlich ein oder der andere, quittiren.

Eingangs erwehntes Fouragequantum muß unfehlbar so promt, als immer möglich, abgeliefert werden, weshalb denen sämtlich allhier versammleten Chur-Sächsischen Landständen, Namens Sr. Königl. Maj. in Preussen, hiermit aufgegeben wird, bey Vermeidung schwerer Ahndung, und schärfster militarischer Execution dieserhalb alle ersinnliche und mögliche Mittel vorzukehren, daß mit wirklicher Ablieferung dieser Fourage sofort der Anfang gemacht werde, dergestalt, daß höchstens binnen drey Wochen die völlige Ablieferung geschehe. Damit auch die Herren Landstände sich selbst die Lieferung nicht schwer, wo nicht gar unmöglich machen, werden sie die entlegene Kreise mit Lieferung von Heu und Stroh verschonen, und von andern denen Lieferungsorten näher gelegenen Kreisen, selbige darinn übertragen lassen, dahingegen auf erstere so viel mehr Haber, Gerste oder Rocken repartiren, massen man bereit ist, daß, wenn die nöthige Quantität an Haber oder Gersten nicht erfolgen kann, statt dessen Rocken, und zwar vor 3. Malter Haber oder Gerste, 2. Malter Rocken anzunehmen. Weil man auch dieser Lieferung halber keine Entschuldigung annehmen kann, sie sey von welcher Natur und Beschaffenheit sie immer wolle, und einige der hier versammleten Herren Landstände die Ausschreibung unter dem Vorwand von sich abzulehnen gesucht, daß sie vom Lande darüber nicht bevollmächtiget wären, wodurch denn die bisherige Lieferung sehr behin-

dert

dert worden, zum Theil aber gar zurück geblieben; so werden die hier versammleten Herren Landstände, Namens Sr. Königl. Majestät in Preussen, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, hiermit und Kraft dieses authorisiret, die Ausschreibung und Repartition sowohl auf ihre als andere Kreyse, wovon sich allhier niemand eingefunden, dergestalt zu besorgen, wie sie es vor Gott und Sr. Königl. Majestät in Preussen zu verantworten sich getrauen. Auf was massen die Lieferung geschehe, und welche Kreise zu diesem oder jenem Magazin angeleget worden, darüber erwartet man eine specifique von denen Herren Landständen unterschriebene Nachweisung, damit dem Erfordern nach contra morosos militarische Execution veranlasset werden könne, wiewohl man sich hierinne an die Aüsschreibende Herren Landstände insbesondere halten wird, und selbige vor ihre Person vor die promte Lieferung responsable bleiben.

Hiernächst dienet denen ausschreibenden Herren Landständen zur Nachricht, daß diejenigen Dörfer, so zwischen Pirna und Dresden, sowohl dies, als jenseit der Elbe belegen, zu dem Ausschreibenden Quanto nicht zugezogen werden müssen, weilen die dort stehende Preußische Armee ihre Subsistance aus selbigen mit nimmt. Sign. Dresden den 18. Sept. 1756.

(L.S.)

Königl. Preußl. Feld-Kriegs-Com-

Commissariat, Zinnow, Deutsch, Albrecht.

An die versammlete Chur-Sächßl. Land-Stände."

In eben disem Jahr hiesse es in einer Preußischen Schrift von denen Chur-Sächsischen Unterthanen:

„Sie haben zwar zum Unterhalt der Armee einige Fourageliefernngen thun müssen, welches in solchen Fällen allezeit gewöhnlich ist, allein Se. Königliche Majestät haben sich zum Ueberfluß gegen die Sächsische Stände erkläret, selbige ihnen baar vergütigen zu wollen, so auch zum Theil geschehen. Es ist auch bey weitem nicht so viel ausgeschrieben als gebraucht worden, sondern Se. Königl. Majestät haben zu denen Lieferungen auf eigene Kosten Entrepreneurs angenommen. Ueberdem haben Sie aus ihren eigenen Landen vor viele Millionen Getraide und Mehl nach Sachsen kommen lassen, wovon Sie nicht allein allen ihren Trouppen das nöthige Brod reichen, sondern auch selbst denen Sächsischen Unterthanen zu Brod- und Saat-Korn aushelfen lassen; wie Sie denn auch alle mögliche Anstalten vorkehren, um die Theurung der Lebensmittel zu verringern, und deßhalb die Auflagen auf dieselbe beträchtlich herunter sezen lassen."

In einer anderen Schrift lautet es: „Müssen gleich an die Königl. Preußische Armee die benöthigte Lebensmittel und Fütterung vor die Pferde geliefert werden, so ist solches eine nothwendige

wendige Folge von denen Umständen, worinnen sich dermahlen Seine Königliche Majestät befinden, und es geschiehet darunter nichts anders, als was bey gesitteten Völkern in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget."

Ferner heißt es: „Es hat Chur-Sachsen und dessen Provinzen zum höchstnöthigen Unterhalt der Königlichen Armee zu Anfangs einige Fourage liefern müssen. Jedoch ist wohl niemals ein Land gewesen, das zum Unterhalt, ja nur bloß zum Durchmarsch einer Armee, weniger liefern können, als die Sächsische Länder gegenwärtig gethan haben. Die Lieferungen des Unterthanen zur Fourage der Armee, ist eine nothwendige Folge des Krieges. Es kommt also nur bloß auf die Art und Weise, wie dergleichen Lieferungen geschehen, und auf die Menge der zu lieferenden Fourage an. Nun ist ja Landkündig, daß Se. Königl. Majestät in Preussen, nicht nur auf Dero eigene Kosten, Entrepreneurs angenommen, welche die Fourage-Lieferungen leisten, sondern es sind aus Dero eigene Provinzen, sehr beträchtliche Quantitäten von Mehl, Getreyde und Fourage mit den grösten- und auf Millionen sich belaufenden- Kosten nach Sachsen übergeführet worden, und hiemit wird noch biß auf den jezigen Tag fortgefahren. Ueber diß so haben Se. Königliche Maj. bereits allergn. erklärt, daß alle Fourage, so die Sächsische Unterthanen auf Ausschreiben der Feldkriegscommissariate liefern müssen, denselben, nach einem mit den Stän-

den auszumachenden billigem Preis, mit baarem Gelde vergütet werden sollen. Die Vorsorge Sr. Königlichen Maj. vor die Sächsische Unterthanen ist nicht bloß in disen Gränzen gebliben; sondern sie haben ausdrücklich befohlen, denenjenigen, so etwan bey dem Marsch, oder dem Lager der Trouppen, durch Marodeurs, oder sonst, Schaden gelitten, solchen zu vergüten, und dafür zu sorgen, daß denen Unterthanen, so an Saat, und Brodkorn Mangel litten, damit ausgeholfen werde: Wenn es aber die Umstände nicht verstatten wollen, daß allen gleich schleunig geholfen werden kann; so sind solche gewiß nicht Sr. Königlichen Maj. noch dero gemachten Veranstaltungen beyzumessen. Erweget man nun über diß, daß die ganze in Sachsen stehende Armee von ihrem eigenen Gelde, biß auf die vorerwehnte Winterquartier, Douceurgelder, lebet, daß so vil Millionen Geldes nach Sachsen kommen, und daselbst verzehrt und ausgegeben werden, daß fast alles, was die Armee gebrauchet, von dortigen Handwerkern, gegen baare Bezahlung, gearbeitet worden: Da hingegen Sr. Königlichen Maj. eigene Lande und Cassen disen Abgang leiden; so wird man begreifen können, ob dem Lande überhaupt durch einen Zufluß von so vilem Gelde ein so jämmerlicher Zustand verursachet werde."

Preußische Liferungsbefehle ins Chur-Sächsische vom 26. und 28. Aug. auch 10ten Sept. ferner 19. 22. und 23. Nov. 1757. s.

in

in der Teutsch. Kriegscanzl. 1758. 1. Band, S. 67. u. f.

Westphalen.

Aus Westphalen, vom 4. Dec. 1759.

Von Sr. Excellenz, dem regierenden Herrn Grafen zu Schauenburg Lippe, ist aus dem Hauptquartiere zu Wilkinghegge bey Münster, an verschiedene umliegende Beamte folgendes Patent ergangen:

„Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schauenburg, Graf und Edler Herr zu Lippe und Sternberg, Ritter des Königl. Preußischen grossen Ordens des schwarzen Adlers ꝛc. ꝛc. Demnach die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, den Bedacht dahin zu nehmen, daß die in den hiesigen Gegenden dermalen sich befindende Alliirte Truppen mit der benöthigten Fourage versehen, und deren eine ansehnliche Quantität zu Verhütung eines Mangels in möglichster Geschwindigkeit herbeygeschafft werde, als befehlen Wir hierdurch dem = = = zu = = = auf das allerernstlichste, sämtliche in seinem unterhabenden Amte vorräthige, sowohl rauhe als glatte Fourage so fort zusammen bringen, und an Vorzeigern dieses abliefern zu lassen, ohne einige zu verheelen, oder unter was Vorwand es auch sey, zurück zu behalten, massen, falls nach einer erfolgenden genauen Visitation sich finden sollte, daß diesem Unserm Befehl im geringsten zuwider gehandelt worden, solcher mit den allerhärtesten Strafen, mit Plünderung und Verheerung

durch Feuer und Schwerdt unausbleiblich geahndet werden wird. Dahingegen aber versprechen Wir auch hiermit gnädigst, daß, wenn man sich keines Ungehorsams schuldig machen, sondern unserer Vorschrift gemäß die Fourage getreulich abliefern wird, selbige nach dem jezigen landüblichen Preis baar bezahlt werden soll. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Gräfl. Siegel. Gegeben in unserm Hauptquartier zu Wilkinghegge, den 12. Nov. 1759.

(L. S.) Wilhelm, regierender Graf zu Schauenburg-Lippe."

Im Jahr 1762. ergaben die öffentliche Blätter:

„Aus Westphalen wird geschrieben, daß die Alliirte dieses Land auf eine unerhörte Weise, und mit solcher Strenge behandelten, daß der erbitterteste Feind nicht ärgere Maaßregeln zu dessen Ruin ergreiffen könnte. So sollen sie z. E. täglich 19525. ganze Rationen und 33165. Portionen verlangen, welches in Zeit von 6. Monathen 3. Millionen 514. Tausend 500. Rationen und 5. Millionen, 969. Tausend und 700. Portionen ausmacht, und an Geld eine Summe von 4. Millionen 12. Tausend und 245. Rthl. beträgt. Diese schon so sehr mitgenommene Gegend ist ausser Stande, es aufzutreiben."

*

Bey diser Materie habe ich auch noch folgendes beobachtet.

Als

Als man im Jahr 1757. vernahme: Daß die Einwohner im Paderbornischen ihre Fourage lieber den Franzosen als den Hannoveranern überliessen, schickten Leztere ein Detachement dahin, Fourage einzutreiben, und in das Magazin nach Hameln zu lifern.

Und im Jahr 1760. wurde von der Reichsarmee in Sachsen berichtet: „Es liessen des Herrn Feldmarschalls Excellenz eine besondere Verordnung bekannt machen, wodurch bey der Liferung der Naturalbedürfnisse alle Unordnungen vermieden werden sollten, wozu bisher sowohl die Münzsorten, als das fremde Gewicht, Anlaß gegeben hatten. Es war dieser Ordonnanz deshalb eine eigene Auflösung des Niederösterreichischen Gewichtes, in das in Sachsen gewöhnliche Leipziger Gewichte beygefüget."

Bey Ansez, oder Vergleichung der Liferungen wird auch zugleich gemeldet, wohin sie geschehen sollen; da sie dann bald zur Armee, bald sonst an ein einiges Ort, bald an mehrere Orte, geschehen müssen. Z. E.

Im Jahr 1761. mußte das Töllnische Herzogthum Westphalen 300000. Rationen nach Warburg lifern, 500000. nach Rhaden, so dann 157200. nach Stattberg; und zwar in zweyen Terminen.

Im Jahr 1757. klagten die Sachsen: Die von Preussen ausgeschribene Naturalien müßten zum Theil so weit gelifert werden, daß das

Fuhrlohn davon eben so vil betrage, als der Werth der Früchten selbst.

Im Jahr 1760. wurden von denen Franzosen derer Hessen-Casselischen Unterthanen Früchte in die Magazine gebracht; worgegen die Regierung zu Ankaufung einer andern beträchtlichen Menge ausserhalb Landes von dissei-tiger Generalität die benöthigte Sicherheitsbriefe willigst ausgefertiget erhielte, auch dabey öffentliche Verordnungen angeschlagen wurden, daß denjenigen, welche den Heßischen Unterthanen zur Saat und Brod, Geld oder Früchte darleihen würden, nach geschehener Erndte vorzüglich und ohnentgeldlich zu ihrer Wiederbezahlung verholfen werden sollte.

Wann ordentliche Liferungen von feindlichen Unterthanen geschehen, erhalten sie Quittungen darüber, um sich dadurch legitimiren zu können, was sie an dem angesezten oder verglichenen Quanto abgetragen haben:

Wann aber schnelle feindliche Einfälle und Streifereyen, wie auch Fouragierungen, geschehen, da der Feind bloß nimmt, was er findet, oder will, und es auf keine Abrechnung ankommt, da werden auch selten Quittungen ausgestellt.

Doch wurde z. E. im Jahr 1778. gemeldet: Ein K. Preußisches Commando seye in Böhmen auf die Kayf. Königliche Cameralherrschaft Preßniz gekommen, und habe unter anderm 20. Faß Bier, 5. Tonnen Brantenwein und 20. Schlachtochsen, nebst Haber und

Heu,

Heu, gefordert, hernach aber sich mit 20. Faß Bier, 3. Tonnen Brantenwein und 5. Ochsen auch Haber und Heu, begnügt, und dafür quittirt, daß zur K. Preußischen Kriegscassa so vil gelifert worden seye.

Wann endlich Streifereyen in ein Land vorgenommen werden, oder ein Feind sich daraus zurückziehen muß, fordert man keine gewisse bestimmte natural-Liferungen, sondern nimmt mit sich, was man findet und wegbringen kann, verderbt auch wohl das übrige mit Fleiß.

§. 7.

Geld, statt Liferungen.

Zuweilen wird eine Liferung an Fourage oder Naturalien verlangt, selbige aber entweder zugleich, oder hernach, ganz oder zum Theil, von dem Feind selber in Geld verwandelt.

Als die Münsterische Regierung im Jahr 1758. die von denen Alliirten anbefohlene Liferungen nicht in natura leistete, mußte das Land dafür, in 3. Terminen 814908. Rthl. bezahlen.

Im Jahr 1760. wurden durch die Franzosen von der Grafschaft Bentheim 200000. Rationen gefordert, statt deren die Stände der Grafschaft 80000 fl. bezahlten.

Im Jahr 1762. liesse der Französische Commendant zu Göttingen an alle Beamte in der Gegend einen Befehl ergehen: Daß die rückständige Fouragegelder binnen wenigen Ta-

gen aus den Aemtern dises Fürstenthums eingesendet werden= widrigen Falles aber die allerschwerste militarische Executionen ohngesaumt erfolgen sollten.

Im Jahr 1761. wurde gemeldet: Die Liferung, so die Statt Erfurt habe an die Preussen thun sollen, seye durch die Vorstellung der nach Leipzig gesandten Deputation in ein Geldquantum verwandelt worden.

Zuweilen wird denen Belegten die Wahl gelassen, die Liferungen in natura zu leisten, oder ein gewisses an Geld davor zu bezahlen: (1) Aber auch wohl hernach dise Alternativ wieder aufgehoben. (2)

§. 8.

Bezahlung der Liferungen.

Die Naturalliferungen werden zuweilen sogar von dem Feind selber bezahlt; doch wohl meistens mit des Landes eigenem Geld.

Im Jahr 1757. wurde aus Chur-Sachsen berichtet: Die von denen Dorfschaften geschehene Liferungen an Korn, Haber, Heu und Stroh, seyen, auf des Königs in Preussen ausdrücklichen Befehl, mit baarem Gelde vergütet worden; wodurch der Landmann wieder neuen Muth bekommen habe.

Und in einer Preußischen Schrift von 1757. sagt man:

„Ich bewundere, daß der Verfasser (einer Chur=

(1) S. T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 92. 94.
(2) S. 96.

Chur-Sächsischen Schrift) kein Bedenken getragen, anzugeben, daß der Unterthan für die ihn gänzlich entkräftende Lieferung, nichts als Papier zur Bescheinigung und künftigen Berechnung empfangen habe. Noch bis diese Stunde hat man kein einzig Beyspiel, daß der König von Preussen seine Scheine uneingelöset gelassen hat. Schwerlich aber wird man beweisen können, daß die im Jahre 1741. bey dem in Merseburg errichteten Magazin ausgestellte Sächsischen Scheine, bis diese Stunde sämtlich bezahlet sind."

Im Jahr 1742. berichtete man aus Savoyen: Die Spanier versprächen, das zu liefern befohlene Getraid in einem gewissen bestimmten Preis durch Anweisungen auf die Contribution zu bezahlen.

§. 9.

Feindliche Zufuhr.

Der Feind selbst schaffet zuweilen einen Vorrath von Getraid u. d. aus seinen eigenen Staaten in das eroberte Land, theils zur Subsistenz seiner Armee, theils um Geld daraus zu erlösen.

Im Jahr 1757. als die Preussen Dreßden innehatten, langte ein starker Vorrath von Getraid aus dem Magdeburgischen allda an; davon denen Sächsischen Unterthanen ein Theil zum Bierbrauen verkauft wurde.

§. 10.

Natural-Verpflegung.

Manchmalen solle ein belegtes Land, District oder Ort, die feindliche Mannschaft, vorgeschribener massen, in natura verpflegen.

Eben so wird es auch mit ganzen Landen zur Zeit der Winterquartiere gehalten.

Im Jahr 1743. liesse die Königin in Ungarn in Bayern dises Winterverpflegungs-Reglement publiciren:

„Wir, Maria Theresia, ꝛc. ꝛc. Demnach bey angetretenem Hybernals-Jahr die Nothdurft erfordert, Unsere in dem Herzogthum Ober- und Nieder-Bayern, auch Obern-Pfalz überwinternde Miliz mit Ordnung zu unterbringen, und verpflegen zu lassen, und deshalben über selbiges ein förmliches Reglement heraus zu geben, Uns aber Unsers vielgeliebten Schwagers des Prinzens Carls von Lothringen Liebden, dasjenige, welches derselbe Unsern sämtlichen seinem General-Commando Untergebenen- sowohl in die Vorder-Oesterreichische- als Chur-Bayerische und Ober-Pfälzische Landen zu verlegen kommenden Königlichen Kriegs-Völkeren zur Interims-Verpflegungs- und Disciplins-Norma, sub Dato, Freyburg den 22sten Octobris 1743. fürgeschrieben, und nachfolgenden Innhalts, geziemend vorgeleget hat.

„Wir, Carl Alexander, Herzog zu Lothringen und Baar, ꝛc. Demnach abermalen der heu-

heurige Feldzug zu Ende gegangen, und einige Regimenter sowohl von der Cavallerie, Infanterie und Husaren, item Croaten und Banduren von der Königlichen Armee in die Vorder-Oesterreichische Lande auf Postir- und in Besazung, item auf dem Land herum den Winter hindurch verleget, und der übrige größte Theil deren Regimentern in das durch die Glorreich-Königliche Waffen eroberte Churfürstenthum Bayern und Obere Pfalz, in die Winterquartier geführet wird; so ist auch eine deren höchsten Nothwendigkeiten zu seyn ermessen worden, mittlerweil ein gewisses Interims- Verpflegs- und Disciplins-Regulament heraus zu geben, bis darüber die Allerhöchst-Königliche Resolution einlanget, damit in Tractament und Quartier die Königl. Truppen durchaus gleich geachtet, gute Ordnung erhalten, und die Länder wider Gebühr nicht beschwehret, gepresset, und erschöpfet werden mögen; solchemnach wird jedermänniglich sowohl von der Generalität, als Staabs- und Ober-Officieren biß den lezten Gemeinen, alles Ernsts erinnert, die nachstehende Puncten genau zu beobachten, und auch darüber allstets gemessen zu halten.

Primo: Hat das Land, oder vielmehr der Quartierstand das ohnentgeldliche Obdach, Licht und Holz der Miliz zu fournieren; unter dem Obdach wird das complete Quartier für die Generalität und Ober-Officiers verstanden, jedoch darf nicht das geringste, unter was Prætext es auch immer begehret werden wollte, neu

auf-

aufgebauet werden, dann das weiche Holz samt Inslicht-Kerzen, nach dem nachfolden Auffaz beyzuschaffen.

Auffaz.

Nach welchen die Herren Stabs- und Oberdann die Unterofficiers deren im Herzogthum Bayern, Obern Pfalz, Ober-Oesterreichischen Vorlanden beguartiert stehenden Regimentern sowohl Cavallerie, als Infanterie auf ein Monath fournirenden Kerzen und Holz, sich begnügen können.

Regiments-Stab.

a)	1 Obrister .	die Kerzen inclusive
b)	1 Obristlieutenant	das Holz aber exclusive
c)	1 Obristwachtm.	der Wacht
d)	1 Regiments-Quartiermeister .	
e)	1 Auditor, & Secretaire . .	
f)	1 Caplan	
g)	1 Adjutant	
h)	1 Proviantmeister . . .	
i)	1 Wagenmeister . . .	
k)	1 Regiments-Feldscherer . .	
l)	1 Regiments-Tambour, oder Paucker	
m)	1 Profos cum suis . .	

Für die Stabswacht bloß das Holz, inmassen das Licht schon oben einverstanden.

Compagnien.

n)	1 Hauptmann, oder Rittmeister .	
o)	1 Lieutenant . . .	
p)	1 Fähndrich, oder Cornet . .	
q)	Für die Fahnen- und Estandart-Wacht	

Von

Von Wachtmeister, oder Feldwäbel aber an, haben sich all- und jede mit dem gemeinschaftlichen Obdach, Licht, Salz und Holz zu begnügen.

An Inslicht-Kerzen.	An Brennholz.	
Monathlich	Wo hart und weiches zu finden, Monathlich	Wo weiches allein Monathlich
Pfund.	Klaffter.	Klaffter.
a) 30	14	21
b) 15	10	15
c) 15	9	13½
d) 5	4	6
e) 5	4	6
f) 5	4	6
g) 2½	4	6
h) 2½	3½	4½
i) 2½	3½	4½
k) 2½	3	4
l) 2	2	3
m) 5	4	6
n) 10	7	10½
o) 5	5	7½
p) 5	5	7½
q) 2½	2	3

Secun-

Secundo: Soll das Land von Monath zu Monath ohne Ausstand der gesamten Miliz nach besonders zu extradiren kommenden Commiarisatischen Entwürfen die völlige Ordonanz mäßige Gebühr bezahlen, auf die competirende Mund-Portion sollen monathlich zwey Gulden für allen Winterlichen Service, oder sogenannte Douceur gratis beygelegnet, darvon aber für jede nach dem restringirten Fuß genieſſende Brod-Portion 2. Kr., und für eine jede die Ordonanz nicht übersteigende in Haber, Heu, und Stroh bestehende Pferd-Portion 6. Kr. abgezogen werden; gleichwie aber diese leztere Pferd-Portion denen Königlichen Dienst-Pferden nothwendig in natura, und keinesweges in Geld, denen Stabs- Ober- und Unterofficieren hingegen lediglich nach der Ordonanz in natura, oder in baarem Geld gegen Monathlich bereits obangeführten 3. Fl. Abzug, zu verabreichen kommen; als werden im lezteren Fall, dafern die Generalität, Stabs- Ober- und Unterofficiers ihre gebührende Pferd-Portionen in natura nicht, sondern in Geld anzunehmen verlangeten, zu Verhütung aller besorgenden Extorsionen und Vexen, auf eine Pferd-Portion Monathlich 2. Fl. gratis beyzutragen, mithin in toto 5. Fl. zu bezahlen seyn; womit sich also jedermänniglich zu befridigen haben wird; Doch ist

Tertio: Denen Unterofficieren und Gemeinen gleichfalls nach Kriegs-Comissariatischen Entwürfen die Löhnung nebst dem Brod, und

zwar

zwar auf jede Mund-Portion bey der Infanterie 7. Kr., und bey der Cavallerie 8. Kr. aus dem Quartier von 5. zu 5. Tägen richtig zu bezahlen, und dieses Geld soll denen Leuten in eigene Hände baar zugestellet werden, alsdann aber nach Abzug dieser vorschiessenden Löhnung, dann abreichenden Brod- und Pferd-Portionen, der überbleibende Rest dem commandirenden Officier baar auszuhändigen seyn wird; diese Verpflegs-Norma hat nicht a die Introitus, sondern vom 1. Nov. 1743. anzufangen, und wird sich den lezten April 1744. zu endigen haben. Die bey der Miliz und denen Regimentern commandirt-stehende Generalität aber, hat sich in die Verpflegungs-Sach und Wirthschaft deren Regimentern, welche allein denen Regiments- oder Bataillons-Commandanten zu reguliren zustehet, nicht einzumengen, doch werden die Regimenter der Generalität die Helfte deren competirenden Wachten für ihre Person, und Bagage, die aber zu keinen Privatdiensten gebrauchet werden dörfen, zu geben schuldig seyn; sonsten verstehet es sich auch von selbsten, daß der Quartiersstand in denen Oesterreichischen Vorlanden nach der veranlaßten Modalität schuldig seye, die in Freyburg, Rheinfelden, oder anderwärtig betreffende Guarnisonen, oder wo die Miliz ex ratione belli lieget, auf gleichen Fuß a prima Novembris zu verpflegen, und das von Seiten des Obristen Feld-Proviant-Amts darreichende Brod hinwiederum

mit

mit Mehl denen Königlichen Magazinen ehemöglichst zu ersezen; hingegen solle die Miliz

Quarto: Den Landmann wider Gebühr inn, oder auffer seinem Haus nicht beschweren, und ihn von allen zufügenden Gewalt und Nachtheil verschonen, sein Holz, Obst, Baum, Zaun, liegende, und fahrende Effecten nicht ruiniren, oder entziehen, oder ihm sein Vieh, was er haben möchte, hinwegnehmen, oder mit Vorspann zu Privat-Gebrauch und Commoditât belegen, dann alle wegen Beförderung des Höchst-Königlichen Dienstes benöthigte Vorspannen müssen ordentlich von der Gehörde angewiesen, und von denen Beamten im Land beygeschaft werden.

Quinto: wird auch die Jagd, und sonderlich im Römischen Reich, wie auch alles Auslaufen in die Felder und Wälder, ingleichem das Fischen schärfestens verboten, und sich dessen allerdings zu enthalten seyn, dahero auch alles Streiffen, Plündern, oder sogenannte Zöhr-Pfenning auf denen Strassen von denen Reisenden abzuforderen, bey empfindlicher Straf verbothen verbleibet, und verstehet sich ein gleiches auf das den Winter hindurch allen Ordnungen entgegen laufende Fouragiren, und diejenige, welche dergleichen Excessen begehen, sollen sogleich durch die Gehörde den causirten Schaden gut zu machen angehalten werden.

Sexto: Soll man nicht anmuthen, die Schul- Post- und Herrschaftliche Häuser, item Mühlen, und Pfarr-Höfe ohne Noth

mit Quartier zu belegen, damit denen Herrschaften ihre Renten, und denen Reisenden die Bequemlichkeit, zu logiren, nicht benommen werde.

Septimo: Bleibet denen Marquetandern ohnverwehrt, an die bequartirte Officiers und Gemeine, die zu ihrer Subsistenz nöthige Eß- und Trink-Sachen zu verkaufen, jedoch mit dem ausdrücklichen Verbot, nicht das mindeste an den Unterthan unter Straf der Confiscation verkäuflich abzugeben, weder eines sonstigen Commerciens in denen Dörfern und Städten sich anzumassen.

Octavo: Wird auch verboten, die Feilschaften und die Victualien, sonderlich aber Fleisch, Salz, Zugemüß, wie auch Wein und Bier, nicht eigenmächtig herab zu sezen, willkührliche Taxen zu machen, sondern alles in dem Stand zu lassen, wie die Miliz eingerucket; hingegen sollte sich eine rechtliche Beschwehrlichkeit hierunter äusseren, so wird die Remedur in seiner Gehörde zu suchen seyn.

Nono: Kein überflüßiges Troß, und liederliches Gesindel solle in die Quartier zu des Landmanns Beschwehrung gebracht, widrigen Falls dieses unter die Excessen mit eingerechnet, und dessentwegen die Vergütung in Landläufigem Preis für alles baar wird geleistet werden müssen; ingleichem sollen auch keine andere, dann würklich als Soldaten in Diensten stehende Personen in die Liste deren Portionen gesezet, mithin wann im Plaz würklicher Soldaten, etwa

Jäger, Laquayen, Knecht, oder andere Domestiquen surrogirt werden wolten, solches männiglich verboten, und der anmaßlich substituirte von dem verlangten Genuß der Portion gänzlich ausgeschlossen seyn.

Decimo: Keinem Officier, noch Gemeinen, oder einigen Regiments-Bedienten solle erlaubet seyn, etwas der Ordonanz zuwiderstrebendes von dem Quartiers-Mann zu begehren, oder zu extorquiren, weder soll ein Unterofficier, oder Gemeiner aus seinem Quartier ohne glaubwürdigen Paß, wenigstens von seinem Rittmeister oder Hauptmann, oder Compagnie Commendanten reiten, oder gehen, und welcher darwider thun, und ohne Paß ergriffen würde, mag sowohl von der Obrigkeit eines jeglichen Orts, als von denen Unterthanen, oder auch von denen Officiers und Soldaten angehalten, in Arrest genommen, und zu seinem Obristen und Commendanten, oder ins Hauptquartier zur gebührenden Straf geliefert, wie auch für einen Deserteur angesehen, und mit der Kriegsarticul-mäßigen Strafe beleget werden, wie dann eben, wer von denen Ländern dergleichen Meineidige Leute einbringet, dem soll das Regiment, wohin der Mann gehöret, 2. Ducaten Recompense bezahlen; hingegen wird

Undecimo: Allen Lands-Insassen, und Unterthanen alles Ernstes verboten, niemanden zum Ausreissen anzureizen, Hülfe darzu zu leisten, Leute zu vertuschen, oder Munition und

Mon-

Monturs-Sorten von der Miliz zu erhandlen, wer dargegen betreten würde, soll nicht allein zur Bonification angehalten, sondern auch noch mit empfindlicher Straf von der vorgesezten Obrigkeit beleget werden.

Duodecimo: Die reisende Personen sollen nicht gekränket, ihnen eine Convoye wider ihren Willen aufgedrungen, oder Geld darfür begehret, deßgleichen bey dem Quartiers-Mann sich friedlich gehalten, und diese weder mit Worten, noch Thätlichkeiten auf keine Weise beunruhiget werden, und wann sich wider Verhoffen begiebet, daß die Officiers dem Soldaten entweder zur Begehung einiger Excessen durch Befehl, oder in andere Weg Anlaß geben, oder wissentlicher Dingen die Desordres, so sie hätten verwehren können und sollen, geschehen lassen, oder auf angebrachte Beschwehrde dem Kläger zum gebührenden Recht nicht geholfen, sondern durch die Finger gesehen hätten, so solle nach vorigauthentischer und Individual-Beweisung sothaner Excessen derjenige, welcher dieses verübet, das erpreßte, oder abgenommene, wann es noch vorhanden, wieder zuruck zu stellen, und zur verdienten Straf, oder allenfalls der Officier zum Ersaz angehalten werden.

Decimo Tertio: Ist auch der gesamten Generalität, Stabs, und sonstigen Officiers schärfestens verboten, daß, wo Jahr- und Wochen-Märkte gehalten werden, allda solle keine Mauth, oder sonstige Taxen, unter was Prätext es auch seyn könnte, abgefordert wer-

den, es ist auch niemand von denen Landes-Innwohnern bey denen Thoren, Brücken und Ueberfuhren aufzuhalten, mit Exactionen zu belegen, gestalten eben die anmassende Ausgebungen deren Passeporten und sogenannten Frey-Paßier Zettuln, Protectional-Briefen, schrift- oder lebenden Salva-Guardien, und darfür einfordernden Taxen und Bezahlungen inhibiret bleiben, wer nun darwider handlen wird, und es vorkommen solle, der wird nicht allein zur schweren Verantwortung gezogen, sondern auch zur unausbleiblichen Refusion des Abgenommenen angehalten werden.

Decimo Quarto: Wird all obiges nochmalen wiederholet, daß alle Landes-Pressungen, Extorsiones, Executiones, Vexæ, eigenmächtige Veränderungen deren Quartieren, Abnehmungen deren Haus-Effecten und Robathen, oder Leuthen vom Land zur Particular-Bedienung, item, für sogenanntes quiete vivere, Tafel-Gelder, machende Contracten und Conventionen, wie sie nur immer Nahmen haben mögen und können, nochmahlen schärfestens verboten, und was etwann daran wider Gebühr sollte erzwungen werden, solches wird alles wiederum entweder in natura, oder in pretio forensi erstattet und vergütet werden müssen; wie dann eben, wann jemand mit richterlichen Attestationen, nichts erpresset, oder Excessen verübet zu haben, sich vorzusehen vermeynete, und derohalben dergleichen, es seye mit Gewalt, oder Güte einholete, so werden

auch diese, wo eine Klag wider den Excedenten vorkommet, und mit obigen Attestationen sich schüzen und behelfen wollte, für null und nichtig gehalten, und erkennet werden:

Schließlichen und Decimo 5to: Wenn allenfalls sich zutragete, daß ein so anderer Stand, oder auch dessen Unterthanen, Bediente, oder sonsten An- und Zugehörige wider dieses Regulament im geringsten beschwehret würden, so mögen selbe ihre Klagen bey dem commandirenden Officier, oder betreffenden Falls dem respective General-Commando anbringen, da alsdann alle schleunige Hülf und nachdruckliche Remedur durch ohnnachläßige schwehre Bestrafung gewiß erfolgen wird.

Welchen bevorstehenden Gesezen und Ordonanzen, zumahlen solche in der Billigkeit und Ordnung gegründet, und bey der Miliz die gute Kriegs-Disciplin andurch erhalten, denen Ländern aber die Bequartirung nicht gar zu unerträglich falle, und andurch weiterhin conserviret werden mögen, von all- und jedem, wer es immer ist, es seye in Bayern, Obern Pfalz, oder in Oesterreichischen Vorlanden, gebührend nachgelebet, und darwider bey schwehrer Verantwortung, und unausbleiblicher Bestrafung nicht gehandlet, oder contraveniret werden solle. Wornach sich also jedermänniglich zu richten, dann für Nachtheil und Schaden zu hüten haben wird. Geben Hauptquartier Freyburg den 22. Octob. 1743."

Und Wir dasselbe nun durchaus allergnädigst gut heissen, mithin als Unser Königliches beständiges Reglement auch in denen allhiesigen Landen durch gegenwärtigen öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung kund zu machen anbefohlen, folglich dann auch denen in Ober- und Nieder-Bayern, wie auch in der Obern Pfalz hybernirenden Königlichen Truppen die darinn ausgeworfene völlige Verpflegung und Beytrag a primo Novembris dieses bis ultimo Aprilis nächstkünftigen 1744. Jahrs, auf die darinn ganz deutlich ausgedruckte Art allergnädigst verwilliget haben. Und ob wir zwar hierbey erwogen, daß der Uns ungerechter Weiß aufgedrungene Kriegs-Last ungemein groß, und von solcher Erfordernuß ist, daß Wir zu desselben mehreren Uebertragung dieses in abnöthiger Geg nwehr mit gerechten Waffen durch göttlichen Beystand besiegtes Land noch weiters anzuhalten woh! Fug und Macht hätten: So haben Wir gleichwohlen es dabey verbleiben zu lassen, und dasselbe also selbst Unseren eigenen Vorder-Oesterreichischen Erblanden hierinnfalls nicht nur gleich zu halten, sondern auch mittelst Abziehung einiger Regimenter zu Fuß und zu Pferd, und Abnehmung des Proviant-Fuhrwesens, den Last, welcher sonst nach vorhinniger Austheilung auf Bayern und der Obern Pfalz gehaftet haben würde, der Proportion nach um so viel zu vermindern, und dann ferner in Ansehung dieser winterlichen Bequartirung, und um das Land nicht über

Vermö-

Vermögen anzugreifen, allergnädigst entschlossen, daß dasselbe den ganzen Winter hindurch von aller Ordinari- und Extraordinari-Contribution oder Steuer gänzlich befreyet seye, und so gar auch die Eintreibung des für das vergangene ruckständigen Contributionalis besagten Winter über in Suspenso bleiben solle: Alles aus der allermildesten Absicht und Bewegnuß, damit nur dem Landmann das, was er zu tragen hat, um so leidentlicher fallen, und er in Betracht, daß der Soldat das, was er von seinem Geld empfanget, im Land wiederum verzehret, und ihme also in andere Weg abermahl zufliesset, dasselbe bey solcher Verschonung zu keiner anderen Gab, als zur Verpflegung des Soldaten wiederum anzuwenden genöthiget seyn sollte, woraus dann und aus der Unserer Miliz auf das schärfeste eingebundener Vermeidung aller Excessen und genauester Beobachtung der strengsten Kriegs-Disciplin jedermänniglich Unsere Allerhöchste Milde, und für dieses Land nicht weniger als andere Unsere eigene Erb-Königreiche und Lande tragende Allergnädigst-Landes-Mütterliche Sorgfalt genugsam erkennen wird.

Als ist Unser allergnädigster ernst-nachdrücklicher Befehl, daß auf dieses Unser hierinn beschriebenes Königl. Reglement bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnad und schweren Bestrafung auf das genaueste gehalten werde, darvor sich also gleichwohlen ein jeder zu hüten, und sonst sich selbst für Schaden zu seyn wissen

wird. Geben München, den 3ten Novembr. 1743.

Ex Administratione Regia.

Ein Etat, wornach die K. Preußische Trouppen vom Stift Hildesheim zu verpflegen, vom 3. Mart. 1758. sehe man in der Teutsch. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 64. und die darüber gepflogene Handlungen, S. 68.

Im Jahr 1762. schriebe man den 3. Dec. aus Leipzig: „Unsere (Preußische) Einquartierung, die sehr stark ist, soll alle Tage ein Frühstück- und zweymal des Tages zu essen, und zwar Fleisch, bekommen.“

Im Jahr 1757. mußte denen gemeinen Franzosen zu Marburg Fleisch und Brodt, Betten, Salz, Schmalz und etwas Gemüse, gereichet werden.

Streifende Parthien, u. d. so an feindliche Orte kommen, verlangen und erhalten ordentlicher Weise ebenfalls ihre Verpflegung an dem Ort ihres Aufenthalts; zumalen, wann er nicht von langer Dauer ist.

Unter die seltene Fälle gehöret, was im Jul. 1778. von denen Oesterreichern selber gemeldet wurde: „Am 12ten dieses kam ein Preußischer Officier mit 24. Husaren nach Starkstadt, forderte auf die gefälligste Art 6. Mezen Haber, dann ein Mittagessen für sich und seine Leute; er tröstete die Einwohner, hielt seine Leute im Zügel, nur den mindesten Exceß zu verüben. Beym Abgang bot er Bezahlung an, welche

man

man mehr aus Dankbarkeit für seine schöne Aufführung, als aus Furcht, nicht annahm."

§. 11.

Geld, statt Verpflegung.

Hinwiederum wird auch zuweilen, statt der natural, Verpflegung, ein bestimmtes Geldquantum angesezt: Und zwar entweder nur für die Officiers, oder auch für die Gemeine.

Im Jahr 1756. ergienge an einen gewissen District in der Lausiz folgendes:

„Seine Königliche Hoheit, der Prinz von Preussen, machen durch dieses gegenwärtige denen löblichen Ständen des Kreises von Bauzen bekannt, daß Sie Dero Winterquartier zu Bauzen mit 4. Bataillons genommen haben. Da nun Se. Hoheit nöthig erachtet, denen Officieren, Unterofficieren und Gemeinen einiges Geschenke, statt der Verpflegung reichen zu lassen; so hoffen Höchstdieselbe, daß die löblichen Stände, in Gemeinschaft mit dem Capitel und dem Magistrate, die Sachen folgendergestalt unter sich reguliren und eintheilen werden, daß jeder Soldate dieser 4. Bataillons, täglich 6. Pfennige; jeder Unterofficier 1. Groschen; jeder Subaltern-Officier monathlich 10. Rthl. jeder Capitain 20.; ein Major 30.; ein Oberstlieutenant 40.; ein Oberster 60. Rthl. und ein General eine seinem Range und dieser Proportion gemässe Summe, alles monathlich bekomme.

Zur Wiedervergeltung dessen erklären Se. Königl. Hoheit, daß, obgleich dieselben, in der Eigenschaft eines commandirenden Generals, Dero eigene Forderungen viel höher einrichten könnten, Sie doch für Ihre Person durchaus nichts begehren. Was aber Dero Generaladiutanten betrift, so stellen Dieselbe diesen Artikel lediglich der Discretion der Stände anheim, in der Hofnung, daß sie keine Schwierigkeit machen werden, die in dergleichen Fällen übliche Geschenke alle Monate freywillig zu bezahlen. Ausser dem versprechen Se. Hoheit und versichern Dieselbe, daß Sie Sorge tragen werden, zu verhindern, daß weder der Officier noch der Soldate von seinem Hauswirthe etwas weiter fordere, als was hier oben specificirt ist, wohl zu verstehen, daß die Wirthe noch verbunden sind, das Fleisch zu kochen und zuzurichten, welches der Soldate sich zu seiner Speise einkauft.

Se. Königl. Hoheit verlangen hiernächst, daß Sorge getragen werde, damit allezeit in Dero Winterquartier ein überflüßiger Vorrath von Holz seyn möge; daß 300. bereitete Betten für den Gebrauch der Garnison und des Hospitals fertig gehalten werden; daß man bedacht sey, dasienige, was zu guter Unterhaltung des Proviant-Magazins gehöret, herbey zu schaffen, damit dasselbe nicht ausgeleeret werde, und daß man übrigens folgende Bedürfnissen liefere, als 969. Ellen Frieß; 90. Ellen Leinwand; 240. Duzend Knöpfe und

50. Rthlr. Macherlohn für diese Kapuzen. Schließlich haben sich alle Schultheisen und Amtleute des ganzen Kreises bey Sr. Königl. Hoheit zu melden, um von Deroselben die Ordres zu empfangen, welche Sie ihnen, sowohl wegen der Ausreisser, als wegen der Art und Weise geben werden, wie man das Hospital versorge, damit dasselbe beständig mit Betten, Decken, Stroh, Licht und Holz, reichlich versehen seyn möge. Bauzen den 16ten Nov. 1756.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit
L. von Forcade.

Den 23. Oct. 1758. berichtete der Marschall von Belleisle dem Marschall von Contades, was die Französische Trouppen den Winter über für eine Zulage bekommen sollten, mit dem Anhang: „Belieben Sie, den Völkern bemerklich zu machen, daß dises eine Gnade ohne Beyspil ist; indeme diser Aufwand aus denen Königlichen Cassen genommen werden muß, und die Tractamente, welche den Völkern in fremden Ländern gereicht werden, allezeit von dem, was die Brandschazungen abwerfen, genommen worden sind."

§. 12.

Liferungen ꝛc. an Vieh.

Oefters verlangt ein Feind auch eine bestimmte Anzahl an Pferden oder anderem Vieh von diser oder jener Gattung; oder er nimmt auch selbst hinweg, was er findet, oder nöthig

zu

haben vorgibt, so wohl an Schlacht- als Zugvieh, zumalen von Pferden.

Im Jahr 1758. nahmen die Franzosen bey ihrem Abzug aus dem Stift Hildesheim 8000. Pferde als Vorspann mit; erklärten aber zugleich, daß sie selbige nicht wieder schicken würden.

Im Jahr 1762. nahme zu Göttingen der Französische Commendant der umliegenden Gegend fast alles Vieh, und behielt davon 300. Stück Rinder, und nach Verhältniß eine starke Anzahl Hämmel und Schweine für die Besazung zurück, wobey von einer jeden Hufe 10. Pfund Speck, und ein gewisses Gewicht von geräuchertem Fleische eingelifert werden mußte.

Hernach meldete man aus Göttingen: Auf viles Ansuchen habe der Französische Commendant das von Nordheim und Hardenberg weggetribene Vieh gröstentheils wiederum zurückgegeben, und solches denen Eigenthümern zustellen lassen: Es habe aber villeicht der Mangel an Fourage viles hierzu beygetragen.

Im Jahr 1742. trieben die Oesterreicher, auf 5. oder 6. Meilen von München herum, bey 2000. Stück Vieh zusammen, um zur Zeit einer Belagerung sich dessen bedienen zu können, nahmen aber solches hernach, als sie München raumten, mit sich.

Und als der Graf von Palfy die Belagerung von Straubingen aufheben mußte, liesse er zuvor auf vier Meil Wegs in der Rundung

alles

alles Vieh und Getraid, so man antreffen konnte, wegnehmen.

Im Jahr 1757. wollte behauptet werden: Die Preussen hätten in der Lausiz die Helfte der darinn befindlichen Pferde verlangt, um sie zu Proviant- und Munitions-Fuhren zu gebrauchen: Es wurde aber nicht gemeldet: Ob sie solche nur auf die benöthigte Zeit zum Dienst- oder aber als eigen- verlangt?

Königlich-Preußische Befehle, wegen Liferung Ochsen und Pferde aus dem Meklenburgischen, von 1758. s. in der T. Kriegscanzl. 1758. 2. Band, S. 907.

Im Jahr 1758. solle auch der Preußische General, Prinz von Holstein, auf seinem Marsch durch Meklenburg die beste Pferde weggenommen haben.

Im Jahr 1761. wurde gemeldet: Die Preussen hätten in einer einigen Nacht in dem Geraischen Antheil Landes derer Grafen Reussen alle Pferde aufgehoben, und sie zur Armee geschickt: Die Statt Gera selbst aber habe dises noch durch ein ansehnliches Präsent bey dem General Schenkendorff abgewandt.

Eben so sollen sie es auch sonst im Vogtland gemacht haben, wo sie das geforderte nicht bekommen hätten.

Und aus Meklenburg schriebe man:

Au reste, les Prussiens ne discontinuent point d'enlever de ce Duché autant de Bestiaux qu'il leur est possible, pour les faire passer dans la Marche de Brandebourg.

Quan-

tité de Païſans, en vûë de conſerver les leurs, ſe ſont hazardés a les mener dans les Bois de Lewitz, qui ſont d'une étendue immenſe; & grand nombre d'autres Habitans, munis d'armes de toute eſpéce, ont auſſi pris le parti de ſe retirer dans cette vaſte Forét: mais comme les Pruſſiens viennent d'y faire marcher de forts Détachemens, on a tout lieu, de s'attendre, qu'il ſe paſſera bien-tôt dans ces Bois-la quelque ſcene ſanglante.

Im Jahr 1763. ſollen die **Preußen** im Thüringiſchen Crays eine Liferung von 28000. Schafen ausgeſchriben haben.

Im Jahr 1758. ſollen die **Ruſſen** aus 19. bey Razeburg in **Pommern** gelegenen Dörfern alles Rindvieh, Schaafe und Pferde, nach Polen geſchleppt. und zum Theil für ein Spottgeld verkauft haben.

Der General von Fermor lieſſe ebenfalls aus dem Dramburgiſchen Crays alles Vieh, Pferde und Wagen wegnehmen; ein gleiches thaten die ſtreifende Coſacken, wo ſie hinkamen.

Im Jahr 1759. wurden bey der Rußiſchen Armee in Pommern, 1000. Ochſen und 1400. Schaafe, ſo man aus denen feindlichen Dörfern zuſammen getriben hatte, unter die Regimenter ausgetheilt.

Zu Ende des Jahres 1743. laſe man aus Italien:

Les derniers avis, qu'on a de Turin, mar-

marquent, que l'Armée Eſpagnole ſe trouvant en Savoye dépourvue de Viandes de Boucherie, les Généraux avoient arrêté, de faire marcher vers le Duché d'Aoſt 6. Bataillons précédés de 4000. Payſans, pour leur frayer le chemin, afin de tomber inopinément dans ce Pays, & faire un coup de main ſur tout ce qu'ils y pourroient ſurprendre de Bétail; mais que le Lieutenant-Général Baron de Lornay, qui commande dans ce Diſtrict, ayant eu vent de ce deſſein, s'étoit mis à la tête d'un Détachement, avoit marché à la rencontre des Ennemis, qui s'étoient retirés fort précipitamment.

Und im Jahr 1762. wurde berichtet: Die Spanier trieben in Portugall, ſo weit ſie reichen könnten, das Vieh hinweg.

Noch weiter gienge, was die Franzoſen im Jahr 1759. thaten: Sie nahmen 4000. Stück Pferde aus dem Braunſchweigiſchen und Halberſtättiſchen hinweg, und vertheilten ſolche unter die Landleute im Göttingiſchen, mit Befehl, ſie zu füttern: Wann aber einige umfielen, ſollte jedes Stück mit 75. Rthl. bezahlt werden.

Im Jahr 1778. laſe man im Wiener Diario:

„Hingegen hat der General-Feldmarſchall-lieutenant, Graf d'Alton, jenes Vieh, welches den Preußiſch-Schleſiſchen Unterthanen durch einen diſſeitigen Rittmeiſter ohne hiezu gehabte

habte Ordre abgenommen worden ist, auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Kaisers zurückstellen, und diese Leute, um sie vor den Streifereyen der Bosniacken zu decken, bis auf die Gränzen escortiren lassen. Dieses großmüthige Beyspiel von Nachsicht und Milde wird hoffentlich den Feind beschämen, und ihn, in seinen überall verbreitenden Räubereyen, Plünderungen und Kinder-Raub, Einhalt zu machen, bewegen."

Aber es hiesse auch anderer Seits:

„Sächsische Gränze, vom 29. Jul. Der (Preußische) Prinz Heinrich hat während seines Aufenthalts im Gebürge an der Gränze von Böhmen, ein neues Beyspiel seiner schon bekannten Menschenliebe abgelegt. Es hatte nämlich das in Böhmen eingedrungene Möllendorfische Corps Brandschazungen in den Dörfern ausgeschrieben, und viele Stücke Vieh mit weggeführt. Der Prinz Heinrich ertheilte alsobald Befehl, dieß alles wieder hinüber zu schicken, mit der Anzeige, daß er nicht die Kaiserlichen Bauern, sondern die Kaiserlichen Truppen bekriege."

Nachhero aber habe ich weder von der einen noch anderen Seite etwas weiteres dergleichen gelesen.

§. 13.

Liferungen ꝛc. an Holz.

Das für die Proviantbeckerey, zu denen Wachten, desgleichen zu allerley Fortificationen,

nen, oder sonst, benöthigte Holz fordert der Feind entweder, daß es ihme gelifert werde, oder er läſſet es, durch die Seinige, oder die Landeseingeſeſſene, selber schlagen und durch die Unterthanen beyführen.

Einige Chur-Braunschweigische Befehle von 1758. wegen Liferung Holzes zum brennen und bauen, auch Palliſaden, aus dem Paderbornischen finden sich in der T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 228. 239. 242. u. f.

Und aus dem Münsterischen, S. 257. u. f. 278. u. f.

Ferner aus dem Herzogthum Westphalen, S. 287.

Im Jahr 1759. lieſſe der Oesterreichische Commendant zu Erfurt unabläßig an den Veſtungswerken arbeiten, und forderte darzu aus dem Fürſtenthum Sachsen-Gotha 18800. Palliſaden, 6000. sechzig Schuh hohe Bäume, 40000. Faſchinen, 20000. Stangen und 550. Klaffter Holz: Als man sich damit schwürig erzeigte, schickte er ein Executions-Commando in das Amt Kranichfeld, um darinn einen Wald umzuhauen; worzu eine Menge Bauern zuſammen getriben wurden, die damit den Anfang machten, so aber nicht ganz vollendet wurde.

Im Jahr 1756. lieſſe Preußen aus denen Chur-Sächsischen Forſten bey Dreßden Holz für die Burgerschaft allda und die bey derſelben einquartierte Preußiſche Soldaten, hauen.

An (1) unten angezeigtem Ort findet sich eine „Designation des Holzes, was der zu Dreßden befindlichen K. Preußischen Generalität so wohl, als denen daselbst einquartierten Regimentern und Bataillons, der Artillerie, Adjutantur und Ingenieurs ꝛc. Lazarethen und dem Feldkriegscommissariat, aus denen Kön. Polnischen Förstен für den ganzen Winter angewiesen werden muß. Anzurechnen vom 14ten Nov. 1756. biß 14. Maj. 1757."

Kürzlich lauft es darauf hinaus: 1. Die Generalität bekame 5580. Klaffter; 2. das 1ste Bataillon Leibgarde 3876. das 2te 1326. 3. das 3te 4722. 4. das Bataillon von Rezow 2832. 6. das Regiment von Fürst Moriz und 7. 9. drey andere Regimenter, jedes 5192. 10. 3. Escadrons Cavallerie von Rochow 2064. 11. die Artillerie 624. 12. die Königl. Adjutantur 804. 13. die Ingenieurs 384. 14. Ein Corps reutender Jäger 504. 15. das Feldkriegscommissariat 848. 16. die Beckereybediente 1350. 17. das Feldpostamt 68. Summa 45750. Klaffter.

Ferner mußten bezahlt werden, vors Schlägerlohn 7625. Rthl. vor Stamm- Schreib- und Anweisegeld aber 6195. Rthl.

Chur-Sachsen klagte im Jahr 1757. Daß allein für die Preußische Garnison in Dreßden 45750. Klafftern Holz erfordert worden seyen, dadurch aber die nächst gelegene Königl. Wal-

dun-

(1) Samml. der neuest. Staatsschrift. 1756. S. 567.

dungen, (worinn die Wildbahn vorhin schon zu Grunde gerichtet gewesen seye,) völlig verö-det würden.

Im Jahr 1757. wurde ferner aus Sachsen berichtet:

„Damit es den (Preußischen) Proviant-beckern nicht an Holz fehlen möchte, so wurde dem Magistrat zu Dresden aufgegeben, dafür Sorge zu tragen; wie denn auch in Absicht des zur Befestigung benöthigten Holzes von dem Directorio zu Torgau verordnet wurde, daß in den Wäldern bey Torgau und Annaberg 3000. Stämme, und in den Gommerischen Wäldern 2000. Stämme, nach der Wahl der Ingenieurs, gefället werden sollten."

§. 14.

Fouragierungen.

Fouragieren in genauem Verstand heißt, wann man das für die Cavallerie benöthigte Gras oder Heu durch ein darzu beordertes De-tachement entweder auf dem Felde abmähen- oder aus den Scheuren ꝛc. abhohlen lässet.

In weitläuftigerem Sinn aber begreifet man unter dem fouragieren auch andere Lebens-mittel:

Und die bey dem fouragieren, so nicht auf dem Feld, sondern in denen Ortschaften ge-schiehet, nur allzugewohnliche Excesse gehen noch weiter, und laufen oft auf formliche Plün-derungen hinaus.

In dem K. Preußisch. Unterricht von der Kriegskunst Art. 3. heißt es: „Was die Marquetenders angehet; so muß man selbige protegiren; sonderlich in feindlichen Landen. Wann die Bauren geflüchtet sind, und ihre Häuser verlassen haben, und man zugleich aus der Provinz, worinn man stehet, keine Lebensmittel und Zufuhr haben kann; so ist man berechtiget, solche alsdann nicht mehr zu menagiren, und schicket also Marquetenders und Soldatenweiber auf Fouragirung aus, um allerhand Feldfrüchte, auch Vieh, einzuhohlen."

Mehreres vom Fouragieren sehe man allda Art. 4.

Die allerschädlichste Art aber seynd die General-Fouragierungen, durch welche alles aufgeraumt wird.

Im Jahr 1760. meldete man aus Hessen:

„Inzwischen ward die Subsistenz im Lande endlich so sehr aufgezehret, daß die feindliche (Französische) Armee, da sie die Unmöglichkeit sahe, die disseitige weiter zurück drücken zu können, auf ihren Rückmarsch dachte, und wegen der äussersten Noth, worinn sich ihre Cavallerie befand, auch um zugleich das Land hinter sich leer zu lassen, den 14ten November durch drey Mann aus einem jeglichen Zelte, eine Generalfouragirung in allen Häusern vornehmen ließ, wodurch die Subsistenz bis Marburg völlig aufgeräumet wurde, wie dann auch disseits den 7ten mit 12000. Mann und 12. Kanonen bis nach dem Vogelsberg fouragiret ward.

ward. Endlich, da man hiedurch dem Feinde alle Möglichkeit, das Feld viel länger zu halten, benommen hatte, ließ der Herr Marschall den 5ten December die Truppen, um sie nicht ohne Noth zu ruiniren, aus diesem Lager aufbrechen, und die Cantonirungsquartiere zwischen Frankfurt und Buzbach beziehen."

Im Jahr 1762. aber wurde aus Sachsen berichtet: „Den 12. Febr. rückte eine Oesterreichische Armee von 20000. Mann zu Pferde und Fuß unter dem General-Feldzeugmeister, Grafen von Wied, in das Fürstenthum Altenburg ein, um in solchem nicht nur die Winterquartiere zu geniessen, sondern auch eine Lieferung von 50000. Centnern Mehl, 100000. Scheffeln Haber und 200000. Centner Heu einzutreiben. Da nun die Unmöglichkeit vorgestellt wurde, ein solches Quantum aufzubringen, wurde eine allgemeine Visitation im Lande angestellt, und aller Vorrath aufgeschrieben, worauf eine solche Ausfouragirung erfolgte, daß weder zulängliches Brod vor die Menschen, noch benöthigtes Futter vor das Vieh, übrig bliebe. Das Hauptquartier war zu Altenburg, wo sich auch das Ober-Proviant-Commissariat befand, das sich gegen die armen Einwohner sehr hart erzeigte."

Wo die Naturalliferungen zwischen dem Feind und Land regulirt seynd, sollen ordentlicher Weise keine Fouragirungen vorgenommen werden: Ausser deme aber hält man sich

darzu für berechtiget; zumalen in einer von dem Lande selbst veranlaßten Noth.

Im Jahr 1778. schriebe man aus dem Lager des Preußischen Platenschen Corps bey Kyniz: „Wir haben hier im Leutmeritzer Crays an allem Ueberfluß; doch seynd wir bereits genöthiget gewesen, einige Dörfer zu fouragiren; weil die Unterthanen ihre Pferde und Vieh über die Seite gebracht haben, mithin die ausgeschribene Liferungen nicht herbeyschaffen können."

§. 15.

Nicht gewohnliche Forderungen.

Jedoch die neueste Kriege haben uns auch eine grosse Menge von Forderungen bekannt gemacht, die nicht so gemein, als das bißhero erzählte, zu seyn pflegen.

In obbesagter Preußischen Instruction heißt es: „Der General en Chef muß . . . dafür sorgen, daß (wann die Armee in Feindes Land stehet,) die Artillerie- Munitions- und Proviant-Pferde, (als welche das feindliche Land zu lifern schuldig ist,) entweder in natura- oder aber mit Geld- bezahlet werden: Im übrigen aber müssen auch, auf Kosten des Feindes Lande, alle Equipage-Wagen, und was zum Apparat einer Armee gehöret, wiederum in guten Stand gesezet werde."

Ein umständliches Schreiben vom 20. Mart. 1758. wegen Stellung 1000. bespannter Wa-

gen

gen zur Alliirten Armee sehe man in der T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 71.

Und eine andere vom 23. Mart. wegen Stellung Pferde und Wagen, S. 80.

Ein Schreiben vom 30. Mart. 1758. wegen Stellung 250. Trainknechte zur Alliirten Armee, liset man allda, S. 73.

Anhalt.

Im Jahr 1761. sollte das Fürstenthum Anhalt an Preussen 1000. Stückknechte und 1400. völlig angeschirrte Artilleriknechte stellen.

Chur-Braunschweig.

Im Jahr 1757. mußte, auf Befehl der Franzosen, der Magistrat zu Hanover dises kund machen:

„Nachdem von dem Königl. Französischen General-Hospital-Commissariat, 1) 4800. alte Bettlacken zu Bandagen, 2) 8000. neue oder unbeschädigte Bettlacken, 3) 4000. Soldaten-Hemden, 4) 400. Officier-Hemden, 5) 800. Pfund Charpie erfordert worden sind; so ist nach der anizo höchst eindringenden Nothwendigkeit vor erst auf die Bettlacken eine Sammlung verfüget, solche morgenden Tages entweder früh Morgens von 8 bis 9 Uhr, oder Nachmittags von 2 bis 3 Uhr auf hiesiger Stadtschule an die verordneten Personen abgeben zu lassen. Hanover, den 14. Aug. 1757.

(L. S.)

Burgermeister und Rath hieselbst.

Auch mußten in das Französische Lazareth

zu Hanover starke Liferungen an Strohsäcken, Matrazen, u. d. geschehen.

Weil sich ferner in denen Französischen Magazinen eine ungemeine Menge Mäuse einfanden; so wurde denen Einwohnern der dasigen Gegend auferlegt, eine beträchtliche Anzahl Katzen zu liefern: Und da dise das Einsperren nicht wohl vertragen konnten; so wurde befohlen, auch eine Menge Füchse und Igel hinein zu schaffen. Ihnen zu warten und sie zu verpflegen, mußte auch eine Anzahl Weibspersonen gestellet werden.

Eine an Chur-Braunschweigische Landstände im Jahr 1757. ergangene sehr umständliche Französische „Specification dererjenigen Mobilien und Effecten, welche zum Etablissement eines Hospitals von 1200. Kranken nöthig seyn," ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Im Jahr 1761. forderten die Franzosen von der Statt Göttingen 8000. paar Schuh, oder, in deren Ermanglung, 34000. Livres: Nachdeme aber so wenig eines als das andere aufzubringen gewesen, wurden verschidene Magistratspersonen und Kaufleute arretirt.

Cleve.

Im Jahr 1757. liesse die Regierung zu Cleve, als die Franzosen allda waren, ein Verzeichniß von der Anzahl der Betten aufnehmen.

(1) in der T. Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 1054.

men, welche die dasige Einwohner lifern könnten.

Hessen.

Der Hessen-Casselischen Regierung Verordnung vom 24. und 26. Oct. 1757. wegen einer Bettenliferung für die Französische Trouppen, welche die Winterquartiere im Hessen-Casselischen beziehen sollen, sehe man anderwärts. (1)

Hohenstein.

Im Jahr 1761. wurde aus der Preußischen Grafschaft Hohenstein geschriben: Die Stätte müßten den Franzosen Schuhe, das Land aber Hemder und Bette, nach Mühlhausen lifern.

Mähren.

Im Jahr 1758. schrieben die Preussen in Mähren, ausser den gewohnlichen Naturalien, auch Liferungen von Kalk, Ziegeln und Brettern, aus, welche sie zur Bevestigung eines Orts gebrauchen wollten.

Magdeburg.

Im Jahr 1758. hatte ein zu Halle im Magdeburgischen eingerücktes Oesterreichisches Detaschement ein genaues Verzeichniß von allen in der Statt befindlichen Pferden, die sie auch insgesammt mitnahmen.

Meklenburg.

Im Jahr 1761. wurde aus dem Meklenburgischen berichtet: Der Preußische Obriste

(1) in der T. Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 936.

von Belling fordere von dem Land: Alle Wochen 4. Ochsen, 2. Schweine und 6. Hämmel zum Hauptquartier zu lifern, auch seine Husaren zu verpflegen.

Osnabrück.

Eine Alliirte Ordre vom 6. Maj. 1758. wegen Liferung 838. Trill- oder Zwillig-Säcke und 1675. leinener Säcke aus dem Osnabrückischen, sehe man in der T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 73.

Paderborn.

Ferner eine von eben disem Tag, wegen 874. Drell- oder Zwilg- und 1745. leinener Säcke aus dem Paderbornischen, S. 92.

Chur-Sachsen.

Dem Magistrat zu Dresden wurde im Jahr 1756. aufgegeben, 2000. Betten zu lifern.

Den 18. Febr. 1757. verlangte das Preußische Feldkriegsdirectorium in Chur-Sachsen an die Meißnische Craysstände, zu denen Proviantwägen, besonders denen, welche zu den vormaligen Sächsischen Regimentern gehören, die der König in seine Dienste genommen, 300. Knechte, die 5. Fuß und 1. oder 2. Zoll groß, zur Arbeit gewohnt- und im Stande seyen, mit Pferden und Wägen umzugehen.

Ein K. Preußischer Befehl vom 23. Febr. 1757. wegen Liferung des aus den Chur-Sächsischen Bergwerken gewonnenen Kupfers und Silbers an einen gewissen Juden, kann man in der T. Kriegscanzl. (1) lesen.

Den

(1) 1757. 3. Band, S. 84.

Den 16. Maj. 1757. ergienge ein Preußischer Befehl, daß denen Preußischen Officiers, so bey der Revolte einiger vormals Chur-Sächsischer Trouppen 4982. Rthlr. an ihrer Equipage eingebüsset, selbige vom Land ersezet werden sollten. (1)

Eine K. Preußische Ordre vom 29. Maj. 1757. wegen der auf denen Chur-Sächsischen Stuttereyen befindlichen leichten Pferde, sehe man anderwärts. (2)

Chur-Sachsen führte den 23. Jul. 1757. Beschwerden über Preussen, wegen der Stuttereyen, Porcellainniderlage, Ausleerung der Cassen, Zeughäuser und Magazine: (3)

Welches Preussen den 1. Dec. beantworten liesse (4).

Im Jahr 1757. wurden auch einige Sächsische Bergleute unter das Preußische Minirer-Corps gesteckt.

Im Jahr 1759. wurden zu Leipzig 24. Barbierer-Gesellen beordert, als Feldscherer zu denen Preussen nach Meissen zu gehen.

Ferner berichtete man von Leipzig: Man hat von Seiten des Raths allhier eine grosse Menge Lappen und Leinwand für Bleßirte schaffen müssen.

Auch wurde im Sept. 1759. von daher geschriben: Es seye dem Rath bedeutet worden,

(1) l. c. S. 68.
(2) l. c. S. 93.
(3) ibid. S. 43.
(4) S. 1008. u. f.

den, auſſer der ſonſt angeſezten Contribution, noch 2800. Thl. für die Meſſe zu zahlen.

Im Nov. 1762. meldete man aus Leipzig: Ueber die groſſe Summe Geldes müßten noch 60000. Ehlen Tuch, Boyes und Unterfutter, gelifert werden.

Im Jahr 1778. ſollen die Oeſterreichiſche in der Ober-Lauſiz auch Taback, Pfeiffen, u. d. ausgeſchriben haben.

Thüringen.

Im Jahr 1761. wurde aus Thüringen gemeldet: „Die Stätte gaben Schuhe, und das Land Hembden und Betten, nach einer auf die Anzahl der Ländereyen gemachten Eintheilung.“

Anhangsweiſe füge ich noch diſes bey:

Im Dec. 1756. lieſſe das K. Preußiſche Feldkriegs-Directorium in Chur-Sachſen eine Ordre ergehen: Daß alle Forderungen, welche die Leute von der ehemaligen Sächſiſchen Garde du Corps in Sachſen ausſtehen haben, ungeſaumt herbeygebracht und das Geld an beſagtes Directorium geſchicket werden ſolle.

§. 16.

Recroutirung aus dem Land.

Nunmehro wird es Mode, daß ein Feind aus dem Land, darinn er ſtehet, bald eine gewiſſe Anzahl Recrouten zu ſeinen Dienſten zu ſtellen verlangt, bald ſolche ſelber aushebt.

In des K. in Preuſſen Unterricht von der Kriegskunſt lautet es Art. 27. „Wenn die

Armee

Armee in Feindes Land stehet, so ligt dem commandirenden General ob, für ihre Wiedercompletirung zu sorgen, und distribuiret er die Cranse deßhalb dergestalt, daß z. E. 3. Regimenter auf diesen Crays- 4. Regimenter auf jenen Crays- angewiesen werden. Jeden Crays separirt er besonders, und aßignirt solche, wie solches sonsten mit denen Enrollirungs-Cantons geschiehet. Wollen die Stände die Recrouten selbst liefern, so ist es desto besser; wo nicht, so braucht man Gewalt. Die Recrouten müssen in Zeiten gestellet werden, damit die Officiers Zeit haben, solche zu exerciren, und sie in Stand zu bringen, in dem folgenden Frühjahr dienen zu können."

In des Freyherrn von SCHERTEL Betracht. über milit. Gegenst. (1779.) wird im 16ten Abschn. vom Zwang besiegter Unterthanen zu Kriegsdiensten gehandelt.

Bentheim.

Im Jahr 1762. hiesse es: Die Alliirte haben in der Grafschaft Bentheim 364. verheurathet- und unverheurathete Männer mit Gewalt ausgehoben: Da es nun an Menschen fehle; so wissen sie nicht mehr, wer ihnen die auf der Holländischen Gränze erkaufte Früchte nach denen bestimmten Orten, besonders nach Bechte, abfahren solle.

Böhmen.

Im Jahr 1778. beschwerte man sich in denen Wiener Zeitungen in starken Ausdrücken, daß die Preussen in Böhmen auch so gar junge

Knaben, die ihnen in die Hände fielen, wegnähmen und zurückschafften.

Dagegen aber wurde dises bekannt gemacht.

„Demnach in dem Erlangischen Zeitungsblatt des Monaths Augusti dieses Jahres enthalten, wie nach von dem Königl. Preußischen Corps dermalen allhier 20. Knaben, worunter ein Sohn des K. K. Banco-Gefällen-Controlleurs, Namens Bluhm gewesen seyn solle, aufgehoben, und nach denen Brandenburgischen Landen geführet worden wären:

Als wird hiermit, auf Verlangen, der Wahrheit zur Steuer vor jedermänniglich attestiret, daß dieses in erdeutem Zeitungsblatt angeführte grundfalsch seye; indeme hievon hier Orts nicht das mindeste bekannt ist. Ein solches wird freywillig und ohne Zwang mit unterstehender Fertigung und Raths-Sigills-Beydruckung bestätiget. So geschehen Stadt Böhmisch-Leippa, den 1. Sept. 1778.

(L. S.) Burgermeister und Rath allda.
Adalbert Elbel, Burgermeister.

Chur-Braunschweig.

Im Jahr 1757. liesse Frankreich zu Regensburg erklären: Daß es Repressalienweise die junge Mannschaft im Chur-Braunschweigischen und Heßischen ausheben lassen würde.

Hanau.

Im Jahr 1759. wurde vom Maynstrohm geschriben:

„Das

„Das Verfahren der Preussen im Meklenburgischen und sonst überall, wo sie hinkommen, die zum Kriege taugliche Leute wegzunehmen, hat nun auch ein ähnliches Verfahren der Franzosen in Hessen zuwege gebracht. Besonders soll jezo die Grafschaft Hanau, unter Bedrohung der schwersten Geldstrafen und der militarischen Execution, alle junge Mannschaft, zum Dienste der Französischen Armee, herbeyschaffen. Die Landleute sind darüber untröstbar. Dem ersten Ansehen nach, will es aber den Franzosen damit nicht glücken. Die mehresten dieser jungen Leute wählen bey der unvermeidlichen Noth, Soldat zu werden, lieber den Dienst ihres Landesherrn. Sie schleichen sich durch Gebürge und Wälder zur Alliirten Armee."

Ferner:

„Aus dem Hanauischen hat sich die junge Mannschaft, aus Furcht, von den Franzosen weggenommen, und in das Innerste von Frankreich geführet zu werden, zur Alliirten Armee geflüchtet, wofür anjezo die Eltern die betrübtesten Executionen auszustehen haben."

Hessen.

Im Jahr 1760. suchte die Französische Armee sich, es koste auch was es wolle, in dem Hessen-Casselischen zu erhalten, und einen Theil ihrer Armee aus dem Land zu recrouliren.

Man sehe auch zuvor.

Lausiz.

Lausiz.

Wegen der in der Oberlausiz zu hebenden 600. Recrouten, haben des Churprinzen von Sachsen, Königliche Hoheie, im Jahr 1757. folgendes Schreiben an Se. Preußische Majestät abgelassen:

Sire!

Nachdem ich durch den Baron von Gersdorf, Oberamtshauptmann der Oberlausiz, den Inhalt der Intimation vernommen, welche von dem zu Torgau errichteren Kriegsdirectorio den 1. Nov. wegen Auftreibung der 600. Recrouten in der Oberlausiz ergangen, habe ich nicht unterlassen können, mich an Ew. Majestät zu wenden, und Denenselben die Unmöglichkeit vorzustellen, in welcher sich dieses Marggrafthum befindet, um eine so grosse Anzahl Recrouten zu stellen. Es stehet auch nicht in meiner Gewalt, ohne ausdrücklichen Befehl des Königs, meines Herrn und Vaters, welcher mich mit der Verwaltung der Landvogtey beehret hat, eine dergleichen Enrollirung daselbst vornehmen zu lassen, und der Baron von Gersdorf, der meine Person in der Würde eines Oberamthauptmanns vorstellet, kann ohne meine Befehle nicht berechtiget seyn, in dieser Sache das geringste vorzunehmen. Weshalben ich mich auf die Billigkeit und Einsicht Ew. Majestät verlasse, und mich schmeichle, daß Dieselben die Gesezе des Landes und meine gerichte Vorstellungen in Erwegung ziehen, auch

die

die nöthigen Mittel vorkehren werden. Ew. Majestät werden dadurch meine Verbindlichkeiten denen Ehrfurchtsvollen Gesinnungen beyfügen, mit welchen ich die Ehre habe zu seyn

Sire

Ew. Majestät

gehorsamster und ergebenster Diener.

Auf dise Vorstellung ließ der König folgende Antwort ergehen:

Monsieur mon Cousin,

J'ai reçu la Lettre que Votre Alteſſe a bien voûlu prendre la peine de m'écrire. Elle peut être perſuadée que je ſuis toûjours charmé de trouver des occaſions où je puiſſe lui marquer les égards que j'ai pour Elle: Mais pour ce qui regarde ces ſortes d'affaires comme celles que ſa Lettre renferme, je la prie inſtamment, de ne pas vouloir s'en mêler, ni d'abuſer par-là de mon indulgence; étant d'ailleurs avec la conſidération & l'eſtime la plus parfaite, &c.

Frederic.

Hildesheim.

Im Jahr 1762. meldete man aus Erfurt: „Wo die Alliirte in den Winterquartieren stehen, wird die Recroutirung eben so stark, als bey denen Preussen, betrieben. Bereits dreymal sind in dem Stift Hildesheim Recrouten ausgehoben= und Ledige und Verheurathete weggenommen worden."

Meklenburg.

Im Jahr 1761. erklärte sich das Preußische Commissariat: Daß, wenn des Herrn Herzogs Durchl. für Dero Recroutenstellung die geforderten 100000. Rthl. nicht erlegten, man sich desfalls an die Herzogliche Waldungen halten würde.

Ein K. Preußischer Befehl von 1758. wegen Liferung 3000. Recrouten aus dem Meklenburgischen, findet sich in der T. Kriegscanzl. 1758. 2. Band, S. 908.

Ferner hiesse es: „Das Härteste, so die Einwohner empfanden, war die Aushebung der vielen jungen Mannschaft, welche deshalben häufig aus dem Lande flüchteten. Es bewog dieses Leztere den Prinzen von Würtemberg, die bey den geforderten Spann-Wagen befindliche Leute in Arrest nehmen zu lassen. Der engere Ausschuß that deßhalben bey dem Prinzen alle mögliche Vorstellungen; allein dieser schüzte Königliche Ordre vor, und verlangte anstatt der ausgebliebenen Leute dreymal so viel, folglich bey jedem Wagen 9. Leute. Da auch zu denen sich eingefundenen Wagen fast durchgängig alte und zu Kriegsdiensten untüchtige Leute gestellt wurden, so forderte der Prinz statt derselben andere diensttaugliche. So lange diese nicht gestellt würden, sollten jene in Verwahrung bleiben, und im Fall dieses von keiner Würkung seyn sollte, würden andere Mittel ergriffen werden."

Item:

Item: „Das Preußische Feldkriegs-Commissariat ließ an den engern Ausschuß ein Schreiben ergehen, Kraft dessen alle beweibte adeliche Bauern gegen Ausstellung eines Reverses auf Cavaliers-Parole und Ehre, daß solche in Ermangelung des Austauschens mit unbeweibten Männern wieder gestellt werden sollten, und der Herr des Guts dafür haften wollte, wieder abgeholt werden könnten."

Weiter: „Das Preußische Kriegs-Commissariat zu Rostock ließ an den engern Ausschuß der Meklenburg-Schwerinischen Lande die Drohung ergehen, daß, wenn die geflüchtete Mannschaft nicht sogleich wieder zurück käme, man solches an deren Weibern, Kindern und Gütern ahnden, und zugleich diejenigen, welche Flüchtlinge im Lande verborgen hielten, eben so ansehen würde, als wenn sie Preußische Deserteurs verheelten, indem an einigen Nachlaß der Recruten-Stellung nicht zu gedenken sey. " "

Den 24. März wurde von den Preussen in allen Meklenburgischen Städten auf einen Tag eine Aushebung der Mannschaft vorgenommen. Es sollte ein gleiches zu Wismar geschehen, so aber durch ein Don gratuit von 10000. Thalern abgewendet wurde."

Auch lase man aus **Meklenburg**: Ms. Belling, qui se trouve actuëllement à Rostock, a fait signifier aux Députés des Etats du Duché, que, si au premier du mois de Mai la Noblesse & les Villes n' avoient pas fourni, ce qui restoit encore des Recruës, qu' on

leur avoit demandé, & qui monte à plus de 500. Hommes, ou s'ils n'avoient pas payé alors 200. Ecus par tête des manquans, on procéderoit à l'exécution, & les gens seroient enlevés par force.

Hingegen schriebe man Preußischer Seits: Was die Aushebung der Recrouten in denen Meklenburgischen Stätten betreffe; so hätte man gewünscht, solcher überhoben zu seyn: Da aber die Stätte, die ihnen nach der Landesverfassung zugetheilte Zahl zu stellen, sich geweigert, und alle ihnen gegönnet gewesene und vilmals verlängerte Fristen vergeblich ablaufen lassen; so hätten dieselbe dadurch selbst veranlaßt, daß man Preußischer Seits darzu habe schreiten müssen.

Chur-Sachsen.

Deme hievon bereits in dem Versuch 2c. beygebrachten füge ich noch dises bey:

Nachdeme der König in Preussen im Jahr 1756. in Chur-Sachsen eingerückt, verlangte er, nach denen Sächsischen Berichten, 12000. Recrouten:

In einer Preußischen Schrift aber heißt es: Es seyen nur 9000. Recrouten ausgeschriben worden, an statt daß der Landesherr solchen Winter über 15000. habe ausheben lassen wollen.

Im Jahr 1756. 30. Oct. liesse das Preussische General-Feldkriegs-Directorium, unter anderem an das Craysamt und die Kriegs- und

Crays-

Crays-Commissarien des Meißnischen Crayses in Chur-Sachsen nachstehendes ergehen:

„Demnach Se. Königliche Majestät in Preussen, zu Completirung derer in Dero Dienste genommenen 10. Sächsischen Regimenter Infanterie eine considerable Quantität Recrouten haben müssen, und, nach gemachter Repartition, darzu der Meißnische Crays 2120. Recrouten stellen, der kleinste Recroute davon 5. Fuß 5. Zoll groß- und nicht über 28. Jahr alt seyn muß;

Als werden, Namens Sr. Königlichen Maj. in Preussen, das Craysamt und die Kriegs- und Crayscommissarien des Meißnischen Crayses hiemit samt und sonders auf das nachdrücklichste befehliget, so gleich nach Erhaltung diser Ordre, dise 2120. Recrouten auf den Meißnischen Crays zu subrepartiren, was darzu jede Statt und Dorf zu lifern habe, und dise Recrouten ohne allen Anstand dergestalt zusammen zu bringen, damit die ganze Anzahl der 2120. Recrouten den 15den innstehenden Monaths Novembris unfehlbar zur Abliferung an die Regimenter parat seyen: Und soll ihnen nächstens bekannt gemacht werden, wohin dise Recrouten gebracht werden sollen. Wobey dem Craysamt zu Meissen so wohl, als denen Crayscommissarien des Meißnischen Crayses, samt und sonders hiemit auf das schärfeste anbefohlen wird, hierunter nicht die allergeringste Zeit zu verabsäumen, noch einige Schwierigkeit zu machen; widrigen Falls, und wenn dise ge-

forderte Recrouten in der vorgeschribenen Grösse und Alter nicht zur gesezten Zeit beysammen seyn sollten, wider das Craysamt so wohl, als die Comissarien und ihre Güter, mit der allerschärfesten militarischen Execution verfahren, sie auch vor ihre Personen arretiret, und mit der schärfesten Vestungsstrafe beleget werden sollen. Wornach sie sich also zu achten, und, bey Vermeidung diser ihnen angedrohten Strafen, alles auf das promteste zur Execution zu bringen haben, auch binnen zwey Tagen nach Insinuation dises zu refériren, was sie hierunter verfüget."

Den 1. Nov. 1756. folgte dises weitere nach:

„Die Regierung und Cammer des NN. wird die unterm 30. Oct. an sie ergangene Ordre, wegen der von NN. anzuschaffenden und zu stellenden NN. Recrouten, bereits erhalten haben; wobey es auch überall, ohne Einwendung und Vorstellung deßhalb anzunehmen, sein ohnverändertes Bewenden hat. Wenn aber, dem Vernehmen nach, einige, unter dem nichtigen Vorwand, daß dise Sache nicht zu ihrem Reßort gehöre, oder sie niemals mit Werbung und Recroutenliferung was zu thun gehabt, der Sache sich nicht unterziehen: Se. Königliche Maj. in Preussen aber die Stellung diser Recrouten Höchstselbst befohlen, auch der diserhalb ergangenen Ordre schlechterdings nachgelebet, und zur Execution gebracht, durchaus aber keine Entschuldigungen annehmen, oder

Schwi-

Schwirigkeiten gemacht wissen wollen, sondern Höchstselbsten nochmals declariret, daß, im Fall einiger Widerspenstigkeit, die angedrohete Strafe gewiß und unnachbleiblich erfolgen solle; als wird die Regierung und Cammer NN. nochmals auf das nachdrücklichste befehliget, die Ordre vom 30. Oct. a. c. prompt zur Execution zu bringen, und die Herbeyschaffung der Recrouten, und daß solche den 15ten Nov. curr. abgelifert werden, ohne alles Einwenden zu besorgen. Sollte auch sonsten Jemand vom Crays seyn, der zu diser Sache concurriren müßte, als Crayshauptmann, deputirte Stände, oder wer es sonsten seyn mag; so hat die Regierung und Cammer ꝛc. demselben die erhaltene Ordre vom 30. Oct. a. c. sofort zu communiciren, und werden selbige hiemit Namens Sr. Königlichen Maj. aufs nachdrücklichste samt und sonders befehliget, ohne den allergeringsten Widerstand sich der Sache zu unterziehen: Widrigen Falles, und wenn die NN. Recrouten den 15den dises Monaths nicht beysammen, und an denen Oertern, so ihnen durch eine besondere Ordre werden benennet werden, abgelifert seyn sollten, der- oder diejenige, so sich darunter saumig beweisen, und nicht zur Sache gethan, er sey auch wer er immer wolle, Sr. Königlichen Maj. höchste Ungnade gewiß empfinden, und mit der schärfesten militarischen Execution und harten Leibesstrafe unnachbleiblich beleget werden solle; dahero

hero Jedermann, für Strafe und Unglück sich zu hüten, gewarnet wird."

An eben disem 1. Nov. ergienge auch die fernere Ordre:

„Auf Sr. Königlichen Maj. allerhöchsten Befehl ist die Regierung und Cammer NN. unterm 30. Oct. a. c. befehliget, zu Recroutirung derer ehemaligen Sächsischen, nun Königl. Preußischen, Regimenter NN. Recrouten, davon der kleinste 5. Fuß 5. Zoll groß- und nicht über 28. Jahr alt seyn muß, dergestalt zusammen zu bringen, damit selbige den 15den dises Monaths Novembris parat seyn und abgelifert werden können. Der Regierung und Cammer N. N. und wem sonsten die Werbungs- und Recroutensachen obligen, wird nun Namens höchstgedacht Sr. Königlichen Maj. bekannt gemacht, daß von disen aus dem NN. anzuschaffenden Recrouten: 1. an das NN. Regiment NN. nach NN. 2. an die Artillerie aber NN. Recrouten nach Magdeburg, Summa NN. Recrouten abgelifert werden sollen; woselbst sich die Officiers besagter Regimenter zum Empfang der Recrouten so dann einfinden werden. Die Recrouten, so an die Artillerie nach Magdeburg zu lifern, müssen lauter Handwerker, als: Tischler, Stell- und Rademacher, Wagenbauer, Zimmerleute, Maurer und Grobschmiede seyn; als welches wohl in Acht zu nehmen ist. Wie es mit Zusammenbringung der Recrouten und derselben Escortirung biß an den Ort der Abliferung zu halten; solches

wird

wird lediglich der Regierung und Cammer überlassen, und müssen dieselbe samt und sonders vor die richtige Abliferung stehen: Und wird denenselben Namens Sr. Königlichen Maj. hierdurch aufs nachdrücklichste anbefohlen, nach der unterm 30. Oct. a. c. erhaltenen Ordre, hierunter nicht die allergeringste Zeit zu versaumen; indem nicht die allergeringste Einwendung angenommen werden kann; widrigen Falls, und wenn nicht die Abliferung sämtlicher Recrouten zur gesezten Zeit geschiehet, die angedrohete militarische und besondere Leibesstrafe an ihren Personen ohnnachbleiblich vollstrecket werden solle: Daher ein Jeder, sich für Schaden und Unglück zu hüten, gewarnet wird."

Von dem Erfolg heißt es in einem Chur-Sächsischen pro memoria vom 6. Dec. 1756. „Die dagegen am 16. Nov. zu Dreßden durch Deputirte Landstände beweglichst geschehene Vorstellungen, von der so offenbar fürwaltenden Unmöglichkeit, die Recrouten, in der geforderten Zahl so wohl, als übrigen dabey mit vorgeschribenen, Beschaffenheit aufzubringen, ohne das Land von angesessenen und nahrhaften Leuten zu entblössen, haben mehreres Gehör nicht finden mögen, als daß des Königs von Preussen Maj. wegen Einrichtung sothanen Werks die deputirte Stände an dero Generalmajor von Rezow gewisen; welcher leztere, daß solches für dieselbe ohnmöglich gehöre, noch mit deren aufhabenden Pflichten zu vereinbaren stehe, zwar selbst wohl eingesehen, darauf aber bey der geheimen

heimen Kriegscanzley zu Dreßden die vormals bey den disseitigen Recroutirungen ergangene Acta armata manu abgehohlt, so dann eine Hauptrepartition auf 9284. Recrouten ... gefertiget, und deren Ausschreibung ... anbefohlen."

Aus seinen Schreiben vom 19. Nov. an die Marsch- und Crays-Commissarios melde ich nur so vil, daß er darinn sich äussert: Es seyen diejenige Principia zum Grund gelegt worden, nach welchen vorhin in dergleichen Fällen verfahren worden seye; er überlasse ihnen die Subrepartition des Craysquanti und die Mittheilung der beygelegten Ordres an die Aemter, welche aber am 22sten dem Amt insinuirt seyn müßten, damit unausbleiblich den 30sten mit der Aushebung der Mannschaft der Anfang gemacht, und hernach, so bald als möglich, die Abliferung durch sichere Leute, es seye mit eines oder successive, an die nächste Preußische Garnisons, vorzüglich an die von der Infanterie, vorgenommen werde; welche hievon bereits instruirt seyen, und selbige durch Escortes von Garnison zu Garnison biß an den Ort ihrer Bestimmung bringen würden. Bey der Aushebung so wohl, als der Abliferung an die darzu commandirte Officiers, sollten die Commissarii selbst zugegen seyn, auch Niemand unter 18. und über 32. Jahr angenommen, auch keiner kleiner, nach beygefügtem Maaß, und zwar auf Strümpfe gemessen, als 5. Fuß 5. Zoll seyn solle; es seye dann, daß sich ein junger

Pursch

Pursch darunter befinde, welcher etwa um einen Zoll kleiner als das angegebene Maß seye, und bey dem ein fernerer Wachsthum zu hoffen steht: Der König lebe auch der Hoffnung, daß man das Beste, so man habe, abliferen werde: Sollten einige Beweißte sich darunter befinden; so werde von denen Regimentern hierüber keine Schwürigkeit gemacht werden. Das nöthige wegen der Abliferung würden die Commissarien mit den Aemtern abmachen, auch dafür sorgen, daß denen Leuten so vil Brod, als sie unterwegs nöthig haben, mitgegeben werde, damit es ihnen nicht daran fehle. Wenn die Mannschaft an die nächste Garnison abgegeben worden, würden die Commissarien dem Commandeur daselbst eine Liste nach einem beygelegten Schemate, wegen der Anzahl, des Alters, Maasses, ꝛc. eines jeden Mannes überlifern, und sich darüber quittiren lassen. Der König habe das Vertrauen, daß die Commissarii alles mögliche thun werden, um dise Sache zu facilitiren und zur Endschaft zu bringen, auch alles, was ihnen hiedurch aufgetragen worden, wohl zu executiren; sonsten er ihnen, auf höchste Ordre, bekannt machen müsse, daß der König es höchst-ungnädig vermerken, auch sich an sie, und zwar an ihre Person selbst, halten, sie darüber responsabel machen, und es auf das schärfeste ahnden werde. In einem PS. wurde beygefügt: Daß keine weitere Anfrage statt finde, und ein jeder, so nicht alles

exact

exact expedire, mit seinem Kopf davor haften werde.

Weiter wurde angeführt: Die Vorstellung der Chur-Sächsischen Landstände gegen die verlangte Recroutenstellung, daß dergleichen Ansinnen, ihres Herrns Unterthanen in fremde Dienste zu lifern, wider ihre Pflichten und Gewissen laufe, seye von dem König in Preussen mündlich, mit dem Bedeuten, daß Er gegenwärtig Herr in Sachsen seye, zurückgewisen worden.

Im Nov. 1756. erliesse der K. Preußische General-Major von Rezow an die Chur-Sächsische Crays- und Marsch-Commissarien dises Ausschreiben:

Pr. Pr. Da Se. Königl. Majestät in Preussen, mein allergnädigster König und Herr, der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die in Höchst-Deroselben Dienste getretene ehemalige Chur-Sächsische Regimenter und Artillerie-Corps zu completiren, und eine gewisse Anzahl Recrouten auszuschreiben; so habe auf Höchstgedachter Sr. Königlichen Maj. Befehl, Ew. Hochwohlgeb. hierdurch bekannt machen sollen, daß mir die Direction dieser Sache allergnädigst aufgetragen worden, und hierbey diejenigen Principia zum Grunde geleget werden, nach welchen sonst laut denen bey dem geheimen Kriegsraths-Collegio in dergleichen Fällen verhandelten Acten verfahren ist. Nach denen auf diese vorerwehnte Art zum Fundament genommenen Principiis ist auf den NN. Crays ein

Quan-

Quantum von NN. Mann repartiret worden, und überlasse ich Denenselben die Subrepartition dieserhalb zu verfügen. Und da in denen von dem Kriegsraths-Collegio extrahirten Acten gefunden worden, daß jederzeit bey dergleichen Recrouten-Ausschreibung Ew. Hochwohlgeb. die Direction aufgetragen worden; so habe ich am dienlichsten zu Facilitirung dieser Sache zu seyn erachtet, Denenselben beyliegende Ordre zuzusenden, mit dem Ersuchen, solche dem Amte NN. sogleich nach Erhaltung dieses zuzustellen, und zu besorgen, daß den 22sten dieses diese Ordre dem Amte insinuiret sey, damit unausbleiblich den 30sten dieses mit der Aushebung der Mannschaften in diesem Amte der Anfang gemacht, und so bald als möglich nachhero die Abliferung durch sichere Leute, es sey mit eines, oder successive, an die nächsten Königl. Preußischen Garnisons, vorzüglich an die von der Infanterie, vorgenommen werde, welche bereits instruiret, und selbige durch Escortes von Garnison zu Garnison bis an den Ort ihrer Bestimmung bringen wird. Bey der Aushebung so wohl als der Abliferung an die hierzu commandirte Officiers werden Ew. Hochwohlgeb. Selbsten zugegen seyn, wobey erinnert werden muß, daß niemand unter 18. und über 32. Jahre angenommen; auch keiner kleiner nach beygefügtem Maaß, und zwar auf Strümpfe gemessen, als 5. Fuß 5. Zoll seyn solle, es sey denn, daß sich ein junger Pursch darunter befinde, welcher etwa um einen Zoll kleiner, als

das

das angegebene Maaß ist, und bey dem fernerer Wachsthum zu hoffen stehet, und leben Se. Königl. Majestät der Hoffnung, daß Ew. ꝛc. das Beste, was Sie haben, ablifern werden. Sollten auch einige Beweibte sich darunter befinden, so wird von denen Regimentern hierüber keine Schwürigkeit gemacht werden; das ausgeschriebene Quantum von NN. Mann, wird an das Regiment NN. nach NN. durch die Garnisons abgeliefert; und werden Ew. ꝛc. das Nöthige dieserhalb mit dem Amt abmachen, auch dafür sorgen, daß denen Leuten so vil Brod, als sie unterwegens nöthig haben, mitgegeben werde, damit es ihnen daran nicht fehle. Wenn die Mannschaften an die nächsten Garnisons abgegeben worden, so werden Ew. ꝛc. dem Commandeur daselbst eine Liste nach beyliegenden Schemate, wegen der Anzahl, des Alters, Maasses ꝛc. ꝛc. eines jeden Mannes überlifern, und sich dafür quittiren lassen. Se. Königl. Maj. haben das Vertrauen, daß Ew. ꝛc. alles mögliche thun werden, um diese Sache zu facilitiren, und zur Endschaft zu bringen, auch alles, was Ihnen hierdurch aufgetragen worden, wohl zu executiren, sonsten ich Denenselben auf höchste Ordre bekannt machen muß, daß Höchstgedachte Se. Königliche Maj. dieses höchst ungnädig vermerken, Sich an Ihnen, und zwar an Ihre Person selbst, halten, sie darüber responsable machen, und es auf das schärfste ahnden werden.

Ich

Ich beharre

Ew. Hochwohlgeb.

Dreßden den 19. Nov.

1756.

ganz ergebenster Diener

Rezow.

P. S. Hierbey muß noch anzeigen, daß keine weitere Anfragen statt finden, und ein Jeder, so nicht alles exact expedirt, mit seinem Kopf dafür haften wird.

Hernach hieße es: „Es ist die Sache wegen der von den Sächsischen Ständen zu stellenden Recrouten bisher mit allem Nachdruck getrieben, und zu dem Ende von dem Herrn Generalmajor von Rezow folgende Intimation an die Commissarien des Meißnischen Crayses abgelassen worden:

„Da Se. Preußische Majestät durchaus wollen, daß die ehemaligen Sächsischen Regimenter vor dem 1sten Jan. 1757. complet seyn sollen, der Ihnen angesezte Termin des 24sten Decembers aber, an welchem alle Recrouten hätten gelifert seyn sollen, verflossen ist; so habe ich Ihnen dieses zu Ihrer Nachricht und Achtung bekannt machen und melden sollen, daß wenn den 1. Jan. die Recrouten nicht bis auf den lezten Mann gelifert sind, wider die Commissarien und Beamten Execution ergehen wird. Um die Regimenter desto eher zu ergänzen, so sind alle Chefs und Commandeurs der Regimenter Sr. Preußischen Maj. angewiesen,

daß,

daß, wenn die Crayse nur gesunde und taugliche Leute lifern, und diese auch nicht höher als 5. Fuß 3. Zoll wären, sie solche annehmen mögen. Man wird auch die jungen Pursche annehmen, die einen grössern Wachsthum versprechen, wenn sie auch diese Grösse der 5. Fuß 3. Zoll noch nicht völlig haben. Sie werden sich dem zu Folge nach dieser Intimation achten, damit sie sich nicht der Execution ausfezen, wegen deren bereits heute zugleich die Ordres sind ausgefertiget worden. Dresden den 24sten Dec. 1756.

von Rezow.

Einige Tage darauf sind auch die Deputirten der Landstände durch folgendes Ciirculare nach Dresden berufen worden:

„Nachdem die Nothdurft erfordert, daß bey gegenwärtigen Umständen sich von jedem Crayse ein Abgeordneter von dem Adel und den Städten allhier befinde; so werden die Commissarien gedachter Crayse ersucht, ihre Deputirten ohne Zeitverlust und um so mehr anhero zu senden, weil ich, auf Befehl des Königs, ihnen verschiedene Sachen zu eröfnen habe. Dresden den 26. Dec. 1756.

von Rezow."

Nachdem sich hierauf gedachte Abgeordnete in Dresden eingefunden hatten, ließ der König von Preussen dieselben den 4ten Januarii, 1757. als den Tag vorher, ehe Se. Majestät nach Berlin abgiengen, zu sich fordern, und sagte ihnen: „Ich wundere mich, Meßieurs, daß

sie

sie mit der Abliferung der noch rückständigen Recrouten von der ersten Anzahl, die ich von ihnen gefordert habe, so lange säumen. Mein Wille ist, daß sie diese Zahl forderſamſt herbey schaffen, und daß sie überdem noch zu 4332. neuen Recrouten, die ich unausbleiblich nöthig habe, Anstalt machen."

Die Deputirten antworteten darauf: „Es sey unmöglich, mehr Volk aus dem Lande zu nehmen, ohne dasselbe ganz von Einwohnern zu entblössen, und wenn Se. Majestät nach Dero Liebe zur Gerechtigkeit, die Vorstellungen, so sie hierbey schriftlich überreichten, einzusehen geruhen wollten, so würden Sie von dieser Unmöglichkeit überzeugt werden, welche von der Beschaffenheit sey, daß sie allerunterthänigst bitten müßten, solche so wohl, als ihr, der Deputirten, Unvermögen, in allergnädigste Erwägung zu ziehen."

Der König beurlaubte sie darauf mit diesen Worten: „Er habe gegenwärtig nicht Zeit, ihre Vorstellungen anzunehmen. Sie wüßten seinen Willen, den Er ihnen eben jezt zu erkennen gegeben hätte, und sie sollten sich nach demselben richten."

Der Generalmajor von Rezow, welcher die Aufsicht über die Vertheilung der Recrouten hat, war bey dieser Audienz gegenwärtig, und sagte ihnen: „Er würde sie Nachmittag in seiner Wohnung erwarten, um mit ihnen darüber zu conferiren."

Als sie sich darauf bey ihm einfanden, so bezeugte er ihnen: „Es sey ihm leid, daß er ihnen keine solche Nachricht, wie sie wünschten, geben könnte. Die Recrouten wären noch immer unentbehrlich nöthig, und des Königs Befehl bleibe in Absicht der Herbeyschaffung derselben eben so unveränderlich.“ Er überreichte ihnen darauf eine Ordre an die Crays-Commissarien, der ein Verzeichniß der Districte, unter welche die Hebung der Recrouten vertheilt werden sollte, beygefügt war. Er sezte zugleich den 10ten Januarii zum Termin an, da diese Liferung unfehlbar geschehen müßte. Er verlangte zugleich, daß sie so lange in Dresden bleiben sollten, bis des Königs Befehl erfüllt seyn würde, und gab ihnen alles zu verstehen, was sie zu befürchten hätten, wenn sie sich durch neue Saumseligkeit Sr. Majestät Unwillen zuziehen sollten. Sie verliessen ihn darauf mit diesen Worten: Daß man unmögliche Dinge von ihnen verlange, und daß der Erfolg solches bestätigen würde.“

Gegen einige Städte, welche die Liferung der Recrouten wider den gehabten Befehl verzögert haben, ist auch bereits wirkliche militarische Execution verhänget worden, wie solches denn unter andern die Stadt Eisleben betroffen hat, als an welche folgende Ordre ergangen ist:

„Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen ausdrücklichen Befehl wird hierdurch der Stadt Eisleben, dem dasigen Magistrat, den Burgermeistern

meistern und andern Personen, so allda zu gebieten haben, wegen nachgebliebener Stellung der von ihnen verlangten Recrouten die Execution angekündiget, mit dem Beyfügen, daß solche, falls die Liferung in acht Tagen nicht erfolgt, verdoppelt werden soll. . . . Leipzig den 5. Jan. 1757.

von Mannstein, Obrister und Commandeur des Infanterie-Regiments von Anhalt-Dessau."

„Bey der Vertheilung dieser von den Crayssen und Städten zu liefernden Recrouten sind der Stadt Dresden 500. Mann zugefallen, welche Zahl auch vermittelst der von dem Magistrate daselbst angestellten Werbung bereits grösten Theils ist herbeygeschaft worden."

Ferner lase man:

Depuis la séparation de l'Armée Prussienne, le Directoire général établi à Torgau, & dont le Baron de Borck, Ministre d'Etat, est Chef, a fait expédier différens Ordres circulaires addressez aux 7. Cercles de la Saxe, & dont il y en a trois qui regardoient la livraison des recrues.

Par le premier, il étoit dit; que S. M. le Roi de Prusse aiant besoin d'un nombre considerable de recrues pour rendre complets les 10. régiment d'Infanterie Saxonne qu' Elle a pris à son service, il étoit ordonné, que les Cercles respectifs, suivant la répartition qui seroit faite sur chacun d'eux, eûssent à fournir dans un terme qui expire-

roit le 15. de Novembre, leur quôte-part de ce nombre de recruës, en obſervant, que châque homme fût de la taille de 5. pieds & 5. pouces, & n'excédat pas l'âge de 28. ans; avec ordre aux Regences de ſe conformer exactement à ce qui leur étoit preſcrit ſur ce ſujet, & de faire en ſorte que la quantité requiſe fût prête à être livrée dans le terme ci deſſus indiqué aux régimens pour leſquels ces recruës étoient deſtinées, ſous peine d'execution militaire & de punition arbitraire, dans le cas où l'on auroit négligé de ſe conformer à cet Ordre, & où l'accompliſſement en ſeroit retardé par des délais qui pourroient être impûtez à la faute de ces Régences, & qui les expoſeroient, par conſéquent, à ſûbir les rigueurs de l'execution militaire, de même que les peines ordonnés contre ceux qui ſe rendroient coupables de contravention aux ordres de S. M. Pr.

Par le Second, il étoit enjoint de nouveau aux Régences, d'uſer de diligence & de promptitude dans l'execution de ce qui leur étoit preſcrit touchant la livraiſon des recruës, en déclarant que nuls prétextes ni défaites ne ſeroient reçûs pour les en diſpenſer, ou pour les excuſer à cet égard, & que les peines ſtatuées contre ceux qui demeureroient en défaut auroient leur plein & entier effet, ſans exception de perſonne; tellement que ceux qui encourroient par là

l'in-

l'indignation de S. M. Pr. ne devroient s'en prendre qu'à eux mêmes des traitements rigoureux qu'il ſe feroient attirez, &c.

Par le troiſième, qui confirmoit les deux précédens, & ſpécifioit la quantité de recruës pour châque régiment, ainſi que le Corps auquel elles devoient être fournies, le Corps d'Artillerie compris, il étoit ordonné de choiſir ces recruës principalement parmi l'ordre de perſonnes qui exercent les profeſſions de Charrons, Forgerons, Maçons, Charpentiers, Menuiſiers, Serruriers, & autres ouvriers du même genre, en recommandant de nouveau la prompte & ponctuelle exécution des ordres concernant la livraiſon répartie ſur châque Cercle dans le nombre des recruës pour les régimens Saxons engagez au ſervice de S. M. Pr., & exhortant très ſérieuſement les Régences à faire enſorte qu'on ne ſe trouvât pas obligé d'avoir recours à la voye d'exécution militaire, la plus rigoureuſe, & leſdites Ordonnances ajoutent que leurs perſonnes même ſeront arrétées et condamnées aux travaux des Fortifications. C'eſt à quoi elles doivent faire attention afin de prevenir, par une prompte exécution de tout ce qui leur eſt ordonné, le châtiment dont elles ſont menacées. En outre, elles devront s'expliquer la deſſus deux jours après la réception de la Preſente.

Les ménaces touchant l'inexécution de cette Ordonnance ont paru d'autant plus rigoureuſes, qu'elles s'adreſſent à la Chambre Royale, dont les Membres ſont de Familles nobles les plus diſtinguées du pays, ainſi qu'aux Etats de l'Electorat, compoſez de Prélats, de Comtes, de Barons, de Nobles & de Magiſtrats des Villes. Il leur a été impoſſible de fournir au temps indiqué les Recruës demandées, & qui montoient à près 10000. hommes. Ils ne pourroient même, dans un terme plus long, livrer la quantité qu'on exige; ainſi l'on a commencé l'exécution militaire dont on les avoit menacez, & l'on y a procédé avec la derniere rigueur.

„Ces traitements ayant engagé les Etats à faire au Roi de Pruſſe une Députation pour en obtenir quelque adouciſſement, & les Deputez ayant eu le 16. du mois dernier, audience de ce Monarque, ils alleguerent, entre autres motifs pour être diſpenſez de l'exécution de ces Ordonnances, la fidelité qu'ils devoient à leur Souverain, & qui ne leur permettoit point d'employer leur miniſtère à de pareilles choſes. S. M. Pr. leur répondit: Je ſuis votre Maitre, Meſſieurs, pour le tems que je me trouve en Saxe. Vous dévez par conſéquent m'obeïr. Il n'y aura donc nul reproche d'infidélité à vous faire, en vous conformant a ce que je ſuis en droit d'exîger de vous. Les Députez

tez

tez ayant insisté sur l'impossibilité où ils se trouvoïent de satisfaire à cette livraison de recruès, le Roi leur répartit: C'est à vous d'examiner ce qui vous convient le mieux, ou d'obeïr, ou de voir le païs exposé aux rigueurs d'une exécution militaire. Optez entre ces deux partis: & en attendant allez trouver de ma part le Général Major Rezow, pour conférer avec lui sur ce sujet. Dans cette conférence, ils alleguerent à Mr. de Rezow des raisons si convaincantes, que ce Général parut persuadé, qu'il n'étoit pas de leur ressort, ni en leur pouvoir d'effectuër cette levée de recruës. Il a donc pris sur lui, sans exiger, qu'ils y concourûssent, de se charger du soin de procéder à la répartition générale des 9. mille 284. hommes de recruës, en se servant de l'autorité du Roi, pour faire executer cette levée le mieux qu'il sera possible, dans les différens endroits sur lesquels elle est répartie."

In einem Chur-Sächsischen pro memoria vom 6. Dec. 1756. heißt es: „Bey sothaner dem Lande ohnehin ohnerschwinglichen Mannschaftsstellung (zu Recrouten,) werden gleichwohl noch zwey besondere von jener Liferung ganz unterschiedene Arten von Werbungen verhängt. Schon allein zu Naumburg und Freyberg richten die beede K. Preußische Obristlieutenants, le Noble und Meyer, 10. so genannte Freycompagnien auf; und ausser dem allen gehen die Werbungen für einzelne K. Preußische

Regimenter an mehreren Orten im Lande vor sich; dergleichen in specie die Statt Leipzig zu zweyenmalen erfahren müssen."

Ein Preußisches Ausschreiben vom 3. Jan. 1757. wegen Stellung 4332. Recrouten aus Chur-Sachsen, nebst deren Repartition und einer Anweisung, wie die Abliferung an die Regimenter geschehen solle, findet sich in der Teutsch. Kriegscanzl. (1)

So auch ein anderes vom 30. Mart. so 2500. Mann beträgt. (2)

Weiter eines vom 11. Apr. 2487. Mann betragend, nebst der Designation der zu den Muntirungsstücken, Gewehr, Lederzeug und Feldequipage erforderlichen Kosten. (3)

Und endlich eines vom 15. Maj. auf 4200. Mann. (4)

Den 3. Jun. aber wurden wieder 4709. Mann nachgelassen. (5)

Hingegen wurden dem von Saldernischen Regiment noch besondere Concessionen ertheilt, Recrouten ausheben zu dörfen. (6)

K. Preußische Executionsbefehle, wegen Stellung der geforderten Recrouten, von 1757. 5. Jan. 21. Apr. auch 17. und 26. Maj. liset man in der T. Kriegscanzl. (7)

Im

(1) 1757. 3. Band, S. 46. u. f.
(2) S. 50.
(3) S. 57.
(4) S. 59.
(5) S. 66.
(6) S. 67. u. f.
(7) 1757. 3. Band, S. 61. u. f.

Im Jahr 1757. schriebe man von Dreßden:

Le 14. & le 15. (Mars) les habitans ont été saisis d' effroi à la vuê d' un enrollement executé dans les ruës de cette Capitale, ainsi que dans les maisons de la Ville & des Fauxbourgs, qui précédemment avoient été visitées. Le nombre des personnes enrollées s' est trouvé monter à plus de 480. Des gens de livrée ont été confondus dans ce nombre, ainsi qu' un Page du Roi de Pologne, nommé Fink de Finckenstein, 7. Valets de pied du Prince-Royal, & quelques autres Domestiques; mais sur les plaintes qu' on en a portées au Roi, S. M. Pr. a ordonné qu'ils fûssent rendus. Des Domestiques d' une classe inférieure ont été retenus, tels que des Valets de Bourgeois & de Payfans. Tous ceux qu' on a gardez ont été envoyez successivement aux Corps pour lesquels ils étoient destinez.

Den 23. Jul. 1757. beschwerte sich die Chur-Sächsische Comitial-Gesandtschaft umständlich über das von Preussen im Chur-Sächsischen verhängte Werbungs und Recrouten-Wesen, und die daher entstehende Entvölkerung des Landes. (1)

Darauf antwortete die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft den 1. Dec. (2)

(1) s. T. Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 35. 37.

(2) Allda, S. 989. 994.

In dem Chur-Sächsischen pro memoria vom 31. Jan. 1758. wird abermalen von diser Recroutenstellung mit mehrerem gehandelt. (1)

Sachsen meldete, nebst vilem anderen: Daß die Stellung derer Recrouten denen Crays-commissarien und Beamten überlassen worden seye, habe zwar jenen die unerträglichste Executionen zugezogen; deren Kosten in dem einzigen Leipziger Crays in der ersten Helfte des Monaths Januarii auf 6000. Rthl. hoch angestigen seye: Dem Land aber seye dadurch nichts geholfen worden, weil die dabey vorgeschribene Bedingungen des Alters und der Grösse die Stellung an sich unmöglich gemacht habe, im Fall man nicht angesessene Bürger und Bauren, nüzliche Fabricanten, und andere ohnentbehrliche Personen, darzu habe ziehen wollen; zumalen da die Preußische Regimenter niemalen aufgehöret hätten, dabey selbst zu werben. Am 14. Mart. seye, weil an dem der Statt Dreßden auferlegten Quanto etwa noch 100. Mann ermangelt, auf das mit einem Canonenschuß darzu erhaltene Signal, die Miliz in alle Häuser eingefallen, und habe die zu Tragung der Waffen tüchtige Mannschaft, ohne Unterschid, mit Schlägen und andern harten Begegnungen aufgesucht und weggenommen, etc.

Im Jahr 1759. vernahme man:

Les Prussiens pressent extremément la levée des Recruës dans la Saxe; & les divers Cercles de cet Electorat ont encore depuis

(1) l. c. 1758. 1. Band, S. 27.

puis peu reçu un ordre, par lequel il leur eſt enjoint de fournir dans le courant de ce mois le nombre d'hommes auquel ils ont été cottiſés, ſous peine, en cas de défaut, d'y être contraints par voie d'Exécutions Militaires. On a beau ſe donner tous les ſoins imaginables pour ſe mettre en état de ſatisfaire à un ordre auſſi preſſant que celui dont il s'agit; il eſt d'autant plus difficile d'y réuſſir, qu'au lieu d'Hommes de la taille de cinq pieds deux pouces, dont les Pruſſiens s'étoient contentés juſqu'ici, ils n'en veulent préſentement recevoir aucun qui n'ait 5. pieds quatre pouces. On avoit cru parer à cet inconvénient, en envoyant à Breslau des Députés chargés d'y faire au Roi de Pruſſe des repréſentations à cet égard; Mais on apprend que ce Monarque, après les avoir aſſés tranquillement écoutés, s'étoit contenté de leur répondre ce peu de mots: Je plains beaucoup le ſort de votre Païs; mais vous devés faire attention que la Guerre ne me permet pas de le traiter autrement.

Im Jahr 1762. meldeten die Zeitungen: Aus Meiſſen müſſe alle junge Mannſchaft bey Feuer und Schwerdt geſtellet werden.

Und aus dem Eislebiſchen wurde in eben diſem Jahr berichtet: Die Preuſſen nehmen alle taugliche Mannſchaft von 15. biß 50. Jahren hinweg.

In der gerechten Sache Chur-Sachsens 2c. (1756.) heißt es:

„Merkwürdig ist das nur berührte Recroutirungsgeschäfte der ehemaligen Sächsischen Regimenter. Es ist durch den Königlich-Preussischen Staatsminister von Bork, unter angedroheter militarischen Execution und unnachbleiblichen Leibes- und Festungsstrafen, den Chur-Sächsischen deputirten Ständen, Crays-Hauptleuten, auch Crays-Amt- auch Kriegs- und Crays-Commissarien, d. d. Torgau, den 30. Oct. und 1. Nov. aufgelegt worden, eine starke Anzahl Recrouten, davon der kleineste 5. Fuß 5. Zoll groß, und nicht über 28. Jahr alt seyn soll, zusammen zu bringen, und am 15ten desselben Monaths ins Brandenburgische zu liefern, bis dahin sie für die Escortirung und richtige Ablieferung selbst zu stehen hätten. Wenn auch die Ritterschaft hierbey ihre Vasallen- und Unterthanen-Pflicht so weit vergessen wollte, dergleichen von der Sächsischen Nation und redlichen Lehnmännern nicht zu vermuthen, oder dieselben, mittelst solcher bey Fürsten teutschen Geblütes gegen Teutsche Ritterschaft und Stände zur Zeit nicht hergebrachten Bedrohungen von Leibes- und Festungsstrafen, jemals zu verleiten stünden, ihrem angebohrnen Landesfürsten und Herrn die Höchstdemselben mittelbar oder unmittelbar gehörige Unterthanen zu entziehen: so streitet die anberaumte Frist, und, bey der Brandenburgischen selbst eigenen Werbung, das Unvermögen, die Leute, wie sie

ver-

verlangt werden, zu finden, die ausfindig gemachten zum feindlichen Dienste zu zwingen, und die gezwungenen bis zu einem entlegenen Marsch, (was doch selbst der Gegentheil mit eigener Heereskraft an den Kriegsgefangenen nicht überall zu bewirken vermocht) beysammen zu halten, wider diese harte und eine Einladung zu einem Verbrechen wesentlich in sich enthaltende Auflage. Verpflichteten Dienern und Unterthanen auf solche Maasse anbefehlen, ihrem rechtmäßigen Herrn die Schazkammern und Gewölbe auszuräumen, und die Schäze dem Feinde zu bringen, würde ein eben so strafbares, aber nicht so verfängliches Verbrechen begehen heissen, als wenn Vasallen sich unterfangen sollen, das Mark des Landes und das correlatum aller Herrschaft, die Unterthanen, treulos abwendig zu machen, und selbst zu des Feindes Fahnen zu führen."

Preussen replicirte: „Vergleichet man die Anzahl der Dörfer und Städte, so in den Sächsischen Landen sind, mit der Anzahl der Recrouten, so geliefert werden sollen, so fällt es in die Augen, daß die ausgeschriebene 9000. Mann, das Land nicht entvölkern können. Man darf nur ein wenig in den Sächsischen Landen bekannt seyn, um sich zu überzeugen, daß zu dieser Anzahl jedes Dorf kaum einen bis zwey Mann zu liefern nöthig habe. Um aber auch hierbey allen Ausschweifungen vorzubeugen, welche bey dem Recrouiren fast unvermeidlich sind, so haben Se. Königl. Majestät die

Liefe-

Lieferung der Mannschaft denen Landräthen und Crays-Aemtern aufgetragen; und deren Verantwortung würde es allenfalls anheim bleiben, wenn sie sich nicht von diesem Geschäfte dergestalt, wie es dem Lande am wenigsten beschwerlich ist, zu nehmen wüsten. Se. Königl. Majestät haben nicht mehr Recrouten aus dem Lande ausgeschrieben, als zu Ergänzung der Sächsischen Regimenter erfordert werden. Hierzu sind Sie um so mehr berechtiget, als Sie jezt das Sächsische Land, da Sie es verwalten, auch wider die Oesterreichische und andere fremde Truppen decken müssen, welche, ob Sie gleich des Hofes Freunde sind, dennoch Feinde des Landes bleiben, und den Sächsischen Unterthanen, und das Land, mit aller ihrer gegen die unbewehrten, gewohnten Grausamkeit, heimsuchen würden. Wann ein Land zu seinem eigenen Schuz, zur Abwendung einer gänzlichen Verheerung, Leute hergeben muß, so leidet es höchstens ein minderes Uebel, um ein grösseres abzuwenden, und diß ist der eigentliche Fall, worinn Sachsen in Betracht der Recroutenlieferungen ist. Würde aber das Land nicht ungleich mehr gelitten haben, wenn die Anschläge des Sächsischen Hofes ihren Fortgang gehabt hätten? Man kann aus sichern Nachrichten darthun, daß die Sächsischen Truppen in diesem Winter bis auf 30000. Mann haben verstärkt werden sollen; und daß nach eben der Vertheilung, nach welcher jezt 9000. geliefert werden, das Land 15000. stellen sollen.

Ohne

Ohne allen Grund, und mit einer verwegenen Dreustigkeit, schreibet der Verfasser dahin, daß diese aus dem Lande genommene Recrouten wider ihr Vaterland dienen sollen.

Se. Königl. Majestät in Preussen haben Sich über die Bestimmung der übernommenen Sächsischen Regimenter noch nicht geäussert; allein so viel weiß man gewiß, daß sie wider ihr Vaterland nicht dienen können. Wider wen sollten sie daselbst angeführt werden? Nachdem sich aber nunmehro die Absichten des Wienerischen und derer mit ihm verbundenen Höfe mehr und mehr entwickeln; nachdem sich die Partheylichkeit der Catholischen Fürsten und Stände, die öffentliche Verachtung aller Reichs-Constitutionen bey denen lezteren Reichs-Berathschlagungen nur allzusehr gezeiget; so kann die Sr. Königl. Majestät in Preussen dienende, ehemalige Sächsische Armee versichert seyn, daß sie zu nichts anders, als zur Vertheidigung der Protestantischen Religion, und zum Schuz der Freyheit Teutschlandes, und nicht wider das Vaterland zu dienen bestimmt sey. Sie würde wider ihr Vaterland und wider ihre Religion gedienet haben, wenn sie in den Befehlen des Sächsischen Hofes geblieben wäre, und wenn die von diesem verabredete Verbindung mit der Oesterreichischen Macht, ihren Fortgang gehabt hätte. Sie würden sich selbst die Ketten geschmiedet haben, worinn sie hülflos die verlohrne Freyheit des Gewissens dereinst würden beseufzet haben.

haben. Beydes, ihr Vaterland und Religion, würden das Schicksal empfunden haben, das diejenigen allzeit erfahren, die von der Uebermacht des Hauses Oesterreich abhangen, oder nach seinen Grundsäzen beherrschet werden."

Sachsen-Weimar.

Die Preussen erhuben im Jahr 1760. aus dem Sachsen-Weimarischen 200. Recrouten, nebst 130. Mann, die zur Ergänzung des Sachsen-Weimarischen Reichscontingents bereit gehalten wurden.

Schlesien.

Im Jahr 1778. meldeten die öffentliche Blätter: „Aus der Gegend von Jägerndorf wird berichtet, der König von Preussen habe in dem Kayserlichen Schlesien eine Recrouten-Aushebung von 3000. Mann angeordnet; zu welchem Ende die junge Mannschaft bereits vorher aufgeschriben worden."

Thüringen.

Von daher meldete man im Jahr 1761.

„Orleshausen hat die zu stellenden Recrouten mit Geld bezahlen wollen, und das Geld nach Weissensee gebracht, ist aber nicht angenommen, und die Antwort gegeben worden: Die Recrouten wollte man schon selbst aussuchen und holen."

Ferner im Jahr 1762.

„Im Weimarischen und Gothaischen werden nun auch die Preußischer Seits ausgeschriebenen Recrouten angeschaffet, so, wie dieses

betrübte

betrübte Geschäft in denen Thüringischen Aemtern auf das schärfste getrieben wird. In manchen Städten und Dörfern ist es ganz unmöglich, die grosse Anzahl zu schaffen, deßwegen die Stadträthe arretiret, und die Weiber derer Bauren, so ausgetreten sind, einstweilen mit fortgenommen werden."

Westphalen.

Von daher berichtet man im Jahr 1762.

„Jüngst hoben die Alliirte aus dem Hochstifte Osnabrück alle zum Gewehr taugliche, so wohl verheurathete, als unverheurathete Mannschaft, in der Nacht mit Gewalt aus, und schickten solche nach Preußisch-Minden. Eine gleiche Ausnehmung sollte auch um die nämliche Zeit in der Grafschaft Rittberg geschehen, weil es aber verrathen wurde, so flohen die jungen Pursche davon."

§. 17.

Mehrere Forderungen zugleich.

Noch mehr! Gar oft bleibt es nicht einmal bey einer einigen Gattung derer bißhero vermeldten Contributionen und Liferungen.

Ueber die bereits angeführte Beyspile will ich noch dises bemerken.

Anhalt.

Aus dem Anhaltischen vernahme man im Jahr 1762.

„An das Fürstenthum Anhalt sind von dem Königlich-Preußischen General-Feldkriegs-Directorio abermalen ansehnliche Forderungen ge-

geschehen: Dasselbe soll an baarem Gelde vier-mal hundert und achtzig tausend Thaler Contribution zahlen, und zugleich eine Liferung an Naturalien und Fourage thun, die sich eben so hoch, als die Contribution an Gelde belaufet; dann sollen diese Fürstliche Lande 1000. Stückknechte und 1400. völlig angeschirrte Artilleriepferde stellen, und diese Forderungen müssen in kurzen Terminen, bey Vermeidung militarischer Execution, prästiret werden."

Bamberg.

Nach der Aussage einiger Magistrats-Glieder und anderer Personen von Bamberg, forderte der General-Major von Kleist 1762. 1) die Rückstände der alten Contributionen, nebst dem Interesse; 2) eine Million Thaler neue Contribution; 3) 500. Recrouten und 1000. Pferde, und 4) eine Quantität Stiefeln und Schuhe ꝛc.

Chur-Braunschweig.

Auszug eines Briefs aus dem Fürstenthume Göttingen, vom 24. Dec. 1761. „Dieses Fürstenthum hat in jezigem Jahre an ordentlichen Liferungen entrichten müssen: 1) 204000. Livres Douceurgelder für die Chefs der Garnison zu Göttingen; 2) eine besondere Contribution von 200000. Rthl. 3) 500000. Rationen an glatter Fourage; 4) soll jedes grosse Dorf noch 3000. Bund Stroh, und jedes kleinere 2000. nach Göttingen bringen; 5) haben die Aemter 150. Gespänne, jedes zu 4. Pferden, welche aus dem Braunschweigischen weggeführt wor-

worden, jedes für 200. Rthl. also in allem für 40000. Rthl. von den Franzosen annehmen müssen; 6) sind, ausser einigen 50000. Klaffter Holz, aus den Amt Harstischen und Niedeckischen Forsten 15000. Säcke Kohlen herbeygeschaffet worden; 7) werden noch 60000. Palisaden gefället und geliefert. Man übergehet hier die Executionsgebühren und andere ausserordentliche Kosten, welche durch Märsche, Stillläger, Einquartierungen, Fouragierungen ꝛc. verursachet worden."

Im Jahr 1762. wurde gemeldet: Nur der Strich Landes um Göttingen, welcher in Französischen Händen gewesen, habe in einem Jahr und 3. Monathen, an verschidenen Prästationen über anderthalb Millionen aufwenden müssen; ohne das zu rechnen, was von der Statt errichtet worden seye.

Cleve.

Im Jahr 1758. mußten die K. Preußische Clevische Unterthanen für Fourage 400000. Thl. 7000. Kopfküssen, 7000. Matrazen, 7000. Decken, 7000. Betttücher, 8000. Hemder und 3000. Müzen, bey Straf der Execution, liefern.

Cottbus.

Von einer Oesterreichischen Expedition in den Preußischen Cottbuser Crays lase man:

„So rückte den 24sten die Avantgarde des Laudonischen Corps, unter dem Commando des Majors von Ziska, Abends gegen 11 Uhr

Cottbus ein, welcher auch das ganze Corps bald folgte, und sich ohnweit der Stadt lagerte. Die Thore, der Markt und die Strassen samt den Vorstädten, wurden sofort besezt. Man forderte den Magistrat noch in der Nacht auf, und forcirte denselben, in wenig Stunden 5000. Thaler vor die ankommende Generalität, und 100. Ducaten vor den commandirenden Officier aufzutreiben. Niemand konnte die Strassen sicher passiren, ohne angefallen, beraubt, und mit Marter und Tod bedrohet zu werden, Ducati herzugeben. Die meisten Hinterhäuser wurden gewaltsam erbrochen, geplündert, die Einwohner gemißhandelt, und alles in Angst und Schrecken gesezt. Dem Herrn Landrath von Buggenhagen wurde eine Wache von 3. Mann gegeben, und es fand sich der Major von Ziska nebst dem Oesterreichischen Landkriegscommissario Baron von Kappaun, in dessen Wohnung ein, welche folgende Verordnungen vorlegten: 1) In 24. Stunden 100000. Thl. bey schärfester Execution zu bezahlen. 2) An das Loudonische Corps täglich 2400. Portionen Brod zu $2\frac{1}{2}$ Pf. 600. Scheffel Sächs. an Haber, 600. Centner Heu, 90. Stück Schlachtvieh, 2000. Kannen Branntwein, und ausserdem noch Graupen, Erbsen, Linsen, Mehl ꝛc. im Ueberfluß zu liefern. An das Amt Peiz war ein gleiches Ausschreiben, mit eben demselben Quanto, ausgefertiget worden. 3) Sollte der Cottbusische Trans von Stund an in das Oesterreichische Magazin zu Görlitz

Görliz täglich 600. Centner Mehl, 1000. Scheffel Haber und 1000. Centner Heu liefern, auch sollte sich der Landrath zu Regulirung der weitern Lieferungen im Hauptquartier zu Görliz einfinden, und alles dieses bey den allerschärfsten Bedrohungen, welche Lieferung aber verbeten wurde, da hingegen mit der andern Lieferung angefangen werden mußte; ehe solche aber in die Stadt kam, wurde alles vor den Thoren mit Pferden und Wagen weggenommen, so daß einige Ueberfluß hatten, andere aber anfänglich Mangel litten. Den 25. Aug. gegen Abend langte der General von Laudon aus Peiz mit dem übrigen Corps zu Cottbus an, welches sich ebenfalls bey der Stadt an der Spree lagerte. Noch denselben Tag mußten abermals 6000. Thaler Douceurgelder in wenig Stunden beygetrieben werden, wozu man alle Baarschaft aus den Häusern Groschenweise zusammen suchen mußte, und da man 2. Stunden später, als gesezt war, damit fertig wurde, so mußten sofort noch $36\frac{2}{3}$ Thaler Executionsgebühren erlegt werden. Da nun diese tägliche Bezahlung der 6000. Rthl. noch 6. Tage fortdauren sollte, so that man dem General Laudon die allerbeweglichste Vorstellung; alles aber, was er vor vermeintliche Gnade zu ertheilen glaubte, war, daß den 26sten 20000. Rthl. Brandschazung aufgebracht werden sollten, und die vorstehenden 11000. Thaler davon abgerechnet werden könnten. Ob nun gleich wegen der noch fehlenden 6000. Rthl. Aßignationes

auf Böhmen angewiesen wurden, so nahm man solche doch nicht an, und transportirte den 26sten den Burgermeister Köhler und den Kämmerer Asterath als Geissel nach Bauzen, welche aber hernach wieder entlassen wurden, nachdem man die rückständige Brandschazung theils baar, theils mit Silber und Geschmeide, unter den schärfesten Drohungen kümmerlich zusammen gebracht hatte, wozu die Eheleute ihre Trauringe hergeben, und honette Leute die wenigen nöthigen Eßlöffel und Schuhschnallen abliefern mußten. Ausser diesen Douceurgeldern sollte auch obige Crayscontribution von 100000. Reichsthalern, welche aber der General Laudon auf Vorstellung der Unmöglichkeit auf 24906. Rthl. moderiret hatte, bey Feuer und Schwerdt herbeygebracht werden, wozu ein jeder den lezten Pfennig zusammen suchte. Als solche Post endlich mit Leihen und Borgen herbey geschaft war, und man hofte, daß von dem Crayse weiter nichts gefordert werden dürfte, so ergieng den 28sten ein Befehl unter den vorigen Drohungen, noch 8000. Thl. zu Verpflegung der Truppen zu bezahlen, welches Geld in Zeit von wenigen Stunden geschaft werden mußte. Indessen obgleich an Brod ein solcher Ueberfluß war, daß sie es verkauften, ins Wasser warfen, und muthwillig verderbten, so ergiengen doch täglich dieserhalb die allerschärfsten Verordnungen; wie denn auch die Festung Peiz aus dem Crayse verpfleget werden mußte. Den 2ten Sept. sollten abermals 30000. Portionen

Brod

Brod geliefert werden, und da dieses eine Unmöglichkeit war, so wurde ein Rittmeister mit 100. Husaren zur Execution eingeleget, da indessen der General Laudon aufgebrochen war, und sich eine Meile rückwärts gelagert hatte. An eben diesen Rittmeister mußten noch 340. Thlr. wegen der übrigen Fourage bezahlet werden. Anfangs wurden zwar die begangenen Excesse nachdrücklich bestraft, allein nach wenigen Tagen, obgleich die Lieferung continuirte, auch die ausgeschriebenen Gelder waren bezahlet worden, fieng man doch an zu fouragiren, und vielerley Excesse auszuüben, die Fuhren, womit man die Fourage gebracht hatte, wegzunehmen, auch Pferde und Wagen aus den Dörfern zu hohlen, um die Fourage den Regimentern weiter zuzuführen, wovon auch keine wieder erlassen wurden. Nach dem Aufbruche des Corps wurde noch von den an vielen Orten detaschirten Posten, alles, was jene nachgelassen hatten, vollends vernichtet, die geringsten Kleinigkeiten, und was noch zu erpressen war, mitgenommen, auch mußten einem Oesterreichischen Freybataillon noch verschiedene Montirungsstücke und grün Tuch geliefert werden. Innerhalb den 9. Tagen des feindlichen Aufenthalts war über 2000. Rthlr. an Bier und Wein ohne Nothdurft verschwendet, und der armen Stadt, wo gar kein Commercium vorhanden ist, bis an 40000. Thl. incluf. der Brandschazung, Kosten verursachet worden, der erstaunlichen Bedrückungen auf dem Lande

zu geschweigen, da z. E. das Dörfchen Madlow an 1500. das Dorf Ströbiz an 3000. Rthlr. und das Dorf Kolckwiz 3500. Rthl. Verlust, ohne die vom Lande ausgeschriebenen Ablieferungen, erlitten haben, und Stadt und Land solchergestalt zum Ruin gebracht worden, um so mehr, da der Ackerbau wegen Mangel des Gespannes nicht bestellt werden kann. Dem allen ungeachtet erpreßte den 4. Sept. annoch der Oesterreichische Partheygänger, Oberstlieutenant von Pallasti, von der Stadt 300. Rthl. unter dem Vorwande, daß ein Dragoner zu Tauer sey erschlagen worden, und ließ überdem einen Wagen und 1. Pferd rauben. ...

Den 20sten verlangte eine Parthey von 20. Mann, nebst 1. Wachtmeister von dem Herrn von Pannewiz auf Traniz eine Summe von 2000. Rthl. und als er solche unmöglich so fort herbey schaffen konnte, so wurden ihm Anfangs einige Säbelstreiche versezet, und er gezwungen, Kisten und Kasten zu eröfnen. Vor deren Eröfnung wurden einige Schränke zerhauen, nach der völlig verübten Plünderung ihm die Hände auf den Rücken gebunden, und er an ein Pferd gefesselt, darauf aber gezwungen, im Schlafrock und Pantoffeln dem ins Galoppiren gesezten Pferde zu folgen, dabey er denn Athemlos zu Boden fiel und die Pantoffeln verlor, dem ungeachtet aber grausamer Weise mit Stricken wieder aufgezogen, und in blossen Strümpfen noch eine gute Strecke weit fortgeschleppt wurde. Um dieser Grausamkeit

zu entgehen, versprach derselbe, Geld zu schaffen, worauf er an der Leine in sein Haus zurück gebracht wurde. Als aber auch dieses Geld nicht zureichend war, so wurde er aufs neue an einem Pferde so lange fortgeschleppt, bis sein gesammtes Rindvieh, aus 50. Stück bestehend, von der Weide zurück gekommen war, dessen sich die Feinde, nebst 2. Pferden bemächtigten, ihn los liessen, und sich entfernten. Den 23. Sept. erschien ein angeblicher Oberstlieutenant, der sich aber nicht nahmkundig machte, nebst einem Lieutenant mit 50. Pferden, in der Stadt, welcher von der Stadt und den Cassen 4000. Gulden bey Feuer und Schwerdt forderte, sich aber mit 1500. Gulden und einem Douceur von 66. Reichsthaler abfinden ließ. Bey diesen unglücklichen Umständen ist das Elend, worinn sich der Cottbusische Crays durch ein wider allen Kriegsgebrauch streitendes Verfahren gesezt siehet, nicht auszudrücken. Auf gleiche Weise haben die von dem Laudonischen Corps detaschirten Truppen, in dem Beeskowschen, Storkowschen und Teltowschen Crayse gehauset, und in dem leztern so gar das Dorf Eichholz angesteckt, und in die Asche geleget. Da nun die Oesterreicher auf der einen Seite, und die Russen auf der andern, in den Königl. Preußischen Landen alle erdenkliche Grausamkeiten ausüben, und auf eine unter gesitteten Völkern ganz unerhörte Art verwüsten; so ist wohl nicht zu bewundern, wenn das unglückliche Sachsen wieder darunter leiden muß."

Hohenstein.

Ein Kayſ. Kriegscommiſſariats-Patent vom 25. Aug. 1760. wegen der von der Preußiſchen Grafſchaft Hohenſtein zu präſtirenden Contributionen und Liferungen, findet man in der T. Kriegscanzl. 1760. 2. Band, S. 838.

Lauſiz.

Aus Chur-Sachſen wurde im Jahr 1745. berichtet:

„Seit deme eine Königlich-Preußiſche Armee am 23. Nov. aus Schleſien hier in das Marggrafthum Oberlausniz- und eine andere am 29. ej. über Halle in den Leipziger Crays eingerückt, hat

1. (hier werden die eingenommene Orte erzählt.)

2. Bald darauf Anfangs iſt deren angetroffenen Magazins ſich angemaſſet worden, und zwar nicht, um davon die nöthige Subſiſtenz zu nehmen, ſondern es wurden ſelbige gröſten Theils auſſerhalb Landes ins Preußiſche abgeführet.

3. Hiernächſt hat der Königlich-Preußiſche Generalmajor, Freyherr von Göz, welcher das Commiſſariat von der aus Schleſien eingerückten Armee dirigirt, denen Oberlausniziſchen Stätten hohe Contributionen angeſonnen, und zwar 200000. fl. der Statt Zittau, 100000. der Statt Budiſſin, 30000. der Statt Löbau, 15000. der Statt Camenz; ferner 25000. dem Capitel zu Budiſſin, 45000. dem Cloſter Mariens-

rienstern; alles diſes binnen etlichen Tagen zu bezahlen. ' ' '

4. An die Statt Guben in der Niderlaus-niz ſind 40000. fl. und dem Stift Neuzell 50000. fl. gefordert worden. Weil man nun mit militariſcher Execution drohet, falls

5. die Zahlung in dem geſezten Termin nicht erfolget; ſo haben die obbenannte Summen, biß auf ohngefähr den vierten Theil, (welchen der Freyherr von Göz auf bewegliches Vorſtellen nachlaſſen will,) würklich angeſchafft, und das äuſſerſte hierunter durch Aufborgung und ſonſt gethan werden müſſen.

6. Doch ſoll es hiebey nicht bewenden; ſondern, als die ſämtliche Landesälteſten aus der Ober- und Nider-Lausniz nach Görliz und reſp. Budißin citiret worden, iſt ihnen die Eröfnung von ermeldtem Generalmajor von Göz geſchehen, welcher geſtalten gedachte Forderungen an die Stätte blos auf die Liferung wegen des Monaths Novembers zu rechnen wären; hingegen auf den Monath December, und folgende Monathe, jedesmal den 15den deſſelben, von denen Marggrafthümern Ober- und Niderlausniz 238640. Rthl. ſtatt der Winterquartiersdouceurs für ſämtliche Officiers und Gemeine zum Commiſſariat erlegt, darneben auch zur Naturalverpflegung der Preußiſchen Armeen Unterofficiers und Gemeinen täglich 38600. Portionen und 23500. Rationen, und zwar von diſen eine jede vor die Cavallerie an 1. Scheffel Haber,

ber, 10. Pfund Heu, und 10. Pfund Stroh, gelifert werden sollen.

7. Dise enorme Naturalverpflegung wird in der Oberlausniz, welche von Preußischen Trouppen ganz überschwemmet ist, würklich erpreßt: Ein gleiches geschiehet an allen Orten der übrigen Chur-Sächsischen Lande, dahin Preußische Völker kommen. Es müssen auch über die Portionen und Rationen annoch besonders gewisse Gelder alltäglich für die Staabs- und Oberofficiers erleget werden.

8. Was die von denen alten Chur-Sächsischen Erblanden, auser der Ober- und Niderlausniz, begehrte Contributionen betrift, sind aus allen Crayen derselben ein paar Vasallen vor den Königlich-Preußischen General, Prinz Dieterich von Anhalt, unter dem 2ten Dec. auf den folgenden 3ten Vormittag nach Eulenburg zur Production derer Catastrorum des ganzen Crayses citiret worden.

10. Darneben hat gedachter K. Preußischer General, Prinz Dieterich, ohne die Production derer Catastrorum abzuwarten, mit Ausschreibung der Contributionen und Liferungen in sämtliche Crayse der alten Chur- und incorporirten Lande verfahren; und zwar sind in dem Chur-Crays 150000. Rthl. 4910. Centner Mehl à 110. Pfund, 16200. Scheffel Habern, 5900. Centner Heu, und 1215. Schock Stroh; dem Meißnischen Crays 150000. Rthl. 4910. Centner Mehl, 16200. Scheffel Habern, 9900. Centner Heu, 1215. Schock Stroh; dem

Erz-

Erzgebürgischen Crays 26250. Rthl. und dem Leipziger Crays 150000. Rthl. 4560. Centner Mehls, 18000. Scheffel Habern, 11000. Centner Heu, 1350. Schock Stroh, ingleichem dem Stift Naumburg und Zeiz 150000. Rthl. dem ersten, dem andern eben 150000. Rthl. dem Stift Merseburg 68750. Rthl. der Grafschaft Mannsfeld Chur-Sächsischer Hoheit, auch einem jeden von disen leztberührten drey Districten 50. Stück angeschirrte Pferde, samt 10. Wägen und 10. Knechten, angesonnen worden; dises alles vor dem 17. Dec. in das Magazin zu Torgau zu lifern, sub comminatione, daß bey dessen Unterbleibung man sich nicht allein an der Crayshauptleute Person und ganzes Vermögen halten, sondern auch wider die saumige Vasallen und Unterthanen mit Feuer und Schwerdt verfahren werde. ⁂

13. Ein anderes Ansinnen von der Preußischen Generalität an die Crayshauptleute gehet dahin, die zu denen Chur-Sächsischen Crays-regimentern gehörige, und auf dem platten Lande sich aufhaltende, Mannschaft ungesäumt, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, nach Torgau zu sistiren.

14. Ferner ist dem Rath zu Zittau von der Preußischen Generalität befohlen worden, innerhalb drey Wochen 300. Mann Recrouten, in gleichem Maaß, 6. Schuh und 6. Zoll hoch, und nicht älter als 37. Jahr, zum Dienst Kön. Preußischer Maj. anzuschaffen. ⁂

16. Die

16. Die Königliche (und) Commun-Cassen sind aller Orten, dahin die Preußische Trouppen gekommen, versigelt und mit Arrest beschlagen; die bey selbigen eingehende Gelder dörfen nicht weiter an die Königliche Haupt-cassen gelifert werden; ja man hat schon an einigen Orten angefangen, die Bediente im Lande, so die Officia publica und Einnahmen versehen, an Ihro Königl. Maj. (in Preussen) zu verpflichten. " "

Extrahirt Dreßden, den 7. Dec. 1745."

In einer Fortsezung vom 4. Dec. heißt es: „Daß

18. der Statt Leipzig (ausser denenjenigen Quantis, die dem Leipziger Crays angesonnen worden,) noch ins besondere 150000. Rthl. 2180. Centner Mehl, 7200. Scheffel Habern, 4200. Centner Heu, 540. Schock Stroh, und dem Stift Wurzen, (ob es wohl ebenfalls zum Leipziger Crays gehöret,) absonderlich 50000. Rthl. 2180. Centner Mehl, 7200. Scheffel Habern, 4000. Centner Heu, und 580. Schock Stroh, abgefordert worden.

19. Auf promprester Entrichtung der ausgeschribenen Contributions- Proviants- und Fourage-Quantorum wird, der vorwaltenden Unmöglichkeit ungeachtet, dergestalt hart gedrungen, daß, als der Craysteuer-Einnehmer des Meißnischen Crayses an dem verlangten erscheinen in Eulenburg, theils wegen der Impoßibilität, theils wegen Krankheit, sich verhindert gesehen, dem Beamten zu Meissen von dem

dem Preußischen Feldkriegscommissariat durch eine Verordnung d. d. Torgau den 8. Dec. bey Vermeidung strengester militarischer Execution, anbefohlen worden, denen Meißnischen Craysständen ohne Versäumniß einer Minute bekannt zu machen, daß sie so fort nach dem Empfang zwey Personen nach Torgau abschicken sollten: Und wann das ausgeschribene an Geld und Victualien nicht auf das bereiteste erfolge, man beedes mit Feuer und Schwerdt beytreiben, auch die vornehmste Stände aufheben- und sie mit Leib und Leben vor den bereitesten Abtrag repondiren lassen- anbey keine Entschuldigung, unter was Vorwand es auch seye, annehmen würde.

20. Wo Preußische Mannschaft stehet, ist es nicht genug, neben vorberührten Geld- Proviant- und Fourage-Liferungen, auch noch die Naturalverpflegung zu verlangen; sondern es wird über alles dises annoch vor einen Stabsofficier 10. Rthl. vor einen Capitain 5. Rthl. vor einen Lieutenant 2. Rthl. 8. Gr. vor einen Grenadier 4. Gr. vor einen Knecht 3. Gr. unter dem Namen der haltenden guter Ordre, zu bezahlen angemuthet; wie dergleichen unter anderem auch zu Leipzig geschiehet.

21. In Leipzig sind die Königliche Cassenbedienten zur Production ihrer sämtlichen Rechnungen von An. 1740. an biß 1745. wo aber die Rechnungen ermanglen, zur Edition derer Jahresextracten, von dem dortigen Königlich-Preußischen Kriegscommissariat angehalten, und,

die

die eingehende Gelder, vom 1. Dec. a. c. an, nicht weiter nach Dreßden, sondern, nebst dem vorhandenen Bestand, lediglich an das Preussische Commissariat, bey Leib- und Lebensstrafe, zu lifern, auch aller Verweigerung, ja ihres um die Dimißion von denen Einnehmern beschehenen Suchens, ungeachtet, zur Pflichtablegung an Ihro Königliche Maj. in Preussen, unter angedroheter schwerer Execution und Gefängnißstrafe, gezwungen worden."

Dreßden, vom 26. Jan. 1762. „Aus der Nieder-Lausniz erhalten wir die traurigsten Nachrichten von der Aufführung der sich daselbst befindlichen Preussen, und über das Ansinnen, welches von dem General von Schmettau, aus des Königs eigenem Befehl, an die Stände dieses Marggrafthums, bekannt gemacht worden, als 1) 1200000. Thl. halb in guter, halb in currenter Münz; 2) 1800. Pferde, oder für jedes 100. fl. 3) 3000. Recrouten, oder für jeden Mann 100. fl. und endlichen 4) eine solche aufferordentliche Fourage-Lieferung, welche nach jezigem Preise zwey Millionen beträgt, und dieses alles soll bis den 16. Febr. diß Jahrs geliefert werden, widrigen Falls sollen Land und Städte die härteste Execution und Strafe erfahren."

Meklenburg.

Ein Preußischer Befehl vom 5. Jan. 1758. wegen allerley Liferungen aus dem Meklenburgischen, s. in der T. Kriegscanzl. 1758. 1. Band, S. 112.

Andere Preußische Contributions- und Liferungs-Befehle von 1758. so in das Meklenburgische ergangen seynd, sehe man l. c. 1758. 2. Band, S. 897. u. f. 905. u. f.

Im Jahr 1760. berichtete man daher: „Die Forderungen des Prinzens von Würtemberg, ohne dasjenige zu rechnen, was der General Werner und der Obriste Belling bereits eingetrieben hatten, bestund in folgenden: 1) Sollten 1500000. Thlr. an Gelde in drey Terminen von 3. Wochen zu 3. Wochen gezahlt; 2) 2000. Ochsen und 6000. Schaafe auf die erste Nachricht in Bereitschaft gehalten; 3) 6000. Wispel Mehl, den Wispel zu 26. Scheffeln groß Maaß gerechnet, binnen drey Wochen nach Havelberg geliefert, und für jeden Wispel 8. Thl. Emballage-Gelder entrichtet; 4) der Rückstand der Naturalien-Gelder aufs promteste bezahlt; 5) die erforderlichen Lieferungen der Naturalien für das Corps an Mehl, hart- und rauh Futter, Holz ꝛc. nicht weniger 6) die nöthigen Vivres und Victualien an Vieh, Bier, Branntwein, Käs, Butter, Erbsen und anderm Gemüse, oder anstatt alles dessen 2370. Stück Ochsen, oder für jedes Stück 30. Thl. gegeben; 7) für die bequartierten Oerter Betten geliefert; 8) zu den Postirungen auf den Strassen Bauren gestellt; 9) die äusserst geringhaltigen Brandenburgischen und Sächsischen Acht- und Vier-Groschen-Stücke von den Unterthanen unweigerlich genommen, und 10) etliche 1000. rückständige

Recrouten innerhalb 24. Stunden gestellt, oder widrigenfalls die Meklenburgischen Trouppen ihm, dem Prinzen von Würtemberg, übergeben werden."

Und im Jahr 1762. meldete man von Rostock: „Man siehet nunmehr die neuen Preussischen Forderungen an dieses Land. Es bestehen solche in zwo Millionen und einhundert tausend Reichsthalern, 3000. Recrouten, und eben so viel Remontepferden, welches alles binnen kurzer Zeit geliefert werden soll. Nächstdem wird von der hiesigen Stadt noch insonderheit die Versorgung der Vestung Stettin mit allerhand Gattungen von Lebensmitteln verlangt, welcher Artikel allein bey 200000. Rthl. betragen dürfte."

Und im Jahr 1763. „Der Friede zwischen Schweden und Preussen brachte auch dem armen Herzogthum Meklenburg wiederum den erwünschten Ruhestand zuwege. Es sahe in den ersten Monaten dieses Jahrs noch sehr unruhig und betrübt in diesem Lande aus. Die Forderungen an Contribution, Mehl, Getrayde, Haber, Heu, Pferden und Recrouten, waren so stark, daß die Stadt Rostock allein an Contribution 82250. Thaler, vor die zu liefernden Naturalien an Geld 973 : 8. Thl. 176. Pferde, und 250. Recrouten, die Ritterschaft aber an Contribution 265625. Thl. und für die Naturalien 204 : 294. Thl. ingleichem 611. Pferde, und 917. Recrouten annoch vor dem 10. Febr. dieses Jahrs geben und stellen sollte, ohne was

nach

nach Proportion von den andern Städten und Ständen gefordert wurde, und die Verpflegung derer im Meklenburgischen befindlichen Troupspen kostete."

Paderborn.

Eine Alliirte Ordre wegen vilerley Prästationen aus dem Paderbornischen zu dem Vestungsbau zu Lippstatt lifert die T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 89.

Chur-Sachsen.

Im Jahr 1757. klagte Chur-Sachsen: Der Statt Leipzig seye von Preußen auferlegt: Unter dem Namen eines Vorschuss 8 50000. Rthl. als Winterquartier-Douceurs aber 119983. Rthl. baar herbey zu schaffen, und noch dabey 6. Bataillons Infanterie und 1. Regiment Cavallerie in denen Winterquartieren zu verpflegen.

Allerley Kön. Preußische Ausschreiben in Sachsen, wegen Liferung allerley Naturalien, Fourage, Pallisaden, Stellung Wagen, u. s. w. von 1757. 12. Mart. 4. 5. 8. und 15. Apr. seynd in der T. Kriegscanzl. (1) zu lesen.

Der Deputirten des Leipziger Crayses Ausschreiben vom 29. Dec. 1758. wegen einer Proviant-Fourage, und Recrouten-Liferung für Preussen, s. l. c. 3. Band, S. 887.

Savoyen.

Im Jahr 1743. ergaben die Nachrichten von da her: Le Marquis de Mina a imposé

(1) 1757. 3. Band, S. 70. u. f.

aux différens Distrikts de la Savoye une Contribution de 1700000. Livres pour l'utencile de la Campagne, outre 10000. bœufs ou vaches en nature.

§. 18.

Befreyung von künftigen Contributionen. 2c.

Sehr selten gibt ein Feind die Versicherung von sich, daß, wenn die dermalen angesonnene Contribution bezahlt seye, künftig währenden ganzen Krieges nichts mehr gefordert werden solle.

Indessen erhielte Ostfrießland von denen Franzosen einen dergleichen Verspruch; siehe §. 22.

Ferner gabe der Oesterreichische General Haddick der Preußischen Residenz Berlin im Jahr 1750. eine solche Versicherung.

Eine Kön. Preußische Versicherung vom 29. Dec. 1758. für die Statt Leipzig, daß sie hinfüro während des jezigen Krieges von allen aufferordentlichen Auflagen frey bleiben solle, siehe in der Teutsch. Kriegscanzl. 1759. 1. Band, S. 294.

Es mußte aber doch hernach Berlin an die Oesterreichische Alliirte, die Russen, eine neue Contribution bezahlen; an welcher auch die Oesterreicher selbst mit Theil nahmen.

Aus was für einem Grund aber von Preussen an Leipzig neue Anforderungen gemacht worden seynd, belehret dise Nachricht von 1759.

De

De Leipſig.

Le 19. du mois dernier, (Nov.) le Commandant de cette Ville reçut un Exprès avec des ordres, portant: Que, comme, avec l'aide l'Armée de l'Empire, on avoit dernièrement délogé les Pruſſiens d'ici, & que par-là le Roi de Pruſſe s'étoit vu obligé de ſe ſervir de ſes armes pour reconquérir la Ville, elle ne pouvoit, auſſi bien que tout ce qui en dépend, être regardée que comme Pays conquis; & que ſur ce piéd la Ville devoit en deux fois 24. heures payer une Contribution de 500. mille Ecus, ſavoir 300. mille en Ducats de poids à raiſon de 2. Ecus, 18. Gros, (quoiqu'ils ſoient ſur le piéd de 3. Ecus, 12. à 14. Gros, la pièce) & le reſte en toutes autres ſortes d'Eſpèces: En cas de refus, cette Somme devoit être ramaſſée par voie d'Exécution militaire.

Ces ordres ayant été ſignifiés aux Négocians, ils s'aſſémblèrent en Corps; & ils joignirent des Députés à ceux de la Magiſtrature, pour aller faire de très humbles Repréſentations au Roi ſur ce ſujet.

§. 19.

Wiederhohlte Forderungen.

Wann ſonſt ein Krieg lang währet, und ein Land oder Ort lang beſezt bleibt, oder mehrere Einfälle erfahren muß, iſt die nächſte Folge davon, daß ihnen mehrmalen, (auch wohl in

wenigen Tagen, Wochen, oder Monathen,) neue Contributionen oder Liferungen angefordert werden.

Beyspile davon haben wir bereits genug gehabt.

Ein Extract der Vorstellung der Cleviſchen deputirten Landstände lautet:

„Es geschiehet gar nicht in der Absicht, um sich durch falsche Ausflüchte von den ferneren Krieyskosten frey zu machen. Vielmehr müssen die vorigen Lieferungen, die man durch allerhand ausserordentliche Mittel herbey geschaft hat, und die Kräfte des Landes weit übersteigen, wider diese Vorwürfe zum Bürgen dienen. Es ist bloß das Unvermögen und die Unmöglichkeit, die Fortdauer so vieler Auflagen zu ertragen, welche diese Provinzen bewegt, Sr. Excellenz Gnade anzuflehen. Man darf nur folgende Umstände in Erwägung ziehen, um sich völlig davon zu überzeugen:

1) Ist es laut dem Bericht vom 27. Jul. und dem beygefügten Aufsaz, ausgemacht, daß sich die Kriegskosten bis dahin belaufen haben auf 1536157 Rthl.

2) Seitdem verlangt man von diesen Ländern eine Anzahl von 3340100. Rationen, welche, wenn man sie ausserhalb Landes zu erkaufen im Stande wäre, gewiß betragen würden 1260000

3) Ist es gewiß, daß, wenn man die Forderungen in Absicht des Holzes zum Einheizen für Lichte, für Steinkohlen und andere Win-

ter-

terquartierkosten auf eben den Fuß, wie es in einigen Gegenden die jezt im Lande einquartierten 40. Escadrons und 3. Bataillons sich anzumassen scheinen, fortsezen sollte, diese Kosten noch steigen würden auf 400000

4) Da ausserdem die Truppen verlangen, daß man ihnen die Rationen, die sie entbehren können, an Gelde bezahlen soll, so würde dadurch die Summe des baaren Geldes, in einer Zeit von 5. Monaten, noch ohngefehr vermehret werden mit 120000

5) Verlangt man alle Arten von Unkosten zum Behuf der Lazarether, welche sich belaufen könnten bis auf 4000

6) Ist es sehr wahrscheinlich, daß die Einquartierung der Soldaten, die jezt im Lande die Winterquartiere haben, einen jeden Bürger täglich 5. Sous koste, welche ein jeder gern bezahlen würde, um davon befreyet zu bleiben, daß also diese Last monathlich in diesen dreyen Provinzen auf 20000. Thaler sich belaufen, und in 5. Monathen ausmachen würde 100000

7) Zur Verwaltung der Magazine, und zum Unterhalt der dabey stehenden Bedienten, verlangt man 2. Sous auf die Ration, und man hat so gar zum Voraus 40000. Livres deshalb auf das Land angewiesen, welches auch noch eine Post machen würde von 50000

8) Schon den 27. Jul. stiegen die Kosten für die ausserordentlichen und verderblichen Dienste mit Wagen, Karren und Pferden, ingleichem für die grosse Anzahl Pionniers,

welche die Provinzen liefern mußten, auf 400. tausend Thaler; weil die Bauren gezwungen waren, ihre Wirthschaft liegen zu lassen, ihre Pferde zu verderben, und diesen ganzen Dienst auf ihre eigene Kosten, und sogar bis in fremde und entfernte Lande, zu verrichten. Und eben diese Last hat seit dem 27. Jul. Tag vor Tag bis jezo fortgedauret, und wird dadurch um so mehr unerträglich, weil man zu gleicher Zeit eine grosse Anzahl Fuhrwerke zum Anfahren des Holzes, der Fourage und anderer Nothwendigkeiten, in die Magazine des Landes, nöthig hat. Inzwischen will man solches nicht höher in Rechnung bringen, als ohngefähr auf 250000

Wir behalten uns vor, solches vollständiger zu beweisen.

9) Ausserdem verlangt man eine ausserordentliche Contribution von 800000

10) Für Salvegarden und andere Tractamenter 40000

11) Endlich soll das Land auch noch die gewöhnliche Contribution liefern 400000

12) An Steuern, an Accise, Servis und andern Artikeln, welche zusammen jährlich heranlaufen auf eine Summe von 200000

Summa 5160157.

Da nun diese Summe der 5. Millionen 160157. Rthlr. die gewöhnliche Contribution des Landes, die den Einwohnern ausserdem schon an sich selbst sehr zur Last fällt, mehr denn zwölf-

zwölfmal übersteigt, so ist die Möglichkeit gar nicht abzusehen, wie selbige eine so ausserordentliche Last von einem solchen Umfange und Gewicht bestreiten könnten. Vielmehr muß jedermann gestehen, daß es in dem gegenwärtigen Fall sehr billig sey, diesen armen Provinzen zu gut kommen zu lassen, daß sie gleich zu Anfang des Krieges sich dergestalt angegriffen und gezwungen wurden, anderthalb Millionen Thaler weit über ihr Vermögen zu liefern, und wenn man überdem bedenken will, daß sie sich ausserdem zu einer Million Rationen anheischig gemacht haben, die sie nach dem jezigen Preise nicht unter 340000. Rthl. liefern können; da sie ferner verbunden sind, denen bey ihnen gegenwärtig einquartierten 40. Escadrons und 9. Bataillons an Holz, an Steinkohlen, an Licht und andern Winterquartierkosten, eine Summe von beynahe 400000. Rthr. zu liefern; ohne zu rechnen, was es jedem Bürger kostet, seinen Mann zu unterhalten; so ist es unwidersprechlich, daß dieses alles mögliche ist, was diese Provinzen übernehmen können."

Im Jahr 1759. meldete man aus Leipzig:

La contribution provisionelle de 25000. écus, dont on vient de parler, n'étoit que le prélude d'une de 300. mille autres, que le Général Prussien imposa quelque jours après à cette Ville infortunée. La Régence de cette Ville lui fit une Députation pour lui représenter l'impossibilité ou se trouvent les habitans de fournir cette nouvelle Con-

tribution qu'il en exigeoit; mais les Députés revinrent, ſans avoir pû obtenir la moindre diminution de la ſomme.

Le 27, dès la pointe du jour, la meilleure partie des Troupes dont eſt compoſée notre garniſon, s'aſſembla, par ordre du Commandant, ſur la Place du Marché-Neuf, & le reſte fut diſtribué par pelotons dans les principaux quartiers de la Ville, dont on eut ſoin de tenir toutes les Portes fermées. Les Habitans, qui quelques jours auparavant avoient été menacés du pillage, au cas qu'ils perſiſtaſſent dans leur refus de payer les nouvelles contributions qu'on a jugé à propos de leur impoſer, s'imaginerent d'abord, à la vûë de tous ces apprêts, qu'on alloit mettre cette menace en exécution; mais ſur le midi ils furent informés que ces arrangemens Militaires ne s'étoient faits que pour s'aſſûrer d'un certain nombre d'Otages qui répondiſſent du payement des ſommes en queſtion; & en effet, pluſieurs des principaux Membres de la Magiſtrature & divers Négocians furent enlevés de force dans leurs maiſons. Quelques-uns d'entr'eux, qui apparemment étoient prévenus de ce qui devoit arriver, ont trouvé moyen de s'évader, & de dépêcher au Roi de Pruſſe une Eſtaffette, pour lui repréſenter combien les nouvelles demandes qu'on leur fait ſont contraires à la promeſſe que Sa Majeſté leur fit l'année derniere de ne

plus

plus rien exiger d'eux durant tout le reſte de la préſente guerre.

Aus Meklenburg wurde im Jahr 1761. berichtet:

„Le Colonel Belling, chargé du commandement du petit Corps de Troupes Pruſſiennes qui eſt reſté dans ce Duché, a reçu ordre d'y exiger derechef deux cents mille Ecus de contribution, outre 372. muids de farine, 308. muids de ſeigle, 1494. boiſſeaux d'avoine, 9100. quintaux de foin, & une certaine quantité de bœufs, & de moutons à livrer chaque mois. Il n'eſt guères poſſible, dans l'état d'épuiſement où ſe trouve notre infortuné païs, que l'on puiſſe ſatisfaire a de pareilles demandes; auſſi a-t'on réſolu d'envoyer a Sa Majeſté Pruſſienne des Deputés, pour la prier d'accorder à cet égard quelque diminution.“

Im Jahr 1778. laſe man: „Leipzig, vom 7. Oct. Am 22. Sept. kam ein Commando Kaiſerl. Königl. Geiſſauiſcher Mouſquetiers nach Brambach, und verlanaten tauſend Thl. Brandſchazung. Vierzehn Mann nahmen ſie zu Geiſeln mit, davon aber kamen am 24ſten 9. Mann zurück. Ein paar Tage darauf ließ dieſem Orte wiederum der Obriſtlieutenant Otto auch ſo viel Contribution, nemlich 2tauſend Thaler von dem Dorfe, und tauſend Thaler von dem Ritterguthe, nebſt einer ſtarken Naturallieferung, anſagen.“

Vile andere Beyspile seynd zum Theil bereits vorgekommen, zum Theil werden wir sie hernach vernehmen.

§. 20.

Feindliche Strafen.

Daß jezuweilen ein Feind einem Land, Gegend, oder Ort, oder gewissen Personen, darum, weil sie entweder denen Kriegsgesezen, oder aber denen feindlichen Befehlen, oder denen mit ihnen eingegangenen Vergleichen, zuwider gehandelt haben sollen, eine bestimmte Geldsumme zur Straf anseze; davon zeugen, ausser denen bereits angeführten Beyspilen, auch folgende.

Als die Einwohner der Chur-Bayrischen Statt München im Jahr 1742. sich gegen die Oesterreicher übel betrugen, wurden der Statt 200000. fl. zur Straf angesezt:

Die Oberländische Landschaft bate den 9ten Maj. um deren Nachlaß in einem Schreiben an den Oesterreichischen General-Feldmarschall, Grafen von Khevenhüller; welches derselbige den 14. Maj. unter anderem also beantwortete:

„Darauf erinnere: Es ist nicht ohne, ja natürlich, und ich erkenne selbst gar wohl, daß dieses Land und auch die Residenzstadt München selbst, durch den höchstgedacht Ihrer Königlichen Maj. meiner allergnädigsten Frauen abgedrungenen und herein versezten Krieg, etwas extraordinaire gelitten; indessen aber, daß neuerlichen obgedachte Brandsteuer von ernann-

nannter Stadt München abgefordert wird, da hat man dieses Zumuthen niemand anderm, als sich selbst, dem eigenen Verschulden und unanständigen Betrag, beyzumessen; indeme man sich von Seiten der Stadt und Burgerschaft so ohnbesonnen als frevelhaft und unverantwortlich zur Zeit bezeiget, als mehr höchstbemelter Ihrer Königlichen Maj. Kriegsvölker wiederum davor gekommen, und statt, daß man denenselben die Schlüssel gleich hätte entgegen schicken, und sie so fort frey und ungehindert einlassen sollen, forderist da ich schon, und bevor sie jüngsthin angezogen, in Consideration der Innwohner meine Ordres dahin ausgestellet, daß die Miliz sonder aller Beschwerlichkeit der Burgerschaft, fürohin um eigen baares Geld, und ohne Abforderung eines Beytrags oder Hausmanns-Kost leben sollte, es auch schon beobachtet worden, folglichen eben also bey ruhigem Einlaß in die Stadt, auf vorigen Fuß continuiret, und zudem hätte man auch keine Veranlassung gehabt, Brandsteuer zu fordern; so ist es aber geschehen, daß auf ein und andern unruhigen und unanständigen, ja sich selbst und der Burgerschaft, auch gesamten Stadt Innwohnern gehässigen Menschen, wie der Sporrer, Schönberger und andere seines schlechten gleichens Anhang und Cointelligenz seynd, sich so unverständig als ohnverschämt dahin verleiten und reizen lassen, gegen Kriegsvölker zur vermeynten Gegenwehr sich zu sezen, und andurch sich der Gefahr, dem Wuth und Grimm deren

Solda-

Soldaten dergestalten zu exponiren, daß nicht allein die schöne Hauptstadt München, mit der Landesfürstlichen Residenz, Kirchen, Clöster, und überhaupt allen Pallästen und Häusern, in Brand und Feuer gestecket, in einen Steinhaufen verwandelt, sondern auch ein ungemeines Blutbad vieler unschuldigen Gott geweyhten Personen, vom Adel und sonstiger ehrlicher Leute beyderley Geschlechts, Alt und Jung, hätte angerichtet werden können. Es ist mir auch gar wohl bekannt, daß viele und ansehnliche Personen, sowohl Geist- als weltlichen Standes gewesen, welche die Gegenwehr-Sezung treu- und wohlmeynend widerrathen haben, ihr Gutmeynen aber hat schlechtes Gehör, ja noch real- und verbal-injurioſe Abfertigungen erhalten.

Mir ist gleichergestalten nicht unverborgen, daß der Herr Baron von Unörtel, wo nicht aperte instiganter, doch tacite conniventer, den Unfug mit angeblasen, und dazu cooperiret hat; Ein seinige von ihm eigenhändig ausgefertigte, und in meiner Verwahrung befindliche schriftliche Urkund, comprobiret es, und besonders, daß er wegen eines in der Nähe stehenden Succurses die Leute flattiret hat, und wann er sich dessen nicht schuldig wüßte, noch Complices hätte, warum ist er dann entwichen? und warum hat man sich dann in der Capitulation verwahret, dasjenige, was geschehen, nicht zu indagiren? Ich weiß auch, daß er einigen meinen Brief, an den Herrn General

Stensch

Stensch lautend, zu Handen bekommen, und statt, daß er solchen, wie es einem Mann seines Gleichens geziemet hätte, der Addresse zu Folge hätte zuschicken sollen, so hat er selben durch einen Expressen nacher Frankfurt befördert; ich lasse aber gleichwohlen diesen malitiosen Betrag aus purer Langmuth beruhen.

Aus diesem emstehet demnach die Frage, ob dergleichen Rathgebere und pernicioſe Susurranten, wahre und getreue, auch vorsichtige Vorsteher des gemeinen Wesens seynd? Alles übergrosse Uebel, so da hätte ganz gewiß entstehen können, da schon zumalen der Kriegsmann entrüstet und angestürmet, folglichen es auf den leztern Absprung gestanden, hat doch der die Miliz commandirende Herr Generalfeldmarschall, Lieutenant Bärnklau aus lobwürdig Christlicher Lieb und Beherzigung, daß so grosser Schaden und Blutvergiessen abgewendet werde, die Stürmende ruckgehalten und annoch über das eine raisonnable Capitulation zugestanden. Daß er aber obbesagte Brandsteuer anverlanget, ein solches ist aus recensirten Ursachen in der Billigkeit und Kriegsgebrauch selbst gegründet, und dienet auch zur Züchtigung des Frevels und künftiger Wizigung, daß der Pöbel dem Soldaten sich zu widersezen unterstanden: Dannoch aber, nachdeme Ihrer Königlichen Majest. meiner allergnädigsten Frauen Frauen angestammte Clemenz, Milde und Großmuth kundbar, und es auch gegen die Stadt München, sonderlich in Re-

gard

gard der Geistlichkeit und des Adels, welche in allem diesem, so viel mir beygebracht wird, keinen Antheil hat, geschehen könnte, daß allerhöchst dieselbe in der Sache einen Nachlaß allergnädigst angedeyhen lassen dörften; so will ich auch die Nachlassungs-Vorstellung machen, auch solche mit meiner Vorbitte begleiten, worüber also der weitere Erfolg zu gewärtigen, und immittelst sich doch mit einigen Erlagsgeldern vorzusehen seyn wird. Sonst aber, ob man sich schon bemühet, viele von der Königlichen Miliz hier zu Land verübende Unordnungen und Excessen vorzubringen, und in der Welt hyperbolice auszusprengen, so seynd aber diese lang nicht von einer solchen Gattung oder etwa Gleichgewicht, als welche wohl dero gnädigster Landesfürst und seine Alliirte in denen meiner allergnädigsten Königin und Frauen Frauen, auch rechtmäßigen Erb-Landesfürstin, Ländern verüben, allwo so viele traurige und entsezliche Merkmale von Brand, Feuer, Plünderung und totaler Verheerung, wo man hinkommt, anzutreffen, die Städte sind verwüstet, Markt, Schlösser spoliret, ja, die Kirchen und Gotteshäuser nicht verschonet, sondern theils verunehret, theils niedergerissen und sacrilegirt, die Heilige zu Boden geworfen und verspottet, Gott geweyhte und so gar infulirte Personen schimpflich und verächtlich, ja mit Real-Injurien tractiret, mit harten Arresten belezet, in Eisen und Banden weggeführet, ander viele Muthwillen und Excessen ausgeübet, Kinder

von

von benderley Geschlecht zusammen gefangen, weggeführet, und verkaufet, dergleichen bey Christen was unerhörtes ist. Ueberhaupt die Königliche Erbrechtmäsige Länder sind mit Calamitäten ineluctable überschwemmet, auch solchergestalten erpresset, ausgesauget und depopuliret, daß wenig mehr darinnen von Leuten und Habschaften vorfindig, und was von ersteren noch anzutreffen, das ist fast nackend und bloß, und in die äusserste Armuth, worinnen sie ächzen und seufzen, versezet; dergleichen betrübt und bedaurungswürdiges Aussehen hat es lang nicht in Bayerland, und was es seyn mag, solches seynd die ordinari einen Krieg begleitende Ungemach.

Uebrigens habe einer löblichen Oberlandschaft in meiner Anwesenheit in München wohlmeynend zugeschrieben, in Hoffnung, der Innhalt werde gute Würkung nach sich ziehen, mittlerweil aber hat man diese Schrift vermeyntlich widerleget, und allerhand Ungrund darüber ausgesonnen, und pro Glossa heraus gegeben, ja so gar einem unverschuldeten Tertio zugemuthet, als ob er, und nicht ich, der Verfasser des Briefes wäre; ich gehe aber hier in keine Conflictus litterarios ein, weniger erst, daß ich wiederum sollte diese, ob ich schon gerechte und standhafte Beweisthümer dagegen anführen, und der Welt offenbar machen könnte, repliciren, sondern lasse es um so mehreres bewenden, als auch sothane vermeynte Widerlegung durchaus keine Antwort meritiret. Dieses

ses ist auch, was dem dortigen Burgermeister und Rath auf ihr unterm 9. hujus an mich erlassenes Schreiben in Antwort erwidern kann, und solche mitzutheilen, ersuche. Womit ꝛc."

Den 20. Sept. 1759. langte der Schwedische Major von Steding mit einem Commando zu Wasser in verschiedenen Böten zu Camin an, und forderte nach vorgezeigter Ordre des Generals von Fersen von der Stadt 6000. Thaler, und von dem Dom-Capitul 2000. Thaler Strafe, weil vor 2. Jahren die Trouppen eines allhier gestrandeten Schwedischen Transportschiffes in die Gefangenschaft gerathen wären. Nachdem die Stadt mit vieler Mühe 1000. Thaler, und das Dom-Capitul 500. Thaler aufgebracht, gieng das Commando gegen Abend wieder ab."

§. 21.

Represſalien in Contributionsſachen.

Man hat verschidene Beyspile, daß Souverainen, wann sie in ihres Feindes Land ausserordentlich starke Contributionen angesezet haben, sich damit entschuldiget, daß solches Represſalienweis geschehe:

Darauf erfolgen aber bey Gelegenheit gerne wiederum Gegenrepreſſalien.

Im Jahr 1759. forderten die Reichs- und Oesterreichische Völker zu Halle zulezt noch 150000. Rthl. Brandschazung wegen der Königlichen Salzkothen, welche widrigen Falles würden angesteckt werden: Die Regierung zu

Magde-

Magdeburg antwortete: Daß man sich dises müßte gefallen lassen; alsdann aber würde man nicht ermanglen, bey erster Gelegenheit auf die Ersezung des Schadens bedacht zu seyn, und alsdann das Vergeltungsrecht auszuüben.

Im Jahr 1760. schriebe man von Giessen:

Le Baron du Blaisel, notre Commandant (de France) est sorti de la Place le 1. de ce mois (Mars,) avec un Corps de 2400. hommes, qu'il étendit depuis Hombourg jusqu'à Marbourg. Il entra dans cette derniere Ville, après en avoir forcé les Portes, & fit sommer le Château où toute la Garnison s'étoit retirée. Mais on ne lui répondit qu'à coups de canon, comme il s'y étoit bien attendu. Il taxa la Ville à 100. mille francs, en represailles des demandes exorbitantes du Colonel de Luckner dans les pays de Darmstadt, de Mayence & de Fulde. Dès qu'il eut rempli son objet, il fit replier ses Troupes.

Im Jahr 1778. stunde in dem Wiener Diario: „Die Preußischen Ausschreibungen (in Böhmen) dauren noch immer fort, und ist eine dergleichen auch auf die Herrschaft Adlersbach gemacht worden. Ob nun gleich die feindlicher Seits bisher vielfältig verübten Plünderungen und Gelderpressungen das Wiedervergeltungsrecht auffordern, so wird doch von den disseitigen Truppen in allen Gelegenheiten alle Menschenmögliche Mäßigung, vorzüglich aus der Absicht, beobachtet, um den Feind dadurch

zu vermögen, daß er von weiterer Ausübung solcher harten Drangsalen abstehe; wie dann ein den 16ten dieses in das jenseitige Schlesien nach Liebau und Schimberg vorgedrungenes dissеitiges Commando, sich von allen Plünderungen gänzlich enthalten, und einzig und allein für den Unterhalt derjenigen dissеitigen Unterthanen, welche von dem Feind völlig ausgeraubet worden sind, und dermalen noch in der Zerstreuung herumwandern, eine in 4. Ochsen, 8. Kälbern, 52. Kühen und 445. Schaafen bestehende geringe Anzahl Viehes mit sich getrieben, nicht minder zur allenfallsigen Entschädigung derjenigen, wider welche feindlicher Seits die jüngst angezeigten Brandschazungen zu Nachod und Braunau unternommen worden, in Liebau 20000. und in Schimberg 10000. Rthl. ausgeschrieben, und vom ersteren Orte 2. Burgermeister, vom andern aber den Burgermeister und Stadtrichter, als Geiseln abgeführet hat, die sogleich wieder auf freyen Fuß werden gestellet werden, so bald das nämliche jenseits mit denen von Nachod und Braunau erfolgt seyn wird."

Indessen hatte man doch Oesterreichischer Seits in der Lausiz ebenfalls, so weit man reichen konnte, die stärkste Contributionen ausgeschriben.

Im Jahr 1758. wurde, aus Gelegenheit der von dem König in Preussen von Leipzig geforderten starken Kriegssteuer gemeldet:

Il eſt à remarquer, que le Roi de Pruſſe dans la Réſolution, qu'il a fait ſignifier ſur ce ſujet, a déclaré formellement, que plus ſes Ennemis cauſeroient de domage dans ſes Etats, & plus la Ville de Leipzig auroit à payer; deſorte, que pour les 200000. Ecus exigez de la petite Ville de Halberſtatt, Leipzig devra à proportion reſtituër des Millions.

§. 22.

Anſinnung der Forderungen.

Die Anſinnung derer feindlichen Forderungen kann auf mancherley Weiſe geſchehen; meiſtens thut man es ſchriftlich, oder gedruckt, an die Landesherrn, oder an die Landesregierungen, oder an die Landſtände in Corpore, oder an gewiſſe Diſtricte, oder an die Magiſtrate einzelner Orte.

Bayern.

In Bayern ergienge im Jahr 1742. forderiſt diſes Patent:

„Weilen der allmächtige Gott mit ſeinem himmliſchen Seegen unſere Waffen höchſtens beglücket, und der Effect unſerer mächtigen Hand in Churbayeriſchen Landen ſchon ſo weit gekommen, daß nicht allein das durch Hülfe fremder Völker uns gewaltig abgedrungene Ober-Oeſterreich, ſondern auch mit göttlicher Gnade ſchon mehr denn das halbe Bayerland an uns gebracht; als hoffen wir zu Gott dem Gerechten, derſelbe werde hinfüro unſere ſieg-

reiche Waffen noch mehrers bestärken, damit das Königreich Böhmen, mit welchem ein gleiches vorzunehmen, uns entschlossen, auch in kurzem erobert werden möge; kund und zu wissen seye demnach jedermänniglich hiemit Kraft diß verfertigten Patents, daß man zeithero so wohl ab der Weigerung der Brandsteuern, als abgeführten Fourage, nicht weniges Mißfallen getragen; ergehet dannenhero noch und leztesmalen an alle und jede Bayerische Städte, Pfleg-Gerichter, Markt-Flecken, Clöster, Pfarrhöfen, Herrschaftliche Hof-Marken und Dorfschaften, der gnädigst Königliche Befehl, daß kein einziger Chur-Bayerischer Unterthan bey Evitirung allschärfester Execution und erfolgenden Ruins, weder die Brandsteuer verweigern, noch Fourage von dannen ab- und anderwärts hin zu führen, sich erwegen oder getrauen solle.

Damit aber ein jeder Ort die Prætension in vorhin wisse, hat man nicht ohnverhalten lassen wollen, eines jeden Quantum nach Proportion hierbey anzusezen, und öffentlich auszurufen. Wird daher von denen Städten 12000. fl. Brandsteuer, 30. Scheffel Weiz, 180. Scheffel Korn, 1300. Scheffel Haber oder Gersten, 400. Centner Heu, und 900. Schober Stroh, bey geringeren aber die Helfte deren: Von denen Pfleg-Gerichten 8000. fl. 100. Scheffel Korn, samt 36. Centner Heu und 50. Schober Stroh, bey geringern den 4ten Theil von diesen; von denen Schlössern, Marktflecken,

flecken, Clöstern und Pfarrhöfen 6000. fl. 45. Scheffel Weiz, so viel Gersten oder Haber, 24. Centner Heu, von geringern aber der 4te Theil; endlich von denen Herrschaftlichen Hof-Marken, Dorschaften und einschichtigen Bauren, oder andern Höfen 1000. fl. 36. Mund- und 100. Pferd-Portionen à 12. Kr. seynd es aber dergleichen geringe 400. fl. 10 Schober Stroh und 5. Centner Heu, und von denen geringsten 18. Mund- und 36. Pferd-Portionen, jede à 18. Kr. abgefordert.

Hiemit solle ein jeder nach Proportion des Orts gehörige Quantität parat halten, mit schuldigstem Gehorsam auch gedachte Prætension erlegen, und den Weiz, Korn, Gersten, Haber, Heu, Stroh, nacher Schärding und Braunau eiligst abführen: Wann sich aber (zwar wider Verhoffen) ein und anderer Ort, oder Unterthan, fürohin mehr weigern, oder ungehorsamlich aufführen würde, soll ein solcher keinesweges verschonet, vielmehr solche Stadt, Pfleg-Gericht, Marktfleck, Closter, Pfarrhof, Herrschaftliche Hof-Marken und Dorfschaften, auf geschehenden Verweigerungsfall, ausgeplündert, allerdings ruinirt, verwüstet, verheeret und verbrennet, die Urheber wegen Verursachung einiger sich ereignender Widerspenstig- oder Hartnäckigkeit aufgehenkt oder massacrirt werden; als wird jedermänniglich diesem gnädigsten Befehl, um den Ruin und Schaden zu verhüten, allerdings nachzuleben,

und sich darnach zu halten wissen. Decretum Plättling, den 1. Febr. 1742.

Sr. Königl. Majestät von Ungarn und Böhmen Königl. Husaren-Trouppen commandirender General.

Menzel."

Ferner liesse man dise Citation aus:

„Demnach auf Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. commandirenden General-Feldmarschallen, Grafen von Khevenhüller, Excellenz Ordre, der Herr General-Feldmarschall-Lieutenant, Baron von Bernklau, nächster Tagen allhier eintreffen wird, um mit denen sämmtlichen Gerichts- und Hofmarks-Beamten, auch Clöster und Adelichen Ständen der Wald-Refier, ein so anders zu verabreden; als werden auf Anbefehlung alle und jede Herren Hofmarks-Beamten in Städt- und Märkten, oder vielmehr deren aufgestellte Burgermeister und Cämmerer, auf Donnerstag den 15ten dieses laufenden Monats Martii hiemit solchergestalten anhero citiret, daß, wenn ein- und der andere ungehorsamer Weiß ausbleiben und nicht erscheinen sollte, gegen solchen Ungehorsam nicht allein mit militarischer Execution, sondern auch mit Wegnehmung des habenden Viehes, ja so gar mit Abbrennung der besitzenden Clöster, Städte, Märkten und Baurenhöfen, verfahren würde; dahero, und damit jeder sich vor Schaden zu hüten wisse, habe man solche Tag-Sazung denen Herren Präla-

ten,

ten, Gerichts- und Hofmarks-Beamten, item Städt und Märkten, oder deren aufgestellten Burgermeistern und Cämmerern, kund und zu wissen machen, auch verhoffen wollen, alle dise werden auf gedachten 15den hujus früher Tageszeit gewiß und ohnausbleiblich allhier erscheinen, und den gebührenden Befehl erwärtigen; deme übrigens beyfügende, daß dieses der Rechts-beschehenen Vorweisung halber jeden Orts zu unterschreiben, und der Both seines Laufgelds von Ort zu Ort zu bezahlen seye. Actum Deggendorf, den 1. Mart. 1742.

Freyherr von Trible, Obristlieutenant und Commendant zu Deggendorf.

Johann Lipperger, Königlicher Feldkriegscommissarius."

Chur-Braunschweig.

Verschiedene Französische Ordres vom Julio 1757. an einige Chur-Braunschweigische Orte und Districte, wegen der Contribution Deputirte zu schicken, finden sich in der Teutsch. Kriegscanzl. (1)

Im Jahr 1757. den 8. Jul. ergienge an die Statt Göttingen dise Französische Ordre:

„Louis de Conflans, Marquis d'Armentieres - - -

Wir befehlen der Regierung von Göttingen, alsofort einen Deputirten von besagter

(7) 1757. 3. Band, S. 159. u. f.

Statt abzuschicken, um mit Uns wegen der Contributionen zu handlen, welche derselben sollen aufgelegt werden, und den Anfang damit zu machen, der Armee, die unter Unsern Befehlen steht, alsofort zu lifern 2000. Säcke Haber, 100. Wagen Heu, und 4000. Pfund weiß Brodt. Versprechen ihr sonst, daß Wir die genaueste Disciplin beobachten lassen, auch die Einwohner das, was ihnen anbefohlen ist, ungehindert sollen nach dem Lager bringen können. = = =

Der Deputirte, den Wir fordern, soll Unserm Befehle unverzüglich geleben, bey Strafe militarischer Execution.

Armentieres.

Gegeben an der Brücke zu Blankenau, den 8. Julii.

(L. S.) Namens meines Herrn,
Goy.

Die Aufschrift war: Denen Herren der Regierung von Göttingen:
oder: Denen Herren des Magistrats der Stadt Göttingen.

Den 11. Jul. befahle der Marschall von Etrees denen Vorgesezten zu Calenberg: So gleich sich nach Empfang dieser Ordre in das Hauptquartier zu begeben, um allda sich wegen der Liferung für die Armee zu unterreden, und ferneren Befehl zu empfangen.

Den 21. Jul. 1757. schickte er an die Regierung zu Hanover: Da die Armee seines Königes schon von einem und dem andern Theil

der

der Chur-Braunschweigischen Lande Meister seye; so werde der Regierung zu Hanover, unter Bedrohung militarischer Execution, befohlen, Deputirte in das Hauptquartier zu schicken, um wegen Liferung der Contributionen und anderer zur Subsistenz gehöriger Nothwendigkeiten zu tractiren, und solche Verfügungen zu treffen, welche sich mit den Regeln des Krieges vereinigen lassen.

Darauf begaben sich ein Staatsminister und ein General-Lieutenant in das Hauptquartier; allwo sie mit aller Hochachtung empfangen wurden.

Ein Ausschreiben des Französischen Intendanten von Lucé vom 21. Aug. 1757. an das Fürstenthum Braunschweig-Zelle wegen gewisser Liferungen, und ein Schreiben an die Landstände, so selbiges begleitet hat, seynd anderwärts (1) zu lesen.

Im Jahr 1760. lase man: „Den 7ten kam an den Magistrat zu Eimbeck aus Dassel, von dem daselbst mit ohngefehr 3000. Mann cantonirenden Vicomte von Belsünce, der Befehl, sofort einen Deputirten dahin abzusenden, dem die Französische Forderungen bekannt gemacht werden könnten. Ehe aber die Abreise dieser Person erfolgte; so kam bereits ein Französischer Officier mit einigen Gemeinen hier an, und verlangte auf das baldigste, 200000. Rationen, nach Dassel zu liefern. Des folgenden Tages

(1) in der T. Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 1052. 53.

Tages wurden daher, weil keine Pferde vorhanden waren, alle Häuslinge aufgeboten, welche einen Vorrath von Haber und Heu nach Dassel bringen mußten. Man schickte auch Deputirte dorthin ab, welche aber die gesuchte Milderung nicht erhalten konnten, sondern vielmehr mit dem Bescheide zurück kamen: Man solle ungesäumt mit der verlangten Lieferung fortfahren; wenn auch die Ausgewichenen sich nicht bald wieder gehörigen Orts einfänden, und die Pferde herbeygeschaft würden, so könnte dieses nichts anders, als unangenehme Folgen für unsere Stadt haben. Wir sind also jezt damit beschäftiget, diesen Forderungen nach Möglichkeit ein Genüge zu leisten."

Cleve.

Den 28. März 1757. ließ der zu Düsseldorf angekommene Französische Obercommissarius, Foullon, folgende Aufforderung an die Königl. Preußische Regierung zu Cleve ergehen:

„Meine Herren,

Nachdem die Armee Sr. Allerchristlichsten Maj. welche zum Beystande Dero hohen Alliirten, und zur Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens bestimmt ist, sich im vollen Marsche, und ein Theil bereits um sie herum befindet; so habe ich eben jezt die Befehle Sr. Hoheit, des Prinzen von Soubise, erhalten, um ihnen anzudeuten, daß sie sofort 2. Commissarien zu ihm nach Maseyck senden, seine Befehle daselbst einzuhohlen. Zugleich werden

Sie

Sie mir einen Abgeordneten von der Regierung zuschicken, damit ich denselben von der Subsistenz und Fourage, deren die Armee benöthiget seyn wird, benachrichtigen könne. In Erwartung dieser Commissarien muß ich Ihnen auch hinterbringen, daß Sr. Hoheit des Prinzen von Soubise, Wille sey, daß alle Einwohner des Landes ruhig bey dem Ihrigen bleiben, und alle diejenigen, welche sich falscher Gerüchte wegen, entfernt haben, in aller Sicherheit zurück kehren, auch ihre Habseligkeiten, ihr Vieh und ihre Lebensmittel, die sie, den eingelaufenen Nachrichten zu Folge, in die benachbarten Provinzen gebracht haben, mit bringen sollen. Es können dieselben dabey versichert seyn, daß sie sich sodann durch eine gute Aufführung der vollkommensten Ruhe zu erfreuen haben werden. Ich habe die Ehre ꝛc.

Düsseldorf, den 28. März
1757.

Foullon."

Nachdem dieses Aufforderungsschreiben den 29sten bey der Regierung zu Cleve eingelaufen war, begaben sich die Preußischen Abgeordneten den 30sten nach Maseyck und Düsseldorf, an welchem erstern Orte sie von dem Prinzen von Soubise sehr gnädig aufgenommen wurden, und die Versicherung erhielten, daß sie nur das nothwendigste den Französischen Truppen herbeyschaffen sollten, und gar nichts zu ihrem Verderben abzielendes zu besorgen hätten. Er trug ihnen zugleich auf, an einem genauen Etat der

Ein-

Einkünfte des Landes unverzüglich zu arbeiten, damit ihm solcher bey seiner Ankunft in Cleve zugestellet werden könnte.

Magdeburg.

Im Jahr 1761. hat der Reichs-Feldkriegscommissarius, ohnerachtet Halle noch mit einer Preußischen Besazung versehen war, dennoch bemeldter Stadt durch eine Staffette andeuten lassen: „Daß die Stadt innerhalb 6. Tagen, bey Feuer und Schwerdt, alle Reste der Brandschazung von 1759. und 1760. mit 123690. Rthl.; ferner, die Königl. Aemter und Ritterschaftliche Dörfer, mit Einbegriff von Könnern, Löbegün, Wettin und Alsleben, 319360. Rthl., demnächst die Rittergüther für ein Lehnpferd 600. Rthl., folglich 28960. Rthl. unausbleiblich bezahlen sollten."

Zugleich wurden auch in dem Mannsfeldischen wieder 75000. Rthl. ausgeschrieben.

Meklenburg.

Im Jahr 1760. schriebe man aus Meklenburg:

„Der (Preußische) feindliche General blieb bey Malchin stehen, und ließ den Meklenburgischen Ständen durch ein Mandat, datirt Treptow, den 13. Oct. 1760. eine Lieferung von 30000. Rationen, 20000. Portionen, 50. Ochsen und 300. Hämmeln, unter schwerer Bedrohung binnen 24. Stunden zu leisten, wie auch bekannt machen, daß dieselbe wegen Regulirung der übrigen Lieferungen, so wie

wegen

wegen 2000. Stück zu stellender Remontepferde, und 80000 Rthl. Contribution, ohne Anstand Deputirte an ihn abfenden sollten, indem sie sich nunmehr als gänzlich unter Königl. Preussischer Bothmäsigkeit, Schuz und Huld stehende Einsassen anzusehen, und sonst nirgends Parition zu leisten hätten, wobey zugleich verschiedene Detaschements zu Beytreibung der gemachten Anforderungen abgesendet wurden, deren eines von 200. Mann, so sich zu Rostock einfande, die Contribution mit dieser Stadt auf 25000. Rthl. vestsezte. Der disseitige commandirende General suchte diese feindliche Unternehmungen in dem Meklenburgischen nach aller Möglichkeit zu hintertreiben, indem er nicht nur, wie im vorigen Jahre geschehen, die Meklenburg-Schwerinische Trouppen sich abermalen, um nicht von den Preussen aufgehoben zu werden, in das Schwedische Pommern ziehen, sondern auch auf das obige feindliche Mandat ein anderes unter dem 19ten ergehen liesse, worinn denen Meklenburgischen Unterthanen angezeiget wurde, daß es nicht in des Generalmajors von Werner Macht stehe, sie von dem Gehorsam gegen ihren Landesherrn, loszusprechen, indem auch eine dergleichen Aeusserung selbst von Sr. Preußischen Maj. nicht ohne eine offenbare Kriegeserklärung zu enthalten, würde geschehen können. Diesem war ein Verbot angefüget, den Feinden nicht das geringste zu liefern, wesfalls den Unterthanen aller Schuz, allenfalls durch zu nehmende Re-

pressalien versprochen wurde. Wie denn auch dem zu Folge verschiedene disseitige Detaschements nach dem Meklenburgischen abgehen mußten, und der feindliche General sich aus diesen Ländern zurück begabe, jedennoch durch zurückgelassene Husarenpatrouillen, die Brandschazungen hin und wieder einheben liesse."

Im Jahr 1762. lautete es: „Malchin, vom 28. Jan. Ausser dem Hauptquartier des Prinzen von Würtemberg, ist auch das Preussische Feldkriegs-Commissariat nach Rostock verlegt. Nachdem die Ritterschaft neulich nach lezterer Stadt entboten worden; so ist sie nun mit dem Bescheide von dannen zurück gekommen: Daß man Preußischer Seits so wenig an den verlangten Geld-Summen, als der Recrutenstellung, etwas nachlassen könnte. Beyden Forderungen müßte zwischen hier und dem 10ten Februar ein Genüge geleistet seyn; widrigenfalls sowohl der Edelmann, als die Magistrats-Personen, in Arrest gesezt, und darinn so lange bleiben sollten, bis alles herbey geschaffet wäre. Dieser Umstand verursachet, daß sich schon viele junge Leute entfernen."

Ostfrießland.

Von daher wurde berichtet: „Am 9ten dieses Monaths rückte der Herr Brigadier, Baron von Diomenil, mit ohngefähr 300. Mann Dragoner und Jäger gegen Mittag in hiesiger Provinz, und zwar im Reiderlande, in den Flecken Wehner, ein, und schickte dem

Herrn

Herrn Drosten von Hacke, und dem Amtmann Rösing zu Lehr, eine Ordre, daß selbige gleich nach Empfang derselben zu gedachtem commandirenden Officier kommen sollten; auch wurde ihnen dabey ein Brief an die Meßieurs de la Regence eingehändiget, der so gleich par Estaffette nach Aurich bestellet werden müssen. Oben gedachte beyde Herren giengen sogleich zu Wasser nach Wehner ab, allwo selbige auch noch des Abends um 11. Uhr ankamen, und noch in derselben Nacht vor den commandirenden Officier gelassen wurden. Selbigem war es angenehm, daß seine Ordre so ungesäumt wäre befolget worden, versicherte anbey, daß er die beste Mannszucht halten, und nicht den geringsten Exceß unbestraft lassen wollte; gab auch zugleich eine schriftliche Ordre, in Lehr, und wo es sonst bald angehen könnte, ausrufen zu lassen, daß, da das in Wehner eroberte Magazin verkaufet, auch ein gutes Theil unter denen Armen ausgetheilet werden sollte, sich den 10ten Morgens sowohl die Kaufluslige, als auch die Armen, zu dem Ende in Wehner einfinden möchten. Der Verkauf ist auch würklich vor sich gegangen, und ein grosser Theil sowohl an die sich eingefundenen Armen, als auch an die Provisoren der Armen in Wehner und Lehr ausgetheilet, ein Theil aber ins Wasser geworfen, und also ruiniret worden. Den andern Morgen eröfnete der commandirende Officier, wie man den Herrn Regierungspräsident von Derschau und Cammerpräsident Herrn

Lenz eingeladen hätte, um über das Contributionsquantum zu tractiren und zu schlieſſen. Seine Ordre wäre, 500000. Rthl. zu fordern, in Ansehung der harten Proceduren wegen lezterer Invasion, wollte er sich aber handeln lassen. Der Herr von Hacke und der Amtmann Rösing erwiederten darauf, daß das Land unmöglich so viel Contribution zusammen bringen könnte, und wenn es erlaubt würde, wollten selbige Considerationes entwerfen und übergeben, woraus der Herr Commandeur die Last der ganzen Provinz, besonders aber des Lehrer Amts zu ersehen haben würde: Als dieses zugestanden, wurden in Eil 8. Puncte entworfen und übergeben, welche so beschaffen waren, daß der commandirende Officier darauf nicht nur reflectirte, sondern solche auch an den Prinzen von Conde zu übersenden versprach.

Den 10ten gegen Abend trafen der Herr Regierungspräsident von Derschau, und der Herr Kriegsrath Falomb, als Deputirte von der Landescommiſsion, ein, und wurden mit vieler Höflichkeit empfangen, der vorige Antrag an dieselbe wiederholet, von dem Hrn. Regierungspräsidenten aber die Unmöglichkeit deſſen vorgestellet. Nachdem sich auch dieselben mit den übrigen Herren wegen der geforderten Contribution unterredet, wurde endlich mit dem commandirenden Officier, Hrn. Baron von Viomenil, und dem Hrn. Obersten Chevalier de Schrop, nach einer fast zweystündigen Unterredung, der Vergleich getroffen, binnen

zwey

zwey Monathen 5000. Stück Ducaten in Cleve zu bezahlen. Die Freude im Lande war hierüber sehr groß, zumalen diese Trouppen den 11ten dieses Monaths wieder aus dem Lande abmarschirten, und die gewisse Versicherung hinterlassen, daß das Land während dem Kriege ferner weder einen Besuch bekommen, noch einige Contribution zahlen sollte."

Pfalz-Neuburg.

Im Jahr 1742. schickte der Oesterreichische commandirende General einen Husaren-Hauptmann mit zween Trompetern nach Neuburg, mit disem Begehren:

„Wir Ludwig Andreas des heil. Röm. Reichs Graf von Kevenhüller etc.

Von Allerhöchst Ihrer zu Ungarn und Böhmen Königlichen Majestät, Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. meiner allergnädigsten, Frauen, wegen denen Löblichen Churpfalz-Neuburgischen Herren Ständen erinnern anmit, daß, nachdeme man Dero Orts in dem gegenwärtigen Höchstgedacht Ihro Königlichen Maj. abgedrungenen Krieg keine exacte Neutralität erweiset, sondern vielmehr Dero Feinden alle Hülfe und Vorschub leistet, auch die feindliche Völker in dem Land zusammen zu ziehen, und darinnen sich zu versammlen bewilliget, mithin alle Consideration für dieses Land nunmehr weggället; solchemnach ergehet auch der Befehl, dieselbe sollen sogleich innerhalb 8. Tagen a Dato dieses ihnen bestellenden Ankündigungs-Briefs

200000. fl. Rheinisch Contribution zu meiner unterhabenden Königlichen Kriegscasse so gewiß und ohnverschieblich erlegen, als bey widrigen, wider das Neuburgische und all deme, was dahin gehörig ist, mit Brand, Feuer, und sonstiger militarischer Execution, auf das allerschärfste wird verfahren werden, auch schon dißfalls die behörige Befehl ausgestellet seyn. Wornach sich zu richten, Folge zu leisten, und für unausbleiblichen Schaden zu hüten seyn würdet. Gegeben Hauptquartier Landshut, den 5. Mart. 1742.

(L. S.) L. A. von Kevenhüller.

Ad Mandatum Excell. Domin. Comitis.

Christoph Melchior Stadtler, Edler von Blumberg."

Wie dises Ansinnen von der Neuburgischen Regierung beantwortet worden, erscheinet aus folgendem:

„Ihro Excellenz

Hochgebohrner Reichsgraf, ꝛc.

Mit nicht geringer Befremdung haben wir durch den von Euer Excellenz an die sämtliche Churpfalz-Neuburgische Landstände abgeschickten, und heut Abends um 6. Uhr angekommenen, des Löblichen Warasdinischen Generalitäts-Rittmeistern, Hrn. Antoni Kuckhez, mittelst Producir- und Ueberreichung eines vor gehörte Stände gestellten Patents, vernehmen müssen, wie daß, weilen man hier Orts in

dem

dem gegenwärtigen mit Chur-Bayern verfangenen Krieg, eine exacte Neutralität nicht erweiset, sondern vielmehr denen Feinden alle Hülfe und Vorschub leistet, auch die feindliche Völker in dem Lande zusammen zu ziehen, und darinnen sich zu versammlen bewilliget, mithin alle Consideration nunmehro hinweg fällt, sogleich innerhalb acht Tagen a Dato vorerwehnten Patents, 200000. fl. Contribution bey Vermeidung Feuer und Schwerdts erleget werden sollen.

Gleichwie aber dieß Orts ganz nicht wißlich, in wem man denen Feinden alle Hülfe und Vorschub gutwillig leiste, oder in dißortigen Land die feindliche Völker zusammen zu ziehen, noch darinn sich zu versammlen bewilliget, sondern hingegen von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz ꝛc. unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn, vermög des unterm 1. Febr. abhin an uns erlassen, und per Extractum hiebey liegenden gnädigsten Rescripts, der Zuversicht und billigen Hoffnung seynd, daß, weilen man von Seiten Chur-Pfalz mit dem Wienerischen Hof in keinen Feindseeligkeiten sich befindet, keineswegs zu vermuthen seye, daß selbiger Seiten gegen hierobige Lende etwas wiedriges werde unternommen werden; massen vorhin die allhier liegende und im Chur-Pfälzischen Sold annoch stehende Garnison für feindliche Truppen um so weniger anzusehen, als jedem Potentaten erlaubet, sein Land mit eigenen Völkern zu besezen; neben diß daferne auch diese Mannschaft

in andern Dienst hiernächst allenfalls überlassen werden solle, jedoch solches so weniger auf eine Hostilitæt auszudeuten und zu detorquiren seye, je weltkündiger es ist, daß ein Potentat dem andern Hülfs-Völker überlassen könne, ohne daß jener dadurch in den Krieg, worinn dieser mit einem andern Hof verfangen ist, eingeflochten werde. Solchemnach dann sezen wir zu Euer Excellenz das zuversichtliche Vertrauen, mit der anbegehrten Contribution bey sothaner der Sachen Bewandsame uns zu verschonen, und hiervon, der offenbaren Billigkeit nach, fernershin exempt zu achten, oder wenigstens, bis auf Einlaufen der a Serenissimo sub hodierno durch einen Courier unterthänigst ausgebetenen Resolution, damit in Ruhe zu stehen, sintemahlen wir uns nicht persuadiren mögen, der allergnädigsten Frau Principalin Königliche Maj. gegen Höchst-gedacht Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ohngütigste Intention hegen werden, daß Dero Neuburgische Land-Stände und arme Unterthanen mit derley ohnverschuldeten Contribution beleget, und in völligen Ruin gestürzet werden sollen. Nebst unser ꝛc. Verbleibende Neuburg den 11. Mart. 1742.

Euer Excellenz

Dienstwilligste

Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz Stadthalter, Geheimer Raths-Præsident, und übrige geheime Räthe."

Dise

Diſe Vorſtellung half aber nichts.

Chur, Sachſen.

Als die Preuſſen im Jahr 1756. in Chur-Sachſen einrückten, lieſſe der Prinz Ferdinand von Braunſchweig den 29. Aug. diſes in das Land ergehen:

„Ich bin, auf Sr. Maj. des Königs in Preuſſen, meines gnädigſten Herrn, allerhöchſten Befehl, mit einem Corps Dero Trouppen in hieſige Gegend des Churfürſtenthums Sachſen eingerückt. Da Sr. Majeſtät Abſicht nicht iſt, ſolche verwüſten zu laſſen, ſondern nach Möglichkeit zu ſchonen, und dahero wollen, daß Sachſen als Dero eigene Poſſeßion geſchüzet und angeſehen werden ſoll; ſo iſt auch Höchſt-dero ausdrücklicher Wille, daß die Trouppen die allergenaueſte Mannszucht halten, und diejenige, welche, der gegebenen Ordre ohnerachtet, dagegen zu handlen, ſich gelüſten laſſen ſollten, auf gehörige geſchehene Anzeige, auf das ſchärfeſte geſtrafet- und allemal ſchleunige Hülfe dagegen geleiſtet werden ſolle.

Da nun, um diſe gute Ordnung zu erhalten, anderen Theils nothwendig iſt, daß denen Trouppen die Fourage und nöthige Subſiſtenz an Brodt, Fleiſch, Bier und Zugemüſe, von dem Lande gelifert werde, und dahero, wie diſe Liferung am beſten zu bewirken ſeyn möchte, die nöthige Mittel concertiret werden müſſen; ſo entbiete ich hiemit, im Namen Sr. Königl. Maj. alle und jede von der Ritterſchaft, ent-

weder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, aus sämtlichen Crayſen und Stiftern, zu mir nach Leipzig zu kommen; solcher gestalt, daß sie aufs späteste den 30sten dises Monaths sich daselbst einfinden, damit über gedachte Liferungen gerathschlaget werden könne; zu welchem Ende auch von Sr. Majestät eine besondere Commißion ernennet ist, welche mit ihnen liquidiren wird. Sollte jemand von selbigen sich einzustellen saumselig seyn; so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn die von ihme zu leistende Liferung durch militarische Execution beygetriben werden wird etc.“

§. 23.

Verbot, selbige zu prästiren.

Mehrmalen geschiehet es zwar, daß der Landesherr, oder Andere in dessen Namen, denen Landeseingesessenen verbieten, dergleichen Einkünfte an den Feind zu lifern:

Wann aber dises Verbot nicht durch eine hinlängliche Macht unterstüzet wird, und die Unterthanen dadurch sicher gestellet werden, daß der Feind sein Ansinnen nicht mit Feuer und Schwerdt durchsezet; so kann man auch denen Unterthanen nicht zumuthen, daß sie dem Verbot gehorchen; ja es wäre des Landesherrns selbsteigener gröster Schade, wann sie es thäten.

Indessen wird es doch hernach zuweilen, (wenigstens zum Schein,) geahndet.

Hessen.

Im Jahr 1762. schriebe man aus Cassel: „Man erwartet heute dahier die Geiseln, die ausgehoben worden, und deren dem Vernehmen nach 15. seyn sollen. Die Ursache ihrer Aushebung ist nicht, wie ausgesprengt wird, das Dessein Cassel zu verlassen, sondern die Regulirung der Contribution. Man hatte für dieses Jahr wieder 4. Millionen Livres von dem ganzen Lande gefordert, und die Landstände waren bereits convocirt, um deswegen ein Regulativ oder Convention zu treffen, als die Affaire von Grebenstein die Sache alterirte. Der Prinz Ferdinand verbot dem Lande, sich zu etwas zu verstehen, und man glaubte auch, aus dem Grunde keineswegs dazu verbunden zu seyn, weilen der projectirten und geforderten Lieferung ohngeachtet alles fouragiret worden, so daß das größte Elend um Cassel herum herrscht. Um nun das Land zu nöthigen, obgedachte Forderung, wovon die Helfte in Geld und die andere Helfte in Naturalien prästirt werden soll, ist man zu gedachter Geisel-Aushebung geschritten."

Lausiz.

Im Jahr 1778. lase man: „Die halbe Lausiz sey mit Brandschazungsbriefen von dem Kaiserlichen General de Vins überschwemmt; es dürfte aber auf geschärften Preußischen Befehl nichts abgeliefert, sondern müßte eher die gedrohte Verheerung abgewartet werden. Viele

Orte hätten deßwegen bewegliche, aber unerhört gebliebene Bittschriften eingesandt, und, um das Wiedervergeltungsrecht auszuüben, hätte der Preußische General von Knobelsdorf eine Menge eben dergleichen aufferordentlicher Ausschreibungen bis in die von der Gränze entfernteste Böhmische Orte abgehen lassen."

Meklenburg.

m. Jul. 1758. untersagte Schweden denen Meklenburgischen Landständen alle Contributionen und Liferungen an die Preussen, welches einen Schriftwechsel zwischen denen ersteren veranlassete. (1)

Verhandlungen zwischen dem Herzog zu Meklenburg und seinen Landständen wegen des lezteren Betragens in Ansehung der von Preussen geforderten Contribution ꝛc. vom Jahr 1758. s. l. c. 1. Band, S. 114. u. f.

Im Jahr 1760. den 19. Oct. erliesse der Schwedische General von Lantigshausen wieder ein Ausschreiben an die Meklenburgische Landstände, darinn er sie ihrer Pflicht gegen ihren Landesherrn erinnerte, und ihnen zugleich auf das ernstlichste verbote, das geringste an die Preußische Trouppen zu entrichten: Dabey aber ihnen allen Schuz und Beystand wider dieselbe versprach. Er liesse auch durch angeschlagene Patente dem Land alle Liferungen an die Preussen ernstlich untersagen: Dise aber kehrten sich nicht daran.

Pader-

(1) s. T. Kriegscanzl. 1758. 2. Band, S. 423. u. f.

Paderborn.

Den 21. Mai. 1757. liesse die Regierung zu Paderborn bekannt machen, daß die Alliirte bey Straf der Plünderung, verboten hätten, ihren Feinden Fourage, Victualien, Lebensmittel, oder sonstigen Vorschub, zu leisten. (1)

Pfalz.

Im Jahr 1742. 26. Jun. rescribirte der Churfürst zu Pfalz an seine Regierung zu Neuburg:

„Unsern ꝛc.

Uns ist seines mehrern Inhalts behörend vorgebracht worden, was ihr wegen des von Seiten unserer dasigen Landstände mit dem in den Chur-Bayerischen Landen commandirenden Oesterreichischen Feldmarschallen, Grafen von Khevenhüller, errichteten Contributions-Contracts, und der von diesem zur Erlegung sothaner Contributions-Gelder gethaner bedrohlicher Erinnerung unterm 19ten dieses unterthänigst berichtend herkommen lassen. Nun gereichet zu Unserm höchsten ungnädigen Mißvergnügen, daß ihr die in jezt angezogenem Bericht bemerkte neue Ausschreibung dieser Brandschazungs-Gelder, ohne solche, eure Pflicht-schuldigster Obliegenheit gemäß, vorhero einzuschicken, sofort Unsere gnädigste Willensmeynung darüber einzuholen und abzuwarten, eigenmächtig zu bewürken euch erkühnet habt, welche höchst strafbare

(1) s. teutsche Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 142.

bare Anmassung euch hiermit auf das ernsthafteste verwiesen wird. Und gleichwie wir gnädigst wollen, daß ihr vorgemeldtes Ausschreiben mit denen Originalien dererjenigen Schreiben, wovon die mehrerwehntem eurem Bericht beygelegte Extracte genommen worden, also gleich nach Einlangung dieses, bey Vermeidung mehrerer empfindlicher Ahndung, einsenden, und mit Auszahlung einiger Brandschazungs-Gelder, bis zu anderweitern gnädigster Verordnung, um so mehr an euch halten sollet, als die Zahlungs-Zieler längstens verstrichen, ohne daß von denen Kriegsvölkern in Unserem Herzogthum Neuburg einige Zwangsmittel ausgeübet worden, und dahero nicht wohl zu vermuthen, daß selbige dermahlen werden vorgekehret werden: Als habt ihr dem in ein so andern die genaueste Folge zu leisten, daran nicht den mindesten Mangel erscheinen zu lassen, und es in gnädigster Anbemerk hierbey zu vernehmen. Wir sind ꝛc."

Pommern.

Den 30. Sept. 1757. ließ der Königlich-Schwedische Generallieutenant, Graf Hamilton, in Anclam, durch den Druck bekannt machen:

„Als eine von dem (Preußischen) Herrn Generalmajor von Manteufel, sub Dato Stettin, den 15. Sept. ausgegebene Declaration durch die Posten in Vorpommern, Stettinischen Antheils, ausgebreitet worden, vermöge welcher alle in sothanem Lande befindliche Einwoh-

wohner, besonders aber die zu Erhebung und Berechnung einiger Gefälle constituirten Beamten, angemahnet werden wollen, Sr. Königl. Majestät zu Schweden nicht die schuldige Unterwürfigkeit zu beweisen; so werden alle Vasallen und Unterthanen oberwähnter Vorpommerschen Lande, Stettinischen Antheils, und vornehmlich alle Landräthe, Kreis- und Stadteinnehmer, wie auch Zoll- Licent- Accise- und Forstbedienten hierdurch ernstlich verwarnet, sich durch die oberwähnte Declaration des Herrn Generalmajors von Manteufel nicht irre machen zu lassen, sondern vielmehr die rechtmäßige Oberherrschaft, welche Se. Königl. Majestät von Schweden durch das Recht der Waffen sich über sie erworben, gehorsamlich zu erkennen, und sich durch Untreue, Ungehorsam, oder Widersezlichkeit nicht des Schuzes, noch des Genusses von den gnädigen Versicherungen, welche ihnen im Namen Sr. Königl. Majestät zu Schweden bey Einrückung Deroseben Armee in diese Lande ertheilet sind, wieder verlustig zu machen."

Im Jahr 1760. ließ der (Preußische) Gouverneur von Stettin den Einwohnern des Landes durch einen gedruckten Anschlag verbieten, den Russen keine Lieferungen zu thun, sondern vielmehr alles, was die Preußischen Trouppen an Geld, Recrouten oder Korn verlangen würden, auf das geschwindeste, und ohne auf das Rußische Verbot zu sehen, nach den angewiesenen Gegenden zu schaffen; widrigenfalls man

solches mit der grösten Strenge bestrafen würde.

Reuß.

Von da her wurde berichtet:

„Da der Feind (Preußen) an den sämtlich Gräflich-Reußische Lande an Contributionen, Fourage, Recrouten und Pferde, eine grosse Forderung, und zwar von 343000. Rthl. gemacht, nachdem von ihm zuvor 8. Geisseln von Gera mitgenommen worden sind; so haben des commandirenden Hrn. Feldmarschalls, Grafen von Serbelloni Excellenz, der Regierung zu gedachtem Gera, den gemessenen Befehl ertheilet, daß nicht das mindeste davon entrichtet werden sollte, weil sonst in dem Betretungsfalle nicht nur dasjenige, was abgeführet werden will, der Confiscation unterliegen, sondern auch noch dessen Duplum zur diesfälligen Strafe zu erlegen seyn würde."

Und hernach lase man: „Des commandirenden Herrn Grafen von Maquire Excellenz, liessen in Gera untersuchen, aus was vor Ursachen die in besagter Stadt Preußischer Seits ausgeschriebene Contributionsgelder, wider den von des Herrn Feldmarschalls Grafen Serbelloni Excellenz gegebenen Verbot erleget worden waren, nachdem man Nachricht eingezogen, daß das Preußische Kriegsdirectorium zu Leipzig dieser Forderung halber befriediget, wie auch die allda gewesene Geraische Geiseln würklich auf freyen Fuß gestellet, und nach Hause entlassen worden wären. Der dortige Magistrat gab

hierauf

hierauf eine schriftliche Erklärung von sich, daß ihm von einiger Abführung dieser Gelder nichts bewußt, auch an niemanden dieserwegen von ihme einige Commißion gegeben worden wäre. Da nun die Geisseln selbst vernommen wurden, und dieselbe aussagten, daß sie einige ihrer guten Freunde in Leipzig bewogen hätten, sich ins Mittel zu schlagen, und mit dem Preußischen General Schenkendorf einen Vertrag einzugehen, vermöge welchem über die schon auf der Stelle erlegte 30000. Rthl. noch 69000. in schlechter Münze bezahlet, und hiemit die ganze Summe der ausgeschriebenen 300000. Rthl. ausgeglichen worden wäre, gegen welchen Vorschuß sie Geisseln ihren Leipziger Freunden Quittungen ausgestellet hätten, so blieb diese Sache auf alleinige Kosten bemeldter Geisseln beygelegt. "

Chur-Sachsen.

Im Jahr 1757. hiesse es aus dem Chur-Sächsischen: „Weil von dem Königl. Preussischen Generalfeldkriegsdirectorio an die sämtlichen Königl. Pohlnischen und Churfächsischen Cassebeamten und Einnehmer die Verordnung ergangen, daß alle und jede General- Land- Accis- Zoll- Geleits- Licent- Salz- Fleischsteuer- und andere eingehende Sr. Königl. Majestät in Pohlen gehörige Geldbetragnisse an das gedachte Feldkriegsdirectorium von Zeit zu Zeit abgeführet und eingeliefert werden sollten: so ist dieses den gedachten Cassebeamten und Einnehmern von des commandirenden Herrn Feldmar-

marschalls Excellenz in geschärften Patenten nicht nur untersaget, sondern auch sonst zu dessen allthunlicher Verhinderung die Verfügung getroffen worden."

Im Jahr 1762. meldete man: Der Statt Weissenfels seye zwar die Bezahlung der ihr von den Preussen angesezten Contribution zum ersten Termin verboten worden: Allein man traue bey dermaligen Umständen dem Handel nicht, und fange bereits an, die Contribution zu sammlen und beyzutreiben.

Ein Kayserlicher Befehl vom 8. Jun. 1762. an die Chur-Sächsische Beamte, an Preussen weder Geld, noch Recrouten, noch Pferde, zu lifern, steht in der T. Kriegscanzl. 1762. 1. Band, S. 570.

Daß es so gar über einem solchen Verbot schon zu wechselseitigen Aeusserungen zwischen denen vom Feind Belegten und Dritten gekommen seye, belehret dises:

Im Jahr 1758. wurde zu Rostock in Meklenburg dem engern Ausschusse von dem commandirenden Schwedischen Obristlieutenant, Herrn Grafen von Löwenhaupt schriftlich eröfnet: Daß, wofern der Ausschuß annoch fortführe, dem Feinde durch Remittirung unbefugt erpreßter Gelder Vorschub zu thun, Seine Königl. Majestät von Schweden solches nicht anders, als eine Partheylichkeit ansehen könnten, welche Höchstdenenselben die Befugniß gäbe, ernstlichere Maaßregeln zu brauchen, um

zu

zu verhindern, daß der Feind ferner aus Meklenburg unterstüzet würde."

Der Ausschuß antwortete auf dieses Andeuten schriftlich: „Daß, da die Meklenburgische Ritterschaft, gleichwie die Städte, mit Vorwissen und Einwilligung des Herzogs, die von den Königl. Preußischen Trouppen geforderte Contribution zu einer Million Thaler behandelt hätten, Se. Durchlaucht auch, in Ansehung Dero Domainen- und Kammergüter, einen gleichmäßigen Beytrag zur Abführung dieses Geldes thäten, man Höchstdenenselben diesen Vorfall berichten, und Dero Verhaltungsbefehle einholen wollte." Diese Antwort war hienächst also abgefasset:

„Hochgebohrner Graf,
Hochzuehrender Herr Obristlieutenant!

Ew. Hochgebohrnen haben wir die Ehre, die in unserm, unterm 23sten Jul. abgelassenen Schreiben vorbehaltene weitere Aeusserung auf den an hiesige löbliche Ritterschaft allein überschrieben gewesenen Antrag nunmehro abzugeben.

Se. Herzogliche Durchlaucht, unser gnädigster Herr, haben Sich durch die Gewalt der Königl. Preußischen Waffen gezwungen gesehen, zu Abwendung des Verderbens von Ihro Landen, mit Vorbehalt Reichsconstitutionsmäßiger Gerechtsame, eine fast unaufbringliche Contribution für Sich, und mit Ihrer Ritter- und Landschaft zu bewilligen, und in Verfolg dieser Bewilligung ein gemeinsames Departement nie-

derzusezen, welchem eigentlich aufgetragen worden, die nach dem durch den Druck bekannt gewordenen Edict eingehende, und sonst zum ungesäumten Abtrag zinsbar anzuleihende Gelder zu erheben, und wieder auszuzahlen.

So wie Höchstdieselben damals die Gewalt erleiden müssen, also würden Sie auch izo nicht im Stande seyn, Sich zu widersezen, wenn wider Dieselben oder Dero Ritter- und Landschaft überhaupt, oder insonderheit, abseiten der Königl. Schwedischen Truppen, etwas mit gewaffneter Hand vorgenommen werden sollte.

Da aber nach denen, Sr. Herzogl. Durchl. von dem commandirenden Herrn Generallieutenant, Grafen von Hamilton, gegebenen Versicherungen, die Königl Schwedischen Truppen als Freunde anzusehen sind; so wird von selbst folgen, daß die Lande Meklenburg zu ersagten Trouppen sich keiner Gewaltthätigkeit zu versehen haben können, vielmehr zuversichtlich zu hoffen stehe, Sie werden die Noth dieser Lande nicht vergrössern, und sich derjenigen Gelder nicht bemächtigen, die des Königs in Preussen Majestät, so lange Sie die Geissel aus diesem Lande in Ihrer Gewalt haben, doch allemal noch fordern und beytreiben werden. Alles, was von Unserm Durchl. Herzoge und Dero Ritter- und Landschaft auf die Königl. Schwedische Anforderungen geschehen kann, ist dieses, daß Sie abermal der überwiegenden Macht weichen, und der Absendung gedachter Gelder Anstand geben lassen.

Zu

Zu Erhaltung und Versicherung dessen aber dürfte es der, diese Lande zu hart drückenden militarischen Einrückung und Besiznehmung nicht gebrauchen, ꝛc. "

Es entstunde aber hieraus eine noch weitere Mißhelligkeit zwischen Meklenburg und Schweden, deren anderwärts mit mehrerem gedacht wird: Am Ende derselben schriebe der König in Schweden an den Herzogen zu Meklenburg: Daß des Königs bey Einrückung seiner Trouppen in das Meklenburgische gehegte wohlgemeinte Absicht lediglich darinn bestanden seye, um dadurch des Herzogs Lande von denen fernerweitigen Königlich-Preußischen Erpressungen zu befreyen, und folglich des Herzogs und seiner Unterthanen Bestes und Wohlfahrt möglichst zu beförderen.

Und hernach hiesse es: Schweden habe zwar Patenten in das Land laufen lassen, wodurch es alle Liferungen an die Preussen bey harter Strafe untersagt habe: Da aber die Lage der Sachen nicht mit solchen Patenten übereingestimmet hätte; so seyen sie auch ohne alle Würkung gewesen.

Zuweilen kommt auch das Verbot zu spat. Z. E. Im Jahr 1758. kame ein Schwedisches Commando nach Güstrau im Meklenburgischen, welches die Liferung der Preußischen Contributionsgelder verwehren sollte: Es bekame aber zur Antwort: Daß schon alles vorräthig gewesene Geld abgesendet worden seye; worauf das Commando zurückkehrete.

§. 24.

Abschlagung der Forderungen.

Halten die Vorgesezte oder Einwohner eines Landes sich stark genug, wenigstens noch zur Zeit, die feindliche Forderungen abzuschlagen; so können sie es zwar thun: Es kommt aber darauf an, was es für Folgen hat, und ob sie es hinausführen können.

Das allererst angeführte Beyspil passet auch hieher.

Als die Regierung des Bisthums Münster im Jahr 1758. sich nicht zur Liferung der für die alliirte Armee ausgeschribenen Stücke verstehen wollte, wurden des Cammerpräsidentens von Spiegel, und anderer Mitglider von der Regierung, Häuser mit Execution belegt; worauf sie sich zu Leistung der begehrten Liferung erboten: Zu deren Regulirung kame der Chur-Braunschweigische Staatsminister von Steinberg nach Münster.

Ferner meldete man:

Un détachement de Dragons & Houssars ennemis est entré dans le Brabant, sous la conduite du Colonel Colignon, & s'est porté le 4. à Tirlemont, où il a éxigé de grosses Contributions. Vers les 9. heures du soir, une partie de ce détachement se présenta devant Louvain & y demanda 100000. écus de Contributions. Lés Ennemis, dans les premiers moments de cette surprise, enleverent pour Otages deux personnes du Magistrat;

giſtrat; mais il ne s'arrêterent pas; d'ailleurs les Bourgeois ont fermé leurs portes & ont pris enſuite les armes. On a pris des meſures pour brider ces courſes.

„Leipzig, vom 30. Sept. 1760. Nachdeme verſchiedene Bataillons Preußiſcher Troupen ſeit der Recuperation unſeres Leipzigs hin und wieder gewechſelt, ſo iſt endlich den 23ſten dieſes das Langiſche Garniſon-Regiment nebſt einem Eſcadron Huſaren wieder allhier eingerücket, und hat gleich, da vorhin nur 2. Thore, nämlich das Grimmiſche und Halliſche, offen waren, den 26ſten darauf auch dieſe ſchlieſſen, und ſomit die ganze Stadt ſperren laſſen. Die Huſaren ſprengten von einer Gaſſe in die andere, die Muſquetiers traten in das Gewehr, die Kaufleute verwahrten ihre Läden und Gewölber, und das Wehklagen war um ſo allgemeiner, je weniger man um die Urſache dieſer ſchnellen Verfügungen wußte, bis endlich einige Perſonen von dem Hoch-Edlen Rath und der Kaufmannſchaft gefänglich auf die Pleiſſenburg gebracht, und dadurch offenbar wurde, daß es eine Würkung der verweigerten Contributions-Gelder geweſen. Nach dieſem Vorgang wurden zwar die Thore wieder geöffnet, und der freye Handel und Wandel hergeſtellet, inzwiſchen iſt und bleibet die dißmalige Meſſe ſchon verdorben.“

§. 25.

Nicht-erscheinen auf die Berufung.

Wann ferner die von dem Feind Citirte gar nicht erscheinen, kann es übel gehen:

Im Jahr 1742. den 17. Jan. schriebe der Oesterreichische General Bernclau an einen Chur-Bayrischen General:

„Ich muß mit sehr vieler Verwunderung vernehmen, daß dieselben denen Oerthern verbieten, sich, wegen der Contribution, bey mir nicht einzufinden, also sende diesen Tambour expresse zu ihnen, mit dem Bedeuten, falls das Stadt- und Landgericht Braunau sich nicht alsobald bey mir einfinden wird, das Schloß St. Georgen oder Forstern, von denen schon dahin commandirten Husaren, werde anzünden lassen, und also, mit allen im Churfürstenthum Bayern, herum liegenden Oerthern verfahren werde, falls sie sich nicht ratione der Contributionen, bey mir anmelden werden. Ich habe ihnen dieses bedeuten wollen, damit, wann dieselben solches verhüten und beschüzen können, Patron werden seyn, solches zu thun, damit ich nicht als ein Incendiarius angesehen seyn sollte. Allein berichte, daß Morgen Abends um 4. Uhr das Schloß St. Georgen im Feuer wird aufgehen. Wenn sie es mit Dero Cavallerie und Infanterie verhindern können, so können sie es thun, wir wollen also sehen, wer grössern Schaden, ich thun, oder sie verhüten könne. Denn, bey Dero Einbruch in Ober- und Unterösterreich,

hat

hat der Herr Generalfeldmarschalllieutenant, Graf Carl Palfy, niemand verbothen, sich zu stellen, als wie sie es anjezo thun, also auf Dero Gewissen alles barbarische Verfahren, so die Husaren, Warasdiner, Croaten, Licaner und Curbavier thun werden, denen armen Leuten sie sich zuzumessen haben werden.

Bernclau."

§. 26.

Handlungen wegen der Forderungen.

Gemeiniglich handelt man über dergleichen Forderungen zwischen beeden Theilen mit einander.

Wann auch der Landesherr, oder das Land, und die feindliche Commissarien nicht mit einander übereinkommen können, nimmt das Land zuweilen seine Zuflucht zu dem feindlichen commandirenden General, oder gar dem feindlichen Souverain selbst.

Uebrigens erhellet die Art dieser Handlungen aus denen bißhero angeführten und folgenden Beyspilen.

Bayern.

Im Jahr 1742. schriebe der Oesterreichische General Bernclau in Bayern Contribution aus: Die Bayrische Landstände thaten dem Oesterreichischen commandirenden General, Grafen von Khevenhüller, Vorstellung deßwegen, und es entstunde daraus ein Briefwechsel zwischen ihnen; aus welchem aber am Ende doch nichts herauskame.

Im Jahr 1744. hieſſe es:

L'Adminiſtration Autrichienne a envoyé ordre aux Régences de cet Electorat de payer 500. mille florins pour l'entretien des Troupes de Sa Maj. Hongroiſe pendant les mois d'Avril, Mai & Juin; mais ſur les remontrances faites depuis par ces Regences, la ſomme a été modéré à 300. mille flor.

Chur-Brandenburg.

Von der Einnahme Berlin im Jahr 1757. wurde berichtet:

„Es begab ſich die Königliche Familie, unter Bedeckung der ganzen Garniſon, nach der zwey Meilen von hier entlegenen Feſtung Spandau. ⁂

Da die Königl. Familie aus der Stadt war, ſchickte der Magiſtrat, auf Verlangen der Bürgerſchaft, Deputirte zu dem General Haddick, um zu accordiren, und da derſelbe hinwiederum einige Officiers auf das Rathhaus geſandt; ſo wurde endlich eine Brandſchazung von 200tauſend Rthl. verglichen. Sobald erwehnter General dieſe Summe um 5. Uhr Morgens des 17ten dieſes empfangen, trat er mit ſeinem Corps, den Rückmarſch in größter Eilfertigkeit an, weil er ohne Zweifel von der Annäherung des Fürſten Moriz von Anhalt, Durchlaucht, benachrichtigt war. Die Oeſterreichiſchen Truppen ſind in der Stadt ſelbſt nicht geweſen, ſondern nur in der Cöpenicker Vorſtadt geblieben, indem man die Zugbrücken des Stroms, und

die

die Canäle, welche die Stadt von den Vorstädten unterscheiden, aufgezogen. Sie haben sich auch in keine Häuser einquartirt, sondern haben unter freyem Himmel campirt. Sowohl vor als nach der Capitulation sind von ihnen grosse Excesse begangen, sehr viele Häuser geplündert, auch viele unschuldige Personen massacrirt worden, unter welchen leztern sich auch der 80jährige Geheime Rath von Stosch befindet."

Der Oesterreichische General Haddick meldete selbst davon:

„Ich schickte so gleich einen Trompeter zu dem Magistrat mit einer Brandsteueranforderung von 300000. Rthl. verlangte anbey vor Ausgang einer Stunde 4. Deputirte, und bedrohete im widrigen Fall gleich nach Umlauf dieser Zeit die Stadt zu canoniren, und jene Zwangsmittel zu ergreifen, zu welchen die Waffen durch den Krieg, und die billige Repressalien berechtiget würden.

Der Präsident, Burgermeister und Rath, gaben mir schriftlich zur Antwort: „Daß, da Sie von der Richtigkeit und Authenticite des erhaltenen Befehls nicht überzeuget wären, der Magistrat um so weniger eine Antwort zu ertheilen im Stand seye, als derselbe dermalen noch unter den Ordres des in loco befindlichen Gouvernements stünde, welchem der angebliche Befehl communiciret, und von solchem zur Antwort gegeben worden seye: Daß, wenn ein commandirender General so nahe vor der

Stadt wäre, derselbe Nachricht haben würde, daß ein Gouverneur mit einer hinlänglichen Garnison in der Residenz commandirte, mithin alles, was die Stadt angienge, an denselben gelangen müsse; allenfalls aber Magistratus dieses in Ruckantwort zu melden habe."

Weil nun der Trompeter über anderthalb Stunden mit dieser Antwort durch den Feind vorsezlich zurück, und mein ausgesezter Termin nicht gehalten worden, so bin ich ohne weitern Verzug zur Attaque geschritten. " "

Da mir nun viele Anstände in dem Weg gelegen, in eine so grosse, weitläufige, und bevölkerte Stadt (welche zu dato meine Force über 15000. Mann geschäzet hatte) mit so weniger Mannschaft, in der Ungewißheit, was annoch darinnen sey, und besorgenden Plünderung und Feuer, so schlechterdings einzurücken, so schickte ich den Rittmeister, Baron von Walterskirchen, des löblichen Alt-Modenesischen Regiments, nebst einem Trompeter zu dem Präsidenten, mit der lezten Erklärung: „Daß, da ich bereits von der dissеitigen Stadt Meister wäre, der Magistrat die Milde, welche Ihre Kayserl. Königl. Majestät auch bewaffneter beyzubehalten, gewohnet sind, nicht mißbrauchen, sondern sich alsogleich unterwerfen, und von der über ihrem Haupt schwebenden äussersten Gefahr, nunmehro, da ich ihren Ungehorsam gezwungen, mit 500000. Reichsthl. Contribution, und 10000. zur Befriedigung derer Truppen, welchem nach allem Kriegesgebrauch

brauch die Plünderung der Stadt frey gelassen werden sollte, ablösen solle."

Indem ich nun erstbesagten Rittmeister abgefertiget habe, so verließ die Königliche Familie nebst dem Gouverneur, und der übrigen Garnison, die Residenzstadt, begab sich nach Spandau, und lezterer schickte den Plazmajor mit dem Vermelden zu mir, daß er die Stadt bereits geräumet, und meiner Diseretion überlassen habe. Ich vermuthete, diese Post wohl darum geschehen zu seyn, damit eine Residenz und so grosse Stadt von weiterer Attaque, und daraus ganz unfehlbar folgender Plünderung verhütet würde; nichts destoweniger waren in dem Schloß (nach gleichförmiger Aussage der Deserteurs) noch bis 1200. Mann bewaffneter Recrouten verborgen.

In einer kleinen Weile erschiene der Syndicus nebst zwey Deputirten des Raths, und erklåreten: „Daß sich der Magistrat zur Brandsteuer ganz willig einverstehen wolle."

Mit Kurzem, die Sache wurde so weit gebracht, daß die Stadt für Brandsteuer und Douceur für die Truppen, in 8. Stunden 185000. Rthl. zusammen gebracht, und durch den Bürgermeister selbsten, nebst 2. Deputirten heraus geschicket hat.

Da ich nun bereits durch Couriers und Estaffeten, benachrichtiget worden, daß der Prinz Moriz mit 2. Husaren- 2. Dragoner- und 2. Cavallerie-Regimentern, nebst 7. Bataillons Infanterie, mit forcirten Märschen im

An-

Anzuge, den 14ten die Elbe bey Torgau paßiret, auch der König selbsten mit der Armee im Nachzug begriffen sey; so bestunde nunmehro die endliche Haupsache der Expedition darinnen, daß ich mich aus der Schlinge ziehen, und dem mit einer so überlegenen Macht auf mich eilenden Feind den Vorsprung abgewinnen sollte. Ich sezte mich noch in der Nacht in Rückmarsch, und machte in einem Zug 6. Meilen, bis Storkow."

Ferner wurde berichtet:

Das (1) unter dem Commando des (Schwedischen) Herrn Generallieutenants Lieven in die Uckermark eingedrungene Corps sezte seine Progressen immer weiter fort, und rückte bis Templin vor. Diese Truppen schrieben in gedachter Provinz eine Contribution von 300000 Rthl. aus, und forderten ausserdem viele Fourage, welche leztere ihnen auch geliefert wurde. Was hingegen die verlangte Geldsumme betraf; so schickten die Herren Landstände den Hrn. Landesdirector von Flemming, imgleichen den Hrn. Landrath von Wedel, als Deputirte nach Anclam, um deshalb bey der Schwedischen Generalität Gegenvorstellungen zu thun. Weil man aber ihre Vorschläge nicht annehmlich befand, so wurden gedachte Abgeordnete den 15ten Oct. wieder zurück geschickt, und der Herr Graf Lieven erhielte zugleich Befehl, die Contribution, wenn die Güte nicht statt finden sollte, vermittelst der Execution einzutreiben.

Bey

(1) Staats- und Kriegs-Gesch. 4. Band, S. 352.

Bey diesen Umständen fanden sich die Herren Landstände genöthigt, zur Zahlung Anstalt zu machen, welche auch darauf wirklich erfolgte. Die Sache wurde Schwedischer Seits von dem Herrn Grafen von Putbus im Nahmen des Herrn Feldmarschalls Excellenz zu Stande gebracht, und es kam deshalb folgendes Schreiben des Herrn Generals, Grafen von Lieven, an die Herren Landstände der Uckermark, nebst deren Antwort, zum Vorschein:

„Nachdem der Graf Putbus mir berichtet, welchergestalt er im Namen Sr. Excellenz des Herrn Feldmarschalls, Baron Ungern-Sternberg, mit Ew. Hochwohlgeb. übereingekommen, so ist mir dieses so viel angenehmer, als dadurch denen Verdrießlichkeiten der Execution entgangen worden, welche sonst hätte erfolgen müssen. Die wenige Contribution, so man von ihnen gefordert, und welche fast diejenige nicht übersteiget, welche Sie dem Könige, Ihrem Herrn, bezahlen, wird Ew. Hochwohlgeb. überzeugen, daß man unsrer Seits mehr als Garant des Westphälischen Friedens als feindlich verfähret; ich werde selbst keine Fourage mehr eintreiben lassen, sondern der Herr Wachschlager wird Ew. Hochwohlgeb. zu erkennen geben, wie viel Rationes wir gebrauchen, welche dieselben uns täglich liefern zu lassen, die Güte haben werden. Was übrigens das Anerbieten anbelanget, welches Ew. ꝛc. zu Bezeugung Dero Dankbarkeit für die unter unsern Truppen beobachtete genaue Ordnung dem Hrn. Grafen Horn und mir gethan,

than, so ist dieses eine Sache, wofür wir ihnen danken, aber welche wir nicht annehmen. Die Mannszucht bey unsern Leuten wird nicht erkaufet, sie ist ihnen natürlich, und was uns betrift, so ist Ew. ꝛc. Freundschaft und Hochachtung uns mehr werth, als alle Schäze, daher ich denjenigen, der mich hievon weiter sprechen wollte, als einen Feind und einen solchen ansehen würde, der mich dieser Freundschaft zu berauben gedächte. Mit diesem Grundsaze und vieler Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn ꝛc.

Lieven.

Antwort der Herren Stände auf vorhergehendes Schreiben.

Für Sr. Königl. Majestät von Schweden Gnade, gegen das Corps der Ritterschaft hiesiger Provinz, wie auch für die gute Mannszucht, welche Sr. Majestät hohe Generalität bey Dero Truppen beobachten lassen, sind wir mit der tiefsten Dankbarkeit durchdrungen. Ob wir uns gleich in der Nothwendigkeit befunden, doppelt so viel Contribution zu accordiren, als wir dem Könige, unserm Herrn, geben; so hat der Wunsch der ganzen Ritterschaft sich nichts destoweniger dahin vereiniget, Ew. Excellenz und dem Herrn General Grafen Horn, eine geringe Probe unserer Erkenntlichkeit darzubieten, obgleich dieselben vielmehr nach dem entkräfteten Zustande der Provinz, als nach der Grösse Dero Wohlthaten abgemessen ist; da aber die Art, womit es Ew. Excellenz gefallen,

allen, sich hierüber zu äussern, uns nicht ver-
innet, hievon weiter zu gedenken, so ist uns
chts mehr übrig, als Ew. Excellenz und den
rn. General Grafen Horn zu versichern, daß
ir das Andenken Ihrer Güte nimmer vergessen
rden, wie wir Sie denn um Erlaubniß bit-
en, dem Könige unserm Herrn davon Theil
u geben, und der ganzen Welt die großmüthige
Art kund zu machen, womit Ew. Excellenz un-
ser Schicksal versüssen 2c.

Prenzlau, den 21. Octob. 1757.

Greiffenberg, Aschersleben, Wedel,
Arnim."

Braunschweig-Wolfenbüttel.

Im Jahr 1757. waren die Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelische Abgeordnete, der Staatsminister von Schliestätt, der geheime Staatsrath von Wittorff, und der Hofrath von Flöger, zu Hanover den 12. und 13den Aug. mit dem Französischen Marschall von Richelieu und dem Intendanten von Luce in Contributions-Tractaten begriffen.

Cleve, etc.

Eine Vorstellung der Preußischen Lande am Rhein von 1758. an den Französischen Intendanten, die ihnen abgeforderte Contributionen betreffend, s. in der T. Kriegscanzl. 1758. 1. Band, S. 170.

Im Jahr 1759. berichtete man aus dem Clevischen: „Die Erleichterung, welche dieses Herzogthum, das Fürstenthum Moeurs und

die

die Grafschaft Mark mitten in den trübseligen Zeiten des Kriegs auf einmal empfinden, und wovon einige Nachrichten bereits vorläufige Erwehnung gethan, hat ihre völlige Richtigkeit. Es ist nehmlich der Intendant der Französischen Kriegs-Heere, der Herr de la Porte, mit den Deputirten unserer Regierung übereinkommen, daß diese Provinzen monathlich 50000. Rthl. bezahlen, und dagegen die Königliche Einkünfte des Landes allein verfügen und heben sollen. Hiernächst müssen täglich 200. Karren zum Dienste der Armee fertig stehen. Wenn mehrere gefordert werden, sollen dieselbe in der Bezahlung der monathlichen Summe dem Lande zu gute kommen. Ein gleiches geschiehet, wenn die Eingesessenen so wohl durch Fouragirung als sonst leiden sollten."

Genua.

Im Jahr 1746. schriebe man von da:

L'Impossibilité dans laquelle le Gouvernement s'est trouvé d'abord de payer les 3. millions de Génovines, exigés par le Commissaire des guerres de l'Armée Impériale, avoit fait prendre au Sénat la résolution d'envoyer à Vienne 4. Nobles, savoir Mrs. César Cattaneo, Augustin Lomellino, Matthieu Franzoni & Augustin Gavotto, afin d'obtenir quelque soulagement de la générosité & de la modération de l'Impératrice Reine. A cet effet, on a demandé les passeports nécessaires aux Généraux de cette Armée, sans avoir pû jusqu'à

présent,

présent les obtenir. Ainsi, il a fallu faire un effort commun, dont personne n'a été exemt, & l'on est parvenu enfin à payer le tiers de l'imposition, consistant en un million de Génovines. Quant aux 2. autres, nous ne savons où les trouver. La Caisse publique, qui ne sauroit même subvenir aux dépenses des tems les plus tranquilles, est surchargée de dettes. Depuis 16. ans, on est obligé de puiser dans la bourse des particuliers, ressource à laquelle nous avons été obligés de recourir à l'occasion de la malheureuse rébellion de Corse. Notre commerce a été non seulement interrompu dans ces derniers tems, mais presque entiérement détruit. L'Article du Traité de Worms, concernant Final, article fatal qui est la cause des malheurs que nous essuyons aujourd'hui, nous a engagé dans des dépenses & dans des pertes irréparables.

Glaz.

Von daher hiesse es im Jahr 1759.

„Die Absicht dieses Marsches scheinet abermals dahin zu gehen, von den noch unbedeckten Gegenden und unschuldigen Unterthanen Geld zu erpressen. Es erhellet dieses aus dem Betragen, welches der Feind (Oesterreich,) bey seiner Anwesenheit in Landeck, Reinerts, Habelschwert und andern Orten beobachtet hat.

Es war nicht genug, daß für die Truppen Brod, Fourage und Lebensmittel im größten Ueberflusse gefordert wurden; sondern es wurde auch aller Orten ein nach so vielen schon erlittenen Calamitäten die Kräfte der Einwohner übersteigendes Geldquantum unter dem Namen von Brandschazungen mit den fürchterlichsten Drohungen gefordert. Es geschahen zwar von den Rathsgliedern die triftigsten Gegenvorstellungen. Man bestand aber auf die Befolgung der ertheilten Ordres um so mehr, als das Geld, dem Vorgeben nach, zu Befriedigung der Truppen, die schon seit 5. Tagen und der Officier in 3. Monathen keinen Sold bekommen hätten, unumgänglich gebraucht würde, und man widrigenfalls vor den größten Excessen keine Sicherheit leisten könnte."

Meklenburg.

Im Jahr 1758. vernahme man:

„Immittelst forderten die Preussen in dem Herzogthum Meklenburg starke Contributiones und Lieferungen an Getraide und Fourage, weßhalben der engere Ausschuß der Landstände einige Deputirte an den Herzog nach Lübeck schickte, der sodenn durch ein Rescript unterm 17. Jan. 1758. ihnen Vollmacht ertheilte, alles, was sie zum Besten, sowohl der Ritter- und Landschaft, als in Ansehung der Fürstl. Aemter und Domainen für gut erkennen würden, wahrzunehmen, wobey er sich erklärte, das-

dasjenige, was sie zum allgemeinen Landes-Besten bey der Preußischen Generalität oder dem Preußischen Commissariat abhandeln würden, erbvergleichmäßig für genehm zu halten, und das Seinige mit beyzutragen."

Münster.

Zu Münster langte aus Hanover der Staatsminister von Steinberg an, um die Einrichtung der Contributionsgelder anzuordnen.

Pfalz-Neuburg.

In einem Schreiben des Oesterreichischen commandirenden Generalens, Grafens von Khevenhüller an den Obristen von Menzel vom Jahr 1744. liset man:

„Ich erhalte dessen Schreiben vom 19ten dieses aus Lauingen zu recht; darauf diene, daß, nachdeme von Seiten Chur-Pfalz, vermög allseitig eingehenden und bestättigt werdenden Berichten, es heisset, daß von dannen Trouppen dem Churfürsten von Bayern überlassen werden, mithin auch ich gezwungen und veranlasset worden, denen Ständen den Brand-Steuer-Brief zuzuschicken und zu erklären, daß ich wieder alle diejenige feindlich zu agiren, und zu operiren bemüßiget seye, die per directum vel indirectum Hülffe zu leisten sich geneigt erfinden lassen. Der Neuburgische Land-Marschall nebst dem Landschaffts-Canzler ist bey mir hier erschienen, und hat gebeten, ich mögte das

Land verschonen, ich habe aber meinem andictirten Brand- Steuer- Brief- Erlag nicht allein insistiret, sondern auch darbey gemeldet, ich werde mich auch sonsten müssen nach demjenigen halten, was ratio belli erfordert, und wann man dieses abgewendet haben und wissen will, so prætendire ich absolute, daß der Churfürst von Pfalz seine dem Hauß Bayern gegebene Völcker zurück ziehe. Die Deputirte haben darauf erwiedert, ein solches stehe nicht in ihrer Gewalt, sondern beruhe in dem Arbitrio ihres Landes- Herrn, und ist demnach weiter nichts beschlossen worden, sondern erwehnter Land- Marschall ist sogleich, um die weitere gehörige Vorstellungen bey Hof zu machen, mittelst der Post nacher Mannheim abgereiset, und hat versprochen, nächstens wiederum zurück zu kommen, und von seiner Ausrichtung zu relationiren, davon ich auch den Herrn weiters benachrichtigen werde."

Preussen.

Im Jahr 1758. wurden aus Preussen ein Graf von Finck, Baron von Schröder und einer von Auer, als Deputirte nach Rußland geschickt, um wegen eines Nachlasses der ausgeschribenen Contribution Ansuchung zu thun: Von dem Erfolg meldete man: „Ihr Ansuchen ist nicht nur gnädig aufgenommen und eine ansehnliche Verminderung zugestanden- sondern sie selbst auch mit hohen Ehrenstellen begna-

begnadiget worden; indem der Herr Graf von Finck die Stelle eines Präsidenten von der Krieges- und Domainenkammer, desgleichen vom Commerzcollegio; der Herr Baron von Schröder die vom Oberburggerichte, jeder mit einer jährlichen Besoldung von 2000. Rthl.; und der Hr. von Auer, die Stelle eines Tribunalsraths erhalten hat."

Chur-Sachsen.

Im Jahr 1758. berichtete man:

Mr. de Borcke, Ministre du Roi de Prusse, avoit résolu que les Etats du païs passeroient à S. M. pour l'année prochaine la somme de 8. millions d'écus par rapport aux revenus de cet Electorat; mais dans les Conférences, tenues à cette occasion entre le Ministre & les Députés, cette somme fut modérée à 6. millions, dont les Etats acquitteroient le payement, à l'exception d'un million & de 200. mille écus, qui seroient dûs par la Chambre des Finances. Les Etats, ayant mûrement délibéré le 22. sur l'affaire avec les Conseillers Poick & Lindemann, déclarerent qu'ils ne pouvoient consentir à un pareil arrangement. Sur quoi le Directoire de Guerre Prussien ordonna que le scellé fût mis à la Chambre, & que l'on eût à mener en arrêt les 2. Conseillers, pour être conduits à Magdebourg après 2. fois 24. heures. Une des principales raisons qui empêcha les Conseillers des Finances

de ſouſcrire à la Convention, fut la réſolution où l'on étoit, de faire couper & vendre les arbres des Forêts ſituées en Saxe le long de la Riviere de l'Elbe, jointe à cela que pluſieurs Entrepreneurs s'étoient déja préſentés pour en convenir de prix; que la Chambre tiroit de ces Forêts une partie de ſes revenus, & que ſi elle venoit à être fruſtrée de celui-ci, elle deviendroit inſolvable pour la ſomme que l'on vouloit lui impoſer. Tel étoit le différend; l'orſque les Conſeillers de la Chambre des Finances & des Domaines, aïant pris le parti d'entrer en accommodement, s'engagerent de fournir 12. Tonnes d'Or pour l'année prochaine. Dès le même jour, le ſcellé fut levé, & la Chambre ouverte. On élargit & remit en liberté les Conſeillers Poick & Lindemann. On fit plus; on eut égard aux repréſentations de la Chambre, & l'enchere des arbres des Forêts, vulgairement appellées les Bruyeres de Dresde, fut ſuſpendue juſqu'à nouvel ordre du Roi.

Eine Preußiſche Reſolution vom 24. Nov. 1758. auf der Chur-Sächſiſchen Landſtände Beſchwerden über die Preußiſche Anforderungen, ſiehe in der Teutſch. Kriegscanzl. 1759. 2. Band, S. 41.

Savoyen.

Im Jahr 1744. ſtellte der Magiſtrat zu Chambery in Savoyen dem Spaniſchen Prinzen

zen Philipp vor: Es seye ohnmöglich, daß das Land die auf ein Jahr geforderte 5. Millionen bezahlen könne; da es vorhin kaum 2. habe aufbringen können: Es half aber nichts. Die Geistlichkeit bezeugte ebenfalls, daß es ohnmöglich seye, den ihro gemachten Ansaz zu bezahlen.

*

Ob zwar, um die von dem Herrn Verleger beliebte Anzahl der Bogen nicht zu überschreiten, hier mitten in der Materie abgebrochen werden muß, auch überhaupt diſe Beyträge zu dem neuesten Völkerrecht in Fridens- und Kriegszeiten hiemit beschlossen werden; so will ich doch, wann Gott mir das Leben noch einige Zeit fristet, darauf bedacht seyn, den bereits völlig zum Druck bereit ligenden Rest desselbigen dem Publico unter einem anderen Titul mitzutheilen.

Register.

A.

Abnahm des Gewehrs 41 ſ auch: Entwaffnung.
Abſchlagung feindlicher Forderungen. 452.
Abndung des Flüchtens. 213. der Widerſezlichkeit. 214.
Anfragen der Unterthanen bey dem Landesherrn. 102.
Anhaltung der Unterthanen zur Emigration. 205.
Anlockung der feindlichen Unterthanen. 163.
Anrückung des Feindes; Proteſtation dagegen. 80.
Anſinnung, der feindlichen Forderungen. 421.
Anſtalten, wegen der Lebensmittel, 77. und ſonſt 79.
Aufbietung der Landmiliz, 6. der Jäger, 9. des Landvolks. 9.
Aufſtiftung der Unterthanen. 162.
Ausgetrettene Unterthanen. 57. ſ. auch: Flüchten.
Auswanderung; ſiehe Emigration.
Auxiliarvölker. 20.

B.

Bediente; Betragen gegen ſeine eigene und die feindliche in Kriegszeiten. 1. 160.
Befehle, feindliche, wie weit ſie Kraft haben. 147.
Befreyung von künftigen Contributionen ꝛc. 404.
Belegung mit Contribution, 279.
Benuzung eines feindlichen Landes. 254.
Beobachtung der feindlichen Bewegungen. 224.
Berichte der Unterthanen an den Landesherrn. 102.
Berufung, feindliche; nicht erſchienen darauf. 454.
Beſchüzung, ſeines eigenen Landes, 4. der Handlung. 77.
Beſtrafung; ſ. Strafen.
Betragen, gegen ſeine eigene ſo wohl, als des Feindes, Bediente und Unterthanen, auch deren Güter,

Register.

Güter. 1. Verordnung wegen des Betragens gegen dem Feind. 81.
Bewaffnung der Unterthanen. 6.
Bewegungen, feindliche; deren Beobachtung. 224.
Bezahlung der Lieferungen an den Feind. 312.
Brand. 160.
Brandschazung; s. Contribution.

C.

Collegien; (Landes-) deren Instruirung. 22.
Contributions-Sachen. 256. u. f. Befreyung von künftigen Contr. 404.
Correspondenz; deren Verbot. 72. 230.

E.

Effecten, feindliche; Verordnung ihretwegen. 88.
Emigration; deren Verbietung. 51. Anhaltung darzu. 205. Zeitliche Emigration. 212. siehe auch: Ausgetrettene.
Emissarien; feindliche. 80.
Empörung; s. Revolten.
Entfernung der Unterthanen. 113. s. auch: Emigration; Flüchten.
Entwaffnung der Unterthanen. 41. 218.
Erhöhung der Steuern. 22.
Errichtung der Landmiliz. 8.
Erscheinen (nicht-) auf die feindliche Berufung. 454.

F.

Feind; Betragen gegen die zum Feind übergehende Unterthanen, 42. oder ihme günst ge 43. Protestation gegen seine Anrückung. 80. Verordnung wegen des Betragens gegen ihn, 81. und wegen seiner verlassenen Effecten. 88. Dessen Rechte ꝛc. in Ansehung feindlicher Unterthanen ꝛc. 146. Allerley Verordnungen an die feindliche Unterthanen. 227.
Flüchten; dessen Verbot und Ahndung. 213. s. auch: Ausgetretrene.
Forderung der Contribution, an wen. 256. u. f. Gewohnliche. 259. Nicht gewohnliche. 342. Mehrere zugleich. 385. Wiederhohlte. 405. Ihre Ansinnung. 421. Verbot, selbige zu präsitiren. 440. Ihre Abschlagung. 452. Handlung darüber. 455.

Fu-

Fouragierungen. 339.
Frohnen; s. Kriegsfrohnen.

G.

Gebrauch des Feindes eigenen Landvolks. 148.
Geld, statt Liferungen an den Feind. 311. und für die Verpflegung. 239.
Gewehr; dessen Abnehmung. 41. s. auch: Entwaffnung.
Günstiger (dem Feind) Unterthanen Behandlung. 43.
Güter, seiner eigenen und der feindlichen Unterthanen. Betragen gegen dieselbe in Kriegszeiten. 1.

H.

Handlung; deren Verbot 72. und Beschüzung. 77. Handlung des feindlichen Landes. 236.
Handlungen; wegen angesonnener feindlicher Forderungen. 455.
Heurathssachen. 253.
Holz-Liferungen. 336.
Hülfsvölker. 20.

J.

Jäger; deren Aufbietung. 8.
Jagdsachen, in Kriegszeiten. 250.
Instruirung der Collegien ꝛc. 22.

K.

Kleidungssachen. 253.
Kriegsdienste; deren Verbietung. 219.
Kriegsfrohnen. 221.
Kriegssteuern; s. Erhöhung ꝛc. it. Contributionen.

L.

Land, eigenes; dessen Beschüzung. 4. Des feindlichen Verschonung 149. und Ruinirung. 153 Paßierung durch des Feindes Land. 232. Reisen in des Feindes Land. 233. Benuzung eines feindlichen Landes. 254.
Landeseinkünfte; deren Abtragung an den Feind. 261.
Landesherrn; deren Rechte ꝛc. in Ansehung ihrer Unterthanen ꝛc. in Kriegszeiten. 4. u. f. Der Unterthanen Pflichten ꝛc. gegen ihnen. 102.
Landesinnhaber; Revolten gegen ihn. 144.
Landmiliz; deren Aufbietung 6. und Errichtung. 8.
Landvolk; dessen Aufbietung. 9. Gebrauch des Feindes eigenen. 148.

Register.

Lebensmittel; Anstalten wegen derselben. 77.
Liferungen an den Feind. 292. Geld, statt Liferungen. 311. Bezahlung der Liferungen. 312. Liferungen ꝛc. an Vieh, 331. an Holz. 336.

M.

Messen; deren Sicherheit in Kriegszeiten. 240.
Militardienste; deren Niderlegung. 114.
Militare, landesherrliches; dessen Verstärkung. 5.
Mißvergnügte Unterthanen. 110.

N.

Naturälliferungen, an den Feind. 292. Geld dafür. 311.
Natural-Verpflegung des Feindes. 314. Geld dafür, 329.
Niderlegung der Militardienste. 114.

P.

Pardon für Räuber ꝛc. 19.
Passage; Verbietung derselben durch des Feindes Land. 232.
Patente, an die feindliche Unterthanen. 175.
Personen; gewisser Salvirung. 65.
Plünderung. 158.
Policeyanstalten, in Kriegszeiten. 97.
Prästationen gegen dem Feind; Verordnung deßwegen. 86. s. auch: Verbietung.
Protestation, gegen die Anrückung des Feindes. 80.

Q.

Quartiere, für den Feind; deren Besorgung. 85.

R.

Räuber; Pardon für sie. 19.
Recroutirung, aus des Feindes Land. 348.
Reisen, in des Feindes Land. 233. Andere Reisesachen. 235.
Repressalien, in Contributionssachen. 418.
Revolten, gegen den Landesinnhaber. 144.
Ruinirung, des feindlichen Landes 153. gewisser Sachen. 155.

S.

Sachen, gewisser Salvirung 64. und Ruinirung. 155.
Salvirung gewisser Sachen 64. und Personen. 65.
Steuern; deren Erhöhung. 22.
Strafen, feindliche. 412.
Studiensachen, in Kriegszeiten. 251.

T.

Tractaten, s. Handlungen.
Treue, der Unterthanen in Kriegszeiten. 110.

V.

Verbietung der Emigration, 51. der Correspondenz, 72. 230. der Handlung, 72. des Flüchtens, 213. der Widersezlichkeit, 214. der Kriegsdienste, 219. der Passage, 232. die feindliche Forderungen zu prästiren. 440.
Verdächtige Unterthanen; Betragen gegen sie. 48.
Verpflegung; s. Natural ꝛc.
Verschonung des feindlichen Landes. 149. Besonders mit Contribution. 278.
Verstärkung des landesherrlichen Militaris. 5.
Ueberläufer zum Feind, Unterthanen. 42.
Vieh-Liferungen. 331.
Universitäten; s. Studien.
Unterthanen; landesherrliches Betragen gegen seine eigene und die feindliche, in Kriegszeiten. 1. Rechte ꝛc. der Unterthanen in Kriegszeiten. 102. Rechte ꝛc. gegen feindliche Unterth. 146. 160.
Unterwerfung der Unterthanen an den Feind. 132.
Vorgesezte der Unterthanen; ihre Pflichten gegen dem Landesherrn. 102.

W.

Warnung der Unterthanen. 23.
Werbungen, eigene in Feindes Land. 220.
Widersezung, der Unterthanen gegen dem Feind. 118. deren Verbiet- und Ahndung. 214.

Z.

Zeitliche Unterthanen; Betragen gegen sie in Kriegszeiten. 20. Zeitl. Emigration. 212.
Zufuhr an den Feind. 313.
Zurückberufung gewisser Unterthanen, 54. der Flüchtigen. 214.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Beyträge zu dem neuesten Europaeischen Voelckerrecht in Kriegszeiten

Bd.: 3. (1781). - 471 S.

Tübingen 1781

J.publ.e. 270-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556986-5
VD18 80327303-001